A 451911

B6912

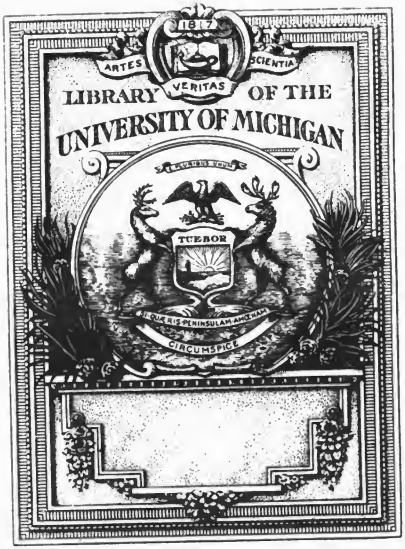
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE

Rheinbayern,

eine

vergleichende Zeitschrift

für

Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben

des

constitutionellen Inn- und Auslandes,

zumal

Frankreichs.

Herausgegeben

von

Dr. **Sievenpfeiffer.**

„Die Aufgab' ist Stoff zu bieten, nicht zum Lesen, sondern zum Denken."

Montesquieu.

Zweiter Band.

Zweibrücken, 1831.

Druck und Verlag von J. Ritter.

JN
4155
1830
.R47
v.2

Inhalt.

Seite.

Zum neuen Jahr. (Zum Frieden) 1

Der Cölibat 35

Schriften über Mauth im Rheinkreise 51

Einige Bemerkungen über das bayerische Heerergänzungsgesetz 54

Kipper und Wipper. (Ein Nachtrag) 65

Rheinbayern und Herr v. Schenk im Feuer 67

Das Fürstenthum Lichtenberg 69

Einige Bemerkungen über das bayerische Heerergänzungsgesetz. (Beschluß) 77

Bayernbriefe oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Königreichs Bayern. Herausgegeben am Vorabend der fünften Ständeversammlung vom Grafen Christian Ernst von Benzel-Sternau . . . 85

Wichtige Nachricht 100

Ueber Volkswahlen. (Fortsetzung) 101

Das Vaterland von großer Gefahr befreit 130

Tröstliche Aussicht 135

Die bayerische Verfassungsurkunde 137

Seite.

Ueber die Wahl des Dr. Kapp, dritten Pfarrers an der Stadtpfarrei Bayreuth zum Landtags-Abgeordneten. 171

Antwort ohne Frage 275

Was nun 179

Das Fürstenthum Lichtenberg. (Fortsetzung) 285

Was haltet ihr davon? (Eine sehr ernste Frage) . . 208

Preßschicksale 223

Die Thronrede 225

Die Addressen 238

Aus Briefen 246

Patriotische Verbindung der französischen Departemente . 252

Aus einem Briefe an den Herausgeber 255

Die bayerische Verfassungsurkunde. (Fortsetzung) . . . 257

Bayerns Reichstag 321

Zum neuen Jahr.

Unterhaltungsblätter pflegen ihre Leser zum neuen Jahre mit Blumen, Bändern und Zuckerwerk zu bescheeren, auf die Goldminen hindeutend, aus deren Schacht sie das Gediegenste zu Tag zu fördern verheißen. Der Zeitschrift Rheinbayern, zu ernst für poetisches Getändel, ist es nicht vergönnt, so leichter Weise die Gunst ihrer bisherigen Freunde zu befestigen und neue zu erwerben. Sie hat nicht das glückliche Loos, Kinder um ein Weihnachtsbäumchen zu sammeln, von dessen Zweigen sich jedes mit unschuldiger Freude, was dem näschigen Munde zusagt, schütteln mag. Sie hat sich vermessen, mit Männern männlich sich zu besprechen über die heiligsten Angelegenheiten des Menschen, des Staats- und Weltbürgers; sie führt ihre Leser in den Schatten des Baumes der Erkenntniß, deren vielgestaltige Frucht durch ihren Anblick reizt, den nur leicht Kostenden betäubt, zur Entzweiung, wohl gar zum Aberwitz bringt, den Beharrenden aber zur Selbstverständigung, zur innern Beruhigung, zur Weisheit führt. Wie stürmisch es um diesen Baum tobe, er läßt nicht ab zu wachsen, zu grünen, zu blühen; ja mit von den edelsten Früchten gedeihen oder genießen sich leider erst mitten im Sturm, der Alles mit sich fortzureißen droht; nicht daß der Baum der Erkenntniß solche Frucht dann erst treibe, nein! sie hängt nur etwas tiefer im Laubwerk, ist unscheinbar, misachtet, und mundet dem Kostenden nicht, denn sie ist herbe; und zwingt die noch herbere Nothwendigkeit, die bittere Frucht zu verschlucken, so verdaut man sie nicht, läßt sie nicht in Saft und Blut übertreten — mittlerweile macht die Sonne Miene hinter den Wolken lächeln zu wollen und — die alte Thorheit ist

wieder da, läßt allen ihren läppischen Neigungen und Abneigungen den Zügel schießen.

Was für Wünsche kann die Zeitschrift Rheinbayern haben? O sie hat deren! Darum bedauert sie gar sehr, daß ihr der Schick abgeht, solche in einem recht zierlichen Körbchen ihren Lesern zu präsentiren: der rauhe Herbst hat die duftenden Blumenbeete verwüstet, und über die Rinde der Erde, deren Inneres drohende Flammen vulkanisch durchglühen, thürmt sich der starrende Schnee. Warm sind die Herzen, ahnungsvoll die Gemüther, heiß die Geister: wie will ein armes Tagsblatt Wünsche fassen und bilden, die glühend und stürmisch seyen wie die Zeit, sanft und beschwichtigend wie das Bedürfniß oder das Gebot, bunt und vielfarbig wie die Forderungen der Leser?. Sie muß verzichten. Einen Wunsch möchte sie sich wohl erlauben, der sich auf sie selbst bezieht, und eigennütziger ist als er aussieht, oder eigennütziger aussieht als er ist. Versammelt — dies ist ihr Wunsch — versammelt möchte sie sehen alle Leser, berührt vom zwingenden Stabe der Wahrheit, laut und unumwunden zu erklären, was sie an ihren bisherigen Bestrebungen tadeln. Dieser Wunsch ist ein nichtiger, und wär' ers nicht, wäre die Erfüllung auch nicht unmöglich, was könnte er fruchten? Welche menschliche Stimme dürfte jetzt hoffen, zu allen Ohren zu dringen, alle Herzen zu bewegen, alle Geister zu verständigen? Grenzt es doch schon an das Unmögliche, auch nur Wenige ganz zu befriedigen!

So bleibt denn der Zeitschrift nur ein Mittel übrig, jenes nemlich, welches die ernste, unbefangene Erforschung des eigenen Gewissens darbietet. Sie hat es eifrig ergriffen, sie hat gesucht, in die versteckteſten Tiefen ihres Bewußtseyns zu dringen, und — hat es fleckenlos gefunden, nicht fleckenlos in Absicht auf das Geleistete, sie erkennt vielmehr die Mängel offen

an, aber fleckenlos in Abſicht auf Natur von Mittel und Zweck. Durch dieſe gewiſſenhafte Prüfung iſt ſie ſtolz und ſtark und ſtreng geworden; ſtolz, um die Angriffe der Verblendung zu bedauern, jene der entlarvten Heuchelei und argliſtigen Bosheit zu verachten; ſtark, um, weder links noch rechts ſchauend, in der erwählten Mittelbahn fortzuſchreiten; ſtrenge, nur gegen ſich ſelbſt, um den reinen Zweck rein zu bewahren, und keine Anſtrengung zur Löſung der ſchwierigen Aufgabe zu ſcheuen: ſo wird die Zeitſchrift ihre alten Freunde befeſtigen, ſich neue erwerben und die Feinde beſchämen, ſofern — ſie der Erkenntniß und der Scham zugänglich ſind.

Dies der Neujahrswunſch der Zeitſchrift Rheinbayern; einen andern bietet ſie in nachfolgenden Bruchſtücken eines Geſpräches dar: es iſt ein Friedensgruß, der deſto willkommener ſeyn wird, je lauter das Kriegsgeſchrei aller Ohren umſchallt. Der Aufſatz, der einen Abdruck der Zeit geben wollte, konnte von ſchneidenden Diſſonanzen ſo wenig frei bleiben als das Original, die Zeit ſelbſt. Möchten die Leſer in der Harmonie der verſuchten Auflöſung einige Befriedigung finden. Dem jetzt lebenden Geſchlechte iſt ein mißliches, aber unſchätzbares Loos geworden! Möchte nur Alle und Jeden der rechte Muth, die rechte Kraft, die rechte Hoffnung, die rechte Gewißheit durchdringen; daraus würde jene ruhige Haltung hervorgehen, vor deren Anblick auch die brutalſte Gewalt erbebt. Zeigen wir uns würdig des Looſes, dann wird es ſich würdig erfüllen!

Zum Frieden.

Erſtes Fragment.

A. Das war ein ſchneller Wechſel der Witterung.

B. Schnell und unerwartet wie der Wechſel der Ausſicht auf Frieden und Krieg.

A. So eben noch das furchtbare Schneegestöber, jetzt heller Himmel, ruhige Luft; nur einzelne Windstöße donnern nach, und zerrissene Wolken eilen spurlos vorüber.

B. Als brächten sie in die fernsten Welttheile Botschaft von dem Aufruhr physischer und politischer Elemente.

A. Dort liegen die Dörfer, anscheinend im tiefen Frieden — Der Rauch der Heerde steigt so gemüthlich empor —

B. Anscheinend im Frieden; zerrissen wie die Wolkenhülle des Himmelsgezeltes sind die Herzen der Völker, die Herzen der Familien.

A. In Städten allenfalls, wo die Leidenschaft die Sinne verwirrt, die Wünsche und Bestrebungen gewaltsam auseinander zerrt. Hier in diesen Dörfern ist so ziemlich ein Wunsch und eine Furcht. Friede und Freiheit ist das Tagesgespräch aller Bewohner dieser Hütten; der Gegenstand ihrer Begehrung ist Verminderung der Abgaben, Lösung der Fesseln des Verkehrs und Selbstbestellung des Gemeindehaushalts, und dies scheint unschwer zu erfüllen.

C. Die Fürsten haben viel bewilligt, vielleicht schon mehr als gut ist, und darum allein nicht genug, wie es scheint.

B. Darum war man bemüht, zurück zu nehmen, was in der seltenen Stunde guter Laune bewilligt war; jetzt ist es an dem, daß man fordert, mit Ungestüm fordert.

C. Dies Ungestüm, die Ungedult und Unbescheidenheit der Liberalen, welche die Völker mit arglistigen Einflüsterungen umstrickten und zu gewaltsamen Umwälzungen zu verleiten trachteten, ist allein Schuld.

B. Und dies machte den sogenannten Royalisten, diesen Freunden der Throne und der Völker wohl grausamen Schmerz. Es war freilich eine brennende Ungeduld, die politische Sonne, die, trotz allen Kopernikern, seit Josua stille

ſtand, wieder in Gang bringen zu wollen. Die Sonne leuchtete damals unſern Gegenfüßlern, auf Europa lag Nacht, und Nacht iſt ja das Element der Munkelnden; jeden Strahl, der hereinbrechen will, muß man abhalten, denn er würde das Ungethüm in der ganzen Häßlichkeit ſeiner Geſtalt zeigen.

C. Abgenutzte Beſchuldigung!

B. Leugnen Sie das Daſeyn ſolcher Unholde?

C. Keineswegs; ich beſchränke nur deren Wohnort auf die Köpfe unſrer Gegner.

A. Keine Anzüglichkeiten, meine Herren! Alte Freunde, wie wir ſind, ſoll uns eine leichte Verſchiedenheit politiſcher Anſichten nicht aufreizen.

B. Leicht iſt eben die Verſchiedenheit unſrer Anſicht nicht: wir beide (auf C. deutend) ſind Gegenfüßler; Sie (A. meinend) ſtehen freilich in der Mitte.

A. Und leider iſt mein Bemühen fruchtlos, die ſcharfe Abſtoßung zu mildern. Einige Hoffnung war dazu vorhanden, eure Anſichten ſchienen ſich ausgleichen zu wollen, und nur eine falſche Scham ſchien euch von völliger Einigung noch abzuhalten. Da brach die franz. Revolution aus und nun ſeyd ihr weiter von einander entfernt als je.

B. Dieſe große Begebenheit hat nur den unendlichen Riß im öffentlichen Leben kund gethan, nicht gemacht.

A. Nichts deſto weniger wollen wir drei wenigſtens einen Zweck, Glück und Freiheit der Völker. Wir ſind einig darin, daß es ein Kampf der Mittel- und Neuzeit iſt: jene will erhalten, was ſie beſitzt; dieſe will erobern, was ſie vermißt.

B. und C. So iſts.

A. Sie (B.), der jüngſte unter uns, aufbrauſenden Temperaments, finden den Gang der Emancipation, welcher alle europäiſche Völker entgegen gehen, zu ſchläfrig; unſer Freund da zu raſch. Seine Silberhaare beweiſen, daß er die

Schreckniſſe der erſten franz. Umwälzung erlebt, wovon Ihr jugendliches Gedächtniß nur die heilvollen Reſultate kennt und bewahrt. Ich ſelbſt ſtehe, wie dem Alter, ſo der Geſinnung nach, in der Mitte.

B. Das iſt die untauglichſte Stellung von allen.

A. Im Centrum iſt die Ruhe und die Kraft.

B. Zuweilen iſt es auch die Lage zwiſchen zwei zermalmenden Mühlſteinen.

A. Beſſer zermalmt werden, als ſelbſt zermalmen.

B. Wie man's nimmt.

A. Wenigſtens bleibt das Gewiſſen rein.

C. Wenn hier von Mühlſteinen die Rede ſeyn kann, ſo ſind ſie nur auf Seiten der Revolutionäre.

B. Man hat es in Neapel, in Piemont, in Spanien, in Portugall und kürzlich in Paris geſehen. Wie großmüthig dagegen iſt man von Seiten der Liberalen verfahren: das iſt ihr einziger Fehler.

A. Sagen Sie die Tugend, welche die Liberalen jeden Falls vor ihren Gegnern voraus haben.

C. Die Tugenden der Liberalen weiſen ſich in Südamerika, wo ſie einander aus Herrſch- und Geldſucht ſelbſt aufreiben.

A. Eure gegenſeitigen Vorwürfe hab' ich ſchon ſo oft anhören müſſen. Parteien ſind Parteien. Was wir alle bedürfen iſt Frieden.

B. Und Freiheit; dazu iſt Krieg nöthig.

C. Allerdings bedürfen wir Frieden und Ruhe; und dazu iſt Krieg erforderlich.

A. Seltſames Mittel für eure Zwecke! Aber ihr werdet beide getäuſcht werden: es gibt keinen Krieg.

Der Briefbote (bringt Zeitungen) Hier, meine Herren, Revolution in Polen.

A., B. und C. zugleich; Seht ihr?

B. Ungeheure Zeit!

C. Schrecklich! Schrecklich! wo wird das enden?

A. Betroffen stehen wir alle drei da und rufen: Seht ihr? Ein Ereigniß, wähnen wir, bestätige unsere drei so verschiedenen Ansichten. Sie beide schließen und zwar aus entgegengesetzten Gründen, auf Krieg, ich auf Frieden.

B. Frankreich kann Polen nicht zu Grunde gehen lassen.

C. Rußland wird es erdrücken, ehe die Pariser und andere Schwindelköpfe sich's versehen, und Zeit ist's, daß diesem muthwilligen Revolutionsspiel ein Ziel gesteckt werde. Zeit ist's, daß alle Monarchen sich waffnen, alle Gutgesinnten um ihre Fahne sich sammlen —

B. um den Geist, der regenerirend durch die Völker schreitet —

C. um das Ungeheuer, das die Welt verwüstet, zu vertilgen.

A. In sochem Zusammenstoß müßte die gesittete Welt untergehen; dies kann die Absicht der Vorsehung nicht seyn. — Aber lassen Sie uns diese Zeitungen durchblättern und eine Flasche Rheinwein, deutschen Rheinwein, leeren.

B. Wohlan! Dem Geiste Hermanns! Römer haben wir keine zu bezwingen, aber — Römlinge.

Zweites Fragment.

B. Wie ich am 1. August gesagt, die Revolution macht die Runde, und keine menschliche Weisheit, keine menschliche Macht ist im Stande, ihr Einhalt zu thun.

C. Diese Revolutionen sind freilich Wasser auf eure Mühlen, ihr Liberalen, oder daß ich's grad heraussage, ihr revolutionären Köpfe.

B. Bedanke mich.

A. Wenn Sie nur einmal dieſe Unart laſſen könnten.

C. Leuchtet unſerm Freunde denn nicht die Freude aus allen Geſichtszügen?

A. Dieſe Freude kann Jemand theilen, ohne deshalb mit Revolutionären etwas gemein zu haben.

B. Wäre es denn zu wundern, wenn die Liberalen, auch die wohlgeſinnteſten, ſich über jeden neuen Volksaufſtand freueten? Man kann dieſe Ausbrüche im Grunde der Seele haſſen, die damit verbundenen Unordnungen verabſcheuen, das Unglück beklagen, und als Menſchenfreund dennoch einen Sieg der Freiheit, des Rechts, der Menſchenwürde darin erblicken.

A. Mit Erlaubniß, hiermit bin ich durchaus nicht einverſtanden. Gewalt und Verbrechen, Treuloſigkeit, Meineid, Metzeleien können unmöglich Freiheit, Recht und Menſchenwürde erzeugen.

B. Allerdings nicht erzeugen, ſo edle, erhabene Kinder werden nur von edlen, erhabenen Eltern erzeugt. Darum wird Freiheit und Recht und Menſchenwürde nie von den ſogenannten Royaliſten ausgehen. Die erhabenen Eltern dieſer erhabenen Kinder ſind die angebornen Gefühle für Recht und Freiheit, Gefühle, welche der Royaliſt in ſchnöder Selbſtſucht erſtickt. Der Aufſtand iſt nur ein Mittel, leider, es ſcheint faſt das einzige. Wenn ein großer Verbrecher, der eine ganze Gegend in Jammer und Unglück geſtürzt hat, hingerichtet wird, wird ſich Jedermann Glück wünſchen, ohne deßhalb die traurige Nothwendigkeit der Hinrichtung minder zu beklagen.

C. Eitel Sophiſterei!

B. Was vermögen denn die Liberalen, die edelſten Liberalen? All ihr Geſchrei verhallt ſpurlos. Höchſtens läßt man ihnen ein Weilchen die arme Freude, patriotiſche Reden zu halten, ſo lange man ſich eben daran ergötzt. Alsbald ruft

man: zur Abstimmung! aux voix! la clôture! und der Schluß ist fertig. Es bleibt ungefähr beim Alten, wenn nicht gar das Bischen Freiheit, als reglementäre Auswüchse, aus der Constitution herausgemerzt werden soll, oder ein Herr Graf von Peyronnet eine Loi d'amour et de justice oder du sacrilège bringt. Vermißt sich ein Liberaler, oder sonst ein ehrlicher Mann, die Stimme etwas laut zu erheben, von Vaterland und Freiheit zu reden, nicht unabläßig in die Triumphposaune zu stoßen, so wirft man ihn hinaus. Zeitungsschreiber schleppt man vor Polizei und Gericht herum, jagt sie aus dem Lande, oder begräbt sie irgendwo in einer Zuchthausanstalt; *) belegt das aufrühreriſche und seditiöse Blatt in milzsüchtiger Eilfertigkeit mit Beschlag, und nun ist freilich der Staat gerettet. Welche Mittel bleiben den Völkern und ihren Fürsprechern, vor so weisen Staatsmännern ihre Wünsche, Bedürfnisse und Rechte zu vertheidigen.

C. Schonen Sie doch Ihre Lunge! wozu der Lärm?

B. Sie haben Recht, noch zur Zeit ist die Reihe an Ihnen.

A. zu B. Sie sagten: keine Weisheit und keine Macht könne dem Fortschritte der Revolutionen Einhalt thun. Wie verstehen Sie das?

C. Warum soll die Macht nicht Einhalt thun können? Käme es auf die Sprudelköpfe an, so hätte Paris am ersten Tage des Ministerprozesses eine dritte gesehen, die schwerlich so glimpflich abgelaufen wäre. Und könnte sich ein Royalist an solchen Umwälzungen freuen, so würde er sicher bei einer neuen Grund dazu gehabt haben; denn ohne Zweifel würde die Welt vor jeder weitern Nachahmung gründlich geheilt worden seyn.

B. Daß die Royalisten ihre Freude daran gehabt ha-

*) Er stichelt.

ben würden, ist kein Zweifel, denn sie haben den Aufstand erregt. Aber, wenn Sie meinen, daß die Völker dadurch von der Nachahmung abgeschreckt worden wären, so irren Sie. Politische Revolutionen sind Naturnothwendigkeiten, Nothwendigkeiten der moralischen Natur. Wo sie vorhanden, wirken sie unwiderstehlich, ein unglücklicher Vorgang kann ihren Ausbruch verzögern, nicht hintertreiben. Es ist ein Krankheitsstoff im politischen Körper, den die Natur ausstößt.

C. Ja wohl ein Krankheitsstoff, jene maladie indéfinissable, aber seither sehr klar gewordene Krankheit, welche die Freiheit der Presse verpestend verbreitet.

B. Und gewisse Aerzte meinen, man solle diese Pestkranken todtschlagen, ersäufen mit dem Gift, das sie in sich tragen.

C. Wenigstens einen Cordon um sie ziehen; und ich frage noch einmal, warum sollte dies der Macht, der legitimen Macht nicht gelingen, da es der neuerschaffenen, schwankenden Gewalt in Paris gelungen?

B. Sie fragen noch? Wo sind die sieben Armeecorps, die Rußland nach dem Westen marschiren ließ Sie stehen gelähmt, und sechs bewachten das siebente ohnehin schon vor dem Warschauer Aufstand. Andere Mächte, die nicht minder gerüstet sind, theilen den paralytischen Zustand. Die kleinen Staaten müssen mit dem herrschenden Winde segeln, wogegen keine politische Dampfmaschine etwas vermag. Frankreich, noch vor Kurzem durch die Politik der Bourbone so unmächtig, spricht jetzt das entscheidende Wort; und England, kluger Weise, hat sich in seinen höchstmißlichen Umständen jenem, auf eine Zeitlang wenigstens, aufrichtig angeschlossen. Woher soll die Macht kommen? Die Türken und Perser stehen auf der Lauer; Schweden schaut nach Finnland, dem schmerzlich vermißten Edelstein; ganz Italien glimmt unter der Asche; von den deutschen Völkern nicht zu

reden, die an so verschiedenen Punkten gezeigt, was in den Gemüthern sich regt oder in den Köpfen spukt und täglich auszubrechen droht.

C. Ist man nur erst mit Polen fertig, dann zerfallen die Kartenhäuser und Luftschlösser der Liberalen anderer Länder von selbst.

B. Polen wird frei werden. Der „knieumschlungene" Selbstherrscher aller Reußen wird hinter sich blicken, ehe er eine Nation wie die polnische zum Todeskampf herausfordert.

C. Welche Wahl bleibt? Es ist schon ein Unglück, daß man so lange gezögert und die französische Umwälzung anerkannt, eine gefährliche Schwäche gezeigt und den Aufruhr aller Länder ermuthigt hat.

A. Mäßigung, ihr Herren. (zu B.) Erklären Sie uns auch, warum es der Weisheit nicht gelingen soll, den Geist der Revolution zu beschwören.

B. Dies ist ein unermeßliches Kapitel. Unbelauscht, wie wir sind, will ich wohl einige Andeutungen wagen. Dürft' ich hoffen, verstanden zu werden, könnt' ich mich in zwei Worten so ausdrücken: die Weisheit liegt in Banden, oder ist zur Gerechtigkeit gen Himmel gefahren.

A. Sehr wahr! in aller Beziehung wahr!

B. Sieht oder hört man von irgend einem Kabinette eine Maßregel, welche der Ueberzeugung Raum gäbe, daß man die Zeit verstehe? Was soll man von der Weisheit erwarten, die Rehe und Hasen schießt, romantische Lobreden phantasirt, lustig um Bräute wirbt u. s. w., indeß der Sturm der Weltumwälzung über den Häuptern hinbraust? Was von der Weisheit, die Alles gethan zu haben glaubt, wenn sie den Thurm befestigt und das Mittagsmahl in der City abstellt?

A. Das war freilich albern, und sieht nur einem verstockten Tory gleich.

B. O mein Freund! dergleichen Tory gibt es noch gar viele, und nicht blos in England. Beweist uns nicht hier die Berliner Staatszeitung, daß die polnische Revolution durch einige Zöglinge der Militärschule entstanden ist? Sie durften also am selbigen Tag nur den Schnupfen haben, was in Polen leicht ist, so wäre die polnische Revolution sicher nicht erfolgt; wie es auch nur einige Schneidergesellen waren, die in Berlin u. s. w. eine Constitution verlangt. Was ist natürlicher, als daß die Ungezogenheit oder Aufwallung einiger Knaben eine ganze Nation auf die Beine bringt, und daß diese sich allen Schrecknissen der Anarchie und den zermalmenden Angriffen dreier betheiligten, colossalen Nachbarn aussetzt, weil ein Paar Lumpenkerls Unfug gemacht? Nein, ihr weisen Politiker! die ihr euch mit eurer kraftvollen, ruhigen Haltung mitten im Sturme brüstet, Niemand täuschend als euch selbst, und das freilich heillose Gerücht, der König wolle endlich seinem verlangenden Volke die durch standhafte Treue eben so, wie durch unermeßliche Opfer verdiente rechtliche Verfassung gewähren, nicht eilig genug Lügen zu strafen wisset, nein! nicht die Empörung einiger Militärschüler über die Mißhandlung eines Kameraden, nicht ein Königsfest in der City, nicht einmal die eidbrüchigen Ordonnanzen vom 25. Juli bringen eine Revolution hervor; sondern es ist eine langeiternde Wunde, die aufbricht, ein lange glimmendes Feuer, das auflodert, ein lang unterdrückter Groll, der emporstürmt: so ist der Zustand der meisten Länder, daß es nur eines Nadelstichs bedarf, um den allgemeinen Schrei des Nationalunwillens zu wecken. Was soll die Weisheit, die meint, wenn sie einen Schirm über sich hält, regne es nicht mehr; wenn sie das Auge schließt, sey es Nacht; wenn sie in pomphafter Rede den Monarchen belügt, dann seyen alle Wunden des Landes geheilt, alle Ge-

fahr beſchworen? Was die Weisheit, die, ehe Gefahr iſt, müßig ſitzt, und wenn jene nahe, ſich etwas zu vergeben fürchtet, indem ſie thäte, was recht und nothwendig iſt; die nicht eher handelt und bewilligt, als bis das Schwert am Halſe droht, und das Bewilligte verätheriſch zurücknimmt, ſobald die zutrauliche Gutmüthigkeit wieder entwaffnet iſt?

A. Aber Sie ſelbſt hofften noch jüngſt auf die Weisheit der Monarchen —

B. Die Monarchen bitte ich ganz aus dem Spiele zu laſſen; nicht daß der Schrei der Völker nicht bis zu ihren Ohren dringen dürfte; im Gegentheil, ſie bedürfen, zumal jetzt, der Aufklärung über den Zuſtand der Dinge, noch mehr als ihre Miniſter, die bald vom Theater abtreten werden. Aber Conſtitutionellgeſinnte müſſen die geheiligte Perſon des Monarchen, ſelbſt in abſoluten Staaten, nicht in ihre Discuſſionen miſchen: das Gegentheil iſt in Deutſchland allerdings gebräuchlich, wo eben die politiſche Bildung noch nicht tief gedrungen iſt; auch ſind die Miniſter ſelbſt daran Schuld, weil ſie ihre Verkehrtheiten, wie noch dieſen Augenblick die Ermiſter Karl's X., mit dem weiten Königsmantel decken, verrätheriſcher Weiſe überall den geheiligten Namen des Fürſten vorſchieben, wo ihre eigene Erbärmlichkeit doch allein wirkſam iſt.

C. Freilich, der König iſt, nach eurer conſtitutionellen Weisheit, eine geheiligte Nulle.

A. Wohlan, dann hofften Sie auf die Weisheit der Miniſter, der Kabinette.

B. Allerdings hoffte ich, ich leugne es nicht; aber ich leugne eben ſo wenig, daß mir faſt alle Hoffnung entſchwunden iſt, da ich bemerke, was ſeit den Juliustagen vorgeht. Allerdings gab ich dem Traume Gehör, die Revolution im civiliſirten Europa auf geſetzlichem Wege bewirken zu ſehn —

C. Darf man fragen, was Sie, par hasard, unter Revolution auf gesetzlichem Wege verstehn?

B. Sie wollen mich auf's Eis führen. Gut, ich folge; die Reinheit meiner Absicht wird mich vor dem Fallen bewahren. Revolution ist jede plötzliche Veränderung eines wirkenden Grundprinzips. Das bisherige Grundprinzip aller europäischen Staaten war die Legitimität, das göttliche Recht, die Gewalt, der Geburts- und Standesvorzug, auf Kosten der Massen. Viel, man muß es anerkennen, sehr viel hat das Prinzip seit 40 — 50 Jahren, ja noch früher von seiner Schärfe nachgelassen oder wider Willen verloren; das Prinzip selbst aber ward festgehalten, ja auf seine ursprüngliche Absolutheit zurückzuführen versucht, wie man andrerseits nicht leugnen wird. Hätte man den Lauf der Dinge gehen lassen, würde Consequenz um Consequenz fast unbemerkt, ohne Erschütterung, ohne Schmerz sich verloren haben, das Prinzip selbst würde gefallen seyn, wie ein Greis, der vor Altersschwäche dahinsinkend erlischt. Aber die Menschen wollten weiser und stärker seyn als die Zeit, sie hielten das Unhaltbare fest, wollten das Entschwundene zurückbringen, das Unmögliche möglich machen, und da die Weisheit nicht zureichte, nahm man seine Zuflucht zur Gewalt, zum Schrecken. Allein das Todte ist eben nicht lebendig zu machen, eine lebendige Idee nicht zu tödten. Bindet sie, fesselt sie, es gelingt vielleicht ein Weilchen, dann sprengt sie die Fessel gewaltsam und die Revolution ist da.

C. Wie kann man auf gesetzlichem Wege bewirken, was seiner Natur nach gewaltsam ist?

B. Ihr Royalisten gleichet hierin den Weibern: Stunden lang kann man euch vordemonstriren, und wenn man aufhört, ist man so weit wie zuvor. Fassen Sie doch einmal, wenn es beliebt, diesen Gedanken: keine Idee ist ihrer

Natur nach gewaltsam, sie wird es aber durch den Widerstand, den sie auf dem Weg ihrer Entwickelung findet.

E. Nun, und wie müßte denn diese schöne Idee, die Volkssouveränität — das meinen Sie ja —

B. Ich habe mich hierüber schon so oft erklärt, daß ich nicht neuerdings —

E. Nun gut, meine Ohren sind es zufrieden. Aber wie müßte denn das umgekehrte Prinzip auf gesetzlichem Wege in's Leben treten?

B. Auch nicht einmal ein umgekehrtes Prinzip verlangen wir, sondern nur eine wesentlich verschiedene Grundlage; nämlich das monarchisch-constitutionelle Prinzip soll bleiben, aber nicht auf theokratischen, sondern volksthümlichen Grundlagen: statt daß der Thron seine Wurzeln in den Himmel — oder vielmehr in den Dunstkreis über der Erde streckt, stütze er sich auf der breiten Basis der Volksgesammtheit, seine Zweige dem Himmel zustreckend, von woher sie mit Blüthen und Früchten, — Licht und Freiheit — umkränzt und geschmückt werden.

E. Sehr poetisch. Und diese Umkehrung würde gesetzlich bewirkt durch —?

B. Die Verfassung.

E. Das heißt durch ihren Umsturz.

B. Nein doch! durch Zustimmung aller Zweige der gesetzgebenden Gewalt.

E. Ich kann nicht wissen, was die Fürsten von solcher himmlischen Umkränzung und Umschmückung halten; aber ein anderer Zweig der gesetzgebenden Gewalt dürfte Anstand nehmen, mit besonderer Freude sie zu begrüßen.

B. Mit oder ohne Freude, das wäre gleichviel; möchten sie nur zustimmen, ehe der Umschwung geschieht ohne ihre Zustimmung. Aber Sie haben vollkommen Recht, lieber Freund. Man wird nicht zustimmen, und dies ist das große

Unglück der Zeit; dies ist's, was mir alle Hoffnung auf gesetzmäßige Schlichtung des unendlichen Kampfes raubt.

A. Haben Sie den ernsten Willen der Fürsten, ich meine der Regierungen, in Anschlag gebracht? Sehn Sie die freie Wahl in Baden, Bayern? Kostbare Wahlen sind im erstern Lande bereits hervorgegangen; das wackere Bayervolk wird nicht minder die Aufgabe des Augenblicks, der vielleicht nie wiederkehrt, erkennen, und Deputirte wählen, welche dem Könige die Augen öffnen, und das Netz zerreißen mögen, das eine heillose Jesuitenfaktion um den Monarchen geflochten hat. Der Großherzog von Baden hat die Augen selbst geöffnet, weil er dem Volke zuvor näher stand, dessen Elend, dessen Unterdrückung kein edles Fürstenherz erträgt, sobald es — den Zustand wahrnimmt.

B. Irr' ich nicht, neigt sich das Fähnlein in Carlsruhe, das bisher unverrückt nach Norden stand, merklich nach Westen —

C. Nach dem Heerde der Revolutionen?

B. Nein, nach der Freiheit, nach dem Volke, nach der Regierung, von woher ihm allein Schutz und Heil erblühen kann: wohl ihm! Das badische Volk kann mindestens wieder hoffen, das bayerische — nur seufzen.

A. Auch die Bayern hoffen noch. Sie bemerken mit tiefem Schmerz, wie der strahlende Glanz, der den Namen Ludwigs im In- und Ausland umgab, sich mehr und mehr verdunkelt; wie der belgische Congreß zögert Otto zum König auszurufen, wie der König der Franzosen in der Staatsaudienz die Jugend des Prinzen für ein Glück erklärt, weil diese eine constitutionelle Erziehung noch gestatte! Ja dieß erregt edler Bayern Schmerz; aber — sie hoffen noch. Gibt es keine Stimme in der Nähe des Throns, die dem König das romantisch-jesuitische Gespinnst, womit er umgarnt ist, zeigt, so werden es die Volksdeputirten thun.

B. „Macht Concessionen, ihr Fürsten des Continents, ruft der englische gemäßigte Courier, macht den Völkern

Concessionen, weil es Zeit ist.“ Der Courier hat Recht. Aber man müßte sie vollständig, mit voller Loyalität machen, und zu allen Folgerungen mannhaft sich entschließen; und dies ists, was man immer noch nicht will. Seit 1814 befolgte man auch in Bezug auf Ministerwechsel das System der Stabilität, mit Recht und dem leitenden Princip gemäß. Eine so wesentliche Veränderung des Systems aber muß die Wahl der Minister volksthümlich machen wie in England.

C. Das heißt, nicht wahr, man muß sie von der äußersten Linken nehmen?

A. Nein, aber aus dem linken Centrum, wie England gethan, aus der linken Mitte, worin sich die Meinung der gesunden Mehrheit abspiegelt.

B. Von der Mitte will ich nichts wissen; man sieht, wie sie in Frankreich, d. h. in der halbbourbonischen Kammer wirthschaftet. Allein auch aus der linken Mitte ist so bald kein Ministerium zu hoffen, denn ein freiwilliger Rücktritt ist nicht von unsern Herren Metternichen, Villelen oder wie sie heißen mögen, am wenigsten von den Polignacs im Pygmäenschnitt, zu erwarten. Sey es, daß sie thöricht hoffen und es für einen Ehrenpunkt halten, den Staatswagen, welchen sie im Koth festgefahren, retten und wieder in Gang bringen zu müssen; seys, daß sie die Süßigkeit der Gewalt und ihre goldenen Früchte nicht zu entbehren vermögen: sie scheinen beharren zu wollen; die Welt mag untergehen, wenn nur das Portefeuille erhalten ist. Die unerläßliche Vorbedingung zur gesetzlichen Ausgleichung fehlt somit. Eben so wenig erfreulich ist die Aussicht auf die erste Kammer allenthalben, wo eine solche besteht.

C. Die erste Kammer ist freilich ein ärgerlicher Damm gegen vermessene Anwogungen.

B. Die Juliustage haben bewiesen, daß solche Dämme

nicht unzerstörbar sind. Wie wenig man sich indessen daran gespiegelt, hat die Darmstädter jüngst bewiesen, indem sie die von der Zeit so dringend gebotenen Anträge der zweiten Kammer ablehnte.

A. Das war allerdings zu bedauern.

B. Und wird überall nachgeahmt werden, wie sich alsbald zeigen wird.

C. Der Zeitgeist, die Revolution wird sie also gewaltsam beiseite schieben müssen.

B. Die Verstocktheit kann es dahin bringen. Sie kann; ja, nach dem bisherigen zu urtheilen, wird sie die Fürsten nöthigen, Nationalcongresse zu berufen und neue Constitutionen zu machen. Ich bin nicht gegen eine erste Kammer, im Allgemeinen, aber gegen eine solche, wie wir sie haben, gegen eine Adelskammer, eine Kammer, welche eine abgestorbene Kaste repräsentirt, die ein künstliches Leben lebt, die nichts mit dem heutigen Staatsleben gemein hat. Eine erste Kammer scheint mir wesentlich nothwendig, um das Gleichgewicht zwischen der jugendlichern, beweglichern zweiten Kammer und der Regierung zu erhalten, wovon sonst eine der andern unvermeidlich erliegt. Aber eine solche Kammer muß, wie die zweite, ein volksthümliches Staatselement enthalten, worin die Gewähr ihrer Kraft wie ihrer Dauer liegt. Sie kann weder erblich, noch an einen oder mehre bevorzugte Stände geknüpft seyn. Alle Geburts- und Standesunterschiede, sofern damit politische oder bürgerliche Vorzüge verbunden werden sollen, müssen schwinden; sie können nur den Kampf fortsetzen, nicht lösen. Die Constitutionen, die der 13. Artikel der deutschen Bundesakte hervor getrieben, gleichen allzusehr jenen Schattenspielen, jenen unwürdigen Gaukeleien gewisser Postulatenlandtage, als daß die öffentlichen Bedürfnisse als befriedigt

betrachtet werden könnten; ja manche gleichen in der That jenem hölzernen Pferde, das man als der Minerva geweiht angab, indeß Betrug und Arglist darin gewaffnet lauerten.

C. Man muß sie also wie gesagt, wegwerfen und eine, von Athen oder Sparta entlehnen, oder in irgend einem Gymnasium machen lassen.

B. Nein, aber unter dem nordöstlichen Einfluß entstanden, athmen unsre Verfassungen einen Geist, womit der Geist, der vom Westen herüberweht und alle Kräfte in lebendige Bewegung setzt, sich nicht verträgt. Dem Monarchen, der doch die leitende Idee des Staates ist, binden sie ebenso die Hände, wie sie dem volksthümlichen Prinzip den versteinernden Schild der Meduse entgegen halten. Wie kann eine Verfassung bestehen, welcher es unmöglich ist, sich verfassungsmäßig zu entwickeln? Die erste Kammer müßte umgestaltet, das Wahlgesetz verändert, die Ständeversammlung in eine wahre Volksvertretung umgewandelt werden: dann könnte sich die Verfassung entwickeln und einer zeitgemäßen Gesetzgebung Raum lassen.

C. Bis der demokratische Strom Gesetz und Verfassung, Thron und Kammern hinwegspült, die Anarchie in scheußlichster Gestalt hereinbricht und die Scenen von 93 erneuert.

A. Gespenster, lieber Freund.

B. Gespenster, die in einem großen Theile der bessern Glieder jener ersten Kammern wirklich spuken, und von den Arglistigen wenigstens vorgespiegelt werden. Darum — und dies war zu beweisen — ist keine Hoffnung auf friedliche Schlichtung. Die Umänderung der Verfassungen ist die Grundbedingung; ein gesetzliches Element der Staatsregierung gibt sie nicht zu, aus natürlichem Instinkt nicht zu, weil es seine eigene Vernichtung darin erkennt: nun finde Jemand den Schlüssel, um aus diesem Zirkel herauszukommen.

A. Die Vorsehung wird ihn finden. — Aber lassen Sie uns die übrigen Zeitungen durchsehn.

C. Vielleicht steckt noch wo eine Revolution, die jetzt wie Pilze emporschießen.

B. Richtig, in Mailand, zwar durch Bayonette unterdrückt, wie es scheint, aber für wie lange? Und hier Pruntrut — Genf — Basel — sogar Bern —

A. Die Bewegungen der Schweizerkantone verdienen größeres Interesse, als man ihnen zuwendet.

B. Die russische Note kam eben recht, um den Sieg zu verherrlichen, wovor sie zu warnen bestimmt war. *) Martignac und Genossen, seh', ich, haben ihre sophistischen Reden vollendet; aber alle Glattzüngigkeit wischt die Ordonnanzen nicht weg, und, wenn noch Gerechtigkeit in dieser Welt ist, werden die Unsinnigen, deren großen Verbrechen nichts gleicht als die Erbärmlichkeit, womit sie solche leugnen oder beschönigen, den verdienten Lohn empfangen, zur Beruhigung Frankreichs und zur Sicherstellung anderer Völker vor ähnlichen Verletzungen.

C. Verurtheilt werden sie, das ist kein Zweifel; es stand auf der Mütze der polytechnischen Schüler.

---

*) Die Voraussicht dieser Zeitschrift im ersten Hefte hat sich nur zu sehr erprobt: Beschlüsse, im Augenblicke wo sie gefaßt werden, vielleicht die rechten, sind es nicht mehr im Augenblicke der Ausführung. So die russische Note, welche der Text erwähnt. So der Marsch der sieben russischen Armeecorps, welcher in der belgischen Sache nichts nützte, die französische Nation in Harnisch brachte und den polnischen Aufstand beschleunigte. So die Aufwallung des Kaisers Nikolaus bei der ersten Nachricht vom polnischen Aufstande. Warum sind solche erfahrne, weise, feine Kabinette jetzt kurzsichtiger als ein armer Tagblattschreiber? Weil er der Zeit, ohne Brille, frei und offen ins Angesicht schaut. Weil die meisten Täuschungen und Irrthümer dadurch entstehen, daß man wirklich zu sehen und zu hören wähnt, was man zu sehen und zu hören wünscht.

B. Noli me tangere. Diese wackern Jünglinge sind die Hoffnung des Vaterlandes.

C. Oder die Geißel. Man hat sie benützt: jetzt fühlen sie ihre Macht, ihre Unentbehrlichkeit und wollen Gesetze geben, die Bartlosen.

B. Sie wollen dem Regiment der Perücken freilich ein Ende machen.

A. Der Jugend die Kraft, dem Alter die Weisheit; zuweilen ist's freilich umgekehrt, oder vielmehr das Alter hat sich seines hohen Vorzugs begeben.

B. Sagen Sie, hat ihn verscherzt. Die Weisheit liegt in Banden.

A. Die Rede Sauzets ist schön. Dieser junge Mann spricht mit Kopf und Herzen, er ist der Anklage näher als der Vertheidigung.

C. Am tiefsten geht das System von Hennequin, der die unheilbare Feindschaft des französischen Volks und die ununterbrochene Verschwörung gegen die legitime Herrscherfamilie unwiderleglich darthut und aufdeckt.

B. Die Erwiederung des Generalprokurators spar' ich mir auf Morgen — ich kann nicht mehr.

C. Warten Sie. Hier ist schon das Urtheil: Ewiges Gefängniß — bürgerlich todt —

A. Politisch leben sie fort als Schreckbilder. Der Auflauf der Volkshaufen ist gestillt: brav! die zweite Prüfung ist bestanden.

C. Es ist nicht die letzte.

B. Nein, wahrlich nicht. Die Verurtheilung trifft gar manches schuldige Haupt anderwärts moralisch mit, das wird die alte Zeit der neuen nicht vergessen: es ist ein Grund mehr zum Krieg, der diese beispiellose Verwickelung allein lösen kann. Jetzt hat Frankreich freie Hände, es wird seine

Stimme laut erheben, es wird Forderungen stellen, die die Nationalehre diktirt; — man wird sie verweigern, wie alle heutige Politik verneinend ist — die exaltirten Massen wollen Arbeit, Genugthuung, Rache — arme Völker! (ab.)

C. Wohin? wohin? den Glücklichmachern entgegen? Warten Sie doch, man wird uns nur zu frühe heimsuchen.

A. Kommen Sie. Wir werden ihn finden, wenn wir einen Gang dort durch die dunkle Fichtenpartie machen.

Drittes Fragment.

C. Sie glauben noch immer an Erhaltung des Friedens?

A. Allerdings, insofern das Gähren des Chaos, aus dem eine neue Welt hervorgehen will, ein friedlicher Zustand heißen kann.

C. Was denken Sie denn, daß die Kabinette thun werden?

A. Seltsame Frage! Sie werden thun, wozu die Begebenheiten führen.

B. Was sie immer gethan haben, Thorheiten machen, wodurch Alles desto schneller zum Ziel gelangt.

C. Gönnen Sie meinen Ohren Ruhe. Und Sie (zu A.), reden Sie. Es dunkelt vor meiner Seele, hellen Sie mich auf! Ihre beneidenswerthe Ruhe gestattet Ihnen tiefere Blicke. Was sehen Sie?

A. Noch seh' ich so wenig klar als Andere. Verschiedene Bilder der Zukunft gaukeln vor mir, ohne bestimmten Umriß, bloße Nebelgestalten. Wer will herausfinden, wo und wie die furchtbare Bewegung enden werde, da jeder Tag eine neue größere Verwickelung bringt oder zu bringen droht, die alle Berechnungen des vorigen Tages zu Schanden macht; wo die Begebenheiten so eigenthümlich und verschieden sind, daß man sie nur anstaunen, nicht in sich aufnehmen, nur schwer ein gemeinsames Merkmal festhalten kann. Der Stoff unsrer heutigen Unterhaltung ist der Stoff der Unterhaltung

aller Denkenden, ja aller Lebenden. Wer lesen kann, verschlingt die Zeitungen; wers nicht kann, hängt am Munde des Vorlesers, des Erzählers. Aengstlich klopfen alle Herzen der bangen Stunde der Entscheidung entgegen, welche nahe scheint, wenn man sieht, wie alle Dinge auf die Spitze gestellt sind. Niemand ist, der nicht wünschte, um ein Jahr älter zu seyn. Der blickt auf einzelne Fürsten und Kabinette, jener auf Landtage; ein dritter schaut bedenklich nach dem Norden und Osten, ein vierter noch bedenklicher auf das rüstende, drohende Frankreich. Wenige sind vielleicht, die in diesem Meere widerstreitender Hoffnungen und Befürchtungen eine ruhige Haltung zu gewinnen vermögen. Ich selbst bescheide mich, nicht unter diese wenigen Glücklichen zu gehören. Es handelt sich vom heiligen Vaterlande, von den höchsten Gütern der Menschheit — wer dürfte, wer möchte sich kalter Besonnenheit rühmen? Lassen Sie mich versuchen, die Hauptpunkte und Richtungen unserer Unterhaltung reassumirend, den Thatbestand festzustellen, wobei Sie beiderseits mir erlauben werden, in der Mittelbahn fortzuschreiten. Ergänzen, berichtigen Sie mich, wo ich abschweife, wo Sie Lücken bemerken. Während dieser Verständigung über die Gegenwart, so hoff' ich, treten die Bilder der Zukunft vielleicht klarer hervor. — Indem ich über unser Hin und Her zurückdenke und die Hauptzüge hervorheben will, find' ich Alles ungefähr eben so chaotisch, wie den Prozeß der öffentlichen Dinge. Wir sahen die Völkerfamilien zum Theil uneins, ja zerrissen, alle aufgeregt, und auf das Aeußerste, zum mindesten gefaßt, wo nicht entschlossen. Wir glaubten jedoch dabei zu erkennen, daß ihre Forderungen eben so bescheiden als gerecht sind.

C. (macht verneinende Zeichen.)

A. Stoß' ich schon auf Widerspruch? Es wurde doch behauptet und nicht widersprochen, daß Verminderung der Ab-

gaben, freier Verkehr und Selbstbestellung des Gemeindehaushalts das Wesentliche seyen, worauf die Wünsche und Bedürfnisse sich beschränkten.

C. Wenn ich auch zugestehen wollte, daß sich das Dichten und Trachten der Neuerer hierauf beschränke, so sind schon diese Forderungen, bei der Lage der Sachen, eben so unmöglich als ungeheuer. Die eigentlichen Staatsabgaben sind nicht zu vermindern als durch Aufhebung der stehenden Heere.

B. Und durch Verringerung des ungeheuren Beamtenheers, der Sinecuren, der exorbitanten Civil-Listen —

C. Die Heere abzuschaffen ist in diesem Augenblicke nicht möglich, erworbene Rechte sind ohne Umsturz nicht zu nehmen, was nicht nur von den Civil-Listen, Gehalten, Pensionen u. s. w. sondern auch von den Einkünften der Grund- und Standesherren gilt. Lösung des Verkehrs ist Abschaffung der Mauthen und Zölle, somit wieder ein beträchtlicher Ausfall in den Staatseinkünften. Gegen die Staatslotterien wird ohnehin von allen Seiten declamirt. Und unter Selbstverwaltung der Gemeinden versteht man nicht etwa blos die Verwaltung des Haushalts der Stadt- und Ortsgemeinden, sondern auch der Bezirke, Kreise, Provinzen; man versteht darunter nicht etwa blos eine berathende, beantragende und Aufsicht und Kontroll führende Mitwirkung, die in den Landräthen und Provinzständen gegeben ist, sondern die vollziehende, die Regierungsgewalt selbst. Und solche Forderungen nennen Sie eben so gerecht als bescheiden?

A. Ich habe vorerst nur referiren wollen, noch keineswegs eine eigene Meinung geäußert; und selbst unser Freund hier wird die Folgerungen, die Sie aus den Hauptsätzen gezogen, nicht also auf die Spitze stellen.

B. Allerdings nicht. Ich verlange weder eine gänzliche noch plötzliche Abschaffung der Heere, aber eine beträchtliche

Verminderung; ich verlange nicht eine gewaltsame Entziehung der Gehalte und Pensionen, aber eine Reduction des Uebermaßes, des Ueberflusses; ich verlange Abschaffung der Lotterien, als einer Erfindung des Finanzteufels; ich verlange die Abschaffung der Feudalrechte ohne Entgelt, wie sie ohne Aufopferung entstanden sind; Herabsetzung und dann Ablösung des Zehntens; überhaupt ein gemäßigtes, einfaches Abgabensystem an den Staat, mit Befriedigung aller Abgaben und Leistungen an Unterthanen und Halbregenten. Mauth und Zölle will ich im Innern gänzlich abgeschafft und gegen das Ausland auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegründet wissen. Ich will allerdings eine möglichst freie Gemeinds- und Provinzverfassung, aber nicht mit Beschränkung einer rechtlichen, vernunftgemäßen Regierungsgewalt, deren strenge Aufsicht und Handhabung den Gemeinden und Provinzen so nothwendig und unentbehrlich ist, als dem Gesammtstaate.

A. (zu C.) Sie werden bemerken, daß diese Forderungen grimmiger aussehen, als sie, im Sinne selbst der heftigen Liberalen, in der That sind.

B. Ja, diese heftigen Liberalen würden nicht halb so heftig geworden seyn, die Forderungen noch weit gelinder gestellt haben, hätte man nach Herstellung des Friedens sofort ernstlichen Willen gezeigt, den unerträglichen Druck zu mildern, was durch Verminderung der Heere, der Hofausgaben, der Gehalts- und Pensionenverschwendung so leicht hätte geschehen können.

Hingegen gebe ich unserm Freunde darin ganz Recht, daß die heutigen Forderungen sich nicht mehr auf diese blos materiellen Interessen beschränken. Es gibt noch höhere, edlere Güter des Menschen, über deren Werth der Druck der Regierungen einerseits, anderseits die Fackel der Aufklärung Alle belehrt hat, deren Herz und Geist nicht im Schlamme

heilloser Selbstsucht untergegangen ist. Alle diese Güter sind in dem inhaltschweren Worte: Geistesfreiheit enthalten, und heißen: Freiheit des Gewissens, der Gedankenmittheilung, des Unterrichts. Gewissens- und Preßfreiheit geben manche Verfassungen, freilich nur auf dem Papier, und nur im allgemeinen Satz, mit gehässigen Ausnahmen auf jeder Seite *). Freiheit des Unterrichts findet man in keiner deutschen Verfassung, als ob es was Heiligeres gäbe für den Menschen, als Erziehung und Unterricht. Wie unendlich gefährlich dies aber ist, zeigen besonders zwei Vorgänge, die napoleonische Universität, und der bayerische Schulplan, womit ein hartnäckiger Pedant den jetzigen und künftigen Generationen eines ganzen Königreichs vorschreibt, was und wie sie zu lernen, sich zu unterrichten, für ihre so verschiedenen Lebensbestimmungen vorzubereiten haben!

A. Irr' ich nicht, so lassen sich alle materielle und geistige Forderungen, Wünsche und Ansprüche auf das Eine reduziren, daß man eine wahrhaft volksthümliche Regierung und Verwaltung in allen Beziehungen begehrt.

B. Allerdings stimme ich mit diesem Hauptsatz überein, fordere aber als Gewähr überdies eine wirklich unabhängige und volksthümliche Rechtspflege zum Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte.

C. Ehe man dem ersten Satze beistimmt, müßte man wissen, was mit einer volksthümlichen Regierung gemeint sey; was eine unabhängige Rechtspflege betrifft, so besteht sie in allen deutschen Staaten.

---

*) So hat die Bayerische den Flecken, daß sie den Israeliten das politische Staatsbürgerrecht entzieht. So stellt dieselbe Verfassung Preßfreiheit auf, gibt aber jeder Polizeibehörde die Befugniß, den Druck zu hemmen, und dem Staatsrath, einem abhängigen Regierungsorgan, das Recht der definitiven Beschlagnahme.

B. Der Himmel erbarme sich, Amen! Eine unabhängige Rechtspflege setzt voraus: Gleichheit vor dem Gesetz und dem Richter — runzeln Sie schon die Stirne? Sie setzt weiter voraus: Collegialität aller Richterstellen, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, volksthümliche Besetzung, Geschworne, wenigstens für politische und Preßvergehen. Wo sind diese Erfordernisse zu treffen? Wo?

C. Und wenn ich bitten darf, was setzt eine volksthümliche Regierung und Verwaltung voraus?

B. Abgesehen von aller Form — ohnehin gibt es ja wesentlich nur die monarchische, über deren Vorzüge man auch ziemlich einig ist — ist eine volksthümliche Regierung nur da vorhanden, wo im Sinne des Volks regiert wird, was ja doch alle Regierungen als Aushängeschild führen; dazu ist freilich eine wahre Volksvertretung nöthig, die nirgends besteht. Eine volksthümliche Verwaltung erheischt, daß sie weder von Beamten, die von der Laune ein- und abgesetzt werden, noch von einer durch eine verderbliche Dienstpragmatik gebildeten Beamtenkaste, mit schreienden Vorrechten über andere Volksklassen, sondern durch volksthümlich erwählte Versammlungen und Vorsteher geführt werde.

C. Der Himmel und die Weisheit der Kabinette bewahre die deutschen Länder vor solcher Wiedergeburt!

B. Sehen Sie? So spricht die erste Kammer und darum ist Krieg nöthig, Fortsetzung des Kampfes auf Leben und Tod.

C. Wohlan! wir führen den Kampf auf Leben und Tod. Besser ist's, ehrenvoll untergehn, als unter der Ruthe einer wahnsinnigen Pöbelherrschaft schmachvoll fortleben.

A. Haben Sie mir, dort unter der ehrwürdigen Eiche, die ihre kahlen Zweige noch über die ragenden Fichten und Pappeln hindehnt, bald wiederum labenden Schatten und

erquickliches Grün verheißend, wie mächtig es jetzt um sie stürme *), nicht ruhige, nachgiebige Verständigung gelobt?

B. Allerdings! Eben dies zeigt die Tiefe des Risses, die Unheilbarkeit der Stellung.

A. Dies ists, was wir erst zu betrachten haben. Lassen wir den streitigen Punkt auf sich beruhen, und wenden uns zu den Mitteln.

C. Ehe man Mittel anwenden will, muß man über die Natur des Uebels sich verständigt haben.

B. Die Noth, die eiserne Nothwendigkeit wird Verständigung schon herbeiführen.

A. Also zuvor einen Blick auf die Natur des Uebels, wodurch die Natur des Heilmittels bedingt ist.

Einige Vertheidiger der franz. Exminister schienen auf der rechten Spur zu seyn, indem sie eine Entzweiung des franz. Volkes mit den Bourbonen aufstellten. Sie durften, was aber vielleicht nicht zu ihrem Vertheidigungsplan taugte, den Satz nur allgemein und höher stellen, so hätten sie das Rechte getroffen. Nicht blos eine Entzweiung besteht zwischen dem franz. oder irgend einem Volke und den Bourbonen oder irgend einer Herrscherfamilie; sondern es ist die Entzweiung der alten und neuen Zeit.

B. Sehr wahr. Wir leben noch in der Dämmerung, d. h. in der Uebergangsperiode von der Nacht des Mittelalters zum Tag. Diese Dämmerung begann mit der Wiedererwachung der Wissenschaften; die Buchdruckerkunst, die Entdeckung von Amerika waren schon hellleuchtende Strahlen der aufgehenden Sonne; noch leuchtender waren die kirchliche Reformation, später die Emancipation Nordamerika's, und

*) Daß unter diesem Bilde das Königthum gemeint sey, wird auch minder scharfsinnigen Lesern nicht entgehen.

39 schien die Sonne auf einmal hervorbrechen und statt des Morgens der Mittag beginnen zu wollen, als dichtes Gewölke davor trat. Wie eifrig — um das Bild fortzusetzen — die Nacht ihre Schatten dehnt und festzuhalten sucht, die Strahlen des jungen Tages werden immer leuchtender und wärmer, und der Tag wird kommen; er hat über Frankreich seinen vollen Glanz ausgebreitet und sendet seine Stralen über Albion hinüber, wo Nebel schon den Abend erkünstelten, wie über die Alpen, die Pyrenäen und den Rhein.

A. Man thut den Bourbonen, meines Erachtens, Unrecht. Sie hatten einen richtigen Instinkt. Der alten Zeit, dem Mittelalter, der Nacht angehörend, mußten sie mit ihr stehen und vergehen. Sie widerstrebten, feig und jämmerlich, wie sie sind, aber mit der ganzen Gewalt, deren sie fähig waren. Sie fielen. Der letzte Akt ist geschlossen, und der Ministerprozeß, ich leugne es nicht, kommt mir vor, wie der Schatten des großen Kampfes, wie die Farce auf die erhabene Tragödie.

Auch in den öffentlichen Verhältnissen Deutschlands ist gar viel Bourbonisches —

C. Warum nicht gar!

A. Gestatten Sie mir Erklärung. Viel Bourbonisches, d. h. dem Mittelalter, der Nacht Angehörendes.

B. Darum nennen Spötter den Bundestag Bundesnacht.

A. Was der Nacht angehört, muß dem Tage weichen. Was ist zu thun? Die Augen schließen, um den Tag nicht zu sehen? die Läden, um seine Strahlen nicht in die dunkeln Gemächer leuchten zu lassen?

B. Die diplomatischen Noten aus dem Norden, ein auffallender Brief an den König der Franzosen verkündigten solche Absicht, und sieben Armeecorps, welchen zehn andere Heere sich anzuschließen bestimmt waren, sind allerdings ge-

waltige Fenster- und Thürhüter: wenig schien zu fehlen, und man konnte den Kampf der Titanen und Giganten sich erneuern sehen.

Zum Glück ist die Vorsehung eingeschritten. Möchte es nicht weiser seyn, die verwöhnten Augen mit dem Lichte vertraut zu machen? wegzuräumen, was man sich ihm auszustellen schämt? dem Tage gemäß, den alle Völker mit freudigen Hoffnungen begrüßen, sich einzurichten?

A. Täuschen wir uns nicht! Der Kampf ist entschieden, längst entschieden; es handelt sich nur noch von der Vollziehung des Urtheils. Alles was seit 1789 geschah, war bloße Opposition, welche die Vollstreckung verzögert, nicht hindert.

B. Und den Opponenten geht es wie allen bösen Prozessern: sie zahlen die Kosten.

A. Ob England sich noch helfe durch weise Nachgiebigkeit, welche im Plan des jetzigen Ministeriums liegt? Man kann es hoffen; Alles kommt wohl darauf an, ob es ihm gelingt, eine wahre Volksvertretung zu gründen, der es dann möglich wird, die tiefen Gebrechen seines gesellschaftlichen Zustandes allmählig zu heilen.

Aehnlich ist die Aufgabe deutscher Staaten, aber leider die Schwierigkeit größer, eine wahre Volksvertretung zu Stande zu bringen. Die Monate August und September waren die günstigsten Augenblicke dazu, der Schrecken hatte den Widerstand mürbe gemacht; man hat den Augenblick unschlüssig verpaßt.

B. Und er kehrt vielleicht nicht wieder.

A. Man klage Niemand deßhalb an. Das neue, gewaltige Licht mußte blenden. Vorurtheile sind starrer Natur; die Herrschaft im verjährten Besitz scheut Prüfung, Rüttelung desto mehr, je morscher die Säulen sind, worauf sie ruht.

C. Aber ich bitte Sie, was hätten die Monarchen in jenem Momente thun sollen?

A. Alle Kabinette mußten neu gebildet werden, volksthümliche Repräsentanten der Monarchen und diese selbst mußten sich zu einem europäischen Congresse versammeln —

B. Congreß!

A. Ich weiß, was dieser Ausruf sagen will: die Congresse sind im Verruf bei den Völkern, und nicht mit Unrecht, weil diese fast nur persönliche Dinge der Fürstenhäuser verhandeln sahen, und keine andere Wirkung spürten, als Unterdrückung. Von solchen Congressen durfte freilich keine Rede seyn. Die Fürstenhäuser und ihre vermeintlichen Angelegenheiten mußten ganz in den Hintergrund treten, es mußte ein wahrer Völkercongreß seyn; repräsentirt durch ihre Monarchen, mußten sie selbst ihre Angelegenheiten ordnen, wodurch sicherlich auch die wahren Interessen der Fürstenhäuser besorgt und geordnet worden wären. Allgemeine Grundsätze, dem Zeitgeiste gemäß, mußten hier festgesetzt werden, worunter der erste und alle andere in sich schließende der ist: jedes Volk, jeden Stamm demjenigen Volks- und Fürstenverband zu lassen oder wiederzugeben, der seiner innersten Natur entspricht; alle jene gewaltsamen und unnatürlichen Vereinigungen des Wiener Congresses und früherer Vergewaltigungen mußten schwinden, innere Wahlverwandtschaft das einzige Bindemittel seyn; der monströse Gedanke eines künstlichen politischen Gleichgewichts mußte der Natur der Sache, der Kraft der Völkerverhältnisse, der Unüberwindlichkeit innigst verwachsener Selbständigkeit weichen, welche stärker ist, als alle Berechnungen eines verblendeten, nur sich selbst berechnenden Verstandes der Selbstsucht.

C. Das hätte ein sauberes Durcheinander werden mögen.

B. Je größer die Veränderungen, die Sie vermuthen,

deſto größer, deſto unbeſtreitbarer die Nothwendigkeit, deſto unhaltbarer das befolgte gegentheilige Syſtem, das, wie wir ſehen, beim erſten ernſthaften Stoß auseinander zu fallen droht und ſicher auseinander fallen wird.

C. Woher ſollten die Entſchädigungen —

B. Entſchädigungen! Dieſes Wort mußte der Monarchencongreß aus ſeinen Berathungen bannen; der Ausdruck iſt eine Blasphemie.

A. Allerdings gehört der Ausdruck wie der Begriff dem Mittelalter, der Lehnsherrſchaft an; er bezeichnet ein Eigenthum der Fürſtenhäuſer an ihre Länder und Völker, was mit den reinen Begriffen des Staats- und Völkerrechts, ja des geſunden, ſchlichten Menſchenverſtandes nicht vereinbar iſt. Inzwiſchen, gehörig beſchränkt, hat die Sache doch einen rechtshiſtoriſchen und ſtaats- und privatrechtlichen Sinn. Die Fürſtenhäuſer beſitzen mehr oder weniger wirkliche Eigenthumsrechte an Domänen, und welche Zweifel man über die rechtliche Erwerbung erheben mag, ſie ſind im Beſitz. Dies konnte jedoch leicht ausgeglichen werden. Der jammervolle Seelenhandel aber mußte allerdings als eine wahre Gotteslästerung betrachtet werden.

C. Einen Monarchencongreß wünſchte ich auch jetzt noch.

A. Ich zweifle, daß ein ſolcher heute die volle Wirkung haben würde: denn, wollte er in Ihrem Sinne handeln, möchte er mehr ſchaden als nützen; in dem von mir angedeuteten Sinn aber möchte es zu ſpät ſeyn.

B. Noch mehr zweifle ich, daß man Luſt dazu habe, in dieſem Sinne aufzutreten.

A. Die Zeit iſt ſeit dem Auguſt ſo rieſenmäßig gewachſen, daß ſie alle Perſönlichkeiten, wie mächtig und erhaben ſie ſeyen, weit überragt. Auch ich gehörte zu denen, die, je nach ihrem Standpunkt oder ihren Wünſchen, nach einem Canning, Napoleon oder Friedrich umblickten, auf daß er

von dem mächtigen Geist angeweht, ihm die Bahn ebne, der groß, wie die Zeit selbst, nicht sie beherrsche, aber sich mit ihr identifizire, ihre Sprache verstehe, ihre Sprache rede, und das unsterbliche Jahr 1830 mit seinem eigenen unsterblichen Siegel der Nachwelt überliefere. Ich habe diesen Irrthum fahren lassen. Das Jahr 1830 wird nicht den Ruhm, sondern die Schmach der Lenkenden, und den tiefen Schmerz der vergebens Hoffenden in's Geschichtsbuch eintragen, und die alte, trostlose Wahrheit bewährt sich auf's Neue, daß auf dem politischen Theater das Genie nur auftritt, um Völker zu würgen, zu unterjochen und aus dem Heiligsten der Menschheit sich einen Götzenthron zu erbauen.

Doch, wohin reißt mich der Unmuth, der unendliche Schmerz, den freilich nur der versteht, dessen Geist die Menschheit liebend umfaßt, ein Schmerz, der nur im Hinwegblick über das armselige Getriebe der irdischen Machthaber zum allwaltenden Vater sich löst. In der That, die Zeit ist so unendlich groß, daß kein Sterblicher, so scheint es, sie zu fassen, geschweige sie zu leiten vermöchte. Die Begebenheiten drängen wie die Stunden des Tages; die Schläge fallen wie die Blitze rund am Horizont in schwüler Nacht. Der Weltgeist will, so scheint es, den lang vorbereiteten Streit zu Ende bringen; drum führt er Könige und Völker vor seinen Richterstuhl. Er schreitet ruhig, seiner Größe gemäß, regenerirend durch die Völker, zermalmend, was ihm widersteht: seine Waffe ist die Idee, sein Werkzeug sind die Völker. Darum treten die Völker als Individuen auf, nicht um sich zu bekämpfen, sondern sich friedlich zu verstehen.

Das ist das Großartige, das Erhabene in den neuesten Begebenheiten: die moralische Weltordnung, die sie leitet, wer könnte ihr unsterbliches Siegel verkennen? Sie vernichten die Beschauer, jene Begebenheiten, wie alles wahrhaft

Erhabene bis auf einen gewiſſen Grad vernichtet, um uns deſto ſicherer empor zu heben.

Das iſts, was die unſterblichen Juliustage gezeigt, was in der wunderbaren Haltung des Schweizervolks wie der großherzigen Polen ſich erprobt, und bei dem jüngſten Auflauf in Paris ſich beſtätigt, was in der zuverſichtlichen, der kommenden Dinge ruhig harrenden Langmuth der deutſchen Völker ſich offenbart.

Nur in den Völkern, als Geſammtindividuen, ſpiegelt ſich die Größe dieſer Rieſenzeit, vor welcher die Einzelnen, im Purpur wie im Bettlergewand, ſchwinden, wie Tropfen im Meere.

Die Völker werden ſich begegnen, ja; aber nicht um ſich kleinlicher Intereſſen wegen gegenſeitig zu bekämpfen: die Selbſtſucht kann einzelne Menſchen, kann einzelne Stände oder Claſſen beherrſchen, den Völkern iſt ſie fremd; die Völker, ewig jugendlich, haben keine andere Motive als die Großmuth; nur argliſtige Verführer können ſie mißleiten. Sie werden ſich begegnen die Völker, nicht im blutigen Widerſtoße, ſondern feſtzuknüpfen jenes Band weltbürgerlicher Sympathie, das längſt die Edlern aller Nationen umſchließt; ſie werden ſich begegnen im brüderlichen Friedenskuß. Auch ſie werden Congreſſe halten, und Bündniſſe ſchließen, und die Bundesgeſetze in Erz graben, denn ſie werden auf Recht und Weisheit gegründet ſeyn; und der Geiſt der Freiheit wird ſie beſeelen, der Geiſt der Freiheit, den alle Völker anhuldigen, auf deſſen Wink alle Arme ſich bewaffnen.

Darum, ich ſpreche mit prophetiſch bewegter Seele es aus, darum wird das kommende Jahr, wenn auch nicht von Stürmen frei, einen Frieden gewähren, der eine Wahrheit ſeyn wird, und auf deſſen ſittlicher Grundlage Heil und Segen erblühen.

Dr. S.

Der Cölibat. *)

Zu den Vorzügen, die unsere Zeit vor jener auszeichnen, die ihr bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vorange-

*) Diese Ueberschrift erschrecke die Leser nicht. So oft und vielseitig dieser Gegenstand schon behandelt worden, so bietet er doch immer wieder neue Seiten der Betrachtung dar. Hier ist auf scharfsinnige Weise die staatsrechtliche hervorgehoben. Ein französisches Gesetz vom 19. Juli 1793 verordnet die Deportation der Bischöfe, welche mittelbar oder unmittelbar der Verehelichung eines Priesters ein Hinderniß setzen würden. Hingegen schreibt am 14. Jänner 1806 der französische Cultminister Portalis an den Erzbischof von Bordeaux Folgendes: „Ich habe die Freude, „Ihnen zu melden, daß Se. Majestät der Kaiser und König, die Reli„gion und Sitten in Erwägung ziehend, befohlen hat, daß es allen Civil„standsbeamten verboten werden soll, den Heirathsakt des Priesters „Bausset zu errichten. Seine Majestät betrachten das Vorhaben dieses „Geistlichen als ein Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit, dessen schäd„liche Folgen in ihrem Entstehen zu hemmen nöthig ist. Sie werden sich „ohne Zweifel selbst Glück wünschen, im Sinn Sr. Majestät gehandelt „zu haben, indem Sie sich einem Aergerniß widersetzten, dessen Anblick „die Guten betrübt, die Bösen ermuthigt haben würde ..... Die Weis„heit dieser Maßregel wird die Civilbehörden bei einem Gegenstande lei„ten, welche unsere Gesetze nicht vorgesehen hatten.“ (?)

Noch merkwürdiger ist ein anderes Schreiben desselben Ministers vom 30. Jänner 1807 an den Präfekten des Unterseinedepartements: „Se. „Eminenz, der H. Erzbischof von Rouen hat mich benachrichtigt, daß ein „Priester vor den dortigen Civilstandsbeamten sich verehelicht habe. Ich „kenne die besondern Umstände dieses Falles nicht, glaube jedoch diese „Gelegenheit benutzen zu müssen, um Ihnen Vorschriften für künftige An„fälle zu ertheilen. Das bürgerliche Gesetz schweigt über die Ehe der Prie„ster; sie wird aber allgemein von der öffentlichen Meinung mißbilligt, „und gefährdet die Ruhe und Sicherheit der Familien. Denn ein kath. „Priester würde zu viele Mittel zur Verführung besitzen, wenn er sich „versprechen dürfte, durch eine Verehelichung zum Ziele zu gelangen. Un„ter dem Vorwande der Gewissensleitung würde er die Herzen zu gewin„nen und zu verderben suchen, und den Einfluß, welchen sein Amt zum „Besten der Religion ihm verleiht, zum Privatnutzen mißbrauchen. Eine

gangen ist, gehört sicherlich und vornehmlich der, daß so viele Fragen und Erörterungen über Gegenstände des öffentlichen Lebens, des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Bürger und Staat, des Staats-Organismus, der öffentlichen, in den Gesetzen obwalten sollenden Moral, ohne welche wohl eine Zeitlang Gehorsam erzwungen oder erschlichen wird, nie aber innige Ueberzeugung und ächte Ehrfurcht, die alleinigen Gewährschaften für die Dauer der Regierungen und der Verfassungen, erzeugt werden, — daß solche Verhandlungen nicht mehr ausschließliche Beschäftigung einsam forschender Publicisten, und höchstens Stoff zu Prunk-Sitzungen gelehrter Gesellschaften sind. Nicht nur ist seit jener Epoche die Presse, wenn gleich noch beschränkt, freier, anerkannter, wirksamer geworden; es haben sich auch auf dem europäischen Festlande National-Rede-Stätten erhoben, die täglich neuen Stoff zu bisher ungeahnet, oder doch unberührt gebliebenen Aufgaben, zur Reinigung lange ungeläuterter Begriffe über Wahrheit,

---

„Entscheidung Sr. Majestät, auf den Vortrag des Justizministers und von „mir, gebietet daher die Heirathen jener Priester nicht zu dulden, welche „seit dem Concordat mit ihrem Bischof in Verbindung getreten sind und „ihr Amt fortgesetzt oder wieder begonnen haben. Jene Priester aber, „welche vor dem Concordat ihr Amt niedergelegt und nicht wieder angetreten haben, überläßt man ihrem Gewissen, von der Betrachtung ausgehend, daß die Verehelichung derselben weniger Aergerniß darbiete."

Die Leser werden die Gründe des H. Portalis zu würdigen wissen. Daß aber der Cölibat der katholischen Priester weder vor Verführung, noch Erbschleichereien und andern eigennützigen Einnistungen und Berührungen schütze, noch das Publikum vor Scandal bewahre, davon wird sich jeder überzeugt haben, der die Geschichte, z. B. nur des Concils von Constanz, wo Tausende von lüderlichen Dirnen ihre Rechnung fanden, kennt, oder die zahlreichen scandalösen Gerichtsverhandlungen gegen die Contrafatto, Mingrat u. s. w. unter der überfrommen Regierung des letzten französischen Königs beobachtet haben. D. H.

Recht, gesetzliche Befugniß der Höchsten und Niedrigsten, nicht nur dem Staatsmann und dem Gelehrten, sondern vornehmlich der schlichten Vernunft und dem Rechts-Gefühle des wohlgesinnten Bürgers aus dem Mittelstande darbieten. Und so hat sich ällmählig ein schönes, nothwendiges und heilbringendes Bündniß zwischen Tribune und Presse gebildet, dessen einzige Grundlage die ist, daß Beide, bei Strafe gegenseitigen Untergangs, verpflichtet bleiben, ununterbrochen Jede der Andern Stütze und Zurechtweiserin zu seyn. —

Diese, ihre edeln Zweige über die bewohnbare Erde verbreitende Doppel-Eiche, die unentblättert und ewig grünend aus den Ungewittern der Nationen-Geschichte getreten ist, unter deren schützendem Schatten die Menschheit unaufhaltsam zum Bessern hinanschreitet, hat bisher schon die heilsamsten Früchte getragen. Wie viele dem Kerne der Staaten, dem Mittelstand unzugänglich gewesene Wahrheiten sind so sichtbar in das bürgerliche Leben übergegangen, sind so untrennbar mit den Sitten, der Handlungsweise zusammen geschmolzen, haben eine solche allgemeine Anerkennung ihrer Unentbehrlichkeit zum wahren Wohle des Staats, zum intellektuellen und materiellen Fortschreiten der Einzelnen erlangt, daß weder gewaltsame noch künstliche Einwirkung es mehr vermag, sie den Herzen zu entfremden, und an ihrer Stelle wieder Unverstand und Lichtscheu einheimisch zu machen. —

Auch der Gegenstand, der hier besprochen werden soll, ist Erzeugniß der beiden Bundes-Schwestern, Presse und Tribune. Alles was auf die Schicksale der Völker und Menschen Einfluß hat, liegt in ihrem Bereich und nimmt ihre Thätigkeit in Anspruch.

Unter Carl X. würde die Sache freilich bald abgethan gewesen seyn. Oefters haben Gerichte in Frankreich katholische Priester abgewiesen, die sich verehelichen wollten, und den

Civilstands-Beamten, der ihnen die Trauung versagt hatte, außer Klage gesetzt. Dort stützte man sich aber damals auf folgende Gründe:

Nachdem die Charte, sagte man, im fünften Artikel festsetzt, daß „Jeder seine Religion mit gleicher Freiheit ausübt, und für seinen Gottesdienst denselben Schutz erhält," setzt die alte Charte im sechsten Artikel hinzu: „Dennoch aber ist die katholisch-apostolisch-römische Religion die Religion des Staats."

Nun folgerte man so: Ist diese Religion die des Staates, so sind auch alle ihre Dogmen und Vorschriften Gesetze des Staats, deren unbedingter Beobachtung kein Katholik, am allerwenigsten aber ein katholischer Priester, sich zu entziehen berechtigt ist. Nun ist aber das Cölibat der katholischen Geistlichkeit, die päbstliche Säcularisation ausgenommen, ein Religions-Gesetz, und mithin auch ein Gesetz des Staats, über dessen Aufrechthaltung die Gerichte eben so sorgsam, wie über die eines jeden andern Gesetzes, zu wachen haben, und folglich ist es ihre unerläßliche Pflicht, den Civilstands-Beamten die Trauung katholischer Priester zu untersagen, und die etwa stattgehabten Trauungen dieser Art verbrecherisch und nichtig zu erklären. *)

Diese Folgerungsweise macht es leicht begreiflich, wie noch vor der unter Ludwig XVIII., selbst für Nicht-Katholiken, stattgehabten Abrogation des einen Titel des Civil-Gesetzbuchs bildenden Ehescheidungs-Gesetzes, ein Gericht erster Instanz, auf denselben Art. 6 der Restaurations-Charte gestützt, ein Ehescheidungs-Gesuch hat abweisen können.

Vergebens wurde dieses Räsonnement in den Zeit-Blättern mit den Waffen der triftigsten Dialektik angegriffen, und

*) Bekanntlich war selbst Guernon de Ranville, einer der franz. Exminister, hierüber anderer Meinung. D. H.

ihm unter andern entgegengesetzt, daß, weit entfernt die Worte Staats-Religion wie herrschende Religion verstehen zu dürfen, wodurch der Art. 6 alles vernichten würde, was der Art. 5 gestattet hat, drückten sie weiter nichts aus als, daß der Regent und dessen Familie sich zu dieser und keiner andern Religion bekennen wollen noch werden, und gelte auch hier Staat, wie es Ludwig XIV. schon gesagt, für König. — Die Gerichte, die, bei ihrer damaligen Zusammensetzung, schon ohnehin geneigt waren, im Sinne der Regierung zu handeln, verfuhren noch außerdem dem Grundsatze gemäß, daß jedes Gesetz nach der vernünftiger Weise zu präsumirenden Absicht des Gesetzgebers erklärt werden müsse; und welche andere, in die Worte Staats-Religion gehüllte Absicht konnten sie auch dem von fremden Heeren heimgeführten Bourbon beimessen als eine solche, die zum Zweck habe, die Dinge, unter dem Aushängeschild des Constitutionalismus, zu dem Stand wie vor 1789 zurück zu führen; ihm, der in seinem ersten Regenten-Akt seinen Regierungs-Antritt um neunzehn Jahre in die Vergangenheit schob! — Die etwa passenden Artikel 1156 und folgenden des Civil-Gesetzbuchs, konnten, wollten und durften sie auf solche Fragen um so weniger anwenden, als, außer der gewöhnlichen Behauptung, daß Staatsangelegenheiten nicht nach den Regeln des gemeinen Rechts entschieden werden dürften, die Charte einen Vertrag nennen, und also die Nation, wenn auch nur stillschweigend, als mitkontrahirenden Theil betrachten, für eine der Volkssouveränität ähnelnde Lehre, und für eine Verletzung des königlichen Constituirungs- und Entconstituirungs-Rechts von Gottes Gnaden würde gegolten haben.

Doch wir leben hier weder unter Congregationen, noch unter einer Camerilla: *) kehren wir also zu unserm Gegen-

*) Doch! Doch! D. H.

stande zurück, dessen Erörterung wohl seit der Reformation, in der Form, wie sie jetzt Statt haben darf, nicht mehr zur öffentlichen Kunde gelangt ist. Freilich ist der Gesichtspunkt, unter welchem er jetzt zu betrachten ist, von jenem sehr verschieden, aus dem er vor dreihundert Jahren beurtheilt werden mußte. Luther und seine Mit-Kämpfer durften, um ihre Behauptungen zu begründen, keiner andern Waffen sich bedienen, als der ehrwürdigen Denkmäler des Stifters des Christenthums und der ersten Zeiten der Christenheit, und diese reichten auch hin; denn es war blos darzuthun, und das war wohl nicht schwer, daß, weit entfernt, daß das Cölibat eine göttliche Satzung sey, es im Gegentheil nichts als die politische Schöpfung eines listigen, über Regenten und Völker herrschen wollenden Pabstes gewesen ist, der also in allen Ländern seine Guerillas haben mußte, und diese Schöpfung hat den Nachfolgern Gregor's auch so gut zugesagt, daß keiner von ihnen auf den Einfall gerieth, die christliche Welt eines andern und besser zu belehren.

Jetzt, im neunzehnten Jahrhundert, hat die Frage eine ganz andere Gestalt gewonnen. Es handelt sich nicht mehr darum, zu bestimmen, ob das Cölibat, als katholisch- oder christlich-religiöse Anstalt, zu billigen oder zu verwerfen sey. Ueber diese Frage hat der Staat durchaus nicht zu erkennen, und jede von ihm darüber ausgehende Entscheidung würde eine offenbare Verletzung der Gewissens-Freiheit des unterliegenden Theils seyn. Die Entscheidung gehört ausschließlich der geistlichen Behörde; wohlverstanden, ohne daß sie ihrem Spruch durch äußere Zwangsmittel Gehorsam zu verschaffen berechtigt seyn, oder daß der Staat ihr mit solchen Mitteln an die Hand gehen darf. So lange sein Friede nicht gestört ist, sieht er, wie die Vorsehung, dem Wort- und Feder-Streite zwischen Für und Wider

ruhig zu. Das nennen freilich Manche verdammend: Indifferentismus; man darf ihnen aber das vollkommen zugestehen, weil der Staat, will er anders gegen Alle gleich gerecht seyn, als Staat indifferent ist, seyn muß, und auf ihn das anwendbar ist, was Florian die Nymphe Aegeria dem Numa Pompilius sagen läßt: Un roi réligieux peut être un grand-homme, mais un roi superstitieux ne l'est jamais —.

Schon vor einigen Jahren ist das Cölibat der katholischen Geistlichkeit in der Großherzoglich Baden'schen, und neuerlich in der Großherzoglich Hessischen zweiten Stände-Kammer zur Sprache gekommen. Die erste hat sich für incompetent erklärt; letztere aber, von dem sich neu emporschwingenden Geiste des Fortschreitens gestärkt, und „auf „das Beispiel hoffend, das bald eine große, aufgeklärte Na„tion vielleicht geben werde", *) hat der Staats-Regierung ihren Wunsch für die wichtige und höchst wünschenswerthe „Abschaffung des Cölibats" ausgedrückt und sie ersucht, „bei „sich darbietenden Veranlassungen, welche guten Erfolg hoffen „lassen, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu gebrauchen, „um den ausgedrückten Wunsch auch für das Großherzog„thum Hessen in Erfüllung zu bringen." —

Wir dürfen hier nicht zu bemerken vergessen, daß auch jenseits des atlantischen Oceans, in Mexiko, sich in den gesetzgebenden Versammlungen Stimmen zur Aufhebung des geistlichen Cölibats erhoben haben.

So weit wir sicherlich von dem Gedanken entfernt sind, das Hochverdienstliche des von der Hessischen Wahl-Kammer

*) Man sehe den Bericht des Herrn Grafen von Lehrbach an die zweite Hessische Kammer über den Antrag des Abgeordneten, Herrn Hoffmann, in diesem Betreff.

gefaßten Beſchluſſes im Geringſten ſchmälern zu wollen, ſcheint uns dennoch, daß, ſobald die Kammer nicht wenigſtens den Antrag des Abgeordneten, Herrn Hoffmann, *) ſeinem ganzen Inhalte nach, annehmen zu können, ſondern die Entſcheidung der Sache von Unterhandlungen abhängig machen zu müſſen glaubte, die vielleicht durch günſtige Ereigniſſe veranlaßt werden mögten, der beabſichtigte Zweck nicht erreicht werden wird, und zwar nicht nur, wenn, was gewiß nicht als unwahrſcheinlich zu verwerfen iſt, die Unterhandlungen fruchtlos wären, denn da ſtünde man wieder auf demſelben Punkte wie zuvor, ſondern auch im denkbar günſtigſten Falle, wenn nämlich das Oberhaupt der katholiſchen Kirche, von dem einſtimmigen Wunſche der Staats-Regierungen von ganz Europa und der geſammten katholiſchen Chriſtenheit bewogen, einwilligte, das Cölibat-Geſetz Gregor's VII. zu widerrufen, weil auch hier die Frage nur religiös entſchieden, das Recht des Staats hingegen gerade dadurch in Frage, d. i. in Zweifel geſetzt, wo nicht gar die Hoheit der Kirche über den Staat anerkannt ſeyn würde.

Um dies auseinander zu ſetzen, müſſen wir zu den Grundſätzen zurückgehen, vermittelſt welcher allein die vorliegende Frage aufzulöſen iſt. Iſt es auch billig, ja ſogar Pflicht, in

---

*) Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Ernſt Emil Hoffmann, ging dahin, „die Staats-Regierung zu erſuchen, daß ſie auf dem geeig„neten Wege zur Aufhebung des Cölibats die erforderlichen Schritte thun, „ſich dahin aber auch erklären möge, daß, wenn nicht binnen einer gewiſſen „Friſt der Erfolg ihren Erwartungen entſpreche, ſie alsdann gleich nach „ihren Befugniſſen es nicht nur dem Gewiſſen der einzelnen katholiſchen „Geiſtlichen überlaſſen werde, mit Zuſtimmung der überwiegenden Mehr„heit der Gemeinde-Glieder, ſich zu verehelichen, ſondern daß ſie auch „Jene wie Dieſe gegen alle etwaige Beeinträchtigungen in ihren Schutz „nehmen werde.“

einer gesetzgebenden Versammlung unserer Tage solche Grundsätze aller freisinnigen Staats-Verfassungen als bekannt und selbst als anerkannt vorauszusetzen, so mögte es doch für das größere Publikum zweckmäßiger und nöthiger seyn durch eine einfache und bestimmte Sichtbarmachung der Grenzen zwischen Staat und Gewissen, das aus der Untersuchung hervorgehende Resultat als nothwendiges Ergebniß derselben zur unbezweifelten Anerkennung Aller zu bringen:

Diese Grundsätze sind unseres Dafürhaltens die folgenden:

1) Freiheit des Gewissens ist die Befugniß, die Jedem zusteht, seine innere Ueberzeugung, daß er seinen Religions-Pflichten auf diese und keine andere Weise Genüge leisten müsse, zur That zu bringen, d. h. diese Ueberzeugung durch äußere Uebungen und Handlungen an den Tag legen zu dürfen, ohne daß der Staat oder Einzelne ihn daran zu hindern berechtigt seyen.

2) Wenn diese Freiheit nicht Täuschung, ein Schall ohne Sinn und Leben seyn soll, muß sie sowohl negativ, wie positiv verstanden werden; sich auf Unterlassen wie auf Thun erstrecken, und Jeder besitzt das Recht, nicht nur unter den bestehenden Religionen eine zu wählen, sondern auch das zu thun, was diese oder jene Glaubens-Lehre, selbst die, als deren Bekenner die Geburt ihn bezeichnet, untersagt, und nicht zu thun, was sie befiehlt. Das Geschenk, oder, wenn man das lieber hört, die Concession, als welche man die Anerkennung des Rechts hie und da noch betrachtet wissen will, würde so großen Aufhebens nicht werth seyn, wenn Gewissens-Freiheit mehr nicht als die Erlaubniß bedeuten sollte, sich zu einer von denen im Staate anerkannten, d. h. geduldeten Religionen, wenn auch nicht gerade zu der des Regenten und seiner Familie, zu bekennen, jedoch unter der Bedingung,

nicht um ein Jota von den Lehren und Uebungen der einmal stillschweigend oder ausdrücklich angenommenen Religion abzuweichen! —

3) In diesem Sinne begreift diese Freiheit alle solche Handlungen die sich auf das rein religiöse Verhältniß der Einzelnen beziehen, allein aus dem Gewissen fließen und dahin zurückwirken. Schreitet sie aber über ihre Grenzen, und streift in das Gebiet der materiellen Welt, des Staats hinüber; treten ihre Handlungen, obgleich angeblich vom Gewissen erlaubt oder gar verboten, mit Gesetzen in Widerspruch, die zur Wahrung der Sitten, der gesellschaftlichen Ordnung, der Rechte Aller, zur Beförderung der Humanität, der Civilisation unentbehrlich sind: dann hört sie auf Freiheit zu seyn und heißt Zügellosigkeit, und ihr tritt jener heiligere Grundsatz entgegen, daß das Recht des Einen dem des Andern, und vielweniger dem des Staats nicht schaden darf. Erlaubt könnte es Muhamedanern oder braminischen Hindus wohl seyn, sich bei uns anzusiedeln, und ihre Religionen frei zu üben, ohne daß sich darum, Ersterer zu der Vielweiberei, und Letzterer zum Verbrennen der Wittwen für berechtigt halten dürften. (Man sehe hierüber Locré: Esprit du code Napoléon, livre I., Tome IV., Titre VI., du divorce.)

4) Diesem nach, aber auch nur aus diesem Grund allein, hat der Staat, als Wächter über die Unverletzbarkeit der öffentlichen Ordnung, das unbestreitbare Recht, bei der Erscheinung einer neuen Religions-Sekte, sie mag anderswo schon bestanden haben oder nicht, sich vordersamst von der Unschädlichkeit ihrer religiösen Grundsätze zu überzeugen, bevor er ihr die Ausübung und Lehre derselben gestattet. Allein die diesfallsige Untersuchung darf nur Punkte betreffen, die, den obigen Beispielen ähnlich, wirklich die

Sitten und die gesetzliche Ordnung gefährden könnten. Entsagt der Muselmann der Polygamie; gelobt der Bramine, keine Wittwe nolens volens zur Begleitung ihres seligen Mannes in den Schoos Bramas zu nöthigen oder zu bereden, was kümmert es den Staat, daß der Eine seinen Mahomet für den größten aller Propheten alter und neuerer Zeit hält, und der Andere meint, wir müßten aus dem bösen Prinzip entstanden seyn, weil wir nach unserm Tod unserer Weiber wegen nicht mehr eifersüchtig sind? Was kümmert es den Staat, wenn in seiner Mitte eine neue, kein Gesetz der Sittlichkeit und keines der Rechte Anderer beleidigende Sekte entsteht, wie die unter Joseph II. nicht geduldeten Abrahamiten, und die unter Friedrich Wilhelm II. abgewiesene neue Juden- oder vielmehr Christen-Sekte? — Blieb doch unter der hierin sicherlich unverdächtigen Regierung Karl's X. ein Jude völlig unangetastet, der eine Geschichte Jesu bekannt gemacht, die von ungleich anderer Bedeutenheit ist als die Stelle im Courrier Français bei der Beurtheilung des Krönungs-Gemähldes, wegen welcher dieses Journal nur durch die erleuchtete Einsicht des königlichen Gerichtshofs einer schweren Ahndung entgangen ist. —

5) So wie kein spezielles Gesetz, wenn es mit Recht verbindend und wirksam seyn soll, mit der Staats-Verfassung und mit denen ihr zum Grunde liegenden Prinzipien in Widerspruch stehen darf, weil es sonst gar keine Verfassung geben würde, so dürfen auch Verträge mit auswärtigen Staaten, die auch Gesetze, nur in einer andern Form sind, nichts enthalten, was die Grundsätze der Verfassung auf irgend eine Weise verletzen könnte. Hier besonders würde es ein Leichtes seyn, da der Souverän allein alle Verträge schließt, zwei Zweige der gesetzgebenden Gewalt, die beiden

Kammern zu umgehen, und allmählig die Verfassung, ohne anscheinenden Macht-Streich, aufzuheben und zum Unding zu machen, um endlich den nemlichen Zustand herbei zu führen, den das Ministerium Polignac mit seiner sinnreichen Auslegung des Artikels 14 der alten Charte bezweckt hatte.

Aus diesen Vordersätzen ergibt sich in Anwendung auf unsern Gegenstand:

a) Kein Bürger, noch ein im Staate, auch ohne Bürger-Rechte, ansässiges oder geduldetes Individuum, kann zur Erfüllung rein religiöser Gebote, oder zur Beobachtung rein religiöser Verbote durch Zwangs-Mittel von Seiten der Staats-Gewalt angehalten werden, es sey durch Androhung oder Anwendung von Straf-Gesetzen, oder, was nicht minder Zwangs-Mittel sind, durch Entziehung bekleideter Aemter, genossener Rechte, Gehalte, Unfähigkeits-Erklärung gegen Einzelne oder eine ganze Sekte zu gewissen Staats-Aemtern, oder Ausschließung ihrer Geistlichen von der Staats-Besoldung, oder endlich gar durch Ausstoßung aus dem Staats-Gebiete. Der gesellschaftliche Verein hat blos zum Zweck, das Verhältniß der einzelnen Vereins-Glieder zu einander und zum Ganzen festzusetzen, und es ist keinem Einzelnen erlaubt, die Rechte anderer Einzelnen oder die des Staats in seinen rein staatsrechtlichen Angelegenheiten zu gefährden; allein eben so beschränkt sich auch die dem Staate zur Wohlfahrt der Gesammtheit eingeräumte Gewalt einzig und allein darauf, Jeden zur Vollziehung reinbürgerlicher Pflichten anzuhalten, und Verletzungen derselben nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze zu bestrafen.

b) Conkordate mit dem römischen Stuhle sind, in Beziehung auf den mit-contrahirenden Staat, in nichts von andern

Staats-Verträgen mit fremden Mächten verschieden, und dürfen überhaupt, eben so wenig wie jene, den Verfügungen der Verfassung, ihrem Geist und ihren nothwendigen Folgen in keinem Punkte zuwider seyn. Hat aber das in Betreff jedes andern constitutionellen Punkts Statt, um wie viel mehr also bei der Gewissens-Freiheit, deren Besitz das unveräußerliche Recht eines jeden Menschen von seiner Geburt an ist, die der Staat folglich nur garantirt, nicht aber als ein neues Recht erst verkündet. Solche Concordate mögen also der Verfassung vorangegangen oder auf sie gefolgt seyn, in dem einen wie in dem andern Fall würden die darin enthaltenen Verletzungen dieser Freiheit von Rechtswegen wie nicht geschrieben zu betrachten seyn, da hier, auch im ersten Fall, das Prinzip der Nicht-Rückwirkbarkeit der Gesetze nicht in Anwendung kommen kann, weil das Gesetz der Natur und der Wahrheit älter als alle Verfassungen und Verträge ist.

c) Nicht kraft Concordaten erhält die katholische Religion, selbst in nicht katholischen Staaten, freie und ungestörte Ausübung ihres Cultus, und den Schutz der Gesetze gegen mittel- und unmittelbare Bedrückung; diese unveräußerlichen, unverjährbaren Rechte haben und behalten für die Bekenner dieser Religion denselben Charakter heiliger Unverletzbarkeit, wie für die Genossen anderer Religionen, solang keine von Allen in das Recht Anderer oder des Staats eingreift, und Gesetze, Sitten und öffentlichen Frieden stört; ihr Recht ist ein Menschheits-, Gesellschafts- und Gerechtigkeits-Prinzip, das keiner weitern Sanktion bedarf. Die Emancipation der irländischen Catholiken ist nicht Folge eines Concordats, eines bilateralen Vertrags mit einer auswärtigen Regierung; Großbritanien hat aus eigener Bewegung, und der Gefahren nicht achtend, die

mit der Emancipation etwa verbunden seyn mochten, ein Recht zurückgestattet, das Vorurtheile und Glaubens-Tyrannei den rechtmäßigen Besitzern seit Jahrhunderten vorenthalten hatten. Die wiederholte Anerkennung, oder die Stipulation dieses Rechts in einem Vertrage mit Auswärtigen ist also nichts anders als ein Pleonasm. Nicht weil ein fremder Staat die Anerkennung einer unbestreitbaren Wahrheit wünscht oder zugibt, soll sich die Regierung eines andern unabhängigen Staats dazu verstehen; sondern weil sie und ihr Volk es wollen, und kraft der ewigen, allem Staats-Verbande vorangegangenen Wahrheit, es wollen müssen, und anders nicht wollen dürfen; weil Gewissens-Freiheit wechselsweise erste und wesentlichste Quelle und Erzeugniß aller Civilisation ist; weil sie auf der von Gott seinem Ebenbilde verliehenen, unentstellbaren und unerlöschlichen Würde beruhet; weil ohne sie der Mensch aufhört Mensch zu seyn, und nur noch ein vom rohen Instinkte geleitetes Thier, oder höchstens ein Pescheräh ist, und weil endlich Niemand Glauben verdient, dem nicht widersprochen werden darf. —

d) Zu den Menschen- und Bürger-Rechten gehört also, und würde dazu gehören, wenn in keiner Verfassungs-Urkunde etwas davon geschrieben wäre, unstreitig auch die Gewissens-Freiheit, Vorschriften bestehender Religionen nicht zu befolgen, und Verbote derselben unbeachtet zu lassen, und ihre Grenzen fangen erst da an, wo entweder der Staat als solcher, oder die Freiheit anderer gefährdet wird. Die Zeiten sind nicht mehr, wo man, um solche Schritte zu hindern und gehässig zu machen, sie mit dem scheußlichen Namen Atheismus belegt. Nur einen fanatischen Pöbel könnte man heute noch mit solchen Unwürdigkeiten aufreizen; wer aber im politischen oder reli-

giösen Angelegenheiten den Pöbel als Schiedsrichter anruft, ist ein Anarchist, um bald Despot zu werden. — Hieraus folgt, daß

e) Ein katholischer Priester, der sich in seinem Gewissen für überzeugt hält, dadurch, daß er sich dem Cölibat entzöge, nicht nur nichts Irreligiöses, sondern sogar etwas Verdienstliches thun würde; daß er, wenn er seiner Ueberzeugung gemäß handelte, deßhalb von der Staats-Gewalt zu keiner Verantwortung gezogen, oder gar bestraft werden, und in dem Staat, wo das geschähe, wohl eine geschriebene, aber keine wirkliche Gewissens-Freiheit vorhanden seyn könnte; mit einem Wort: seine Charte keine Wahrheit seyn würde. Der geistlichen Behörde, die in einem andern Verhältnisse zu ihm steht, und eben so wie er das Recht nach ihrem Gewissen zu handeln besitzt, bleibt unbenommen, ihn kirchlichen Strafen zu unterwerfen, wo dann abermals sein Gehorsam oder Ungehorsam einzig und allein von dem größern oder mindern Grade seiner Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner eigenen Meinung oder seiner kirchlichen Obern abhängig gelassen werden muß. Und nun folgt ferner aus dem Vorangehenden:

f) Daß, wenn die Gemeinde dieses katholischen Priesters seine Meinung vom Cölibat nicht theilt, sie auf keine Weise verbunden ist, ihrem Gewissen zuwider, ihn noch länger als ihren Seelsorger anzuerkennen, und in diesem Falle hat er das Recht nicht mehr, sein geistliches Amt bei ihr zu versehen. Tritt aber die Gemeinde seiner Ueberzeugung bei, und erkennt in ihm noch ihren Pfarrer wie zuvor, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Niemand befugt ist, weder ihn, als Uebertreter eines kirchlichen Verbots, über dessen Verbindlichkeit das freie Gewissen allein Richter in letzter Instanz ist, seines geistlichen Amtes

zu entsetzen, noch, was dasselbe wäre, der Gemeinde einen andern Geistlichen entgegengesetzter Meinung aufzudringen. Wie gesagt: Gewissens-Freiheit nur so verstehen, daß Jeder unter denen und nur unter denen, im Staate zugelassenen Religionen diejenige wählen darf, die ihm die beste zu seyn scheint, ist ebensowohl eine Beschränkung wie die vormalige, wo es überall eine herrschende, vor allen andern begünstigte Religion gab, mit dem einzigen Unterschiede, daß der frühere religiöse Absolutismus der religiösen Oligarchie Platz gemacht hätte. Die Gesellschaft, die Staats-Gewalt, überschreitet sichtbar ihre Befugnisse und mißkennt ihre Aufgabe, wenn sie in das innere Heiligthum der Seele dadurch eindringt, daß sie das Schätzbarste im Menschen, das Pflicht-Gefühl seines Gewissens gegen den, der ihm Vernunft und Willenskraft verliehen, durch Verfolgung, Verlustigung seines Rechts, seiner Ehre und seines Erden-Wohls, zu vertilgen strebt. — Was könnte man auch gegen das Gesagte einwenden, das einer ernstlichen Prüfung widerstehen könnte? Freilich werden Manche vielleicht sagen: der katholische Priester, der sich verehelicht, gehört zu keiner im Staat anerkannten Religion, und folglich (?) kann er auch im Staate nicht geduldet werden. — Doch hören der Priester, der sich verehelicht und seine mit ihm deshalb einverstandene Gemeinde, darum nicht auf, Katholiken zu seyn: „aber, sagt man, römisch-katholisch sind sie doch nicht mehr, und andere gibt es ja keine“. Immerhin; sie bleiben dennoch eben sowohl Katholiken, als es die Katholiken vor dem Cölibat-Gesetze Gregor's VII. gewesen sind. Gesetzt aber, es wäre dem wirklich so, und es müßte für diese Dissidenten ein neuer Name gefunden werden: warum sollten Einzelne oder Gemeinheiten, deren Sittlichkeits-, Ordnungs- und

Vaterlands-Liebe tadellos wären, nicht ruhig, geschützt und geachtet neben den Bekennern anderer Glaubens-Grundsätze leben dürfen? —

Da nun aus dem Obigen hervorgeht, daß, die Entscheidung über die Abschaffung des Cölibats blos von einem Vertrag mit einer auswärtigen Macht, von einem Conkordat, abhängen lassen, die Autorität dieser Macht in Angelegenheiten anerkennen hieße, die der Staat als oberster Richter allein zu entscheiden hat, und voraussetzen würde, daß, im Falle diese Macht ihre Zustimmung zu der nachgesuchten Aufhebung des Cölibats verweigerte, der Staat gegen seine eigenen Prinzipien gehalten seyn würde, die Gewissens-Freiheit noch während Jahrhunderten vielleicht zu verletzen, wenn nicht eine neue Reformation, mit oder ohne dreißigjährigen Krieg, den Dingen auch hier einen neuen Umschwung gibt; so darf mit Gewißheit angenommen werden, daß die Großherzoglich-Hessische Wahl-Kammer, um einer solchen Folgerung nicht Raum zu lassen, den ganzen Antrag des Herrn Hoffmann hätte annehmen müssen, wenn sie nicht lieber auf obige Gründe gestützt, wonach es Jedem freistehen muß, in religiösen Dingen nach seinem Gewissen zu handeln, zur Tages-Ordnung hätte schreiten wollen. K.

Schriften über Mauth im Rheinkreise.

Die dem Rheinkreis aufgelegte Mauth erprobt sich täglich mehr als eine allen Wohlstand und alle Sittlichkeit dermaßen zerstörende Maßregel, und die Unzufriedenheit und Aufregung aller Bewohner ist so stark, daß nur entweder die Hoffnung auf den nahe bevorstehenden Landtag oder die Aussicht auf Veränderungen, welche die Zeitumstände verkünden, die Kaufleute, Rentner und andere Familien abhält, das Land zu ver-

lassen, und daß die öffentliche Ruhe bis jetzt nicht wesentlich gestört worden ist.

Unsere Zeitschrift hatte anfangs die Absicht, eine gründliche Kritik dieser unglücklichen Maßregel zu geben, und lieferte darum nur einige allgemeine Sätze und Andeutungen. In der That schien damit genug gethan. Der Rheinkreis war von den traurigen Folgen nur zu sehr und schmerzlich überzeugt; der Landrath hatte voraus der Staatsregierung solche ausführlich, kräftig und bündig vorgestellt, und man durfte hoffen, daß diese sich beeilen würde, eine Einrichtung abzuschaffen, welche ein ganzes Land auf lange Jahre hinaus zu Grunde richtet, sie um so lieber und desto schneller zurückzunehmen, als die betrübenden Ereignisse in Hanau u. s. w. und die im Rheinkreis an vielen Orten begonnenen Vorspiele ähnliche Gewaltthätigkeiten befürchten ließen, wodurch die Staatsregierung ermächtigt war, die Aufhebung des unseligen Handelsvertrags mit Preußen ꝛc. in Absicht auf den Rheinkreis aufzuheben. Aber nein! Mag der Rheinkreis zu Grunde gehen! Mögen Mord, Flammen und Aufruhr die Folgen seyn, die Mauth bleibt! Nicht einmal das ungeheure Defizit von 90,000 fl. in weniger als einem Jahr bringt die so wirthschaftliche, auf kleinliche Ersparungen bedachte Regierung zum Rücktritt!

Für uns ist jedoch die beabsichtigte Kritik überflüssig geworden, aus zwei Gründen: einmal weil es klar ist, daß alle Bemühungen, aller Federkampf gegen diese Landplage nichts helfen, der absichtlichen Verblendung die Augen nicht zu öffnen sind; und zweitens, weil inzwischen zwei besondere Schriften erschienen sind, welche die Maßregel von allen Seiten so gründlich und scharf beleuchten, daß wenig mehr zu sagen seyn möchte. Die zuerst erschienene Schrift ist die des Herrn Appellationsgerichtsadvokaten Savoye, welcher ebenso geist-

reich als muthvoll die Waffe des eindringenden Verstandes und der treffenden Satyre führt. Er zeigt, wie der zuvor aufblühende kleine Grenz- und Binnenhandel des Rheinkreises — und was ist der Rheinkreis anders als Grenze? — nun ganz verschwunden, die regsamen Grenzorte verödet, überall Schmugglerbanden förmlich organisirt, und die armen Consumenten, wie die Handelsleute, das traurige Opfer eines Vertrags sind, wodurch Bayern überlistet worden ist. Mit Recht warnt der Verfasser die badische Ständeversammlung, einem Vertrag beizutreten, wo die vorgespiegelte Gegenseitigkeit der Vortheile ein wahrer Hohn ist, wie man sich sofort überzeugt, wenn man den Art. 1, welcher freien gegenseitigen Verkehr bedingt, mit dem Art. 2 vergleicht, der die Ausnahmen aufstellt: denn gerade diese Ausnahmen umfassen alles, was der Rheinkreis hervorbringt.

Zu dieser Schrift des Herrn Savoye erschien ein umfassender Nachtrag von einem ungenannten, aber mit den Verhältnissen des Kreises innig vertrauten Manne, welcher auf das unwiderleglichste beweist; 1) daß der Rheinkreis, mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde, im Sinne des Gesetzes selbst, nur Grenze ist; 2) daß ein ganzes Heer von Mauthbeamten und Zollschutzwachen nöthig ist, wie denn wirklich die Zahl jener 67, und die der Mauthgendarmen 385 beträgt, und 3) daß es demungeachtet noch rein unmöglich bleibt, die Zollgesetze aufrecht zu erhalten, und die redlichen Kaufleute vor der Concurrenz der Schmuggler zu sichern, neben welchen sie zuletzt unmöglich bestehen können, ohne selbst zu schmuggeln. Alles dieses ist durch Thatsachen und Berechnungen belegt, welche den hartnäckigsten Vertheidiger der Mauth zum Schweigen bringen müßten, wenn es einen solchen im Rheinkreis außer jenen gäbe, die von Amtswegen die schöne Pflicht üben, gegen ihr besseres Wissen und Gewissen zu sprechen.

Möge es den wackern Vertretern, welche der Rheinkreis diesmal, ergriffen von dem Geiste der Zeit, zu wählen verstand, gelingen, den Rheinkreis recht bald von dieser Plage zu befreien; oder, was noch besser wäre, eine wahre Handels- und Mauthverbindung aller deutschen Staaten, mit Aufhebung aller Zwischenschranken, zu veranlassen, worüber wir uns demnächst bestimmter aussprechen werden. Dr. S.

Einige Bemerkungen über das bayerische Heerergänzungsgesetz.

Es ist nicht zu verkennen, daß das bayerische Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 wesentliche Vorzüge vor dem bis dahin bestandenen hat; aber eben so gewiß ist, daß es noch an sehr wesentlichen Gebrechen leidet. Schon die Grundlage ist falsch, weil die jährliche Ergänzung des Heeres auf zwangweiser Aushebung beruht, ein System, das weder dem Interesse des Volkes, noch des Heeres selbst entspricht. Das preußische System z. B. ist hierin schon weit besser: sein Hauptaugenmerk ist der freiwillige Eintritt in das Heer, und der Zwang ist in den Hintergrund gestellt. Auch im bayerischen Gesetze steht die freiwillige Anwerbung voran; allein offenbar blos der Oekonomie des Gesetzes wegen, weil erst nach Abrechnung der freiwillig Zugegangenen ermessen werden kann, wieviel Mannschaft noch durch's Loos auszuheben sey. Zur Begünstigung der freiwilligen Anwerbung ist nichts gethan, als daß die Wahl der Waffengattung bewilligt ist: ein so unbedeutender Vortheil, daß er dem mit dem Loosen verbundenen Glückswechsel, sich frei zu spielen, offenbar nicht verglichen werden kann. Daher ergeben sich auch, wenigstens im Rheinkreise, höchst selten freiwillige Stellungen, und diese wenigen entstehen zum Theil aus einem Umstande, wovon nachher gesprochen werden soll.

Ein anderer wesentlicher Fehler ist, daß die Staatsregierung die jährlich auszuhebende Mannschaft allein und ganz willkürlich zu bestimmen hat, daß auch nicht eine Sylbe von einem Prinzip, wonach das Contingent zu bestimmen sey, oder von einer Schranke, einem Maximum im Gesetz vorkommt; und doch tritt der Jüngling mit dem Schwur auf die Fahne ganz aus der Klasse der Staatsbürger heraus, wird im wahren Sinn des Worts eine fungible Sache, ein Werkzeug, womit man schaltet und waltet nach Belieben; er gibt sein Bürgerrecht, seine persönliche Freiheit und selbst sein Leben hin: sind solche Güter nicht mindestens eben so viel werth, als der Beutel, worüber nicht ohne Zustimmung der Ständeversammlung verfügt werden darf? Ein so furchtbares Werkzeug des Despotismus, wie ein stehendes Heer, das nicht einmal auf die Staatsverfassung beeidigt ist, sondern nur zum unbedingten, passiven Gehorsam verpflichtet wird, gibt das Gesetz, gibt die Ständeversammlung so sorglos, so ohne alle Vorsicht in die Hände der Regierung? Wer oder was könnte einen despotischen Fürsten abhalten, die Verfassung eines solchen Landes jeden Augenblick mit einem Federzug umzustoßen?

Ein drittes Gebrechen liegt in den Befreiungen und Vorrechten. Auch das neue Gesetz sagt wieder §. 5: „der allgemeinen Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen," und §. 7: „In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird," und nimmt nur den einzigen Fall aus, wo die Eltern bereits mehre Söhne unter den Fahnen verloren haben. Allein dies ist nur Scherz, wenn ein so ernsthaftes Gesetz scherzen kann. Von den Standesherren nicht zu reden, die weder Regent noch Unterthan, sondern ein Mittelding sind, das nur die Staatslehre des

Wiener Congresses begreift, so belehrt uns erst der dritte Abschnitt des dritten Titels, was es sagen will, jeder Bayer sey militärpflichtig. Der §. 47 nimmt aus, diejenigen Jünglinge, welche mit landesherrlicher Genehmigung in ein Priesterseminar oder in das Noviziat eines Klosters getreten sind. Ferner die protestantischen Kandidaten der Theologie. — Wenn ein Mangel an Geistlichen besteht, so kann eine solche Begünstigung allenfalls wenigstens entschuldigt werden; doch mußte immer die Ausnahme nur für Unbemittelte Statt finden, Zahlfähigen aber blos die Einstellung eines Ersatzmannes gestattet seyn, sofern überhaupt eine Ersatzstellung zu dulden ist. Daß ein Mangel an Geistlichen bestehe, läßt sich bezweifeln; bei den Protestanten wenigstens nicht, und bei den Katholiken scheint er auch nicht groß, da man zur Seelsorge Fähige in Klöster zu gehen beredet hat.

Jeden Falles ist nicht abzusehen, warum man Klosternovizen von der Militärpflicht frei erklärt. Der Ackersmann, der Handels- oder Gewerbsmann muß seinen Sohn, den er vielleicht zu seinem Ackerbau oder Gewerbe höchst nothwendig braucht, entbehren, indeß ein junges Pfäfflein dem Müßiggang fröhnt; indeß ein Schullehrer nur mit der ersten Note durchkömmt, obgleich noch wenigstens ⅓ der Schulen nicht besetzt ist! Klosternovizen im neunzehnten Jahrhundert! Für Klosternovizen, für Müßiggänger, für Schmarotzer, die auf Kosten künstlich erhaltener Dummheit leben, Befreiung von der Militärpflicht!

Der §. 48 befreit sodann von der wirklichen Einreihung für jede Familie einen Sohn, „in so fern sie nicht im Genuß eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern. Wenn sich in einer Familie mehre Söhne befinden, so bestimmt das Haupt der-

selben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll, ꝛc.“

Hier ist, dem Sinn und Zweck nach, die einzige Ausnahme, welche gerechtfertigt werden kann. Der Grund oder Zweck ist, eine Familie nicht durch Entziehung ihrer einzigen Stütze zu Grunde gehn zu lassen. Ueber die zweckwidrige, ganz verkehrte Anwendung dieses Artikels nachher.

Der §. 49 gibt weiter auf Zurückstellung Anspruch „denjenigen Conscribirten, welche

a) an Gymnasien und denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren; oder

b) an den höhern Unterrichtsanstalten des Reichs als Preisesträger ausgezeichnet wurden, ꝛc.“

Dieser Befreiung liegt ebenfalls ein untadelhafter Zweck zum Grunde, Begünstigung ausgezeichneter Talente. Warum aber dann nur der Studierenden? Warum nicht auch z. B. ausgezeichneter Mechaniker u. s. w.? Hat Bayern Mangel an Studierenden? Hat es Ueberfluß an tüchtigen Künstlern? Keines von beiden ist der Fall, wie ich glaube. Auch dürfte die Befreiung nicht dem Reichen und Armen, sondern nur allenfalls solchen bewilligt werden, die unfähig sind, einen Ersatzmann zu stellen. Wer ein vorzügliches Talent besitzt, hat schon einen großen Vorzug von der Natur empfangen; warum ihm auch noch den der Befreiung von der Militärpflicht einräumen? Und darf es denn keine talentvolle Leute im Heer geben? Ist der Besitz geistiger Vorzüge, ist wissenschaftliche Bildung, ist eifriges und mit Erfolg begleitetes Studium ein Grund zur Ausschließung, zur Fernhaltung vom Militär? Ist der Zustand unsers Heeres von der Art, daß er der Aufnahme solcher Elemente widerstrebt?

Offenbar hat man sehr durch solche Befreiungen dem Heere geschadet, welchem vom gebildeteren Theile wenig oder

gar keine Rekruten zugehen, zumal jetzt, wo die Ersatzstellung so unbedingt gestattet ist, was auch einen Hauptmangel in einem guten Gesetz, in dem unsrigen aber ein nothwendiges Uebel, eine Ausgleichung ist. Hierüber ein andermal mehr.

Der §. 51 sodann sagt: „den Söhnen der Adeligen, der Collegialräthe und höhern Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten."

Warum gebührt diese Auszeichnung den Söhnen der Adeligen, Collegialräthen und höhern Beamten? Das Gesetz hat weislich keinen Grund angegeben. Weil es den Adeligen, Collegialräthen und höhern Beamten so beliebt hat? Recht gut. Warum hat es aber auch den Deputirten, die weder adelig, noch Collegialräthe, noch höhere Beamten sind, so beliebt? Ist eine so schreiende Ungerechtigkeit zu verantworten? Sind die Adeligen, Collegialräthe und höhern Beamten nicht ohnehin genug begünstigt vom Schicksal? Genügt es nicht, daß sie vom Schweiß des Volkes leben, daß ihre Söhne den hohen Vorzug einer bessern Erziehung und eines gemächlichen Lebens genießen, daß diese mit Vorzug vor Bürgersöhnen wiederum alle höheren und einträglicheren Aemter erhalten? Können diese meist wohlhabenden Väter nicht leichter einen Mann für ihre Söhne stellen, als ein armer Bürger oder Bauer, der sein Hauswesen vielleicht für immer zu Grunde richtet, wenn er die Einstandssumme gegen Hypothek aufnehmen, oder Grundstücke veräußern muß, die zur Ernährung seiner Familie nothwendig sind? Muß die Spaltung zwischen gewissen Ständen und dem übrigen Volk, wie ein rother Faden durch alle Gesetze und Einrichtungen hindurch laufen? Wollen wir ein indisches Kastensystem allmählig zu Stande bringen? Jedenfalls ist dieser §. 51 im Rheinkreis nicht anwendbar, wo alle Vorrechte des Adels und anderer Volksklassen abgeschafft sind.

Soviel über die Befreiungen, welche das Gesetz ausspricht. Jetzt wollen wir noch einige Augenblicke bei der Anwendung verweilen, wie solche wenigstens im Rheinkreise sich darstellt.

Wieviel Klosternovizen sich bereits präsentirt und die Befreiung angesprochen haben, weiß ich nicht; schwerlich möchte das Gesetz insofern im Rheinkreise je großen Schaden stiften. Hysterische oder mißleitete Jungfern mögen allenfalls zuweilen Lust bekommen, sich dem „beschaulichen Leben“ wie man es zu nennen pflegt, zu widmen; unsre fröhlichen Bauern- und Bürgersöhne aber finden Gottlob noch mehr Geschmack am Säbel als an der Kapuze. Den Pfarrern darf man nur hinreichenden Gehalt geben und den katholischen die Heirath gestatten, dann wird sicher kein Mangel an Candidaten der Theologie eintreten, oder wo ein solcher besteht, sofort verschwinden. In Absicht auf Anwendung ist nichts hiebei zu erinnern: das Gesetz besteht, der Rekrutirungsrath muß darnach verfahren. Gleiches gilt von der Zurückstellung der Studierenden nach §. 49.

Was ich in Beziehung auf Anwendung zu erinnern habe, beschränkt sich auf den §. 48, welcher jeder Familie einen Sohn frei gibt, so fern ihre Existenz nicht durch Einkommen oder eigenen Verdienst gesichert ist. Allerdings ist das Gesetz selbst unbestimmt, wenigstens die beschränkende Bedingung. Wann ist ein die Subsistenz sicherndes Einkommen vorhanden, wann nicht? Was braucht eine Familie für Einkommen zu ihrer Subsistenz? Welches Einkommen braucht gerade diese oder jene? Hier ist schon durchs Gesetz der baaren Willkür Thür und Thor geöffnet. Und angenommen, daß mit höchster Gewissenhaftigkeit verfahren werde, was man dem Rekrutirungsrath in Speier überhaupt und dem strengrechtlichen Referenten insbesondere allerdings zuerkennen muß, so muß der Rekrutirungsrath nur in desto peinlicherer

Verlegenheit sich befinden, je gewissenhafter er zu Werke gehen möchte. Der einzige Maßstab, der einzige Halt liegt in der Angabe des Vermögensstandes und Gewerbs. Wer will aber den Vermögensstand des Einzelnen erforschen, sofern er nicht arm ist, was freilich Jedermann bekannt zu seyn pflegt. In der Conscriptionsliste steht das Vermögen zwar angegeben, aber — nicht die Schulden, die der Familienvater in der Regel ein Interesse hat zu verheimlichen. Eher noch kann man das Gewerbe und das ungefähre Einkommen ausmitteln. Allein dies führt entweder zu trüglichen Resultaten oder zur Inquisition, zu Forschungen und Erörterungen die kein Ende nehmen und eben so leicht zu falscher als gerechter Anwendung des Gesetzes führen.

Außer dem gesetzlichen Erforderniß, daß weder ein zureichendes Einkommen, noch eigener Verdienst der Familie vorhanden sey, stellt sodann der Rekrutirungsrath in Speier ein weiteres, das offenbar dem Sinn des Gesetzes gerade zuwiderläuft, nemlich das, daß der Sohn, dessen Befreiung in Anspruch genommen wird, die Familie bisher schon ernährt oder unterstützt habe. Hievon spricht das Gesetz kein Wort, und eben so wenig liegt die Bedingung im Sinn des Gesetzes. Es sagt §. 48 im Gegentheil ganz ausdrücklich, daß wenn mehre Söhne in einer Familie sind, das Haupt derselben denjenigen zu bezeichnen das Recht habe, welcher auf Zurückstellung Anspruch machen könne. Hätte das Gesetz vorausgehende Unterstützung bedingen wollen, so würde es gesagt haben, daß die Befreiung dem Sohn gebühre, der solche Unterstützung nachweise. Das Gesetz legt aber die Wahl des Sohnes in die Hände des Vaters, der Mutter u. s. w. nicht in die Hände des Rekrutirungsraths; das Gesetz fragt nicht: hat dieser oder jener Sohn die Familie schon unterstützt oder wird er sie künftig

unterstützen; es fragt blos, zu welchem Sohne hat die Familie das beste Vertrauen, von welchem hofft sie die meiste Unterstützung? Und an wen könnte sich das Gesetz besser wenden, als an diejenigen, von deren Wohl und Wehe es sich handelt? an wen besser, als an das Haupt der Familie, zu deren Unterstützung das Gesetz einen Sohn frei lassen will? Gesetzt, eine Familie habe ihr Bestes und Letztes an einen Sohn gewendet, um ihn studiren oder ein Gewerbe erlernen zu lassen, um dereinst eine Unterstützung an ihm zu finden (und wie oft ist dies zumal bei armen Wittwen und Geschwistern von Staatsdienern, Pfarrern u. s. w. der Fall!); nun tritt aber vor vollendetem Studium oder Lehrzeit oder doch vor einer Anstellung oder der Möglichkeit zur Niederlassung und Beginn des Gewerbs (was ebenfalls gewöhnlich geschieht) eine Ziehung ein: der Sohn, welcher den letzten Nothpfenning der Familie gekostet hat, muß also marschiren, er hat keinen Anspruch auf Zurückstellung, weil er die Familie bis dahin noch nicht unterstützt hat, nicht unterstützen konnte, sondern sich erst dazu vorbereitete. Ein anderer Sohn hingegen unterstützt vielleicht seine Eltern eine Zeit lang — um frei zu werden; ist dies aber geschehen, sind die Jahre der Militärpflicht vorüber, so begehrt er seinen Abschied und heirathet — die Eltern sind getäuscht. Oder ein dritter Fall, der häufig eintreten kann: ein Sohn hat sich aus irgend einem Grunde der Unterstützung seiner Eltern gar nicht angenommen, vielleicht aus Leichtsinn, vielleicht weil er sah, daß ein anderer Sohn mehr Hoffnung hat, die Wahl des Vaters zu erhalten u. s. w. Nun stirbt aber dieser Sohn oder wird selbst leichtsinnig, die Wahl fällt jetzt auf den andern Sohn, der sich vielleicht gebessert und mittlerweile die Fähigkeit erlangt hat, seinen Eltern unter die Arme zu greifen: allein die Wahl des Familienhaupts hilft ihn nichts,

hilft der Familie nichts, der Sohn muß marschiren, weil er früher unter ganz andern Umständen jene nicht unterstützt hatte.

Solche Consequenzen sollten, mein' ich, keinen Zweifel über den Sinn des Gesetzes und die einzig richtige Anwendung desselben übrig lassen. Soviel ich weiß, ist jene falsche Anwendung auch nur durch Stimmenmehrheit entstanden, die Minderheit des Rekrutirungsrathes war dagegen. Nun, diese Minderheit kann sich mit Schillers Ausspruch trösten: Verstand ist stets bei Wenigen nur gewesen.

So viel ist gewiß, daß diese willkürlich in's Gesetz gelegte Bedingung den am Gesetz selbst gerügten Fehler nicht verbessert, sondern verschlimmert, und die unendliche Schreiberei, welche dieser einzige Paragraph des Gesetzes veranlaßt, noch sehr vermehrt. Es geht in der That ins Graue, welche Erörterungen, Forschungen, Zeugenvernehmungen, ärztliche Zeugnisse, und sonstige Belege man jetzt von Seiten des Rekrutirungsraths in Speier verlangt, damit ein Reserveſtellungsgesuch als vollständig instruirt erkannt werde. Es muß eine Tabelle von ein und zwanzig Spalten oder Colonnen ausgefüllt werden; dazu ist eine Anweisung von zwölf langen Paragraphen gegeben, wovon ich nur die §. 10 und 11 hier mittheile, damit fremde Leser sich einen Begriff davon machen und zugleich von der Richtigkeit obiger Bemerkungen sich überzeugen können.

„10. Die Unterstützungs-Leistung von Seite der zurückzustellenden Militärpflichtigen an deren Eltern ist nach folgenden Anhalt-Punkten zu ermitteln und nachzuweisen:

A. Bestehet solche in Besorgung des elterlichen Ackerbaues, so ist zu erheben, ob der Conscribirte sich demselben ausschließend widme und sich stets in Kost und Wohnung bei seinen Eltern befunden habe.

B. Unterstützt und ernährt der Militärpflichtige seine Eltern durch seinen Arbeits-Verdienst, so ist zu untersuchen:

a) wie hoch der tägliche oder wöchentliche Verdienst desselben sich belaufe;

b) wie viel der Conscribirte seinen Eltern jedesmal zur Unterstützung hiervon abgebe; (!!)

c) ob solcher das erlernte Geschäft selbstständig und mit einem Patente versehen auf eigene Rechnung betreibe, oder nur als Geselle bei andern Meistern arbeite, in welchem letzten Falle auch die betreffenden Arbeitsmeister über die vorerwähnten Umstände zu vernehmen sind;

d) ob der Militärpflichtige bei seinen Eltern oder bei seinem Arbeitsmeister oder sonstigen Dienstherrn Kost und Wohnung habe; endlich

C. muß in allen Fällen genau erhoben und angezeigt werden, wie die Aufführung der Conscribirten sowohl im allgemeinen, als besonders auch gegen deren Eltern, bisher beschaffen gewesen sey.

11. Ueber alle vorbemerkte Umstände haben die Bürgermeister, wenn denselben Zurückstellungs-Gesuche zur Instruirung zugefertigt werden, nicht nur persönlich sorgfältige Untersuchungen anzustellen, sondern auch nach der bisher bestandenen Vorschrift drei verläßige Familien-Väter, welche in der Gemeinde wohnen, von den Verhältnissen des betreffenden Militärpflichtigen Kenntniß haben und mit solchem nicht verwandt sind, nach abgenommenem Handgelübde, hierüber einzeln zu Protocoll zu vernehmen, und dasselbe, nebst dem pflichtmäßigen Zeugnisse des Bürgermeisters selbst über die eigentlich obwaltenden Umstände, der Tabelle beizufügen."

Man sieht, daß nur eine ängstliche Gewissenhaftigkeit solche Vorsichtsmaßregeln erfinden und vorschreiben kann; nichts desto weniger wird diese Anweisung den Zweck so

wenig erfüllen, als die frühern: auf dem Wege solcher schriftlichen Verhandlung ist es unmöglich, den Täuschungen, Vorspiegelungen, erschlichenen Zeugnissen u. s. w. vorzubeugen; noch unmöglicher ist es, die innern Verhältnisse der Familien aus solchen Aktenstücken zu durchschauen.

So lange dieses Gesetz und namentlich der §. 48 besteht, gibt es nur ein Mittel, wie mir scheint, das Wahre wenigstens in der Regel zu treffen; nämlich mündliche und öffentliche Verhandlung und Entscheidung der Zurückstellungsgesuche in Gegenwart aller Conscribirten und der Ortsvorgesetzten; worüber ich mich alsbald näher erklären werde. Daß aber die gesetzwidrige Nachweisung bisheriger Unterstützung ganz wegbleiben müsse, versteht sich von selbst.

Was hier von der Unzuverläßigkeit der ärztlichen und sonstigen Zeugnisse und Zeugenprotokolle in Bezug auf Zurückstellungen gesagt ist, gilt auch, in noch verstärktem Maaße, von dergleichen Verhandlungen hinsichtlich der Gebrechen der Conscribirten, welche zum Militärdienste unfähig machen sollen. Es ist schreiend, welche Mißbräuche in dieser Hinsicht vorkommen, wovon aber der Grund eben wohl nur im Gesetz oder den Vollzugsschriften, welche die Staatsregierung ertheilt hat, zu suchen ist. Dieselben Täuschungen, Vorspiegelungen, erbettelten oder erschlichenen Zeugnisse ꝛc. finden hier wie dort statt, und sind hier wie dort unvermeidlich; und alle Vorsichtsmaßregeln können nur die schreckliche Schreiberei vermehren, dem Uebel nicht steuern: die Erfindsamkeit der Betheiligten ist stärker als die Indolenz der Zeugen u. s. w. Das Handgelübde, welches im Gewissen binden soll wie der Eid, wird überdies nicht sehr geachtet.

Auch hier gibt es nur ein Mittel, einige Zuverläßigkeit und Wahrheit in die Verhandlungen zu bringen; es ist das-

ſelbe, welches bei den Zurückſtellungen empfohlen wurde: öffentliche und mündliche Verhandlung jedes Falles in Gegenwart der Conſcribirten, welche einander am beſten kennen, weil ſie in der Regel mit einander von Kindheit aufgewachſen ſind, und in Beiſeyn der Ortsvorgeſetzten.

(Der Beſchluß folgt.)

Kipper und Wipper.

Ein Nachtrag.

Die erſte Aufforderung dieſer Zeitſchrift, welche ſich an den Verſtand *) der Einwohner wendete, hat ihre Wirkung nicht verfehlt: unſre Regierung hat zwar öffentlich nichts verlauten laſſen, aber es iſt ſeither kein Geldtransport aus Coburg mehr gekommen und kein Schacherer mehr erſchienen. Wie arg der Mißbrauch war, erſieht man aus folgenden Umſtänden, die uns ſeither, aus ſehr guter Quelle, nachträglich mitgetheilt worden ſind.

„Vom Münztransport erhält der Rentmeiſter in St. „Wendel für ſich 700 fl., jener zu Baumholder 2000 fl.; den „Reſt bezieht Nic. Demuth, der Schwiegervater eines Re„gierungsraths iſt. Der Wagen, welcher die Münze aus „Coburg in Homburg abnimmt, muß ſchon das Erſatzgeld „mit dorthin bringen, damit man in Coburg nicht lange zu „borgen braucht. Die Münze wird gegen Fünffrankenthaler „zu 2 fl. 22½ kr. und gegen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. aus„gewechſelt; außerdem gibt die Regierung dem Abnehmer „drei Prozent. Diejenigen, welche den weitern Abſatz beſor„gen, erhalten nur den Gewinnſt am Gelde, das heißt 2½ kr.

*) Vorſtand war ein Druckfehler.

„vom Fünffrankenthaler, 3 kr. vom Laubthaler.“ Die bayerischen Posten empfingen jährlich 600 fl. Porto. Sollte man hierin den Schlüssel zum Räthsel finden, warum der Unfug bis jetzt gedauert?

Was aber die Leser noch mehr in Erstaunen setzen wird, ist nachstehendes Aktenstück, woraus erhellt, daß die Sachsencoburg-saalfeldische Regierung schon 1778 die Kippe und Wippe verstanden und die damalige Zweibrücker Regierung, nicht die Unterthanen überhaupt, aber doch — den Almosenrechner gewarnt hat.

Das Original dieses Aktenstücks habe ich auf dem Casino in Zweibrücken zu Jedermanns Ansicht niedergelegt.

Dr. S.

„Es ist die Anzeige beschehen, daß in hiesigen Landen eine große Menge Koburger und Saalfelder kleiner Heller im Schwange gehen, welche gar geringhaltig sind und wohl 12 — 16 Stück nur den Werth eines guten Kreuzers ausmachen sollen: Da nun diese kleine Heller nächstens gänzlich außer cours gesetzt werden dörften, indeßen bei denen Allmosen allem Vermuthen nach viele dergleichen vorhanden sein mögen; So wird ein solches dem Pastori Catholico Hrn. Albrecht in Gefolg Hochfürstlichen Regierungsrescripti de hesterno deß Endes nachrichtlich hierdurch angefüget, um hiernach denen Allmosenrechnern in der Stille aufzugeben, diese etwa vorräthig haben mögende vorbeschriebene schlechte Heller ohne Zeitverlust außer Landes zu schaffen.“

Zweibrücken den 13. Februar 1778.

Fürstliches Ober-Amt,

Kröber. Engelbach.

Rheinbayern und Herr v. Schenk im Feuer.

Ein schreckliches Auto da fe hat in Speier Statt gefunden, wie aus nachstehendem Brief an den Herausgeber dieser Zeitschrift erhellt:

„Das Würzburger Volksblatt schien im Rheinkreis nur wenig bekannt. Ich machte daher eine Subscriptions-Einladung darauf, wobei ich die Artikel: „Rheinbayern und Herr von Schenk," und: „Betrachtungen ꝛc." als Probeblätter abdrucken ließ. Diese Einladung hatte auch den besten Erfolg; aus allen Theilen des Kreises kamen Bestellungen darauf an, nur aus der Stadt Speier keine. Ich fand es daher für nöthig, einen Expressen mit der Subscriptions-Einladung (denn nach dem Figaro von 1830 soll in Speier ein Haupt-Jesuitennest seyn und jeden Tag Jesuitenaudienzen gegeben werden) dahin zu senden, um die finstere Stadt zu erleuchten. Kaum hatte er aber seine Erleuchtung angefangen, so wurde er von der heiligen Hermandad aufgegriffen und vor die Polizei gebracht; mit harten Worten wurde ihm das Erleuchten verwiesen, die Subscriptions-Einladungen wurden ihm abgenommen, zerrissen und ins Feuer geworfen.

„Ich frage nun den Herrn Polizei-Commissär, wer ihm das Recht gibt, mein Eigenthum zu verbrennen? Ist es im Rheinkreis so weit gekommen, daß freie Worte, die in Würzburg gesprochen und gedruckt worden, bei uns dem Feuer übergeben werden müssen? Hat der Herr Polizei-Commissär zu Speier nicht an sich selbst erfahren, welche Gesetze der Rheinkreis hat, unter deren Schutz er sich vom ..... bis zum Verificateur und zuletzt gar zum Polizei-Commissär aufgeschwungen hat? Warum hat er so wenig Achtung vor

dieſen Geſetzen? Nur wenn er auf höheren Befehl ſo gehandelt, will ich ihm verzeihen, u. ſ. w.“

Neuſtadt, im Jänner 1831.

Philipp Chriſtmann,
Buchhändler.

Wenn ſich der Bote des Herrn Chriſtmann an den wackern Herrn Bürgermeiſter der Stadt Speier gewendet hätte, ſo würde er gewiß Recht und Schutz gefunden haben. Auch könnte Herr Chriſtmann den Herrn Polizei-Commiſſär gerichtlich belangen, wenn er nicht dazu die Ermächtigung der Regierung nöthig hätte, die ſie ihm ſchwerlich ertheilen dürfte. Wir aber glaubten, jeden Falls vorſtehende Beſchwerde aufnehmen zu müſſen, weil ſie eine Willkür, eine Gewaltthätigkeit bezeichnet, welche nicht ungerügt bleiben darf.

D. H.

Das Fürstenthum Lichtenberg.

Ueber die Beschwerden des zum Herzogthum Coburg gehörenden Fürstenthums Lichtenberg sind uns, wie es scheint, ziemlich vollständige Verhandlungen zugekommen, welche in doppelter Beziehung sehr interessant sind. Denn, wenn diese Aktenstücke auf der einen Seite beweisen, daß in dem kleinen Lande Lichtenberg zahlreiche und zum Theil gegründete Klagen und Beschwerden vorliegen, welche zumal im Monat Oktober letzthin einige Volksbewegungen veranlaßten und ernsthafte Folgen befürchten ließen; so gewähren sie auf der andern Seite die erfreuliche Ueberzeugung, daß die herzoglich-coburgische Regierung auf thätlichem Wege gezeigt hat, wie geneigt sie ist, gegründete Beschwerden zu beseitigen und das bedrohte Vertrauen zwischen ihr und dem Lande wieder herzustellen oder neu zu befestigen.

Es ist uns nicht bekannt, ob und in wie fern öffentliche Blätter von den Vorgängen im Fürstenthum Lichtenberg Erwähnung gethan oder nicht. Indem wir Kenntniß davon nehmen und geben, geschieht es allein in der Absicht, jedem Theile Recht widerfahren zu lassen, die erhobenen Beschwerden, so weit wir unterrichtet sind, unparteiisch zu prüfen und auf das hinzuweisen, was zur vollständigen Erledigung des Gegenstandes noch wünschenswerth scheint.

Am 27. April 1821, hat Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld auch im Fürstenthum Lichtenberg eine landständische Verfassung zu gründen beschlossen, und, wie das Rescript sagt, „es den lokalen Verhältnissen für angemessen gefunden, jene Verfassung an das früher bestandene Institut der Departementalräthe anzuknüpfen, und

einem künftigen Landrathe daselbst die gewöhnlichen ständischen Berechtigungen zu verleihen.“ Hienach wurde denn verordnet:

1) daß ein ständischer Verein unter der Benennung Landrath, aus sieben Gliedern, nemlich drei aus dem Kanton St. Wendel, zwei aus dem Kanton Baumholder und zwei aus dem Kanton Grumbach, bestehen soll, deren Wahl durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben ward.

„2) Dem Landrathe soll zuvörderst die Berechtigung zustehen, an der Gesetzgebung in dem Maße Theil zu nehmen, daß ihm alle Gesetze, welche die Verfassung des Fürstenthums Lichtenberg, oder die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Bewohner desselben betreffen, vor ihrer Publication zur Berathung und Begutachtung mitgetheilt werden.

3) Der Landrath soll ferner in Ansehung des Finanzwesens befugt seyn, die Vorlegung einer vollständigen Uebersicht der Verwaltungs-Bedürfnisse für jedes Jahr zu verlangen; die dazu erforderlichen Mehrabgaben zu bewilligen, und die Erhebung derselben auf das ganze Land gleichheitlich zu vertheilen. Endlich

4) soll dem Landrathe das Recht zustehen, in Beziehung auf etwaige Mängel und Mißbräuche, die sich bei der Landes-Verwaltung ergeben, seine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den Landesherrn zu bringen.

5) Auf welche Art der Landrath diese ihm zugetheilten Berechtigungen zu üben hat, werden Wir des nächsten in einer eigenen Verordnung ausführlich bestimmen.“

Die Wahlverordnung ist vom 26. April 1821, und die wesentlichen Bestimmungen derselben sind folgende:

Für jede Bürgermeisterei (die dort aus mehrern Gemeinden bestehn) findet eine eigene Wahlversammlung Statt, woran alle männliche Bewohner von 21 Jahren (mit Ausschluß

der Nichtchristen) Theil nehmen, wenn sie seit Jahr und Tag als Mitglieder der Gemeinde ihren wirklichen Wohnsitz in derselben haben, und der bürgerlichen Rechte nicht gesetzlich verlustig sind. (Art. 1 und 2) Der Bürgermeister hat in der Wahlversammlung den Vorsitz. (Art. 9). Die Regierung entscheidet über Streitigkeiten und Beschwerden. (Art. 8). Die Stimmenden wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner (Art. 10). Ein solcher Wahlmann muß, außer obigen Eigenschaften als Stimmgebender, noch folgende besitzen: 25 jähriges Alter, ein jährliches Steuerquantum von 15 fl. wenigstens, und die relative Stimmenmehrheit. (Art. 13). Die Wahlmänner werden auf 5 Jahre gewählt. (Art. 16). Die Wahlmänner eines jeden Kantons bilden unter Leitung eines Regierungs-Commissärs im Beiseyn zweier Bürgermeister eine Landeswahlversammlung, wozu der Kanton St. Wendel 23, der Kanton Baumholder 14 und der Kanton Grumbach 13 Glieder stellt. (Art. 20 und 21). Die Wahlmänner aus dem Kanton St. Wendel bezeichnen drei Namen zu Landräthen, jene vom Kanton Baumholder zwei, desgleichen die aus dem Kanton Grumbach zwei. (Art. 26). Um als Mitglied zum Landrath wahlfähig zu seyn, wird außer den zum Wahlrecht erforderlichen Eigenschaften vorausgesetzt: 30jähriges Alter, unbescholtener Ruf, d. h. daß man weder in peinlicher Anklage gestanden, ohne gänzliche Freisprechung, noch durch eigenes Verschulden in Zahlungsunfähigkeit gekommen seye; ein jährliches Steuerquantum von 25 fl., und die absolute Stimmenmehrheit. (Art. 29). Die Mitglieder des Landraths werden auf 5 Jahre gewählt. (Art. 30). Ueber Streitigkeiten und Beschwerden bei dieser Wahlverhandlung behält sich der Herzog die Entscheidung vor. (Art. 32). Die Wahlverhandlungen werden mit Bericht und gutachtlichen Anträgen dem Landesministerium vorgelegt. (Art. 33). „Die

darauf erfolgenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet." (Art. 34). „Sollte der Fall eintreten, daß eine oder die andere Wahl in Folge der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung keine Genehmigung erhalten könnte, so sollen die hierüber ergehenden abweisenden Resolutionen, jedesmal mit Gründen versehen, dem Nichtgenehmigten auch nachgelassen seyn, sich an den Landrath um Interceſſion bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt eine neue Wahl ein." (Art. 35).

Wir wollen uns, noch abgesehen von den jüngst daselbst erhobenen Beschwerden, einige Bemerkungen über vorstehende Einrichtung erlauben.

Es ist auffallend, daß kein eigentliches Grundgesetz, sondern blos eine Art landständischer Behörde erschaffen worden ist. Bekanntlich hatte das Fürstenthum Lichtenberg zu Frankreich gehört, und an den Wohlthaten der Revolution in Beziehung auf staatsbürgerliche Verhältnisse Theil genommen. Wie verhält es sich nun mit diesen eigenthümlichen Institutionen? Eine grundgesetzliche Bestimmung hierüber scheint desto nothwendiger, da der geringe Umfang des Landes — es umfaßt kaum 28,000 Bewohner — gewisse frühere Einrichtungen, worin die Hauptgewähr der bürgerlichen Rechte lag, nicht in ihrer gesetzlichen Gestalt erlaubt. Dahin rechnen wir insbesondere die ganze Gerichtsverfassung, und die Trennung der Rechtspflege von der übrigen Staatsverwaltung; sodann die Freiheit der Personen und des Eigenthums, die Gleichheit vor dem Gesetz und Richter, die Gleichheit der

Besteuerung u. s. w. Ob diese mitgebrachten Grundbestimmungen bei der Besitznahme dem Lande garantirt worden, ist uns nicht bekannt; wir bezweifeln es nicht; jeden Falls mußte diese Garantie und das Verhältniß des Fürstenthums Lichtenberg zum übrigen Herzogthum und dessen Regierung durch eine eigene Verfassungsurkunde festgestellt werden, wenn die Bewohner des erstern nicht in der steten Besorgniß leben sollten, daß ihnen jene schwer errungenen Güter allmählig verloren gehen, wie denn die Gerichtsverfassung eine Alteration erlitten hat, welche den Grundprinzipien derselben zuwiderläuft.

Statt einer solchen Verfassungsurkunde stellt das herzogliche Edikt blos eine Art landständischer Vertretung in einem Landrath auf, womit allerdings dem Land ein Organ gegeben ist, 1) zur Berathung und Begutachtung aller neuen Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffen; 2) um eine Uebersicht der Verwaltungsbedürfnisse jedes Jahr zu verlangen, und die dazu erforderlichen Mehrabgaben zu bewilligen, und deren Erhebung zu vertheilen; 3) das Petitionsrecht auszuüben.

Wie enge man den 13. Art. der deutschen Bundesacte verstehn mag, so ist offenbar mit einer solchen Einrichtung demselben nur auf eine sehr stiefmütterliche Weise Genüge gethan. Dem Landrath ist zur Gesetzgebung nur in Beziehung auf Freiheit, auf Personen und das Eigenthum eine Einwirkung, und selbst hierin nur eine Berathung und Begutachtung gestattet; und, was noch wichtiger, in Finanzsachen soll er nur eine Uebersicht der Verwaltungsbedürfnisse, also nicht auch Einsicht und Prüfung der Rechnung haben; er soll ferner nur die erforderlichen Mehrabgaben bewilligen, somit die bisherigen nicht verweigern oder nicht einmal vermindern oder verändern können.

Es ist unzweifelhaft, daß man die Befugnisse des ehemaligen französischen Departementalraths, an welchen man diese sogenannte landständische Verfassung anknüpfen zu wollen erklärte, im Auge hatte, dabei aber nicht berücksichtigte, daß dieser Departementalrath, blos eine Art Verwaltungsbehörde, durchaus keine politische Rechte hatte, als welche dem gesetzgebenden Körper vorbehalten waren. Wozu dann aber die geräuschvolle dreifache Wahl mit so strengen Erfordernissen? Kann man hier nicht mit vollem Rechte sagen: die Berge gebären — eine Maus? Wahrlich, eine blos berathende Behörde, ein blos die Staatsverwaltung einigermaßen controllirender Landrath, ohne andere politische Rechte, als welche jedem Staatsbürger ohnehin zustehn, nemlich das Recht der Bitte und Beschwerde, ist eines solchen Aufwandes von Wahlformen und Schreibereien kaum werth.

In der That zeigt auch der Landtagsabschied von 1824 — der erste, vorhergegangene liegt uns nicht vor, und seit 1824 wurde keiner mehr versammelt — daß er seine Aufgabe ganz im Sinne des Edicts zu lösen verstanden hat. Zwar wurde ihm, über den Wortlaut des Edicts hinaus, auch der Rechnungsabschluß, nicht wie es scheint die Rechnung selbst, vorgelegt, wobei er nichts zu erinnern fand, obgleich, wie wir bald sehen werden, allerdings Stoff und Anlaß zu Bemerkungen gegeben war. Desto wirksamer hat er sein verfassungsmäßiges Recht in Verwilligung von Mehrabgaben geübt: denn er hat 1) die vom Generalgouverneur Gruner durch Verordnung vom 14. Februar 1814 aufgehobene Abgabe von Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung durch Erbschaften und Schenkungen unter Seitenverwandten und nicht verwandten Personen wieder hergestellt, so daß nur noch bei Ehegatten und bei Verwandten in directer Linie dieser Nachlaß fortbe-

steht. Gruner sagte im Eingang zu seiner Verordnung: „Unabläßig bemüht, die gerechten Klagen der deutschen Bewohner des Mittel-Rheins über die drückenden verderblichen Abgaben, welche die französische Regierung ihnen aufgebürdet, möglichst zu stillen, habe ich aufrichtig gewünscht, sie von dem Enregistrement befreien zu können. Da indeß dieses Institut mit der ganzen noch bestehenden Civil-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung zu innig verwebt ist; so findet meine treue Fürsorge hier Grenzen, die ich augenblicklich nicht überschreiten darf.

Dagegen habe ich beschlossen, die beträchtlichste gehäßigste Gattung der Enregistrements-Gebühren, welche mit der Gerichts-Verfassung in keinem Zusammenhange stehen, und die zartesten menschlichen Gefühle und Verhältnisse auf eine unwürdige Art besteuern, gänzlich abzuschaffen."

Statt daß nun der Landrath das Werk, welches der provisorische Generalgouverneur im Drang der Umstände und des Kriegs mit Leidwesen unvollendet ließ, zu vollenden strebte, stellte er vielmehr die ungeheure Abgabe wieder her, und dies nach zehnjährigem Frieden! Hiebei ließ es der mit so großer Vorsicht gewählte Landrath aber noch nicht bewenden; sondern verwilligte in derselben Sitzung auch 2) eine Vermehrung der Getränkesteuer, indem er zugab, daß alle Exportationen nun als Detailhandel betrachtet werden und keine Rückzahlung der Accisegebühr fernerhin Statt finden soll. 3) Wurde vom Landrath angetragen und im Landtagsabschied genehmigt, daß bei allen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände ein Kreuzer vom Gulden Steigpreis zur Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen erhoben werde. Eine Verminderung der bis dahin bestandenen Abgaben findet sich nicht vor."

Unter den Ausgaben für Verwaltungsbedürfnisse steht

unter andern die jährliche Summe von 2003 fl. 30 kr., welche von der Grundsteuer durch Zusatzkreuzer erhoben wird, um die Katasterarbeiten zu bestreiten. Dies macht seit 1817, wo das Fürstenthum Lichtenberg an Sachsen-Coburg kam, 26,045 fl. 30 kr., oder seit 1824, wo der Fonds erst wieder ermittelt worden zu seyn scheint, 14,024 fl. 30 kr. und bis zur Stunde ist die Fortsetzung der unter französischer Regierung begonnenen Landesvermessung und aller Katasterarbeiten gänzlich unterblieben, obgleich der Landtagsabschied von 1824, Art. IV. a. der Regierung zur Pflicht macht, das Katastergeschäft möglichst zu befördern. Dagegen finden wir keine eigene Position für öffentlichen Unterricht, und blos Art. V. Z. 1 wird der Antrag des Landraths genehmigt, daß ein von 1823 herrührender Ueberschuß von tausend Gulden zu der in St. Wendel demnächst zu errichtenden höhern Lehranstalt verwendet werde, und Ziff. 2, daß ähnliche Ueberflüsse, welche die Regierung durch möglichste Ersparnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu erzwecken Bedacht nehmen werde, zur Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen, in die Landeskasse fließen sollen.

Besondere Wünsche und Anträge hat der Landrath nicht vorzutragen geruht, was die herzogliche Regierung insofern mit Recht als eine gänzliche Zufriedenheit des Landes auslegen konnte und wirklich auslegte. Und weil denn Alles so trefflich eingerichtet war, so fand die Regierung auch keinen Anlaß, den Landrath seit 1824 wieder zu versammeln: der Landrath mochte auf seinen erkämpften Lorbern ruhen.

Die Fortsetzung folgt.

Einige Bemerkungen über das bayerische Heerergänzungsgesetz.

Beschluß zu Seite 65.

Eine solche Verhandlung ist leicht zu erzielen.

Der Rekrutirungsrath muß umreisen, — von einem Conscriptionsbezirk zum andern, um am Sitz der Conscriptionsbehörden sowohl die Zurückstellungsgesuche als die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten wegen Gebrechen auf mündliche Verhandlungen zu entscheiden. Dadurch würde nicht blos eine Entscheidung auf selbsteigene, lebendige Anschauung der Verhältnisse statt auf breite, todte Schreiberei und falsche oder halbwahre Zeugnisse, erzielt, sondern es würden auch noch andere bedeutende Vortheile erlangt, die mir sehr berücksichtigenswerth scheinen. Ich meine die nachfolgenden, welche jedoch nur verstanden werden, wenn man den Gang kennt. Die Land-Commissariate, als Conscriptionsbehörden, fertigen die Conscriptionslisten, lassen messen und ärztlich untersuchen, dann die Ziehung vornehmen; dann gehen die Zurückstellungsgesuche, so wie die Fälle von Gebrechen, worüber Zeugenvernehmungen erforderlich sind, an die Bürgermeister zur Instruirung, hierauf wird die Verhandlung an den Rekrutirungsrath gesandt, welcher über die Zurückstellung sowohl als die Unfähigkeit entscheidet; worauf die Land-Commissariate die erforderliche Mannschaft stellen. Nun höre man aber, und staune, wie vortrefflich dies geht.

a) Wie die Zurückstellungsgesuche und die Zeugenvernehmungen über unsichtbare oder zweifelhafte Gebrechen von manchen Ortsvorstehern behandelt werden, kann sich Jeder

vorstellen. Die Land-Commissariate sind also genöthigt, die Verhandlungen öfters zurückzusenden und ergänzen zu lassen, zuletzt auch wohl selbst zu ergänzen.

b) Wie sorgfältig aber nun die Zurückstellungsgesuche und die Verhandlungen über angebliche Gebrechen geführt seyn mögen, der Rekrutirungsrath oder ein gewissenhafter ängstlicher Referent, wird immer bei einer Zahl von Fällen dieses oder jenes Erforderniß, diese oder jene Erörterung, dieses oder jenes Beleg vermissen; und so gehen denn die gesammten Verhandlungen theils entschieden, theils unentschieden an die Land-Commissariate zur Vollziehung oder Ergänzung zurück. Nun ist aber wohl zu merken, daß nur die aufgerufenen, d. h. diejenigen Jünglinge, welche das Loos zum Marschiren getroffen hat, ihre Zurückstellungsgesuche instruiren lassen, denn zuvor sind sie ja ohnehin noch in der Reserve; daß ferner in Speier eine nochmalige ärztliche Untersuchung aller zur Einreihung gezogenen Jünglinge Statt findet, und stets nur so viel Conscribirte dahin gesandt werden, als von der Staatsregierung zum Contingent und zur Ergänzung desselben gefordert worden sind. Was geschieht also? Das Unglaubliche! Soweit das Contingent und die Ergänzungsmannschaft nicht zugereicht hat, was jedes Jahr der Fall ist, weil dort erst die strengere Prüfung der Körperbeschaffenheit geschieht und das Militär sehr heikel hierin ist, wird nun in die höhern Nummern gegriffen; der Rekrutirungsrath bezeichnet die Regimenter, wohin die Leute gesandt werden sollen, ohne sie gesehen, gemessen oder untersucht zu haben, und geht auseinander. Jetzt schickt man eine Anzahl Rekruten an die bezeichneten Regimenter, wo solche, bei jedem von andern Aerzten und Offizieren, somit nach andern Meinungen und Ansichten visitirt werden, was mit solcher ungeheuern Strenge geschieht, daß wenigstens im Durchschnitt die Hälfte als

unbrauchbar zurückgesandt wird, obgleich schon die Unbrauchbaren bei den Land-Commissariaten ausgestoßen worden waren. Die Militärcommissionen haften für allen Nachtheil, welche der Militärkaste durch dienstunfähige Rekruten zugehn würde; somit ist es nicht zu wundern, daß sie auf ihrer Hut sind, und lieber zehn Brauchbare laufen lassen, als einen Unbrauchbaren für dienstfähig erklären. Auf diese Weise geht die Leier nun das ganze Jahr, ja bisher oft 3 — 4 Jahre lang fort, so daß bald Niemand mehr wußte, woran er war; denn so viele das Regiment ausschießt, so viele müssen nachgestellt werden, bis das Contingent voll ist, und da jedesmal ausgestoßen werden, so geht das vortreffliche Geleier fort, bis endlich der Letzte angenommen ist. Sind aber einige darunter, was jedes Jahr der Fall ist, welche als widerspenstig, abwesend u. d. gl. verurtheilt werden müssen, so will das Ding gar kein Ende nehmen, denn so lange es nicht an dem Loos-Nummer eines Conscribirten ist, so lange kann er auch nicht aufgerufen werden; so lang er nicht aufgerufen ist, wird er nicht visitirt, macht er kein Zurückstellungsgesuch ꝛc. ꝛc.

Hieraus entsteht weiter

c) der Uebelstand, daß die Conscribirten, die noch nicht eingereiht sind, bis zu dem Augenblick, wo das Contingent voll ist, nicht nur in der Militärpflicht fortstehen, was während der gesetzlichen zwei Jahre nicht zu ändern ist, sondern daß sie keinen Augenblick sicher vor dem Aufruf sind, nicht auf Wanderschaft gehen, sich nicht verdingen, kurz gar nichts unternehmen können. Wer Eltern und Vermögen hat, liegt diesen zur Last, arme gehen aber der Nahrung nach, entstehe was da wolle, oder lassen sich freiwillig-gezwungen anwerben; beide aber überlassen sich, der Mehrheit nach, gern der wüsten Seite des Soldatenlebens, ohne vorerst noch durch militärische Zucht im Zaum gehalten zu werden: sie haben

keine elterliche, keine bürgerliche und keine militärische Gesetze oder Obrigkeit.

d) Das Tauschen der Loosnummern, was gesetzlich gestattet ist, aber nur bis zur wirklichen Einreihung, ist nun schlechthin verloren, weil Niemand weiß, wo die freie Zahl anfängt und in der That bisher die ganze brauchbare Mannschaft daraufgegangen, ja nicht einmal zureichend gewesen ist, bis im letztvergangenen Jahr. Dies ist notorisch. Und gerade dieser Looswechsel ist allein geeignet, die Bizarrerien alles Loosens einigermaßen auszugleichen, eine Wohlthat, welche das Gesetz zusichert, die Ausführung aber vereitelt.

e) Die später eingereihten Jünglinge müssen natürlich um soviel länger dienen, bis ihre Capitulationszeit vollendet ist, die erst vom Tag der wirklichen Verpflichtung zur Fahne zu laufen beginnt. Sie werden also älter und treten um soviel später in ihr bürgerliches Verhältniß zur Selbständigkeit oder zur Unterstützung der Familie zurück. Sollte sichs treffen, daß in der letzten Zeit ein Krieg ausbräche, so könnte es der Fall werden, daß die später Eingereiheten zwei Kapitulationen zu dienen hätten statt einer.

f) Zur Zeit der Hauptstellung finden gewöhnlich auch Verabschiedungen Statt, jedenfalls ist die Einstellung von Ersatzleuten um diese Zeit leichter, wo sich Käufer und Verkäufer auf dem Markte treffen. Später hört dies günstige Verhältniß auf. Nun kann man nicht wenige Väter sehen, welche viele Monate lang einen Ersatzmann bei sich haben, füttern und schmeicheln, daß er nur bleibt, bis endlich entschieden ist, ob ihre Söhne marschiren müssen oder nicht, brauchbar sind oder nicht ꝛc., und wenn die lange Fütterung überstanden ist, erklärt der Ersatzmann etwa: Ich mag nicht.

Bemüht man sich nun, um die Gründe einer so scharfsinnigen Einrichtung zu entdecken, so stößt man zuvörderst

g) auf die Frage: ob das Umreisen des Conscriptionsraths nicht zuviel Kosten machen würde? Worauf man aber ohne langes Bedenken antworten müßte, daß diese Kosten in keinem Fall so beträchtlich seyn können, daß sie sich mit obigen schweren Nachtheilen und Verletzungen zusammenstellen oder gar ausgleichen ließen. Aber nicht genug, es läßt sich ganz leicht berechnen, daß die Kosten jetzt größer sind. Die Offiziere, welche den Rekrutirungsrath bilden helfen, empfangen ihre Gebühren ohne Zweifel in Speier wie auf der Reise; was die Reise für sie und die bürgerlichen Mitglieder mehr kostet, wird wenigstens zehnfach aufgewogen durch die Kosten, die man den Conscribirten und ihren Eltern macht. Die Conscribirten, die in Speier für untauglich erkannt werden, bekommen keine Vergütung, sondern müssen die empfangenen Paar Batzen wieder erstatten; ihre Reise hin und her geht auf ihre Rechnung; desgleichen die Reise der Eltern, welche häufig mit nach Speier gehen, besonders wenn sie Gesuche zur Befreiung ꝛc. zu machen haben.

Daß

h) die Arbeit auf solche Weise nothwendig sich unendlich vermehre, ist von selbst klar. Der Rekrutirungsrath nimmt in Speier täglich einen Conscriptionsbezirk vor und geht dann auseinander; so lange hätte er auch, und mit der Reise noch einige Tage mehr zu thun. Aber nun tritt die Kreisregierung ein, welche, wie gesagt, nicht nur das ganze Jahr über, sondern auch mehre folgende Jahre damit beschäftigt ist. Wenn man die Geschäfte der Nachstellungen überschlägt, so sind solche wenigstens dreimal so hoch anzunehmen, als die erste Hauptoperation. Nur die Instruktion der nachträglichen Zurückstellungsgesuche, und die ewigen Assentirungslisten — nein! es ist ein Verfahren, welches jeder, der sich damit befaßt, als die widerlichste und beschwerlichste aller

Amtsverrichtungen ansieht. Und die unendliche Masse Papier! Für jedes Zurückstellungsgesuch, für jede Zusendung eines Rekruten die Tabellen dreifach. — —

Ist demnach weder in geringern Kosten, noch in geringerer Arbeit der Grund des Verfahrens zu suchen, so liegt er gewiß

i) in militärischen Rücksichten? Mit nichten, meine ungeduldigen Leser! Urtheilen Sie selbst. Würde der Rekrutirungsrath umreisen, und in jedem Conscriptionsbezirk beharren, bis das Contingent gestellt ist, was in anderthalb bis zwei Tagen längstens geschehen wäre, so würde dasselbe auch mit einem Mal an die Regimenter abgehen, beeidigt und zusammen in den Waffen geübt werden können; die Auswahl würde von einerlei Stabsofftzieren, also mit geübtem Blick und in der Uebersicht der ganzen Mannschaft nach dem Bedürfniß des Dienstes Statt finden können. Statt dessen kommt jetzt nur ein Theil auf solche Weise geprüft und gesichtet an; die andern trändeln langsam, im Lauf von 1 — 2 Jahren nach; das Mustern, Beeidigen, Exerziren ꝛc. nimmt kein Ende, und die Regimenter haben nie den Stand, den sie haben sollen. Dabei denke man an den Fall eines Kriegs. Hier wäre offenbar keine Hülfe, als die ganze Mannschaft nach Speier zu senden und dort zu nehmen, was man glaubt brauchen zu können.

Ich mag also die Sache wenden wie ich will — und die Leser sehen, daß ich solche von allen Seiten zu betrachten gestrebt habe — nirgends kann ich einen Grund finden, warum dies Verfahren beliebt wird. Ob man ihn höhern Orts auch nicht kennt? Jeden Falls beschränke ich mich vor der weisen Mehrheit, welche die Sache so und nicht anders geordnet. Aber indem ich dies niederschreibe, fällt mir wohl der rechte Grund ein. So oft ein einzelner Conscribirter

nachträglich zu einem Regimente gesandt wird, geht eine dreifache Tabelle oder Einreihungsliste mit endlosen Spalten und Rubriken ab: wem leuchtet nun nicht der einfache Grund dieses ganzen Verfahrens ein? Es ist offenbar nichts anders als „Verminderung der Schreiberei“ oder „Beförderung der Industrie.“

Ehe ich für heute schließe, muß ich noch einen sehr ernsthaften Umstand zur Sprache bringen, wovon in anderer Beziehung gesprochen worden, nemlich die körperliche Untersuchung der Conscribirten. Nach dem vorigen Conscriptionsgesetze mußten alle zur Klasse gehörende Jünglinge ohne Ausnahme körperlich visitirt werden und zwar am ganzen nackenden Leibe. Das jetzige Gesetz beschränkt diese Untersuchung auf diejenigen Conscribirten, welche zum Aufruf kommen; da nun, wie wir gesehen, bisher stets die ganze Klasse aufgerufen worden, so ist die Sache ungefähr beim Alten geblieben. Das französische Gesetz, welches vor diesen beiden bei uns galt, verordnete nur die Untersuchung jener Conscribirten, die körperliche Fehler selbst angaben; wer keine angab, wurde mit Recht als brauchbar angesehen und eingereiht.

Es ist offenbar, daß das Auskleiden und die Betastung des Körpers eine höchst unangenehme Sache für jeden sittsamen Menschen ist: hier geschieht sie durch fremde Personen höhern Standes, vor welche der Conscribirte ohnehin mit Schüchternheit tritt; sie geschieht an Jünglingen und in einem Alter, wo eben das Schamgefühl am stärksten ist, weil die weise Natur jenen ein kräftiges Gegengewicht gegen die Verführungen des Lasters mitgeben wollte; sie geschieht endlich in der Absicht, körperliche Mängel aufzufinden, was die Schamhaftigkeit noch mehr reizt und in Thätigkeit setzt.

Was thun unsere Gesetzgeber von 1828? Weiser als

die Natur, zerstören sie ihr Werk, vernichten muthwillig jenes göttliche Gefühl im Menschen, dessen zarte Pflege die höchste Aufgabe aller Erziehung, alles Unterrichts, aller Gesetzgebung seyn sollte. Und zu welchem Zweck? Um Fehler, um Mängel zu finden, wovon der Conscribirte und seine Eltern nichts wissen, die sie sonst sicher geltend gemacht haben würden, um eine Befreiung darauf zu gründen.

Man darf hoffen, daß die diesjährigen Volksvertreter solche Flecken und Mißgriffe des Gesetzes beseitigen und besonders auch auf zweckmäßigere Vollzugsvorschriften dringen werden. Die Regierung hatte die Mittel, solchem gegründeten Tadel zum Voraus zu begegnen, wenn es ihr beliebt hätte, die Entwürfe den Conscriptionsbehörden zur Prüfung und freimüthigen Beurtheilung zuzustellen, ehe solche den Ständen vorgelegt oder zur Vollziehung hinausgegeben wurden: der anwendende Beamte allein kann dies Detail solcher Gesetze und Verordnungen erkennen und sich die Folgen denken. Aber die ministerielle Weisheit fürchtet, sich etwas zu vergeben, wenn sie Gutachten untergeordneter Beamten hört, und so kommt es denn, daß, wenn eine Verordnung kaum erschienen ist, ihr auch sofort Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze haufenweise nachfolgen und man nach einigen Jahren das erste Gesetz oder die erste Verordnung nicht mehr kennt. Es ist wahr, solche Nachträge sind in der Amtsstube begraben, Niemand weiß davon, als die geplagten Beamten; genügt es den Bürgern nicht, daß sie solche fühlen? Daß der Beamte dadurch häufig bei jenen, welche das Gesetz, aber nicht die unermüdlichen Nachträge kennen, in Verdacht der Unkenntniß oder Willkür kommt, was liegt daran?

Dr. S.

Bayernbriefe oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Königreichs Bayern. Herausgegeben am Vorabend der fünften Ständeversammlung vom Grafen Christian Ernst von Benzel-Sternau.

Wir eilen, unsre Leser auf ein Buch aufmerksam zu machen, wovon nicht schnell genug Kenntniß allen zukommt, die an unsrer Verfassung, deren Entwickelung und Anwendung einen wärmern Antheil nehmen, besonders aber unsern Volksdeputirten, die im Begriffe stehen, zum Fortbau und zur innern Gestaltung unseres kaum in seinen Grundzügen sich darstellenden politischen Gebäudes selbst Hand anzulegen. Das Buch ist von einem Manne, dessen Name Curs hat wie gediegenes Gold. Wem ist Graf Benzel-Sternau nicht bekannt, der Verfasser des „goldnen Kalbes“, der „Lebensgeister“, des „Proteus“, der „Titania“, des „Morpheus“, des „steinernen Gasts“, u. s. w. jener herrlichen poetischen Gebilde, deren Beifall durch alle Gauen Deutschlands erscholl? Und wer ihn kennt, wer liebt den Geistvollen, den Bilderreichen, den Seelentiefen nicht? wer bewundert nicht die seltenen Gaben seiner Beobachtung, schwelgenden Witzes und attischen Salzes, ja selbst des mächtigen Humors, wodurch und nicht blos des Styls oder gar der Manier wegen, wie Manche meinen, er ganz allein Jean Paul, dem Einzigen, so nahe kommt? Aber wir haben hier nicht den Dichter, den Seelenmaler, vor uns, sondern den politischen Schriftsteller, den Sohn jenes Benzel-Sternau, der auch schon, als kurmainzischer geheimer Rath, sich große Verdienste um die Verbesserung des Unterrichts und Beschränkung der Klöster er-

ward und auf die Union der deutſchen Biſchöfe gegen den päbſtlichen Hof weſentlich einwirkte; mit jenem Benzel-Sternau haben wir uns zu befaſſen, der als badiſcher Miniſterialdirektor und noch mehr als Staatsminiſter des Großherzogs von Frankfurt, deſſen Wahl bekanntlich ſo wenig über Geſinnung als Talent des Erkorenen Zweifel übrig läßt, ſich als tüchtigen Staatsmann bewährte; mit jenem Benzel-Sternau endlich, deſſen Stimme in unſrer Ständeverſammlung nur für Licht und Wahrheit, Recht und Freiheit ſich erhob.

Was liefert uns hier der Staatsmann? Den Geiſt der vier erſten bayeriſchen Ständeverſammlungen. Der vor mir liegende erſte Band behandelt die von 1819. Herkuliſche Arbeit! Der erſte Kampf iſt glücklich beſtanden: er hat den nemeiſchen Löwen des Miniſterialdespotismus, gegen deſſen undurchdringlichen „Schädel und Panzer“ er in der Kammer vergebens die Pfeile der kraftvollen Rede ſendete, bezwungen; er hat ihn (wie Herkules mit rieſiger Fauſt) mit dem Verſtande gepackt, wie jener mit den mächtigen Schenkeln ſo dieſer mit den Waffen des Witzes und der Satyre ihn erdrückt, und wie jener mit der eigenen Klaue des Unthiers dieſem das undurchdringliche Fell abgezogen, ſo, daß es ganz nackend daliegt in ſeiner häßlichen Geſtalt. Tretet aber nur hinzu, ihr Edeln des Vaterlandes, tretet alle hinzu! ſcheuet euch nicht, das Unthier iſt todt. Und wenn ſich ein ähnliches in der bevorſtehenden fünften Herkulesfahrt darſtellen ſollte, woran nicht zu zweifeln, ſo blicket nur immer auf das erdroſſelte Scheuſal zurück, und ermannet euch in dem Gedanken: es iſt todt; was jetzt ſich vor euch wagt, iſt nur ein Phantom, das als nemeiſchen Löwen ſich geltend machen möchte; oder, wenn die grimmige Rolle nicht mehr gelingen will, nicht einmal mehr

sammethändige Dämchen erschreckt, so erscheint es als schillernde Schlange, die ein Herkules noch in der Wiege lächelnd erdrückt; und wär' es eine wirkliche Schlange, so ist es sicher die klappernde, die vermöge ihrer eignen Natur schon von Ferne den Kommenden warnt, den sie zu tödten sich rüstet. Merkt nur auf das lispelnde Gezisch und ihr werdet sie erkennen, ihr werdet auf eurer Hut seyn, der Giftigen nicht zu nahe treten!

Also den ersten Kampf finden wir in diesem ersten Bande, der uns den Geist der Verhandlungen von 1819 gibt. 85 Bände hat unser Herkules in einen zusammengepreßt: ein magerer Geist in so dickleibigem Gefäß! und noch sind neun Zehntheile des Geistes ein Eigenthum des reichen Verfassers! Allerdings hat es nicht an tüchtigen Männern gefehlt, (wie Behr, Hornthal, Hofstetten, Bestelmeier, Kurz, Köster ꝛc.) und manchem setzt der Verfasser ein ehrendes Denkmal, oder erneuert es im Herzen ihrer Mitbürger. Aber es gebrach der Gesammtheit noch an parlementarischer Gewandtheit und Takt, an jenem Scharfblick, der überall sogleich das Wesen erfaßt, und an jenem Muth, den nur die feste Ueberzeugung gibt, daß man das Rechte erkannt hat. Darum, wenn auch der gesunde Menschenverstand, was nicht selten der Fall ist, den Nagel mitten auf den Kopf getroffen, war es doch den Gegnern allzuleicht, den Redenden oder die Mehrheit zu verwirren und vom rechten Ziel abzulenken. Was aber dieser und den folgenden Ständeversammlungen besonders nachtheilig, ja tödtlich war, ist die unheilvolle Wahl des Präsidenten. Dieser Mann geberdet sich bei jeder Gelegenheit so seltsam, er tyrannisirt die Kammer auf eine so schmachvolle Weise, daß es das unbegreiflichste aller unbegreiflichen Dinge bleibt, wie er in jeder folgenden Versammlung nicht etwa wieder einige Stimmen für denselben wichtigen Posten, son-

dern die Mehrheit erhielt: ein Umstand, der ganz allein die völlige Unfähigkeit dieser Mehrheit beurkundete, wenn dieser Beweis nicht leider auf jeder Seite der 85 Bände von 1819 u. s. w. zu finden wäre. Wie viele von den jetzt gewählten Volksdeputirten, die ohne Zweifel auch der Mehrheit nach von einem ganz andern Geiste beseelt sind, es im vollen Pflichtgefühl über sich vermögen werden, die zahlreichen Bände der vier Versammlungen von 1819, 1822, 1825 und 1828, womit man Kamele beladen könnte, zu studiren, weiß ich nicht. Herr von Benzel-Sternau hat, soweit das Ergebniß seiner trockenen, mühevollen Arbeit vor uns liegt, die Anstrengung nicht gescheut, sie zu durchdringen, den Geist vom Ungeist, den Sinn vom Unsinn, das Gold von den Schlacken zu sondern; er hat den glücklichen Gedanken gehabt, sich in geistreichen Briefen auszusprechen an einen Freund in Island, einen durch Peter Frank unseligen Andenkens vertriebenen Bayer, in dem der Ruhm der Verfassung die nie erlöschende Liebe zum heiligen Vaterland erweckt, und der im Begriffe steht in dasselbe zurückzukehren, sofern der Schimmer jener Verfassung, der wie das Nordlicht über den Ozean herüber, zu ihm hinüber leuchtet, kein — Flitterschein sey. So treffen wir denn auch den geistreichen Dichter in dem menschenfreundlichen, tiefschauenden Staatsmann wieder. Die wenigen Goldkörnchen, die er in dem labyrinthischen Schachte der 85 Bände fand, säubert und läutert er vor unsern Augen mit unnachahmlicher Laune von den unreinen Klumpen, worin sie verborgen liegen, er faßt sie an eine seidene Schnur, indem er die glänzenden Edelsteine höchst gebildeter Lebenserfahrung, gereifter politischer Ansicht dazwischen fügt, und gestalte so, Fremdes und Eignes, Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges künstlerisch verbindend, ein Gesammtbild, das unser Herz und unsre Phan-

faſte, wie unſern Verſtand gleich ſehr befriedigt und bezaubert.

Heben wir aus dem politiſchen Curſus, welchen Benzel-Sternau heitern Ernſtes mit uns durchmacht, einige lehrreiche, bezeichnende Stellen aus! und zwar gleich den Anfang des erſten Briefs der ſo beginnt:

„Wir finden in den Urkunden unſerer Geſchichte die Kammern verſammelt; hundert eilf Abgeordnete für jene der Deputirten, eingetroffen, aber nicht ausgeſprochen die Zahl der anweſenden Reichsräthe. Du haſt hier auf der Schwelle des hiſtoriſchen Heiligthumes ſchon Veranlaſſung, mein Freund, den Mangel amtlicher Nachrichten über die Erbkammer zu vermiſſen. Nur da, wo ihre Wirkſamkeit mit den Verhandlungen der Wahlkammer zuſammentrifft, können wir aus den Protokollen dieſer letzteren die Ergebniſſe der erſten entnehmen. Aber auch nur die Ergebniſſe! die eigentliche Beleuchtung, der erklärende und genügende Aufſchluß über Verhandlungen und Beweggründe der Reichsrathskammer werden uns immer gebrechen. Auch läßt ſich die Ausfüllung dieſer wichtigen Lücke nicht eher hoffen, bis der Senat unſeres Vaterlandes ſich entſchließt, ſeine Protokolle, wenigſtens im Auszuge, derſelben Oeffentlichkeit mitzutheilen, welche die Geſchäftigkeit nicht nur, ſondern, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, die Geſinnung und das Gemüth der Wahlkammer mit edlem und gewiſſenhaftem Freimuth der Nation darlegt. Ein Mittelweg zwiſchen ſolcher Vollſtändigkeit und der jetzigen tiefen Stille fände ſich dann, wenn ein oder auch mehr als ein Mitglied der Erbkammer es der Mühe werth erachtete, einen Bericht über die Verhandlungen derſelben an das unfehlbar dankbare Publikum zu erlaſſen. Und ſelbſt noch ein Minimum bleibt, wenn, nach dem Beiſpiel der Pairs

von England und Frankreich, unsere Reichsräthe besonders gehaltvolle Reden in wichtigen Fällen wenigstens durch die Zeitungen mittheilten! Kein Vertreter der Nation steht zu hoch, zu solcher Rechenschaft; denn nur um der Nation und ihres Heiles willen steht er hoch.

Wohl weiß ich, daß die Verfassung deßfalls nichts gebietet. Allein sie hat auch nichts untersagt. Und gewiß muß in constitutionellen Staaten dann, wenn das Gesetz nicht verfügt, die Sache zur freien Verfügung der Betheiligten stehen. Nur die ausgesprochene Beschränkung der natürlichen Freiheit kann hier gültig seyn; nie mag sie vorausgesetzt werden, wo gesetzliche Freiheit die Regel, und ihre Begrenzung nur die Ausnahme bildet. Sollte also nicht das lebendige Gefühl des hohen Berufes; das ehrenvolle Bedürfniß, seine Erfüllung zu beurkunden; die warme Vaterlandsliebe, die sich nach dem Besitze des öffentlichen Vertrauens sehnt, und von ihm geehrt fühlt, zu einem der eben genannten Wege jene Kammer führen, welche die ersten und reichsten Grundbesitzer Bayerns, die begünstigtsten Söhne des Vaterlandes umfaßt? Sollte nicht wenigstens der Wunsch, nie mißkannt zu werden, immer als identisch mit dem Wohl und dem Geist der Nation erwiesen zu seyn (Grundbedingniß jeder ächten Repräsentation, sie sey erblich oder beruhe auf Wahl) diese für alle Betheiligte heilsame Wirkung hervorbringen?“

Hierauf tadelt der Brief mit Recht die unbesonnene Wahl von lauter Staatsdienern zu Kandidaten der Präsidentenstellen und zu Secretären; und fährt also fort:

„Unmittelbar auf die Wahl des Sekretariats erfolgte die Verlosung der Plätze für die Abgeordneten, diese Ideenumlauf erschwerende, Gemeingeist fesselnde, fruchtlose Redeseligkeit befördernde Parlamentslotterie, welche zwar

keine absolute Nieten bringt, denn jeder Mitspielende erhält einen, wenn auch oft nicht seinen Platz (nämlich den, welchen er nach seiner und der Nachbarn Individualität gewählt hätte) aber nicht selten zu Nieten in der Vollziehung des edelsten Berufes führt. Der Abgeordnete, der nicht leibeigen seyn kann, wird durch sie bankeigen, und diese neue Modifikation der Schollenhaft (glebae adscriptio — du hast doch dein Latein nicht alles an den Ocean verloren, Prosper?) wirkt auf den im Kammerberuf so unentbehrlichen Einklang zwischen Kopf und Zunge zurück, wie ein gutes Diner. Denn nun kann man nicht reden, wenn man am liebsten will, und die Sache für Aeußerung seiner Meinung am reifsten erachtet, sondern man muß reden, wenn die Reihe den Platz trifft, oder stumm bleiben. Hieraus ergibt sich Ungesalzenheit für jene Abstimmungen, welche des collegialen Vorsalzens bedürften; selbst für die geistigen Salinenbesitzer ereignet sich die doppelte Unannehmlichkeit, nicht am rechten Flecke würzen, oder das taube Salz als solches nachweisen zu können, und des Kampfes mit allen Meinungen entsetzt zu seyn, die später erscheinen. Dabei bringe ich die Qual nicht in Anschlag, viel Unnöthiges hören, eine kostbare Zeit dem Verluste hingeben, und manchen Schluß zum Nachtheil der Sache gedeihen sehen zu müssen, dem man bei einer bessern Ordnung der Dinge allein oder im Bündniß mit gleich Gesinnten entgegenarbeiten konnte. Du wirst mich, Freund! auf §. 67 des X. constitutionellen Ediktes aufmerksam machen! Ach! ich weiß nur zu gut, daß diese Einrichtung dort vorgeschrieben steht; eben das hindert mich nicht, sehnlich zu wünschen, sie stände nicht da. Es hindert mich nicht, dir mein Glaubensbekenntniß auszusprechen, daß nach der Natur der Sache Alles, was zur Geschäftsordnung

der Kammern gehört, ihrer eignen Bestimmung überlassen bleiben müßte.

Ich weiß sehr wohl, wo die Wurzel dieses wahrhaft nachtheiligen parlamentarischen Schlingkrautes liegt. Willst du es auch wissen? O! dein guter Capitainsblick erräth ohne mein Zuthun, daß hier redliche Besorgniß vor Parteiung oder schlau hinter dieser Besorgniß sich verbergende chinesische Schuhmacherkunst, oder beide in geschäftiger Eintracht (so leicht zwischen ihnen zu Stande gebracht!) wirksam gewesen. Parteiungen sind unzertrennlich von Collegialverhältnissen überhaupt, doppelt von so großartigen, wie Versammlungen von Hunderten sie mit sich führen. Dafür eben bestehen aber solche Versammlungen, sollen sie anders nicht ein bloßes Scheinleben führen, und die lebendige Vielköpfigkeit geduldig unter den Geßlershut stecken; dafür bestehen sie, daß alle Seiten des zu berathenden Gegenstandes aufgesucht und untersucht, erwogen, geprüft, bestritten und aufs Reine gebracht werden. Will man das Einandergegenüberstehen scharf bezeichneter und abweichender, sich befehdender und mit Wärme und Eifer den Ehrenkampf der Selbstständigkeit betreibender Meinungssectionen Parteiung nennen, so habe ich dagegen nichts. Sie würden jedoch diesen Namen eigentlich nur dann mit Recht erhalten, wenn sie während der ganzen Dauer einer Ständeversammlung in derselben Richtung und Spaltung beständen. Doch auch dann bleiben sie auf ihrem wahren Boden und Rechte, und jede Versammlung der Art, die ehe sie wäre, würde wegen ihrer größeren oder kleineren Aehnlichkeit mit dem todten Meere zu beklagen seyn. Noch mehr zu beklagen aber wären die Regierungsbeamten, die, ihre Behörde zu vertreten berufen, vor einem Kreuzfeuer

ſich ſcheuten, welches den ächteſten conſtitutionellen Segen mit ſich führt.

Und mit alle dem, wer verbürgt den feuerſcheuen Herren denn, daß ſich nicht eines Tages der heilige Geiſt des Patriotism auf die, an ihren eignen Fehlern und den fremden Siegen (wie Peter I. an Karls XII. Schlachten und ſeiner Vorhölle am Pruth,) lernende und endlich belehrte Kammer ſenkt! daß alsdann die Parteiung, vor welcher ihnen ſo bange iſt, über die nicht Sand- doch Sitzbänke hinweg zu Stande kommt in Gleichheit der endlich durchgeübten Redegabe und des edlen Freimuthes; welche nun die Gleichheit der Geſinnungen durch die Luft tragen, wie Engel die Lorettocapellen, und das ſo hoch gefürchtete Kreuzfeuer verdoppeln, verdrei- und verzehnfachen?

Nein! Proſper, was man will oder ſoll, wolle man und thue man ganz! rein! ohne Vorbehalt! mit edler Hingebung an Recht und Wahrheit! Kein Laufband für Männer! keine conſtitutionelle Geſtaltung zum Scheine! Freimuth der Idee ſey willkommen wie Freimuth ihres Ausdruckes! der Kampf der Anſichten läutert ſich und ſeine Beweggründe ſelbſt! Man bringe nichts in Antrag, was helle Augen nicht aushält, reiner Abſicht widerſtrebt, der Nation und ihrem Gedeihen (unter aber verbunden mit dem Gedeihen der Regierung!) nicht zuſagt! Nie ſinke das Leben der parlamentariſchen Kraft und Verhandlung von der Stellung des edlen Schauſpieles für Mitwelt und Nachwelt zum leeren oder geleiteten Puppenſpiel herab! Die Abſtimmung iſt vorhanden, um über den Zwiſt der Parteien zu entſcheiden; in der Kammer huldigt dieſem Reſultate Alles. Außer der Kammer beſteht zur Ermäßigung möglicher Einſeitigkeit die unentbehrliche Bedingniß

der Beistimmung der Erbkammer. Ueber den Einklang beider Kammern zu einem Gesammtbeschluß übt die Ertheilung oder Versagung der königlichen Genehmigung die entscheidende Controle! — Wie kann, um des Himmels willen Prosper! wie kann das Organ der Regierung — überdieß so stark durch die bis jetzt immer vorhandene Großzahl der in der Kammer sitzenden Regierungsbeamten — wie kann und mag es — über die Sitze der Abgeordneten in Verlegenheit seyn, und diese antiheroische Verlegenheit, durch einen nun auf immer der Geschichte heimgefallenen Paragraph eines Verfassungsedictes für die ganze Folgezeit beurkunden???

Laß uns mit unserem großen Dichter rufen:

„Einheit ew'gen Lichts zu spalten,
„Müssen wir für thöricht halten!"

Göthe.

So verfolgt der Leser an der Hand des geistvollen Verfassers Schritt um Schritt die Ständeversammlung in allem ihrem Thun und Lassen, das plumpfeine Gewebe ministerieller Taktik ausbreitend, welche sich die Aufgabe gestellt hatte, zu vollenden, was den Beilagen zur Verfassungsurkunde noch nicht ganz gelungen schien, nemlich zurückzunehmen was diese gegeben, die edlen Keime zu tödten, die ein reiner königlicher Wille, ein großes Herz zu Frucht bringender Entwickelung hineingelegt hatte.

Aus der Behandlung der Thronrede (zweiter Brief) dürften vielleicht Manche schließen, als ob Herr Benzel-Sternau sie als einen Ausfluß des königlichen Sprechers selbst, somit für unantastbar halte. Wäre dies die Ansicht des Verfassers, so müßten wir uns dagegen erheben. Auch die Thronrede, constitutionellen Begriffen nach, ist und bleibt ein Werk der Minister, deren System sich darin ankündigen will

oder soll. Wenn daher irgend ein ministerieller Act der Prüfung, der strengsten öffentlichen Prüfung unterliegt und derselben in höchstem Grade bedarf, so ist es die sogenannte Thronrede, worin ja eben die gesammte ministerielle Wirksamkeit nicht nur in Bezug auf diese Ständeversammlung, sondern für die ganze Zeit bis zum nächsten Landtag, angedeutet im Umriß, dargeboten wird. Doch der Verfasser ist gewiß mit uns einerlei Ansicht hierüber, und diese Bemerkung soll auch nicht ihm, sondern Andern, die abweichender Meinung sind, gelten. In der That kann nichts gefährlicher seyn, als der Irrthum Mancher hierin, der aber begreiflich ist, weil sie den Monarchen selbst reden hören, nicht das Ministerium sehen, das durch seinen Mund und auf eigene Verantwortlichkeit sich also ausspricht. Aus diesem, leider noch sehr verbreiteten Irrthum allein ist auch das läppische Gegen- und Wiedertönen und Paraphrasiren der ständischen Addressen zu erklären, wogegen sich der edle Verfasser im zweiten Briefe so kräftig erhebt. Daß er jenen Irrthum nicht theilt, erhellt noch mehr aus der Entrüstung, womit er, im letzten Briefe dieses Bandes, die ministerielle Anmaßung im Landtagsabschlusse tadelt, den Volksdeputirten einen Verweis zu geben. Er sagt daselbst, was unsre heutigen Deputirten wohl beherzigen mögen:

„Die drei Abtheilungen der gesetzgebenden Gewalt bestehen selbstständig und von einander unabhängig: jede wirkt nach ihrer Ueberzeugung, keine hat der anderen Etwas vorzuschreiben, keine ist berechtigt, der anderen Ziel und Maß zu setzen; Thron und Nation pacisciren frei und unbeschränkt mit einander über die Gesetznothwendigkeit und Gesetzbestimmung. Aber jede dieser Gewalten hat (und hierin liegt das Heiligthum ihrer Selbstständigkeit, das Kleinod ihrer Freiheit, der Ta-

lisman ihrer Unverletzlichkeit!!!), jede dieser Gewalten hat das Veto gegen die beiden anderen auszuüben und somit hat es jede in ihrer Gewalt, das Daseyn eines ihrer Ueberzeugung unumgänglich widersprechenden Gesetzes unmöglich zu machen. Wie können sich nun die Diener eines dieser Zweige der gesetzgebenden Gewalt herausnehmen wollen, den Anderen zu predigen, was sie zu thun oder zu lassen haben! Wie mögen sie es vollends unternehmen, unter dem Schilde des königlichen Ansehens Beschlüsse der unabhängigen Mitgewalt aufheben oder ihr Verweise zudenken, sie gar aussprechen zu wollen!!! Die Minister der nur für die Nation vorhandenen Regierung — die Minister einer offenbar constitutionellen und an die Verfassungsurkunde (ihr eigen Werk) durch ihr Wort und ihre nun befestigte Pflicht gebundenen Regierung wollen die Repräsentanten dieser Nation morigeriren, ihnen Verweise geben, ihre Beschlüsse umstürzen!

„Ein strengeres Gericht erwartet Euch,
„Der seine Vollmacht frevelnd überschritten,
„Ein heilig anvertrautes Pfand veruntreut."

Schiller.

Auf gar mancherlei — obgleich ich selbst noch nicht ein Drittel des Buches gelesen, sondern nur hier und dort hineingeschaut, — möchten wir die Leser noch besonders hinweisen, bei gar mancher, eben so wohl gedachten als treffend gemalten Stelle möchten wir gern verweilen; aber die Grenzen dieser Blätter nöthigen zum übereilten Schluß. Nur aus dem fünften Briefe noch den klaren, eindringenden Anfang:

„Das Verhältniß des Präsidenten zu der Kammer ist theils zu unbestimmt, theils zu bestimmt in den ursprünglichen Verfassungsvorschriften ausgedrückt. Zu Letzterem gab der Ausdruck: „daß dem Präsidium in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zukommen sollen,

welche den Vorständen der Kollegien gebühren", den Hauptanlaß. Daher muß denn die Praxis, vorzüglich aber die richtige Erkenntniß und kräftige Behauptung des wahrhaften Geistes repräsentativer Verfassung und repräsentativer Würde die Lücken allmählig ausfüllen. Sehr viel vermag hierbei die Besonnenheit (aber nur in edler Verbindung mit ächter Freisinnigkeit) des Präsidenten selbst; der, von der Kammerwahl vorgeschlagen, durch die Wahl der Regierung ernannt, schon in der Weise, wie er zu seinem amtlichen Berufe gelangte, die Elemente der Vermittlung erkennen müßte, welche sich in ihm vereinigen. Nur durch Nationalwahl in den Fall gekommen, von der Kammerwahl vorgeschlagen zu werden, darf er nie vergessen, daß die Wurzeln seines Daseyns sich im Volke begründen. Von seinen Amtsgenossen unter der Zahl Derjenigen aufgenommen, die sie gern' an ihrer Spitze sähen, welchen sie willig den Rang des Ersten unter Gleichen einräumen, bleibe er stets eingedenk, daß er für Behauptung der Rechte der Kammer, welche nur als Rechte bestehen, weil sie Rechte der Nation sind, an dieser Spitze stehe und von Gleichen für den Ersten gehalten werde. Von dem Vertrauen der Regierung persönlich aus sechs Candidaten erkoren, darf er dennoch diese Ernennung nicht als Gnadensache ansehen und seine Ergebenheit nicht von dem Verfassungsverhältniß auf die Verwaltungsbeziehungen übertragen wähnen. Er ist und bleibt der Mann der Nation und der Kammer; weit entfernt, Regierungsbeamter zu seyn, ist er der erste Beamte der Verfassung; sie, ihre Beachtung und Wahrung, muß ihm über Alles gehen. Die Rechte der Regierung ehrend hat er die Rechte der Kammer zu vertheidigen; die Entfernung aus den Schranken der Nationalrepräsentation zurückleitend

in dieſen geheiligten Kreis, hat er nicht die Regierung zu vertheidigen, (denn wo, wann und wie hätte noch die jederzeit mit hohem Mittelreichthum ausgeſtattete höchſte Vollziehungsmacht der Unterſtützung bedurft, wenn ſie von Intelligenz und Energie belebt war?) aber das Geſetz zu ſchützen. Selbſt noch Mitrepräſentant, und nur, weil er Repräſentant iſt, auch Präſident ſoll er ſtets ſeiner Herkunft auch im Verhältniſſe zu den Amtsgenoſſen eingedenk ſeyn, und wie Agathokles auf der Vaſe ſeines Vaters, des Töpfers, ſo von der Höhe ſeines Stuhles mit Achtung und edlem Stolze des Sitzes auf den ihn umgebenden Ehrenbänken der Volksvertreter ſich erinnern. Nicht zu gebieten hat der Präſident der Berathſchlagung, nur ſie zu leiten; die Freiheit der Anſicht, der Meinung, des Wortes ſoll ihm ein Heiligthum ſeyn; hoher Muth und feſte Unbefangenheit zeichne ihn aus, während Hochmuth und Parteigeiſt, wie Demuth und Kriechſinn aus ſeiner Bruſt und durch ſein Beiſpiel aus der Kammer verbannt bleiben. Seine Sprache ſey die Dolmetſcherin ſeiner Verfaſſungsmäßigkeit, ſeiner Ehrfurcht vor dem Geſetze, ſeiner Ehrerbietung gegen den König, ſeiner Verehrung gegen die Nation, ſeiner Hochachtung gegen die Amtsgenoſſen, ſeiner unwandelbaren Rechtlichkeit, ſeines patriotiſchen Muthes, ſeiner furchtloſen Klarheit, ſeiner acht- und rückſichtsloſen Hingebung für das Gemeinwohl. Würde verlaſſe ihn nie in der Vollziehung ſeines würdigen Berufes; ſelbſt die kleinen, von großen Verſammlungen ſtets unzertrennlichen Störungen hebe er mehr durch edle Gewandtheit, als durch ausdrücklichen Laut ſeines Wirkens; es gibt eine Decenz der Aufſicht, welcher keine Indecenz der Regſamkeit auf die Dauer widerſteht. Von dem Vertrauen der Regierung, die ihm nicht näher tritt, als ſie

darf, wie von dem Zutrauen seiner Körperschaft, die sich um ihn sammelt, wie eine auserwählte Schaar um ihren Führer, begleitet und bereichert bleibt ihm nichts Gutes unmöglich und ein herrlicher Wirkungskreis offen und eigen, wenn er mit reiner Absicht, rechtlicher Klugheit, umfassender Sachkenntniß, scharfblickender Menschenkunde, unverläugneter Selbstbeherrschung, weiser Mäßigung, unerschütterlicher Geistesgegenwart, rascher und nichts übersehender Entschlossenheit, wandelloser Festigkeit für den Zweck und dennoch sachgemäßer Gewandtheit in den Mitteln seine Stelle ausfüllt, eine Stelle, welche die ehrenvollste für den wahrhaft freisinnigen und patriotischen Bürger ist.

Wenn dich deine künftige Vaterlandswahl, wider mein Hoffen und Wünschen, nach unserem so lange schon um den Besitz ächter Verfassungsfreiheit ringenden Nachbarlande führte, so würdest du dort, mein Freund! in dem verehrungswerthen Royer-Collard den Mann zu meinem Bilde finden, wie in Ravez, dem gewandten Hofpräsidenten der Nationalkammer, dessen Rück- und Schattenseite, den Präsidenten, wie er nicht seyn soll!"

Mögen sich unsre Volksdeputirten dieses Präsidentenbild recht einprägen! dann werden sie auch die Männer finden, die ihm entsprechen. Leider müssen sie sechs gleich gute finden, wenn sie hoffen wollen, den rechten an die Spitze gestellt zu sehn: denn ist nur ein Ravez bei fünf Royer-Collard, so wird ihn die ministerielle Spürnase herausspüren, und der gewandte Ravez — womit ich übrigens nicht etwa den Präsidenten Herrn von Schrenk, vergleichen will, Gott bewahre! — wird Hofpräsident der Volkskammer seyn.

Dir aber, Verfasser dieses so zeitgerechten Buchs, dir, du liebenswürdiger, rüstiger Jugendgreis! dir wünsch' ich,

und alle gute Bayern wünschen mit mir, Frohsinn und Kraft in dein edles, menschenfreundliches Gemüth, damit du vollenden mögest, was du begonnen. Bring' uns bald neue Trophäen deiner Kämpfe. Dein Anblick wird andere Athleten, deine Genossen, stärken und ermuthigen. Wir sind am Vorabend der fünften Ständeversammlung. Werden unsre Volksfreunde die goldnen Aepfel der Hesperiden erringen? Ich zweifle. Eher dürften sie den Kampf mit dem vielköpfigen lernäischen Drachen zu bestehen haben, dessen Blut und Odem giftig und pestartig ist und an welchem für jeden abgeschlagenen Kopf zwei andere nachwachsen. Mögen sie, ohne, wie Herkules, mit Pestbeulen am Leib aus dem Kampfe zurückzukehren, die Stellen der abgehauenen Häupter ausbrennen und so auch dieses Unthier für immer tödten! Wir wollen die Herakliden als Heroen, die sich um das Menschengeschlecht verdient gemacht, verehren und lieben und dankbar segnen.

Dr. S.

Wichtige Nachricht.

Zeitungen verkünden einen mächtigen Sieg der Civilisation: der Sultan von Constantinopel hat sich auf europäischen Fuß gesetzt; er hat militärische Uniform angelegt, ein Tafelservice für achtmalhunderttausend Franken gekauft und der Frau von Hübsch einen Besuch abgestattet.

Ueber Volkswahlen.

(Fortsetzung.)

Im fünften Hefte des ersten Jahrgangs hat ein Aufsatz mit dieser Ueberschrift durch Mittheilung des neuesten Wahlgesetzentwurfs begonnen, welchen das französische Ministerium der Kammer der Abgeordneten übergeben hat. Wir haben eine Kritik dieses Gesetzentwurfs verheißen, welcher wir eine allgemeine Abhandlung vorausschicken müssen. Die politischen Einrichtungen sind allenthalben so verderbt, die Ansichten durch das Bestehende so verwirrt und durch Vorurtheile verfälscht, daß es überall Noth thut, vor aller Betrachtung des Gegebenen, dieses ganz hinweg und im Sinn eine frisch entstehende bürgerliche Gesellschaft zu denken, die sich zu constituiren ganz freie Hände hat. Erst wenn der unermeßliche Schutt barbarischer Zeiten, Thorheiten und Bedrückungen in Gedanken völlig weggeräumt und eine feste Grundlage auf dem Boden des natürlichen Rechts gelegt ist, können die alten Baustoffe in Augenschein genommen und, soweit sie tauglich, zum neuen Gebäude verwendet und zugerichtet werden. Und in der That handelt es sich nicht von gänzlicher Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse? von einer durchgreifenden Wiedergeburt der Völker und Staaten? Ist es nicht eine neue Constituirung auf den Grundlagen des natürlichen oder Vernunftrechts, eines Vernunftrechts, nicht wie es uns in alten und neuen Compendien geboten wird, sondern wie es der einfache schlichte Verstand jedes aufgeklärten Bürgers begreift und erkennt?

So hier, bei einer der Grundfragen in Absicht auf Gestaltung der Staatenverhältnisse. Ich werde suchen, diese

tiefe Frage mit all der Klarheit zu behandeln, deren der Gegenstand empfänglich ist.

Was sind Volkswahlen? Was bezwecken sie? Auf welche Gegenstände beziehen sie sich? Wie müssen sie beschaffen seyn, um ihren Zweck zu erfüllen?

Diese Fragen zu beantworten, ist unendlich schwer, wenn man in die Labyrinthe der Theoretiker, oder in die Künsteleien sich verirrt, welche bald mißtrauische Staatsmänner, bald wohldienende Praktiker, bald Despoten aufstellen, die gern den Schein der Liberalität annehmen möchten, dem Volke mit klingenden Worten schmeicheln, in der That aber darin nur neue Mittel der Unterdrückung sich zu erschaffen streben. Die Schwierigkeit vermindert sich hingegen sehr, wenn man an den gesunden Menschenverstand sich wendet, ihm allein Gehör gibt. Wir wollen uns bei Aufstellung der allgemeinen Grundsätze ausschließlich an diesen zu halten suchen; dann wird es auch nicht so schwer seyn, sowohl den franz. Gesetzentwurf als andere und namentlich unsere eigenen bayerischen Wahlgesetze zu prüfen.

Also, was sind Volkswahlen? — Leider müssen wir erst fragen: was ist ein Volk? Was werden unsre Nachkommen von uns denken, wenn sie hören, daß man 1831 noch die Frage aufgeworfen hat, was ein Volk sey? Werfen wir aber einen geographischen Blick nur auf Europa, so finden wir alsogleich die traurige Nothwendigkeit jener Frage. Was ist z. B. in Rußland, in Polen das Volk? Einige Großen, einige tausend Familienhäupter bilden es: die übrigen Bewohner sind, wenige Städte abgerechnet, Sclaven, arme Teufel, Pöbel, lasttragendes Vieh. Was das Volk in Spanien und Portugall? Die Mönche. Wer in Italien? Niemand, es gibt kein Volk dort: ein Haufen Leute von allerlei Stoff und Farbe, der viele Keime in sich hat, dereinst

wiederzuwerden, was die Italiäner waren, ein Volk, der jetzt aber insgesammt zu einem Nichts verdammt ist. Wer macht in England das Volk? Die Großen, nemlich die Aristokraten, zur Noth einige Städte, deren Zahl sich jetzt durch Parlamentsreform mehren wird. Wer in Frankreich? Die Höchstbesteuerten, wie der neueste Entwurf des Wahlgesetzes beweist. Und in Deutschland? Eigentlich die Fürsten, die Standesherrn und der übrige Adel; die Bürger nebenher. Spricht man bei uns von Volk, so ist gewöhnlich der große Haufe, oder der Pöbel gemeint. Ein Volksfest heißt etwa so viel als ein Fest, wo auch der Pöbel oder dieser allein Zutritt hat. Nach unsrer bayerischen Verfassung bilden die sämmtlichen Bewohner des Königreichs das Volk — auf dem Papier, oder nicht einmal: der Titel oder Abschnitt, welcher vom Volk, von der Gesammtheit der Staatsbürger handeln soll, fehlt in der Verfassungsurkunde. Natürlich! Sie erkennt kein Volk, keine staatsrechtliche Gesammtheit; sie weiß nur von Ständen oder Volksklassen, als da sind: Adel, Geistlichkeit, Städter, Landeigenthümer.

Die Frage, was ist, nach dem gesunden Menschenverstand, ein Volk? ist demnach nicht so müßig, als es scheinen könnte. Viel, unendlich viel ist schon gewonnen, daß man nur von Volk überhaupt reden darf. Wenn man es auch nicht gern sieht oder hört, man kann es doch nicht wehren, und dies ist sehr viel. Sobald Jemand recht weiß, was er ist, und daß er etwas Bedeutendes ist, nicht dem Gesetz aber der Natur der Sache nach, so kommt man auch bald zur Einsicht, welche Rechte und Pflichten man hat, und was man vermag, jene geltend zu machen, diese zu erfüllen. Ja, wie bei einzelnen Menschen, welche sich fühlen, leicht ein Dünkel entsteht, eine zu vortheilhafte oder große Meinung von sich selbst, so gerade bei Völkern. Kein Volk, so unbedeutend es seyn

mag, ist ohne Nationalvorurtheile, und diese sind nichts anders, als eigene Ueberschätzung, Mißkennung dessen, was man eigentlich gilt und werth ist. Deutschland, sagt man, habe die wenigsten Vorurtheile. Man darf denen, die dies behaupten, aufs Wort glauben: denn die Deutschen sind noch weit entfernt davon, ein Volk zu seyn. In dem Maße, als sie anfangen sich zu fühlen, würden der Dünkel, die übertriebene Selbstschätzung, die Vorurtheile sich einstellen oder die schon vorhandenen sich mehren und stärker hervortreten. Dies zeigen längst manche unsrer Gelehrten, deren Uebermuth in lateinischen Tiraden oder in holpriger, ungelenker deutscher Sprache sich zuweilen gar possierlich ausnimmt. Man wende hiergegen nicht etwa die Anpreisungen des Ausländischen durch Uebersetzer und Buchhändler ein: dort liegt öfter die Habsucht als die Anerkennung des fremden Werthes zum Grunde.

Wenn daher hier beizutragen versucht wird, dem Volke zu sagen was es ist, so dringt sich auch sogleich die Pflicht auf, vor dem Fehler der Ueberschätzung zu warnen.

Sagt man z. B. ein Volk ist eine Gesellschaft, die aus allen Bürgern eines gewissen Landes besteht, eine Gesellschaft, welche Gott selbst gestiftet, mit denselben Rechten und Befugnissen im Großen, welche jede andere Gesellschaft im Kleinen besitzt, und mit allen Mitteln ausgestattet hat, diese Rechte zu behaupten; wo ist der Bürger, dem, wenn er den ganzen Umfang dieses Satzes überdenkt, nicht der Kamm emporstrebte? Fügt man aber, wie man allerdings muß, wenn man bei der Wahrheit bleiben will, hinzu, daß ein so großer Haufe Menschen, eine solche Zahl von Bürgern, mit einem Wort ein Volk aus gar mancherlei Leutchen besteht, die verschiedene Ein- und Ansichten, Wünsche und Ansprüche, mithin widerstreitende Interessen und Bestrebungen haben; so wird

man sogleich einsehen, daß es mit jener Gesellschaft, wenn sie einen gemeinsamen Beschluß fassen soll, schon ein sehr mißliches Ding ist. Betrachtet man aber die Bestandtheile solcher Gesellschaft, die Stände oder Klassen, und noch mehr die einzelnen Glieder; sieht man, wie wenige davon das Geschick und die rechte Einsicht oder den festen Willen haben, nur ihr eigenes Hauswesen gehörig und vortheilhaft einzurichten, ja nur sich selbst mit Kraft zu regieren; beobachtet man ferner, wie die Leidenschaften ins Spiel treten, wie der Eigennutz, die Herrschsucht, der Ehrgeiz die Sinne der Einzelnen und ganzer Klassen verwirrt; erwägt man, wie der Rechtschaffene, Wohlmeinende sich nicht vordrängt, sondern gesucht seyn will, somit dem Ehrgeizigen, dem Lasterhaften das Feld einräumt, und wie die ehrliche Dummheit von der verschmitzten Verruchtheit überlistet wird: dann darf man fragen: wo ist der Bürger, der den ausgebreiteten stolzen Pfauenschweif nicht sachte wieder einzöge?

Also noch blos von der natürlichen Seite betrachtet, stellt sich uns die menschliche Gesellschaft, welche wir Volk nennen, nicht im glänzendsten Lichte dar. Treten wir aber vollends in den Staat, in jene geordnete bürgerliche Gesellschaft, so haben wir noch weit weniger Ursache zur Aufblähung. Dort im natürlichen Zustande sehen wir ein Volk oder dessen Bestandtheile zwar mit entgegenstrebenden Leidenschaften sich gegenübergestellt, aber im natürlichen Entwickelungsgange begriffen, ungehemmt und unverfälscht durch äußere Einwirkung, und überhaupt noch bloße Möglichkeiten, die uns gleichwohl schon stutzen machen. Im Staate aber bemerken wir die Wirklichkeit, das ganze Getriebe, den lebendigen Kampf und Gegenkampf aller jener Leidenschaften und Bestrebungen; ja, wir bemerken noch mehr, bemerken eine Menge künstlicher Triebfedern, welche die Kraft der Leidenschaften in Bewegung setzen. Bald ist

es die Religion, oder was man oft gotteslästernd dafür ausgibt, bald ist's eine despotische eigene Regierung, bald eine gewisse Klasse von Staatsgliedern, die sich im Besitz mächtiger Vorzüge befindet, bald ist es eine fremde Gewalt, bald eine durch Umstände herbeigeführte verkehrte Richtung des Volkes selbst, welche wir, außer den natürlichen Leidenschaften der Menschen, wirksam sehen.

Wohlan, alle diese natürlichen und künstlichen Triebfedern werden bei Volkswahlen in Thätigkeit gesetzt. Muß man also nicht allen Volkswahlen von Herzen gram seyn?

Aber wir gehen noch weiter, denn wir wollen der Sache auf den Grund schauen. Die Geschichte, wie ein Hinblick auf die jetzigen Staaten, zeigt uns sehr viel Unterdrückung, Knechtschaft, Tyrannei; sehr wenig Freiheit. Wer ist der Unterdrückte, der Knecht? Die große, mächtige Gesellschaft, die wir Volk nennen. Wer der Tyrann? Ein Einzelner oder höchstens eine der Zahl nach unbedeutende Klasse. Aber wie ist es möglich, daß die unendliche Mehrheit durch die unendliche Minderzahl unterjocht, tyrannisirt werde? Durch die Schlechtigkeit oder Schwäche, Trägheit, Gleichgültigkeit der großen Mehrheit jenes Volkes, welches entweder im Anfange seiner Gestaltung schon sich die Ketten legt, oder von einer Unterdrückung sich befreiend in eine andere vielleicht noch schmählichere fällt, oder sich eine Freiheit um die andere, ein Recht, eine Gewähr um die andere rauben läßt, bis es sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als durch Umsturz und schreckliche Gewalt. Und diese Mehrheit, dieses Volk will sich selbst regieren oder diejenigen wählen, die es regieren, die seine Angelegenheiten besorgen sollen? Wer mag noch von Volkswahlen sprechen, wenn wir sehen, daß die Völker unfähig sind, sich der Minderzahl zu erwehren, die Schlinge eines Einzelnen zu zerreißen? Wohin hat es Griechenland mit seinen

Volksstaaten und Wahlen, wohin das alte und neue Rom, wohin haben es die Freistädte des Mittelalters, wohin Polen, Frankreich gebracht?

Man kann die ganze Stärke dieser Gründe, welche gegen alle Volkswahlen streiten, anerkennen; aber die Sache bietet auch eine andere Seite dar. Zuvörderst übersehe man nicht, daß die Einzelnen, es seyen Fürsten oder Adelsherrscher, Menschen und von menschlichen Schwächen so wenig frei sind, als andere Menschenkinder; daß die Ernennungen der Staatsbeamten somit von eben so gebrechlichen Menschen geschehen, wie die Volkswahlen, und daß man leichter und williger die Uebel trägt, welche man sich selbst zufügt, als jene, die uns Andere auf den Hals laden. Die Welt wird unvollkommen bleiben, wie immer man es einrichte; die Aufgabe ist zu wissen, auf welche Weise die Unvollkommenheiten möglichst beschränkt und beseitigt werden können; keiner Theorie, keinem Staatsmanne kann es gelingen, ein Eldorado, ein Utopien zu verwirklichen, sonst gäbe es kein Utopien oder Land der Wünsche mehr; alle Völker würden sich aufmachen und die Einrichtung nachahmen, wenn es irgend einem Volk oder Herrscher gelänge, eine solche zu Stande zu bringen. Folgt hieraus, daß man der Sache ihren Lauf lassen, sich mit dem begnügen, das als das Beste preisen müsse, was sich eben vorfindet? Soll man das minder Unvollkommene dem ganz Verfehlten nicht vorziehen? nicht nach dem Bessern streben, weil eben das Vollkommene, das Beste nicht erlangt werden kann?

Sodann vergesse man nicht, daß wir allenthalben Völker sehen, welche durch lange Unterdrückung heruntergebracht, daß eben die künstlichen Triebfedern, welche das heutige Staatsleben in Bewegung setzen, von jener Unterdrückung erfunden oder erzeugt oder mißbraucht worden sind; daß es

ſich von Wegſchaffung dieſer künſtlichen Triebfedern, von Beſeitigung des allgemeinen Verderbniſſes, von Veredlung des Menſchengeſchlechts handelt, das ſo herrlich aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen und nur von Menſchen oder Unholden in Menſchengeſtalt ſo verderbt und verzerrt worden iſt.

Ein anderer, noch nicht berührter Grund der Abneigung gegen alle Volkswahlen liegt in der Furcht vor der Bewegung, in welche das Volk durch Wahlen geſetzt wird. Ruhe im Staate iſt eine koſtbare Sache; aber man verwechſele nicht Ruhe mit Unbeweglichkeit, Stillſtand, Tod. Leben iſt Bewegung. Wir erſchrecken vor jeder Bewegung in politiſchen Dingen, weil unſern Augen alles politiſche Leben fremd geworden. Der Britte erſchrickt nicht. Wir werden hierauf zurückkommen.

Indem wir ſo tiefer in den Gegenſtand eindringen, ſtoßen wir auf zwei verſchiedene, aber gleich mächtig ſprudelnde Quellen, woraus wir ſchöpfen können, ohne uns zu berauſchen. Die eine iſt das natürliche Recht, welche den reinſten und erquicklichſten Felſentrank reicht; die andere, das geltende, poſitive, hiſtoriſche Recht, aus welcher letztern Quelle allein uns mit vollen Zügen zu ſchöpfen vergönnt iſt; ſie iſt minder rein und edel, aber der Läuterung und Veredlung fähig. Lagern wir uns ein wenig bei dieſen Quellen!

Werfen wir auf dem Boden des natürlichen Rechts die Frage auf, was iſt ein Volk, ſo deutet es antwortend weder nach Spanien und Rußland, noch England und Frankreich, noch auf das buntfarbige Deutſchland, ſondern den Finger an die Stirne der ſchlichten Menſchenvernunft haltend, ſagt es uns, wie ſchon bemerkt, ein Staatsvolk, oder ein Volk im Staat ſey eine rechtlich verbundene Geſellſchaft aller Bürger des Staatsgebiets, alſo verſchieden von der geſammten übrigen Bevölkerung, welche nur abgeſehen vom Staat zum Volke

gehört.) Nur die wirklichen Bürger bilden die Staatsgesellschaft, sich gegenseitig Schutz und Beistand gewährend, zur Erstrebung der gesellschaftlichen Zwecke. Worin diese Zwecke bestehen, ist vorerst noch gleichgültig; genug, es ist eine Gesellschaft, die gewisse rechtlich-erlaubte Zwecke verfolgt. Diese Gesellschaft ist also, wie jede andere, eine Person, die einen Willen, eigene Interessen und darauf sich beziehende Geschäfte hat. Leider ist sie aber eine vielköpfige Person, und obgleich das gemeinsame, wohlverstandene Interesse nur eins und für Alle gleich ist, so werden es doch nur in seltenen Fällen alle Köpfe gleich auffassen, noch weniger selbst die darauf sich beziehenden Geschäfte alle verrichten können, und zwar um so weniger, je zahlreicher, ausgebreiteter, vielköpfiger die Gesellschaft ist. Dabei ist der weitere Umstand, daß die Einzelnen, welche diese Gesellschaft ausmachen, noch ganz andere Dinge zu thun, ganz andere Interessen zu besorgen haben, als die der Gesellschaft, nemlich ihre Privatgeschäfte, und diese Privatgeschäfte pflegen den Meisten näher anzuliegen als die öffentlichen, weil der beschränkte Blick nur das Nächste gewahrt. Noch ein anderer Umstand ist, daß diese Glieder mit sehr verschiedenen Fähigkeiten begabt, keineswegs zur Führung der Geschäfte gleich geschickt sind. Was folgt aus dem allen? Die Nothwendigkeit, ein Mittel zu finden, daß das Gesammtinteresse der Gesellschaft jedenfalls besorgt, daß es dem Privatinteresse nicht geopfert, und daß es durch die fähigsten Glieder gehandhabt werde. Will die Gesellschaft ihre Geschäfte selbst führen, was in kleinen Volksstaaten oder Demokratien zu geschehen pflegt, bei uns aber nur allenfalls in sogenannten freien Städten möglich wäre, so muß sie feststellen, daß der Wille der Mehrheit als Gesetz gelte, denn sonst ist kein Schluß möglich. Will oder kann sie aber mit ihren Angelegenheiten sich nicht

selbst befassen, so stellt sie einen Geschäftsführer auf, der im Staat Regent heißt, es sey ein einzelner oder mehrere. Dies ist bei allen irgend größern Volksgesellschaften nöthig. Im ersten Falle, wo die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit die Angelegenheiten besorgt, ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß sie solche nicht nach bestem Wissen und Gewissen besorge, wenn auch die in einzelnen Schlüssen abweichende Minderzahl nicht damit zufrieden seyn sollte. Auch wird diese Minderzahl wechselnd seyn, bei einem Schlusse diese, bei einem andern jene nicht einstimmen, und Alles wird sich ausgleichen. Wie aber, wenn die Gesellschaft Geschäftsführer, Vorsteher, oder wie man sie heißen mag, aufstellt? Wird die Gesellschaft nicht das Recht sich vorbehalten, diese Vorsteher zur Rechenschaft zu ziehen, und wenn sie solche untreu oder unfähig erkennt, andere an ihre Stelle zu setzen? Dies wird sie aber nur thun können, wo der Umfang der Gesellschaft eine leichte Uebersicht der Geschäfte gestattet, also wieder nur in ganz kleinen Staaten. Je größer der Umfang, desto schwieriger die Sache; und leider wächst in demselben Maße auch noch die Wichtigkeit der Geschäfte; gerade die aller ausgezeichnetsten Gesellschaftsglieder sind zur Führung der Geschäfte erforderlich, und doch ist die Gesellschaft immer weniger im Stand, solche auszuwählen. Hieraus ist klar, daß nur ganz kleine Staaten ganz gut verwaltet werden können, wie denn auch das alte Griechenland in lauter solche kleine Staaten sich theilte. Es folgt weiter für größere Gesellschaften die Nothwendigkeit, daß jenes Mittel, ihren Gesammtwillen zu finden, zu einer künstlichen Maschinerie, zu einer complizirten Aufgabe sich steigert, nemlich zum Repräsentativsystem werde, das heißt, daß, weil der Wille der Gesammtheit nicht mehr von allen einzelnen Bürgern unmittelbar erklärt werden kann, dieses mittelbar durch Stellvertreter erfolgen müsse.

Solches kann nun auf sehr mannichfache Weise geschehen. Bezeichnet die Gesellschaft nur Einen, dem sie die Führung der Angelegenheiten übergibt; so ist zu unterscheiden, ob dies mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit geschehe oder nicht. Im erstern Fall, wenn der Regent der Gesellschaft, dem Volke verantwortlich ist, so ist er ein bloßer Beamter des Volks, welches sein Name oder seine Würde sey. In Nordamerika z. B. heißt er Präsident, in der Schweiz Landammann u. s. w. Ist aber der Regent nicht verantwortlich, so ist er ein König, Fürst, sein Titel sey wiederum, welcher er wolle. Sind es mehrere, denen man die oberste Leitung der Geschäfte anvertraut, so pflegt man es eine Republik, einen Freistaat, zu nennen, wiewohl es auch denkbar wäre, und in der Wirklichkeit schon vorkam, daß mehre Könige gemeinschaftlich regierten. Nun sehen wir aber, und gerade in den allermeisten wirklichen Staaten unserer Zeit, daß die obersten Geschäftsführer der Gesellschaften sich im Besitze einer Machtvollkommenheit befinden, welche man von Gott ableitet, daher sie sich von Gottes Gnaden nennen. Die Unantastbarkeit dieser Machtvollkommenheit, wodurch nicht nur alle Rechte des Volks, sondern gewissermaßen das Volk selbst als Gesammtheit in den Regenten übergegangen ist, nennt man Legitimität. Wir lassen dies bei unsern heutigen Untersuchungen auf sich beruhen. Der französische König begnügt sich mit dem Recht, das ihm das Volk durch die Kammer ertheilt hat, und freuet sich, der Auserwählte des Volks zu seyn. In der That kann es auch, mein' ich, kein erhabeneres Gefühl geben, als sich sagen zu hören: von 32 Millionen Menschen bist du als der Würdigste befunden worden, unser Haupt, unser Regent, unser Vater, unser Schutz und Hort zu seyn. Genug, wir nehmen die Dinge, wie sie sind, wie wir sie aus der historischen oder positiven Quelle schöpfen. Und so stellen sich uns

(mit unbedeutenden Ausnahmen) nur fürstliche Staaten in Europa dar, auf welche wir unsre fernere Betrachtung beschränken. Diese fürstlichen Staaten oder Monarchieen sind zweierlei: die einen werden absolut, das heißt, lediglich nach dem Willen des Fürsten und nach den von ihm allein ausgehenden Gesetzen regiert; die andern nach einer Verfassung, welche, bald mehr, bald weniger, dem Volk eine gewisse Mitwirkung zu den Staatsangelegenheiten einräumt; diese Staaten heißen constitutionelle. In absoluten Staaten kann, wie es sich von selbst versteht, von Volkswahlen, obgleich hier am nöthigsten, keine Rede seyn: denn man würde durch diese Wahlen einen Volkswillen ausdrücken, und dem fürstlichen Willen gegenüberstellen, wodurch die Alleinherrschaft des letztern beschränkt, die Absolutheit aufgehoben würde. Denn was will im Grunde der Constitutionalism? Er will, daß nach dem Volkswillen regiert werde. Wo dieser aber, gesetzmäßig ausgedrückt, den Fürsten bindet, ist sein Wille nicht mehr alleinherrschend. Wir können also auch diese absoluten Staaten aus unserm Gesichtskreis stellen, um so mehr, da der Zeit nach zu erwarten ist, es werde außer in Constantinopel bald keine mehr in Europa geben.

Rufen wir uns nun zurück, was wir aus der Quelle des natürlichen Rechts geschöpft oder auf dem Boden des reinen Staatsrechts gefunden, so ist das Volk im Staat eine Gesellschaft von Bürgern, welche entschlossen sind, sich gegenseitig zu schützen und zu achten, und die gemeinsamen Angelegenheiten, sowohl im Innern der Gesellschaft, als nach Außen mit andern ähnlichen Gesellschaften, entweder selbst nach dem durch Stimmenmehrheit ausgedrückten Willen aller Bürger zu besorgen, oder durch Stellvertreter besorgen zu lassen. Hierin läge dann die Antwort auf die Frage: was sind Volkswahlen? Jedermann wird sogleich sagen, Volkswahl ist Wahl

seiner eigenen Stellvertreter zur Besorgung der Angelegenheiten des Volks. Blicken wir aber auf das zurück, was wir auf dem Boden des positiven, geschichtlichen, wirklichen Rechts entdeckt, so müssen wir uns erinnern, daß im Laufe der Zeit die Leitung der Angelegenheiten der meisten Völker in die Hand ihrer Fürsten übergegangen ist, ja, daß diese die Persönlichkeit der Völker selbst vorstellen; woraus denn ganz einfach folgte: daß diese Völker auch nichts mehr zu wählen hatten, alles Wahlrecht mit der Volkspersönlichkeit verschwunden war.

In der That würde den Völkern nichts Glücklicheres haben begegnen können, wären die Fürsten immer edle Männer und im Stande gewesen, die Angelegenheiten der Völker mit Weisheit und Kraft zu ordnen und zu vertreten: denn, was konnten die Völker weiter wünschen? Was konnten sie selbst weiter zu bewirken hoffen? Gewannen sie nicht überdies die Mühe, die der Fürst für sie und an ihrer Statt übernahm? Ersparten sie nicht obendrein die Kämpfe und Gefahren, welche mit heftigen Volksbewegungen, durch Wahlen veranlaßt, verbunden sind oder seyn können?

Aber leider sind, wie schon gesagt, auch die Fürsten Menschen. Selbst der beste Wille, die höchste Kraft eines Mannes ist unzureichend, die mancherlei Angelegenheiten eines Volkes zu betreiben. Der Fürst mußte darum Helfer annehmen, die man, unschicklich, Diener nannte. *) Diese Gehülfen oder Diener waren wiederum Menschen, und wie die Fürsten zuweilen mehr ihr eigenes Interesse, als das der Völker

*) Staatsdiener kann man wohl allenfalls sagen, insofern auch der Fürst, der die Sache des Volks besorgt, dem Staate dient; wo aber der Fürst der Staat ist, ist freilich der Staatsdiener Fürstendiener; und wo der Fürst sich Herr nennt, ist der Diener — Knecht. Dies sollten die Staatsdiener nie vergessen, die sich in Uniformen so sehr gefallen, die zuweilen nichts anderes sind, als — Livreen.

wahrten, oder zu wahren glaubten, so hatten noch weit mehr deren Diener ihren eigenen Privatvortheil im Auge. Diese Rücksicht der Diener auf das eigene Privatinteresse trat zu Zeiten so stark auf, daß der Diener sich auf den Platz des Herrn setzte, und diesen im Käfig jährlich einmal dem Volke wies, oder gar absetzte, wie der Haushofmeister Pipin den Merovingern, und Hugo Capet den Carolingern gethan. Auch hat es sich begeben, daß Völker, des Herrn und der Diener übersatt, ein strenges Gericht übten, sie aus dem Lande jagten oder gar sich mit deren Blute befleckten.

Große Lehren lagen in solchen Ereignissen; sie waren ohne Frucht. Zu ihnen gesellte sich ein anderer Umstand. Napoleon hatte die Fürsten Europas in's Gedränge gebracht. Diese riefen die Völker zur Erlösung von der Schmach; die Posaune der Freiheit erscholl, und alle Todten standen aus den Gräbern auf: die todten Rechte der Völker. Die freien Völker stürzten sich auf den gemeinsamen Unterdrücker, und der Lohn ihres Siegs, nicht nur mit unendlichem Blute, sondern mit dem Wohlstand auf lange Jahre hinaus erkauft, sollte gesetzliche Bevestigung der ausgesprochenen Freiheit seyn. Die Gefahr war vorüber; man bereute, leugnete, beschränkte, verkümmerte die gegebenen Verheißungen. Doch — bedecken wir die schmachvollen 16 Jahre seit dem Pariser Frieden! Wir wollen nicht reizen, sondern sagen was Noth thut. Wozu auch Aufreizung? Das Rad der Zeit ist im vollen Schwung; es wird den Lauf vollenden, welche Hindernisse die schwachen Menschenhände in die Speichen werfen; es wird seinen Schwung vollenden und die Hemmenden mit sich herumschwingen, daß ihnen Hören und Sehen vergeht.

Genug, es steht fest, daß der alte Zustand, wo die Fürsten und ihre selbst erwählten Diener die Geschäfte der Völker — oder vielmehr die eigenen auf Kosten der Völker —

verrichteten, nicht bleiben oder wiederkehren könne. Die erschienenen Verfassungen enthielten theilweise Rückgabe der Volksrechte an das Volk. Es ist etwas, aber überall sehr wenig. Der Augenblick fordert mit Ungestüm das Ganze. Das ist unvernünftig. So gewichtige Dinge wollen ernste Ueberlegung, ruhige Besonnenheit, reifende Zeit. Das Ungestüm rührt aber nicht blos von Brauseköpfen her, wie man glauben machen will, sondern davon, daß das Elend der untern Klassen, der Druck der Gebildeten und das Mißbehagen aller Stände unerträglich ist. Dies will man nicht einsehen. Statt zu lindern, vermehrt man den Druck und die Unzufriedenheit. Aber die Zeit schafft sich selbst Rath, und da dieser Rath darin besteht, den Völkern die Führung ihrer Angelegenheiten — sey's durch volksthümlich regierende Fürsten, sey's durch eigene Hand — zurückzugeben, so kommen wir nun auf die Frage zurück: was sind Volkswahlen? worauf wir aber nicht mehr so kurz antworten können: Wahl derjenigen, welche die Geschäfte und Angelegenheiten des Volks besorgen sollen. Noch weniger dürfen wir hoffen, die nun nach Object und Subject unterscheidende Antwort mit einhelliger Zustimmung zu geben. Nun! wir geben sie nach bestem Wissen und Gewissen. Wer's anders meint, trete auf: wir achten die Ansicht eines Jeden und Aller.

Wir wissen nun, was Volkswahlen im Allgemeinen sind, auch ungefähr, was sie bezwecken und worauf sie sich beziehen; wir trachten, uns näher hierüber zu verständigen, indem wir jetzt untersuchen, welcherlei Geschäftsführer und Stellvertreter die Völker, als bürgerliche oder Staatsgesellschaften, bedürfen. Wir müssen an der Spitze beginnen, weil davon alles Uebrige wesentlich abhängt. Zuerst stoßen wir auf die Wahlmonarchie. Eine Wahlmonarchie ist vorhanden, wo der Fürst auf beschränkte oder Lebenszeit vom Volke gewählt

wird. Die alten germanischen Völker, von welchen wir abzustammen uns rühmen, wählten ihre Fürsten, mehr um Heerführer, als um Könige zu haben. Später wählten diese Fürsten einen Kaiser auf Lebenszeit, oder bis sie ihn absetzten. Polen wählte seine Könige. Die Cardinäle wählten und wählen noch den Pabst. — Von den germanischen Wahlen wissen wir wenig; vermuthlich ging es nicht immer ganz sauber dabei her. Die Kaiserwahlen machen dem Geschichtskundigen wenig Freude: oft waren zwei, ja drei Kaiser oder Könige; die Eifersucht der Wählenden trieb sie so weit, daß sie Ausländern die Krone anboten; die Habsucht machte, daß sie ihre Stimmen nicht selten verkauften. Wenn Fürsten so handelten, was kann man von wählenden Bürgern erwarten? Polen ist durch seine spaltigen Königswahlen untergegangen, die habsüchtigen Nachbarn haben sich in das unglückliche Land getheilt. Welches häßliche, läppische Getriebe sehen wir in unsern Tagen in Belgien, um endlich einen König zu Stande zu bringen, woran freilich die äußern Einwirkungen fast allein Schuld sind; dergleichen Einwirkungen sind aber überall zu erwarten, wo eine Fürstenwahl eintritt. Napoleon hat sich selbst gewählt, und das Volk dann zugestimmt. Als Karl X. gestürzt war, setzte die Kammer geschwind den Herzog von Orleans auf den Thron, und bewahrte Frankreich ohne Zweifel vor den entsetzlichen Folgen eines langen Bürgerkriegs, vielleicht vor gänzlichem Untergang. Ich führe alles dieses nicht an, als ob die Höherstehenden dies nicht eben so gut oder besser wüßten. Allein in unsern Tagen dringt die Politik in die untersten Klassen der Gesellschaft; der Letzte im Volk beschäftigt sich mit Staatssachen und dies ist sehr gut, wenn man die volle Verständigung nicht hindert. Nur ein unwissendes, rohes Volk ist der Ordnung gefährlich, indem es die Freiheit sucht; ein unterrichtetes Volk, das mit sich selbst im Klaren

iſt, weiß, daß Freiheit nur mit der Ordnung beſtehen, nur im Geſetze wurzeln kann. Darum wollen wir auch, obgleich wir die ſogenannten Freiſtaaten beiſeite haben liegen laſſen, doch aus ganzer Seele uns gegen dieſe Staatsform in Europa und zu unſern Zeiten erklären. Nichts iſt lockender für edle Gemüther, als Republiken; auch in häuslicher Hinſicht bieten ſie große Vortheile dar. Wenn man uns ſagt, daß z. B. Nordamerika mit 12 Millionen Menſchen für alle Staatsbedürfniſſe nicht mehr ausgibt, als England blos für den Hof, ſo klingt dies gar verführeriſch, zumal für Leute, denen man den einzigen Kochtopf vom Heerde nimmt, um rückſtändige Steuern oder Forſtfrevel zu bezahlen, nachdem nichts anderes mehr vorhanden, das man entreißen kann. Dazu kommt, daß der Regent in den Republiken ſtets wechſelt, ſtets aus dem Volke hervorgeht und wieder in daſſelbe zurücktritt, ſohin mit dem Volke gleichſam eins iſt und kein anderes Intereſſe haben kann, als dieſes. Allein ſchon in häuslicher Beziehung iſt jener Vortheil, jene große Erſparung doch zum Theil nur ſcheinbar, denn die Zeit, welche die Bürger auf Behandlung der Staatsgeſchäfte verwenden, muß auch in Anſchlag kommen, und ein mäßiger Aufwand der Höfe kommt auch dem Lande wieder zu gut. Wichtiger aber iſt, daß die heutigen Bürger Europas ganz unfähig ſind, einen wahren Freiſtaat zu gründen. und zu erhalten. Wir ſind ſammt und ſonders verdorben und verhunzt. Wir ſuchen uns zu beſſern, es iſt wahr. Wir reden viel von Freiheit und Ordnung, im Grund aber doch immer weniger in der Abſicht, der Freiheit und Ordnung jene ſchweren Opfer zu bringen, wodurch ſie allein erhalten werden, als vielmehr, um ungeſtört unſern Privatgeſchäften obliegen zu können. Allerdings gibt es welche, die nach Führung der Staatsgeſchäfte, nach Aemtern trachten; aber ſelten der Geſchäfte, ſondern der Einkünfte und

Ehren wegen. Schaffet nur die Besoldungen ab, und das Gedränge nach Aemtern wird bald aufhören. Ja, wir bessern uns; schon will man Landstand, Gemeindsvorsteher, Nationalgardist seyn, Aemter, womit keine Gehalte oder ganz geringe verbunden sind: dies ist ein wichtiger Schritt; und ist auch der Beweggrund nicht immer rein, es erwacht doch allmählig der erstorbene Bürgersinn; die Posaune der Freiheit, welche im Jahr 1814, und noch stärker im Jahr 1830 erscholl, hat ihn erweckt. Möge er gedeihen und blühen!

Wir wollen also nichts von Freistaaten, nichts von Wahlmonarchien wissen; es wär' auch in der That eine eitle Sorge. Eben so wenig, oder noch weit weniger wollen wir von absoluten Regierungen wissen, die bald eine Antiquität, ein fuimus Troes! seyn werden. So bleibt denn die constitutionelle Erbmonarchie, welcher wir standhaft anhängen wollen, wenn sie ist, was sie seyn soll. Ich maße mir nicht an, zu wissen, was Lafayette, der übrigens bekanntlich ein Republikaner ist, im Sinn hatte, als er sprach: ein Bürgerkönig mit republikanischen Institutionen; allein ich nehme keinen Anstand, mit diesem Ausdruck auch mein eigenes Glaubensbekenntniß offen und redlich zu bezeichnen. Was ein Bürgerkönig sey, wurde im ersten Hefte dieser Zeitschrift auseinander gesetzt. Es ist eben ein Fürst, der Fürnehmste, der Förderste, der erste Bürger des Staats, und diese Würde ist sein Stolz, seine Lust, wie er hinwieder der Stolz und die Lust jedes Bürgers ist. Einen solchen Fürsten erhuben die alten Germanen auf ihren Schilden empor, folgten ihm in Sieg und Tod, und keine tiefere Schmach kannten sie, wie Tacitus uns berichtet, als dem Fürsten untreu werden. Andere steigen von Gottes Gnaden auf den Thron, und wenn der Wind ein dürres Laub an die Fenster weht, zittern sie oder stürzen gar herab. Unter republikanischen

Einrichtungen verstehʼ ich nichts anders, als volksthümliche Einrichtungen. Eine Erbmonarchie ohne diese ist baarer Unsinn; denn ist es nicht Unsinn, einen Ungebornen zum Regenten, zum Lenker eines Staates zu berufen? Auch gibt man der Erblichkeit vor der Wahl nicht an sich den Vorzug, sondern weil mit der Erblichkeit die Vortheile der Wahl größtentheils, und ohne ihre Gefahren, zu erreichen stehen; dies kann aber nur durch volksthümliche Institutionen bewirkt werden, welche die Nachtheile der Erblichkeit aufheben; diese Institutionen liegen in den Volkswahlen, von welchen wir die Wahl des Fürsten ausgeschlossen haben.

Nichts kann irriger seyn, als die Volkswahlen auf Freistaaten beschränken wollen. Schon deswegen, weil der Fürst nicht durch Wahl eintritt, sind die Garantieen, welche in den Volkswahlen liegen, weit nöthiger, als in Freistaaten. In letztern wird der Chef des Staates gewählt: hat aber das Volk das unendliche Vertrauen auf ihn, daß er den ganzen Staat zu lenken verstehe, warum soll es nicht auch das kleinere Vertrauen in ihn setzen, daß er seine Gehülfen, die Beamten, gut wählen werde? Gleiches Vertrauen kann kein Volk zu einem Erbfürsten haben, weil er nicht aus dem Volke hervor ins Amt tritt, somit weder dessen Bedürfnisse so genau kennt, noch diejenigen zu finden weiß, die am geeignetsten sind, ihm zu helfen. Er wird sich somit in dieser Auswahl auf Andere verlassen müssen, die zwar sein eigenes Vertrauen besitzen, nicht aber vielleicht, ja in der Regel leider, jenes des Volks: und wie solche Auswahl auszufallen pflegt, haben wir sattsam empfunden und empfinden es täglich. Diese vortrefflichen Helfer und Vertrauten haben alle Staaten an den Abgrund geführt; und treiben ihren Wahnsinn fort, keinen Ruf achtend, daß das Staatsgefährt hinabstürze. Daher, je mächtiger der Fürst, je größer seine verfassungsmäßigen Rechte

und Befugniſſe, deſto ſtärker auch die Nothwendigkeit der Volkswahlen; weit entfernt, daß ſie in Erbmonarchien unzweckmäßig und entbehrlich wären, ſind ſie hier am nothwendigſten. Gibt man denn einem Menſchen das Staatsruder, Glück und Unglück des geſammten Volkes in die Hand, weil man glaubt, Einer vermöchte das ſchwere Ruder beſſer zu lenken, als Viele? Mit nichten! ſondern theils um die Staaten vor Erſchütterungen und Bürgerkriegen zu ſchützen, die aus dem Regiment Mehrerer leicht hervorgehen, theils um der vollziehenden Staatsgewalt Einheit, Kraft und Schnelligkeit zu ſichern. Und wiederum, je concentrirter, kraftvoller und raſcher dieſe in die Hand eines Einzigen gelegte Staatsgewalt iſt, deſto nothwendiger ſind Garantieen, daß dieſe furchtbare Gewalt nicht zum Verderben, ſondern zum Heile des Volkes angewendet werde. Denn Ein- für allemal! die Staatsgewalt, und der, welcher ſie ausübt, iſt zum Beſten Aller, zum Wohl des Volkes, des Ganzen da.

Die volksthümlichen Einrichtungen, worin wir dieſe Garantieen allein oder doch hauptſächlich ſuchen, und welche wir nicht ausſchließlich, aber vorzüglich in Volkswahlen ſetzen, ſind nun von zweierlei Art: in ſo fern nämlich entweder von Staatsgeſetzgebung oder Staatsverwaltung die Rede iſt. Im Fürſten ſind dieſe beiden Hauptzweige der Staatsgewalt vereinigt, ſo weit ſie ihm verfaſſungsmäßig zuſtehen; bei den übrigen Staats- und Volksbehörden aber ſind ſie getrennt und müſſen getrennt ſeyn, wobei wir uns hier nicht aufhalten wollen. Wir ſteigen nun von der Spitze des Staates, welche der Fürſt einnimmt, herab auf die Baſis oder Grundlage des ganzen Staatsgebäudes, und finden zuerſt die Ortsgemeinden, das heißt jene Bürgervereine, welche eine Stadt, Flecken oder Dorf bilden. Dieſe Gemeinden beſtehen im Staate, und ſind im Kleinen ganz daſſelbe,

was der Staat im Großen. Die Gemarkung ist ihr Gebiet, der Ortsvorstand die Regierung, die Bewohner sind das Volk. Die Gemeinden sind, wie der Staat, Gesammtpersonen, die ihren eigenen Haushalt haben. Alles dies kann hier nur angedeutet werden. Die Wichtigkeit aber der Gemeinden springt in die Augen. Die Gesetze geben ihnen daher überall eine eigene Rechtsverfassung, welche bald freier, bald beschränkter ist, wie die Verfassungen der Staaten auch. Unsre eigene Staatsverfassung spricht im Eingang Wiederbelebung der Gemeindekörper aus, und dafür wollen wir ihr Dank wissen, obgleich keine einzige Verfügung darin enthalten ist, welche sich auf Gemeinden bezieht; ohne Zweifel hatte sie das besondere Gemeindsedikt v. 17. Mai 1818 *) im Sinn, welches im Rheinkreise nicht angewendet wird.

Diese Ortsgemeinden bilden sodann, bald nach Naturgrenzen, bald nach willkürlichen, verfassungsmäßig größere Vereine, nemlich Bezirke, Kreise, Provinzen u. dgl. (Im Rheinkreise haben wir Kantone und Bezirke, welche Eintheilung aber nur noch zu Verwaltungszwecken und in gerichtlicher Hinsicht dient, indem die Kantons- und Arrondissements- oder Bezirksversammlungen nicht mehr bestehen.) In der That hat auch die Eintheilung eines Landes in Provinzen, Kreise, Bezirke u. s. w. zu andern, als bloßen Verwaltungszwecken keinen Sinn, wenn nicht besondere Verhältnisse eine besondere Verfassung begründen. Das Kaiserthum Oestreich z. B. besteht aus vielen Königreichen, Herzogthümern, Grafschaften u. s. w., wovon fast jedes seine eigenen Bedürfnisse und Verhältnisse, somit auch mit vollem Recht seine besondere Verfassung hat. Preußen desgleichen. Bayern

*) S. 140 des ersten Bandes steht durch Druckfehler, dieses Edikt sey von 1817.

besteht zwar auch aus sehr verschiedenen Landestheilen, wovon z. B. Franken wenig Aehnlichkeit mit Niederbayern hat. Aber nur der Rheinkreis hat seine besondere Verfassung, zufällig, weil er sie mitgebracht hat. Die Eintheilung des übrigen Königreichs in 7 Kreise hatte keine politische Bedeutung, sondern diente blos zur Eintheilung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; erst im Jahr 1828 ist das Institut des Landraths eingeführt worden, dessen Bestimmung ist, die besondern Interessen jedes Kreises zu vertreten. Desgleichen hat z. B. Preußen Provinzialstände. Frankreich hatte Kantons-, Arrondissements- und Departementalräthe; jetzt nur noch beide letztere, welche so bestellt sind, daß man lebhaft auf eine neue Gestaltung dringt, die auch in der neuen Charte verheißen ist. Wo immer indeß eine solche Landes-, Provinz- oder Kreisgemeinde mit gewissen gemeinsamen Angelegenheiten besteht, ist eben damit eine Rechtspersönlichkeit gegeben, die eben so wie die Ortsgemeinde ihren geordneten Haushalt und Vorstand, ihren wirksamen Vertreter nach allen Richtungen hin haben muß.

Weiter aufwärts finden wir die Gesammtheit der Staatsbürger, das Volk im staatsrechtlichen Sinn, zu welchem wir zurückkehren. Wir haben an der Spitze desselben den Fürsten gesehen, der die leitende Idee, der Trieb ist, welcher das ganze lebendige Räderwerk in Bewegung setzen soll. Es ist klar, daß, wenn jeder wirkliche Fürst diese hohe Idee begriffe und zu verwirklichen im Stande wäre, das Volk ihm gegenüber keinerlei Vertreter bräuchte. Allein, wie wir schon gesehen, die Fürsten sind Menschen, die besten sind wenigstens dem Irrthum unterworfen; ein kleiner Irrthum, ein kleines Versehen kann den Staat in unabsehbares Unheil stürzen. Kein Wunder also, daß Schriftsteller und Staatsmänner sich zu allen Zeiten mit den Mitteln beschäftigten,

um solchen Irrthümern und absichtlichen Verirrungen zu begegnen. Es scheint leider, man habe den Stein der Weisen noch nicht gefunden. Auch wir dürfen uns nicht schmeicheln, ihn zu entdecken; aber wir wollen ihn wenigstens aufrichtig und eifrigst suchen.

Dies die politischen Körper, für welche man Volkswahlen hauptsächlich in Anspruch nimmt. Daneben gibt es indessen noch andere Körper oder Gemeinheiten, für welche man häufig Wahlen begehrt. Diese Gemeinheiten sind die Kirche, Unterrichtsanstalten, Adels- und andere Corporationen u. s. w. Man muß hier wohl unterscheiden. So fern dergleichen Gesellschaften nicht bloße Privatpersonen sind, sondern auch politische Rechte als Gesammtheit verfassungsmäßig anzusprechen haben, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie einer gewissen wirksamen Vertretung sich erfreuen müssen. Solche Gesellschaften sind dann ideale oder juristische Gesammtpersonen, eine eigene, und zwar mehr oder minder bevorzugte Art Staatsbürger. Nur ist dann auch sogleich klar, daß die Glieder solcher Gesellschaften doppelt ja noch mehrfach stimmen: nemlich als politische Staatsbürger, als Glieder der Kirche, einer Universität u. s. w., was allerdings zur Abgeschmacktheit führt, die nur durch die Erdichtung beseitigt wird, daß die Glieder der Gesellschaft nur als Theile von dieser, nicht als einzelne Staatsbürger auftreten. Im Grunde bleibt dies immer doppelte Wahl, double vote, wie die in Frankreich bestandene. Ganz etwas anders ist aber die Wahl der eigenen Vorsteher solcher Gesellschaften, Kirchen, Anstalten ꝛc., in welcher Hinsicht sie ganz wie die Ortsgemeinden zu betrachten sind. Wir werden auf alles dieses zurückkommen. Vorerst nehmen wir die Aufgabe dieser Aufsätze absichtlich in weitester Grenze. Wir müssen, wie Eingangs bemerkt, erst reinen Boden, jene einfachen Grund-

ſätze und Einrichtungen uns denken, welche der ſchlichte Menſchenverſtand aufſtellen würde, wenn er — das Wort hätte. Wir werden dann das geſchichtlich Gegebene nicht mißachten, aber im Stande ſeyn, daſſelbe unbefangen zu prüfen, das Haltbare vom Unhaltbaren, das Zweckmäßige vom Unzweckmäßigen, den Sinn vom Unſinn, den Waizen von der Spreu zu ſondern.

Ehe wir nun die aufgezählten, nur im Umriß angedeuteten politiſchen Körper etwas näher betrachten, wollen wir das jetzt ſchon Gewonnene hier feſthalten, nemlich die Grundſätze in Beziehung auf Volkswahlen im Allgemeinen; die beſondern Grundſätze für die Wahlen jeder Gattung laſſen ſich dann leicht anreihen, nachdem wir jede Gattung insbeſondere erörtert haben werden.

Wir ſind übereingekommen, daß jede Volkswahl Wahl eines Geſchäftsführers, Anwalts ſey; doch iſt dieſes Verhältniß nicht ganz wie jenes im Privatleben; denn der Erwählte iſt in vielen und den wichtigſten Fällen nicht blos Geſchäftsführer, nicht einmal blos Vertreter, ſondern Vorſteher, welcher Gewalt über die Wähler, ja über das ganze Volk ſelbſt übt, das ihn gewählt hat. Hätten die Volkswahlen nur die erſte Seite, ſo würde die Sache ganz leicht ſeyn, alles ſich auf einige Sätze beſchränken: außer dem Wählenden geht die Sache Niemand was an, der Wählende muß und wird am beſten wiſſen, wem er ſein Zutrauen ſchenken kann oder mag; ihr könnt ihm allenfalls rathen, jede Vorſchrift aber iſt eine rechtswidrige Beſchränkung; hat der Wählende einen Mißgriff gethan, ſo büßt er ihn auch oder mag ihn verbeſſern, indem er eine andere Wahl trifft. — Alles dies iſt wahr, und wir werden im Verfolg unſrer Unterſuchung Nutzen hieraus ziehen; aber es iſt auf unſern Gegenſtand nur mit mehrfacher Beſchränkung anwendbar. Denn für's Erſte wählt

nicht jeder Wähler für sich allein, sondern auch für Andere; es sind viele, die wählen, für ein gemeinsames Interesse zwar, das aber jeder auf andere Weise verstehen kann, und es ist sehr möglich, daß manche Wählenden mehr ihren Privatvortheil, als das gemeine Beste im Auge haben. Sodann gestattet die Natur des Gegenstandes nicht, daß eine Wahl jeden Augenblick widerrufbar sey, denn sonst würden die Wähler beständig auf den Beinen seyn müssen, und die Geschäfte, welche der Gewählte besorgen soll, würden stocken. Auch sind diese Geschäfte von höchst wichtiger Art; sie betreffen überdies nicht etwa blos die Wählenden, nicht einmal blos ihre Familien, sondern künftige Geschlechter; sie entscheiden oft über Wohl und Wehe auf Jahrhunderte hinaus. Endlich tritt der Umstand ein, daß es sich nicht von einer wirklichen einzelnen Wahl handelt, sondern von einem Gesetze, welches die Wahlform für unbestimmte Zeiten vorschreibt. Wem sollte hiernach nicht einleuchten, welche Vorsicht nothwendig sey, um ein gutes Wahlgesetz zu machen? Machen wir uns also die Aufgabe dieses Wahlgesetzes recht klar, betrachten wir sie von allen Seiten, durchdringen wir sie ganz und gar, damit wir ihrer recht Meister werden! Das Erste was ein Wahlgesetz betrachten soll, ist die Eigenschaft der Wählenden selbst. Es muß trachten, daß es nur diejenigen Bürger zur Abstimmung, zum Wahlrecht, beruft, welche in aller Hinsicht fähig sind, den Willen dessen auszudrücken, für den sie wählen. Daß diese Wähler somit ein gewisses Alter, hinlängliche Einsicht, Rechtlichkeit, Uneigennützigkeit und Selbstständigkeit besitzen müssen, ist von selbst klar; nicht minder, daß die Eigenschaften in einem desto höhern Grade und desto strenger gefordert werden müssen, je wichtiger das Geschäft ist, das sie verrichten sollen. Und da es unmöglich ist, jeden einzelnen Bürger zu prüfen, ob er diese

Wählereigenschaften besitze, so muß das Wahlgesetz gewisse allgemeine Merkmale aufstellen, woran sich erkennen läßt, bei welchen Bürgern solche Eigenschaften mit Gründen vermuthet werden dürfen. In der Aufstellung dieser Merkmale liegt die Schwierigkeit.

Das zweite Erforderniß ist: daß jede Wahl auch wirklich diejenigen treffe, welche die Wähler im Sinn haben, daß der Wahlact lauter und rein den Willen des Wählenden, oder vielmehr der Gesammtheit ausdrücke, für welche gewählt wird. Selten werden alle Stimmen auf dieselben Namen fallen; die Wähler werden vielmehr nach Verschiedenheit ihrer Ansichten von dem Werthe der Wählbaren sich aussprechen; somit kann das Gesetz weder fordern, daß Einhelligkeit der Stimmen vorhanden sey, noch kann es zulassen, daß die Minderheit die Mehrheit überstimme: denn die Mehrheit muß Schlüsse fassen können, wenn in den meisten Fällen ein Schluß möglich seyn soll, wie wir gesehen haben; noch endlich darf das Gesetz die Minderheit durch die Mehrheit unterdrücken lassen: denn es handelt sich nicht von dem Wohl der bloßen Mehrheit, sondern der Gesammtheit; auch die Minderheit hat ihre Rechte, hat Anspruch auf Schutz und Sicherstellung, die ja die Gesammtheit jedem Einzelnen durch den gesellschaftlichen Verein zugesichert hat; endlich muß das Gesetz trachten, jeder Verfälschung der Stimmen zu begegnen, weil sonst der Wille der Gesammtheit nicht lauter und rein seyn würde. Dieses zweite Erforderniß ist minder schwierig zu erreichen, als das erste; wohlberechnete, die Rechte Aller schützende Wahlformen sind das hauptsächlichste Mittel.

Hiemit sind nun schon wichtige Gewährschaften gegeben; aber sie reichen nicht zu, wenigstens nicht immer, und zwar in dem Grade weniger zu, je größer der Umfang der Wahl-

bezirke ist. Es entsteht nemlich hier der mißliche Umstand, daß die Wähler nicht alle Wählbaren genau kennen, sohin mit dem besten Willen unfähig sind, die Tüchtigsten herauszufinden, was jedoch der Zweck aller Wahlen ist. Es zeigt sich daher

ein drittes Erforderniß, nemlich den Wählern diejenigen kenntlich zu machen, welche die Männer zu seyn scheinen, worauf sie ihre Wahl allenfalls richten mögen. Und hierin liegt die Hauptschwierigkeit. Der Wählende sucht Männer, von welchen er mit möglichster Gewißheit annehmen darf, daß sie seinen und den Absichten und Zwecken der Gesammtheit entsprechen. Diese Männer müssen also ausgezeichnete geistige Eigenschaften haben, um den hohen Beruf, den sie übernehmen sollen, zu fassen; sie müssen weiter große sittliche Eigenschaften besitzen, um den erkannten Beruf mit Kraft und unwandelbarer Treue durchzuführen. Wie will das Gesetz diese wechselnden, täuschenden, dem Grade nach so verschiedenen Kräfte zum voraus erkennen und in untrüglichen Merkmalen anschaulich machen? Es wird sich auf die allgemeinsten Züge beschränken und andere Hülfsmittel zulassen müssen, die außer ihm liegen, hauptsächlich die Preßfreiheit und öffentliche Sitten.

Das Genauere von diesen drei Haupterfordernissen hängt von den besondern Wahlgattungen ab, auf welche wir alsbald übergehen wollen. Zuvor können wir noch

ein viertes Erforderniß dahin aufstellen, daß alle Wahl, so viel als thunlich, direkt oder unmittelbar geschehe. Dieses Erforderniß ist eine Folge des zweiten, welches will, daß jede Wahl auch wirklich denjenigen treffe, welchen der Wählende beabsichtigt. Allerdings werden wir auf große Schwierigkeiten und Gefahren hiebei stoßen und diesen vierten Grundsatz der unmittelbaren Wahlen nicht

überall durchführen können. Der Grundsatz bleibt aber deshalb nichts desto weniger eben so wichtig als richtig. Die unmittelbare Wahl gibt den Umtrieben, Bestechungen und Ueberlistungen Raum, zumal wo ein öffentliches Leben erst beginnt, die Wähler noch unerfahren sind. Im Fortschritte der politischen Erziehung werden diese Gefahren allmählig schwinden.

Ein fünftes allgemeines Erforderniß darum ist: daß alle Wahlverhandlungen der möglichsten Oeffentlichkeit sich erfreuen. Die Oeffentlichkeit wirkt in dreifacher Weise wohlthätig auf alle Wahlgeschäfte: sie und die Preßfreiheit sind eine mächtige Schutzwehr gegen die ebengenannten Umtriebe, Bestechungen, Ueberlistungen und Vergewaltigungen, von welcher Seite solche kommen möchten. Alle finsteren Werke suchen die Heimlichkeit: wer gegen Oeffentlichkeit im Staatsleben spricht, gegen den seyd auf eurer Hut! Er selbst gehört den finstern Mächten an; entweder der absoluten Dummheit, dann hat er keine Stimme zu geben; oder dem Verrath. Die Wahrheit, das Recht scheut das Licht nicht, sondern sucht es, weil Wahrheit und Recht nur in vollem Lichte der vollen Anerkennung gewiß seyn können.

Wir werden bei Anwendung dieses Grundsatzes auf alle Wahlhandlungen nur zu einer einzigen Ausnahme gelangen, nemlich in Bezug auf die Stimmzeddel. Die wirkliche Abstimmung des Einzelnen ist eine Sache, die lediglich zwischen ihm und seinem Gewissen schwebt; kein Dritter hat sich drein zu mischen. Auch würde hier die Oeffentlichkeit die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen: Furcht, Eigennutz und andere unreine Triebfedern würden Spielraum haben. Sodann bewirkt die Oeffentlichkeit, daß der Wählende mit voller Sachkenntniß handle, nicht im Dunkel oder Halbdunkel herumtappe. Endlich ist Oeffentlichkeit die Mutter des Ge-

meinsinns, des wahren Bürgerthums, der Vaterlandsliebe, ohne welche alle Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten kalt und unfruchtbar bleibt.

Hieraus entspringt ein sechstes allgemeines Erforderniß: die vollste Preßfreiheit vor und während den Wahlen. Ich sage die vollste Preßfreiheit! Lieber gar keine Presse bei Wahlen, als eine beschränkte! Eine beschränkte Preßfreiheit, wer immer sich derselben bemächtige, dient blos zur Irreführung der Wählenden, nicht zu ihrer Aufklärung. Die Welt spaltet sich nun einmal in verschiedene Ansichten; welche zu einer Ansicht gehören, bilden in so fern eine Partei, und nie hat man erlebt, daß eine Partei ganz Recht hätte. Diese Parteien stehen also gegeneinander und ringen, jede sich den Sieg zu erwerben. Die herrschende oder mächtigste Partei wird sich in der Regel dieser wirksamen Waffe, der Presse, bemächtigen, ihre ohnehin überwiegende Macht dadurch noch verstärken, und nur desto gewisser die andern unterdrücken, wie großmüthig sie sonst seyn oder scheinen mag. Allein, welche Partei immer die Presse zunächst an sich reiße, so ist Gefahr für die Gegner vorhanden, wenn diesen nicht die gleiche Waffe gestattet ist. Eine beschränkte Preßfreiheit ist an sich schon Parteiwaffe: denn wer beschränkt sie? die herrschende Partei; also gerade diejenigen, gegen welche die Preßfreiheit unentbehrlich ist, vielleicht die einzige Schranke bietet. Die beschränkte Preßfreiheit bewirkt an sich eine Verfälschung der öffentlichen Meinung; sie ist keine Preßfreiheit, denn Freiheit und Beschränkung heben sich auf. (Daß hier nicht Preßvergehen, d. h. Rechtsverletzungen, gemeint sind, versteht sich von selbst.) Wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, so wird auch die Preßfreiheit hauptsächlich dazu beitragen, öffentliche Sitten, Bürgersinn, Gemeinsinn zu erzeugen und zu beleben, während man jetzt überall noch gar

viel Philisterei, Spießbürgerlichkeit, politische Stumpfheit und Nichtigkeit wahrnimmt.

Das Vaterland von großer Gefahr befreit.

Als im Jahr 1809 die östreichischen Heere, angeblich zur Befreiung Deutschlands vom französischen Joche, in das bayerische Land einbrachen, ging eine Proclamation voraus, welche die deutschen Völker zum Aufstand aufrief gegen die schmähliche fremde Unterdrückung und gegen die eigenen Fürsten, welche im Bündniß mit den Fremden beharreten. Im Jahre 1813 athmete die Proclamation von Kalisch gleichen Geist, und der Treubruch im Dienste der Freiheit fand Belohnung und Preis. Die Regierungen wendeten sich mit dem Schalle der Freiheit, dessen Zauberklang nie und nirgends bei einigermaßen gebildeten Völkern die Wirkung verfehlt, an ihre Unterthanen, an die waffenfähige Jugend, die sich freudig unter die Fahnen sammelte, und muthig gegen den Held des Jahrhunderts zu Felde zog, in blutigem Kampf und Sieg den hohen Preis der Freiheit, sich zu erringen strebte, den die erhabenen Lenker der Völkergeschicke hoch emporhielten. Die Völker, die tapfern Jünglinge haben das Ihrige gethan; — wie man es von der andern Seite erkannt — liegt in den Wiener Congreßacten begraben: die Geschichte wird beide Theile richten. Unglücklicher Weise hatten Völker und Jugend den Sinn jener Proclamationen verkannt, beim Rufe der Freiheit und des Vaterlandes etwas anderes empfunden, als die Lust, blos die Herren zu wechseln, das französische Joch abzuwerfen, um unter ein östreichisches oder russisches zu fallen: sie blieben ihren Fürsten treu, und treu blieben sie der Freiheit, die Mehrheit der kommenden Zeit vertrauend, die jedem Recht

wiederfahren läßt, nur Wenige ungeduldig, meist edlere Jünglinge, die in der Größe und Reinheit des Zwecks sich über die Natur der Mittel und über ihre Kraft täuschten: demagogische Umtriebe! das große Wort war gefunden, somit die Sache; wer daran zweifelt, lese die Mainzer Untersuchungsprotocolle, womit Schiffe befrachtet werden können. Spötter könnten auch hier sagen: die Berge gebaren eine Maus; aber diese Spötter würden sich irren: noch bestehen die Beschlüsse des deutschen Bundestags von 1819, welche die Presse in Fesseln legten und die Universitäten unter schmähliche Vormundschaft der Polizei setzten. Die Gefahr war aber groß, denn noch, noch heute wankt der bayerische Staat, weil einer von jenen edlen Jünglingen, mittlerweile zum besonnenen Manne gereift, — das Würzburger Volksblatt schreibt: die Münchner politische Zeitung hat es verkündet, somit muß es ja wahr seyn. Wir wissen nicht, hat es die edle Münchner Quotidienne dem Minister, oder hat es der edle Minister seiner vertrauten Quotidienne verrathen; genug, sie sagt's, und wie könnte die jungfräuliche Dame sich irren, wie könnte sie gar lügen — pfui! Zwar hat der biedere Max geglaubt, das Wort eines Königs sey so gut, wie das Wort eines andern ehrlichen Mannes, und hat darum seinem Volke durch die Verfassungsurkunde die verheißene Freiheit zugedacht, wofür es ihm ewig dankbar seyn wird, wie immer der Ministerialdespotismus darin Versteckens spielen mag. Auch der jetzige König hat sie beschworen und standhaft zu behaupten gelobt. Aber eben darin liegt die Gefahr des Staates, „des Throns und Altars,“*)

*) Unter „Thron und Altar“ verstehen bekanntlich gewisse Leute das Adels- und Pfaffenthum.

und wenn das Würzburger Volksblatt ſich erdreiſtet, im Sinne des Königs auf Erfüllung der Verfaſſung zu dringen, die Willkür, den Abſolutismus der Miniſter aufzudecken, für Recht, geſetzliche Ordnung und Freiheit zu kämpfen; ſo kann zwar das Volk, dem dieſe edlen Güter gehören, dem muthigen Blatte Dank wiſſen; aber offenbar iſt die Gefahr des Staates darum nur deſto größer, und die gottesfürchtige Quotidienne und das ritterliche „Inland“ müſſen Schild und Lanze erheben für Altar und Thron. Heil den Heldenmüthigen! Dieſe Gefahr iſt muthvoll abgewendet, der Hochverräther iſt rücklings durchbohrt. Armer Eiſenmann! mauſetodt! Aber mußten noch andere Gefahren beſtanden werden. „Vertriebene, landflüchtige Leute,“ wie Dr. Spazier, Dr. Große und Saphir erſchütterten zugleich den Staat; Jener im Herzen Deutſchlands, im altehrwürdigen Nürnberg, ſchleudert die Leuchtkugeln der verhaßten Wahrheit über den erſchrockenen „Altar und Thron“ in München; es hilft ihm nichts, daß er im ruhmwürdigen Kampfe gegen das hochverrätheriſche Würzburger Volksblatt beigeſtanden: landflüchtig, heimathlos, wie zuvor, mag er ſich nur eiligſt davon machen, Nürnberg und die Nürnberger Blätter, die lichtfunkelnden, im Stich laſſend. Auch du, verrätheriſcher Große! haſt dich herbeigewagt in's geprieſene Land conſtitutioneller Freiheit? Bayeriſche Blätter wollteſt du ſchreiben? Woher dein Beruf, du Landflüchtiger? welche Karfunkelrede hat dir das Indigenat verſchafft? fort mit dir! du Licht ausſtreuender Volksfreund, biſt keiner der Unſrigen, fort mit dir! Dort, in einem Winkel der Alpen, oder wo ſonſt unſer Stab dich nicht erreicht, dort magſt du mit deinem Weſtenrieder, Bayerns eingebornem Geſchichtſchreiber, den weder das gelehrte Inland noch die ſchüchterne Dame Quotidienne kennt oder zu würdigen weiß, dich befaſſen; für ſolche Nationalunterneh-

mungen, die der Stolz des Vaterlandes sind, ist bei uns kein Raum; fort mit dir! — Was? Noch so ein Vertriebener will sich bei uns einnisten? Ist Bayern die leuchtende Flamme, um welche die fliegenden und flüchtigen Insecten von allen Seiten herumzuschwärmen kommen? Nur zu! nur herbei! immer näher dem Feuer, das eure Flügelchen verzehrt! Und welch ein Hochverräther vollends der! Nicht einmal das constitutionell Unantastbare bleibt ungehudelt, die Hofbühne, das edle Brettergerüst? An das Allerheiligste wagt sich deine gottlose Feder hinan?

„Was wolltest du mit dem Dolche? sprich!
„Entgegnet ihm finster der Wütherich." *)
„Die Bühne vom Unrath befreien."
„Das sollst du — im Carcer bereuen!"

und:

„Ihn schlugen die Häscher in Bande."

Schillere nur, Saphir, dein glänzendes Blau in allen Nüancen, es hilft dich nichts; glänzen möchtest du schon im blauen Gewande, aber was soll deine Härte, deine Sprödigkeit? Dein Gehalt ist doch nur Thon, zu hart, um sich in beliebige Formen drücken und kneten zu lassen, und doch nicht hart genug, ein Demant zu seyn, wie diamanten die Pfeile deines Witzes seyn mögen; und wärest du ein Demant, du übermüthiger Saphir, so bist du doch kein Karfunkel, darum fort mit dir! Also sprach der Minister: fort mit euch! also sprach sein ritterliches Inland: fort mit euch! und also lallte die heldenmüthige Quotidienne nach: fort mit euch! und der heilige Boden ist gereinigt von den Heimathlosen, von den Verräthern.

Aber wehe! Noch im Ausland schmiedet der Saphir-

*) Saphir bekam drei Tage Polizeiarrest.

Bazar Verrath, Hochverrath am —. Brettergerüſte, die diamantenen Pfeile droht er von Strasburg herüberzuſenden *) — große Berathung — der ganze Staatsorganism ſtockt — ein Dictator wird ernannt, ne quid res publica detrimenti capiat — ein Kriegsmanifeſt ſtellt alle Waffenfähigen in Reih und Glied — die Zugbrücken erheben ſich — die Laufgräben ſtehen unter Waſſer — Recognoszirungen und Streifzüge nach allen Richtungen — ha! kommſt du, hochverrätheriſches Blatt, zur unglückſeligen Stunde geboren — Tod iſt dein Loos! ein zweiter Holzſtoß wird ſich in Speier aufrichten, welcher Saphir — zum Demant verglüht. **)

---

*) Das Hoftheater hat der allerhöchſten Stelle angezeigt, daß Saphir mit neuen Angriffen von Strasburg aus drohe; flugs ein Befehl an die Regierungen, die höchſte Wachſamkeit auf das Blatt zu richten, es ſchärfſtens zu prüfen und — mit Beſchlag zu belegen. Heil uns! Gerettet iſt — das Brettergerüſt.

**) Auch der Herausgeber dieſer Zeitſchrift iſt bekanntlich ein Hochverräther; der Herr Juſtizminiſter ſelbſt hat es geſagt; das Inland und die politiſche Zeitung haben es nachgelallt: wer zweifelt, iſt ſelbſt ein Hochverräther. Der Herausgeber ſchweigt von ſich, eingedenk deſſen, was Jeſus Sirach ſpricht: Alles zu ſeiner Zeit! Was den Herrn Juſtizminiſter betrifft, ſo denk' ich: der Menſch hat ſeine ſchwachen Stunden, wir alle ſind unſrer armen Menſchlichkeit zinspflichtig. Und was die Münchner fromme Gazette (das Inland) oder die gottesfürchtige Quotidienne (die politiſche Zeitung) belangt, ſo lach' ich ihres Geifers; bedenken mögen ſie nur das Eine, wohin die franzöſiſche Gazette und Quotidienne, deren würdigem Vorbild ſie würdig nachzuſtreben ſcheinen, ihre würdigen Patronen geführt haben, welche jetzt die unvollendete Whiſtpartie Karls X. in der Feſtung Ham zu Ende ſpielen.

Tröstliche Aussicht.

Man theilt uns aus Würzburg nachstehendes Schreiben mit, welches die k. Lottobüreau-Direction daselbst am 14. v. M. an alle Lottocollectoren des Rheinkreises erlassen hat:

„Da sich verschiedene nachtheilige Gerüchte gegen die k. Lotto-Anstalt verbreiten, und man den Beweis führen will, daß die Lotto-Einlagsgelder nicht alle von den Bewohnern des Inlandes herrühren, sondern dieselbe großentheils auch von Gränznachbarn und Ausländern herbeigebracht werden, so hat der Collecteur in kürzester Zeitfrist näher anzuzeigen:

a) wieviel beiläufig von Lottogeldern bei jeder Ziehung von Gränznachbarn oder Ausländern in seine Collecte hereinkommen, und

b) von welchen Gegenden?

damit man verläßigen Bericht darüber erstatten könne.

Millberger."

Die Lottocollectoren werden diese Einladung doch verstehen, und der Wahrheit getreu berichten, wie heilbringend die Lottoanstalt ist für — die Kasse und somit auch für das Volk, wie selten es einem Inländer einfällt, einen Einsatz zu wagen, wie dagegen die Fremden von allen Seiten herbeiströmen, uns den Tribut ihrer Thorheit zu liefern, und uns reich zu machen. Glückliches Land das! Wundervolle Finanzkunst, welche die Koffer des Staatsschatzes mit fremdem Gelde nährt! Napoleon brandschatzte die andern Völker durch Kriegscontributionen und baute die Simplonstraße u. s. w. damit; was diese Völker zuletzt in Harnisch setzte. Solche Finanzkunst ist freilich der Karfunkelpolitik fremd,

und überdies gefahrvoll, haben wir geſehn; ſie hat jetzt Fortſchritte gemacht: wir pfeifen und locken ein wenig, da kommen die Thaler herbeigeflogen, und wenn wir auch keine Simplonſtraße erbauen, ſo ſind es — nun! das Büdget und die Rechnung werden es uns frühe genug lehren.

Obige Maßregel, ſo wie die Vertreibung freimüthiger Schriftſteller laſſen uns in das Porteſeuille der Herren Staatsminiſter einen tiefen Blick thun. Statt die grundgeſetzliche Preßfreiheit ihrer verfaſſungswidrigen Feſſeln zu entledigen, wird man das Würzburger Volksblatt, die bayeriſchen und Nürnberger Blätter, die Zeitſchrift Rheinbayern und den hochverrätheriſchen Bazar Saphir's emporhalten und, nicht der Deputirtenkammer, ſondern vielleicht der Kammer der Reichsräthe zuerſt, die Nothwendigkeit der Cenſur auch für nicht politiſche Schriften, ferner eines exorbitanten Stempels und der Cautionsleiſtung von Seiten der Herausgeber, endlich die Nothwendigkeit ſeiner Tendenzprozeſſe vordemonſtriren — denn was konnte man nicht alles von dem Miniſterium lernen, das im Juli ſo ruhmvoll geendet? Und was die Lottoanſtalt betrifft, ſo kann die Deputirtenkammer nichts Geringeres thun, als dem Herrn Finanzminiſter den Dank des Vaterlandes zu erkennen geben, daß er ſo ohne Blutverluſt, ohne alle Kriegsgefahr, die Nachbarländer uns zinsbar zu machen verſtanden.

Noch andere tröſtliche Ausſichten eröffnet man uns von München aus. Aber ich denke, die Leſer haben der Freude genug für heut. Auch der Reichſte ſoll haushalten.

Die bayerische Verfassungsurkunde.

I. Gewissensfreiheit.

Die bayerische Verfassungsurkunde von 1818 sagt im Eingang, sie enthalte „eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.“ Es wird also nach dreizehnjährigem Bestande wohl erlaubt seyn, die Frage aufzuwerfen, welche Ergebnisse diese Erfahrungen liefern? Manche Constitutionen bestimmen sogar eine gewisse Zeit — selten länger als zehn Jahre — wo eine Revision derselben vorgenommen werden solle. So gefährlich es ist, allzuoft an Verfassungen zu rütteln und leichtsinnig Aenderungen vorzunehmen, zumal im Anfang, ehe sie feste Wurzel im Herzen des Volks geschlagen; eben so nothwendig ist eine Durchsicht derselben von Zeit zu Zeit; sie ist Pflicht der Regierung und der Volksvertreter, wenn die Erfahrung Lücken oder Gebrechen erprobt hat; und diese Pflicht ist vollends unabweisbar und unverschieblich, wenn es sich etwa findet, daß die Verfassung ein wirkliches Fortschreiten zum Bessern, welches sie bezweckt, unmöglich macht. Alle Unvollkommenheiten lassen sich eher ertragen, als die Unmöglichkeit, solche zu beseitigen. Die Ueberzeugung, daß ein wesentliches Uebel unheilbar ist, bringt Verzweiflung hervor, und wohin diese im öffentlichen Leben führt, haben in unsern jüngsten Tagen schreckliche Vorgänge gelehrt.

Diese Bemerkungen auf die bayerische Verfassungsurkunde angewendet, entstehen folgende Fragen:

1) Läßt dieselbe eine Revision zu?

2) Worin bestehen die nothwendigen Abänderungen? und

3) Ist der Augenblick dazu vorhanden? oder mit andern Worten, ist eine Revision jener Verfassung jetzt nothwendig?

Die erste Frage beantwortet die Natur der Sache und die Charte selbst, welche ja den steten Fortschritt zum Bessern verheißt und gewähren soll. Der Natur der Sache nach sind alle Dinge in der Welt der Veränderung unterworfen, und bedürfen, ihrer innern Unvollkommenheit wegen, der steten Verbesserung; alles Organische verknöchert, wenn die Entwickelung fehlt, wenn es stille steht. Seht den Baum auf dem Felde! Steht er im üppigen Lande, so verwildert er geilen Wuchses, wenn er des ordnenden Schnittes entbehrt; im magern Boden verkrüppelt er, wenn er der nährenden Pflege ermangelt: in beiden Fällen steht er ohne Frucht oder bringt, unveredelt, — Holzäpfel; ihr wandelt mißachtend und trauernd vorüber, nicht erfreut euch sein Anblick, seine Blüthe, nicht begehrt ihr seiner unschmackhaften Gaben. So der Baum der Verfassungen! Steht der unsre im fetten Lande? steht er im magern? Jenes soll ich nicht bejahen, ich würde der Wahrheit Gewalt zu thun scheinen, weil der Baum unserer Verfassung noch so unfruchtbar dasteht. Daß er in magerm Lande gepflanzt sey, soll ich nicht sagen, aus Furcht das Volk zu kränken, dessen Herz der Boden ist, worin er wurzelt. Gleichwohl würde ich das Letztere unbedenklich aussprechen, wenn ich nicht die innigste Ueberzeugung hätte, daß der Baum unsrer Verfassung im trefflichsten Lande steht; tief sind die Wurzeln gedrungen, fest gegründet ist der Stamm, weit hin breiten sich die schattenden Zweige — nur die Frucht, die edle, wohlschmeckende Frucht will sich nicht zeigen, die Blüthen sind taub und fallen ab. Woher dies? Ist der Baum Schuld? oder mangelt es an gehöriger Pflege, an guter Behandlung? In der Untersuchung des zweiten, oben aufgestellten Punktes liegt die Antwort auf diese Fragen.

Den Kern finden wir im Eingang der Verfassungsurkunde, wo es heißt:

„Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Crédits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansäßigen Staats-Bürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines

Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!“ —

Ist dieser Kern nicht edel, frisch, gesund, wie jenes königliche Herz, das leider nicht mehr schlägt? nicht licht und frei, wie der hehre Geist, der von dannen gewichen und trauernd auf Bayern herabsieht? O du milder königlicher Vater, du heller väterlicher Regent, wie doppelt theuer bist du uns, seit du nicht mehr unter uns wandelst! Aber wir haben auch dein königliches, dein väterliches Geschenk in der Tiefe unsrer Herzen bewahrt; und mit der Wärme unsers Blutes haben wir den makellosen Kern belebt, mit treuen Händen den Keim gepflegt, auch wohl — mit befruchtenden Thränen benetzt. Du freuest dich, du Verklärter, du freuest dich unsrer Huldigung, die jetzt rein und uneigennützig ist, wie dein Sinn, du freuest dich, und doch will jener Zug des Schmerzes nicht schwinden? Du zürnest? Wir verstehen dich ganz: du zürnest über jene Wenigen unter uns, denen dein Werk ein Gräuel, oder ein Spielzeug der Heuchelei oder eine Presse des Volksschweißes oder — alles dies zugleich ist.

Ja, der Kern ist edel, er ist dem Herzen des edlen Menschenfreundes entsprungen; und wenn der Stamm, der daraus erwuchs, minder edel ist, so ist es nicht die Schuld des Kerns, nicht die Schuld dessen, der ihn gegeben, sondern deren, die ihn groß gezogen, des rauhen Klimas, worin er bis jetzt gestanden, jenes tödlichen Hauches der Selbstsucht, der, wie ein giftiger Thau, auf die Blüthen fiel und wogegen die künstliche Hitze eines winterlichen Patriotism verfälschter Volkswahlen wenig vermochte. Doch das Häuflein der Feinde, der Verderber wird kleiner und kleiner, ein anderer Geist weht von Westen herüber, es ist der Geist der Juliustage,

der Geist der Freiheit; er hat auch das edle Bayernvolk ergriffen, das ernst und besonnen wie der Wille des Gesetzes, muthig und unerschrocken wie das Bewußtseyn der Kraft, unverwandt wie der verfolgende Sieg, nach dem heiligen Ziel schauend, seine Boten zum Throne sendet. Und Ludwig, der erhabene Sohn des Gründers der Charte, blickt, so hoffen wir, voll freudiger Verwunderung auf die männliche Schaar, die in das jubelnde Heil! den mahnenden Ruf der Freiheit mischt. Er staunt, und es ergreift ihn der heilige Gedanke, daß Gott ihn berufen, zu vollenden was sein königlicher Vater begonnen. Sein Genius flüstert, nicht der einseitige Ruhm eines kunstliebenden Medizeers, nicht der glänzendere eines modernen selbstsüchtigen Perikles ist dein Ziel, sondern ein König zu seyn des neunzehnten Jahrhunderts, ein erleuchteter König erleuchteter Bayern. Und dreimal ruft die begeisterte Versammlung: Heil dem erleuchteten König erleuchteter Bayern!

Laßt uns also, ihr wackern Stellvertreter des Volkes, die Verfassungsurkunde an der untrüglichen Erfahrung prüfen, laßt uns sie prüfen mit jener Besonnenheit und unbefangenen Aufrichtigkeit, die dem Gesetzgeber eines freien Volkes geziemt; damit wir erkennen, welche Veredlung der Baum der Verfassung bedarf, oder, um in der Sprache der Charte zu reden, „welcher Fortschritt zum Bessern“ sich als nothwendig darstelle. Wir wollen lediglich bei dem stehen bleiben, was die Verfassungsurkunde selbst verheißt, was sie selbst verwirklichen wollte, und, wie es scheint, nur darum nicht verwirklichte, weil sie die rechten Mittel nicht wählte.

Unter den allgemeinen Grundsätzen, welche die Urkunde im Eingang als Idee des constituirenden Königs, und als Grundidee der Verfassung aufstellt, steht, wie wir gesehen, folgender oben an:

„Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.“ Hierin sind zwei Sätze enthalten, die man wohl scheiden muß: 1) Gewissensfreiheit. 2) Scheidung und Schützung der Rechte des Staats und der Kirche. Auf das Erstere bezieht sich §. 9 Tit. IV., welcher ebenfalls vollkommene Gewissensfreiheit jedem Einwohner zuspricht, sie aber auf die einfache Hausandacht beschränkt und den nichtchristlichen Confessionen das volle Staatsbürgerrecht nicht einräumt. Das besondere Religionsedict ist dann nicht sowohl eine Entwickelung des schönen Grundsatzes der Gewissensfreiheit, sondern manchfacher Beschränkungen, wodurch er großentheils zurückgenommen und in seinen wichtigsten Folgerungen vereitelt wird. Die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte ist an sich ein Uebel, eine Strafe, eine sehr empfindliche Strafe, welche man allen auflegt, denen das Gewissen verbietet, Christen zu seyn. Ist dies Gewissensfreiheit? Dann hatte Irland auch Gewissensfreiheit, und doch nannte die brittische Regierung selbst die Aufhebung der frühern Beschränkungen eine Emancipation, eine Freilassung, eine Mündigerklärung, eine Geistesentfesselung der Katholiken. Der angeführte §. spricht ferner nur von drei christlichen Confessionen; wer sich also nicht an eine derselben anschließt, kann nur jener politischen und bürgerlichen Rechte genießen, die man ihm in der Aufnahmsurkunde zuzugestehen Lust hat, ja man kann ihm die Aufnahme, d. h. die Anerkennung weigern. Alles dies ist der Gewissensfreiheit entgegen. Im Reinkreise haben sich die Protestanten vereinigt — zu welcher von den drei christlichen Confessionen gehören sie? Der König hat die Vereinigungsurkunde bestätigt, ohne von politischen oder bürgerlichen Rechten Erwähnung zu thun. Die Protestanten des Rheinkreises genießen das volle Staatsbürgerrecht wirklich, aber der §. 9

Tit. IV. läßt die Sache precär; und in der That hat man dies den Protestanten deutlich genug zu verstehen gegeben, wie die amtlichen Verhandlungen der Generalsynode von 1825 beweisen. Der Gedanke, ⅓ der Bewohner des Rheinkreises außerhalb der Verfassung zu setzen, kann allenfalls einem Münchner Ober-Consistorium, aber gewiß nie der Staatsregierung in den Sinn kommen; allein jene Vorgänge begründen das ernste Verlangen auf verfassungsmäßige Sicherstellung. Was sodann die Israeliten betrifft, die unter Nichtchristen bei uns allein verstanden werden, so ist eine Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte ein wahrer Flecken der Verfassung. Wann wird man sich doch endlich entschließen, jene Verfolgungen und Bedrückungen, wodurch eine barbarische Zeit sich so gehässig gegen einen eben so interessanten als unglücklichen Volksstamm darstellt, wenigstens aus den Gesetzen zu verwischen? Wann wird man endlich einsehen, daß Druck nur Erniedrigung hervorbringt, somit die Gebrechen, welche man den Juden vorwirft, nur verewigt? Man will die Juden zu Bürgern machen, und entzieht ihnen das Bürgerrecht; man wünscht sie gebildet, gesittet, und schließt sie vom Umgang aus; man tadelt ihren Wucher, ihren verderblichen Schacher, und verweigert ihnen die Ausübung der Gewerbe: man wünscht ihre Verschmelzung mit den Christen zu einem Volke und untersagt die Heirathen zwischen Beiden; man will sie, wie man selbstgefällig sagt, zu uns emporheben, und merkt nicht, daß die gesetzliche Unterdrückung sie in der Meinung der Menge fort und fort erniedrigt, und den Juden selbst allen Muth nimmt, gegen so mächtige Feinde, wie Gesetz und Vorurtheil der Menschen, zu ringen. Dazu kommt freilich, daß die Juden, selbst nichts oder sehr wenig für ihr unglückliches Volk thun. Was haben die reichen Wucherer, welche halb Europa in ihrem Beutel gefangen halten, noch

gethan, um die Lage ihrer Glaubensbrüder zu verbessern? Nichts, gar nichts! Es sind Schacherer, Schmutzjuden, Geldaristokraten, weiter nichts; und haben sie etwas von den Christen, in deren Salons sie sich kriechend spreizen, gelernt, so sind es Fehler, Nichtachtung der Religion, Lüderlichkeit, Hochmuth, Prassen, und allenfalls ein bischen äußere Politur, womit sie ihren angebornen Körper- und Seelenschmutz so leicht überfirnissen, daß er jeden Augenblick herausssieht. Roh, sehr roh sind die untern Klassen, aber sittlich weit mehr werth. Sie halten an Ceremonien, nun, das ist doch etwas; aber diese reichen Schlemmer halten sich an gar nichts als an ihren Geldsack und ihren Bauch. Wie selten ein Ehebruch, eine uneheliche Geburt bei geringen Juden! wie selten Trunk und Spiel! wie häufig dagegen dies bei den Vornehmen, bei den sogenannten Gebildeten! Edler Mendelssohn, wie wenig würdige Nachfolger hast du erweckt!

Derselbe §. 9 des Tit. IV handelt sodann auch von Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist: der dritte Absatz nämlich sichert allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, das Eigenthum der Stiftungen und den Genuß ihrer Renten u. s. w. zu. Dies ist auch vollkommen vollzogen, wenigstens ist mir keine Kränkung in dieser Hinsicht, keine wirkliche Eigenthumsverletzung bekannt. Der Schutz und die Aufsicht aber, welche die Staatsregierung den Religionsgesellschaften in Absicht auf ihre Güter und Einkünfte nach §. 31 und 75 des Rel.-Edicts will angedeihen lassen, ist kein bloßer Schutz, keine bloße Aufsicht mehr, sondern eine wahre Vormundschaft, die bis ins Kleinliche geht. Die Staatsgesellschaft und die Kirche kann es der Regierung nur Dank wissen, wenn sie eine gewisse oberste Aufsicht über ihre Güterverwaltung ausübt, denn die Geschichte lehrt einerseits, daß kirchliche und besonders sogenannte geist-

liche oder religiöse Corporationen sich gern verleiten lassen, Reichthümer zu sammeln, wobei die Unwissenheit und Leicht- und Abergläubigkeit der Menschen benutzt und eben darum auch, was noch gefährlicher ist, eifrigst unterhalten und befördert wird; anderseits findet es sich, was ein Widerspruch zu seyn scheint und gleichwohl wirklich ist, daß manche Geistliche oder ganze kirchliche Behörden sehr leichtsinnig mit dem Vermögen der Kirchen schalten und es zu Grunde gehen lassen. In beiderlei Beziehung ist eine gewisse Aufsicht und Schranke nothwendig; allein diese Einwirkung ist in Bayern in Bezug auf die christlichen Kirchen beinahe soweit ausgedehnt, daß der Staat als Eigenthümer erscheint, während er sich um das Vermögen der israelitischen Gemeinden gar nicht bekümmert. In dieser Hinsicht soll die Kirchengewalt ihre Rechte vindiziren, etwa in der Art, daß den kirchlichen Behörden die Verwaltung des Vermögens allein zustehe und nur bei Erwerbungen und Veräußerungen von Immobilien an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden sey. Büdget und Rechnungen der Ortskirchen, welche jetzt blos von der weltlichen Behörde abgehört und beschlossen, und den oberkirchlichen Behörden nicht einmal zur Begutachtung mitgetheilt werden, wären von letztern zu reguliren und dann der weltlichen Behörde nur zur Einsicht und zu etwaigen Erinnerungen bei auffallender Sorglosigkeit oder Verschwendung zuzustellen. So wird der wesentliche Zweck erreicht werden, und doch die unanständige Bevormundung nebst sehr vieler Schreiberei hinwegfallen.

Der §. 64 Buchst. f setzt „die allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen und geistlichen Gebäuden“ mit Recht unter die der Staatsanordnung unterliegenden Gegenstände; allein hiebei sollte der Staat auch stehen bleiben: die Anwendung der

allgemeinen Normen ist lediglich Sache der kirchlichen Behörden, und nur im Fall einer Beschwerde soll der Recurs an die Regierung frei stehen, wenn auf dem kirchlichen Wege jene nicht erledigt worden ist. Zwangweise Gelderhebungen könnten allerdings nur von der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörde verordnet oder genehmigt werden. Was aber Buchst. g die Bestimmungen wegen Zulassung zu Kirchenpfründen betrifft, so ist nicht abzusehen, warum solche vom Staat ausgehen sollen. Alles was dieser ansprechen kann, beschränkt sich darauf, daß ihm die kirchlichen Anordnungen zur Einsicht vorgelegt werden. Der Staat ist nicht Gesetzgeber in kirchlichen Dingen, sondern Erhalter der Kirchen in ihren Rechten, und eine Beschränkung der letztern läßt sich überhaupt nur insofern rechtfertigen, daß die Kirche keinen Gebrauch davon zum Nachtheil des Staates machen darf. Alles Uebrige ist Anmaßung. Die Buchst. h erwähnten Kirchenlisten oder Register gehen den Staat gar nichts an, außer wenn sie zugleich als öffentliche Urkunden in bürgerlichen Sachen dienen sollen. Jeden Falles müssen diese unter f, g und h genannten Dinge in das dritte Kapitel des III. Abschnittes verpflanzt werden, wohin sie gehören. Der §. 100 gehört nicht in dieses Edict. Begräbnißplätze sind ein Gegenstand der Gesundheitspolizei. Will man religiöse Feierlichkeit damit verbinden, so ist dies Sache jeder Religionsgesellschaft oder Familie.

Aus dem Bisherigen wird schon zur Genüge erhellen, daß die Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche, keineswegs scharf genommen ist. Noch mehr wird dies aus folgendem hervorgehen. Mit dem Religionsedict nämlich wurden zugleich zwei Anhänge verkündigt, wovon der erste das Concordat vom 5. Juni 1817, der andere das besondere Edict über die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs enthält. Diese beiden Ak-

tenstücke waren gänzlich zu entbehren, und statt ihrer in die Verfassungsurkunde die einfache Bestimmung aufzunehmen: „Alle innere Angelegenheiten der Kirchen ordnen dieselben selbst an durch Landessynoden, deren Beschlüsse der Genehmigung des Königs bedürfen.“ Reden wir zuerst vom Concordate.

Soviel ich mich erinnere, hat man bald nach Abschluß des Concordats von verschiedenen Seiten sich gegen dieses auffallende Aktenstück erhoben, durch welches Niemand wohl geschehen, als dem bayerischen Unterhändler Häfelin, der den Cardinalshut davon getragen. Jene Broschüren liegen mir nicht vor; auch die erste Landstände-Verhandlung nicht. Der Haupteinwand, der wohl auch von Andern, obwohl nicht einstimmig, gestellt worden seyn wird, ist die vertragsmäßige Verabredung über einen Gegenstand, der lediglich der innern Gesetzgebung des Staates und der Kirche anheim fallen sollte. Die Zeit ist wohl auch nicht sehr fern, wo dieses Prinzip zum gleichmäßigen Wohl der Kirche wie des Staats anerkannt und praktisch geübt werden wird. Wir halten uns hierbei nicht auf, und weisen nur auf den Art. 16 hin, durch welchen, mittels Vertrags mit einer fremden! Macht die ganze bisherige Gesetzgebung, sofern sie diesem Vertrag widerstreitet, durch einen Federstrich beseitigt wird. Der präsumtive Cardinal mag sehr gut gewußt haben, was er will; daß aber die Minister dem Könige die Ratification eines solchen Vertrags angerathen, ist sehr auffallend, ist Hochverrath. Was die im Art. 1 zugesicherten „Prärogativen der römisch-katholisch-apostolischen Religion“ betrifft, so weiß Jedermann, was damit gemeint ist. Inzwischen gilt dies wohl nur in Uebereinstimmung mit der Verfassung, was aber grundgesetzlich auszusprechen wäre. Gegen die Art. 2, 3 und 4 ist einzuwenden, daß die Bestimmung der kirchlichen Sprengel den Staat

eigentlich nichts angeht, sondern lediglich die Kirchengesellschaft selbst, welche nur um ihrer selbst nicht des Staates willen da ist und allein zu beurtheilen fähig und berechtigt seyn kann, was ihr wahrhaft fromme. Ja der Staat ist umgekehrt zum Theil der Kirche wegen da, nämlich ihr Schutz und Rechtssicherheit zu gewähren. Die religiösen Zwecke, um welcher willen die Menschen in eine kirchliche Verbindung treten, sind wesentliche Theile des Staatszwecks, das heißt des Zwecks, wozu die staatliche Verbindung besteht, und der nur darin bestehen kann, die Aufgabe des Menschengeschlechts besser zu erreichen, als es ohne solchen bürgerlichen Verein möglich wäre. Nur insofern die Kirche weitere Ansprüche an den Staat macht, namentlich die Mittel zur Ausstattung der kirchlichen Behörden fordert, kann dem Staat eine Einsprache gestattet seyn, welche sich aber lediglich darauf zu beschränken hätte, diese Geldmittel zu verweigern, wenn der Staat die Anforderungen für übermäßig hält. Es ist dann Sache der Kirchengesellschaft, entweder ihre Einrichtungen soviel thunlich zu beschränken, oder die nothwendigen vom Staat aber verweigerten Ausstattungen aus eigenen Mitteln zu bewirken. Ueberhaupt sollte der Grundsatz feststehen, daß jede Religions- und Kirchengesellschaft für ihre Bedürfnisse zu sorgen habe, und der Staat ihr gar nichts leiste, als Rechtsschutz, Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame in ihrem eigenen Schooß und gegen Andere. Damit würden alle gegenseitigen Anmaßungen, Reibungen, Verfolgungen und Ungerechtigkeiten hinwegfallen. Zu jenem Rechtsschutz gehörte dann in Beziehung auf Ausstattung der Kirchen und kirchlichen Behörden blos allenfalls die vom Staat gesicherte Beitreibung der Geldmittel, welche die Kirchengesellschaft selbst auf verfassungsmäßigem Wege votirt hat. Ich sage: die Kirchengesellschaft selbst, wofür ich nicht die kirchlichen Behörden, wie sie sich durch hun-

dert- oder tauſendjährige Anmaßung geſtalteten, ſondern nur die von allen einzelnen Gliedern der Geſellſchaft erwählten Repräſentativverſammlungen, Concilien, Synoden oder wie man ſie heißen mag, gelten laſſe. Wenn aber der Staat der Kirche eine Ausſtattung aus ſeinen Mitteln bewilligt, ſo darf es nie in liegenden Gütern oder ewigen Renten geſchehen, ſondern nur durch das alljährliche Büdget. Jene ſetzen die Kirche über den Staat; die jährliche Bewilligung ſichert ſeine Unabhängigkeit. Dies iſt ein wichtiges, und ich hoffe, nicht unfruchtbares Kapitel: hier genüge die Andeutung. Der ganze Art. 5 welcher von den Seminarien handelt, geht auf gleiche Weiſe und aus gleichem Grunde, mit gleichem Vorbehalt hinſichtlich der Mittel, den Staat nichts an, mit Ausnahme des vierten Abſatzes, wo der Staat ſich durch Vertrag eines ihm allein gebührenden Rechts begibt, des Rechts der Alleinaufſicht über die Schulen. Allerdings, ſofern man die Schulen zu religiöſen Unterrichtsanſtalten macht, ſteht auch der Kirche und ihren Beamten das Recht der Mitaufſicht zu; denn aller Religionsunterricht iſt ihre Sache, nicht Sache des Staats, ſo ſehr dieſer dabei allerdings betheiligt iſt, daß Religion in ſeiner Mitte beſtehe, und daß es nicht an Religionsunterricht mangle. Der Art. 6 bedingt die Herſtellung eines Hauſes zur Aufnahme kranker und alter wohlverdienter Geiſtlichen. Das iſt wohl das geringſte, was der Staat pflichtmäßig für würdige Geiſtliche thun kann; aber es iſt kein Gegenſtand eines Vertrags mit einem fremden Hofe, ſondern ein Artikel des Büdgets, worüber die Reichsſtände beſchließen. Den Art. 7, welcher die Wiederherſtellung einiger Klöſter erbettelt, braucht man nur zu nennen, um der allgemeinen Mißbilligung gewiß zu ſeyn; er iſt ein Flecken für beide vertragſchließende Theile. Die Regierung Maximilians hat jene Mißbilligung geachtet;

der Vollzug blieb der jetzigen aufbehalten, welche sich nicht gescheut hat, durch die Wiedererweckung einer mittelalterlichen Antiquität, einer Einrichtung, die selbst damals nur ein Auswuchs, um nicht zu sagen ein Geschwür, kranker religiöser Stimmung in Mitte großen sittlichen Verderbnisses war, den Namen des Fürsten zu verdunkeln, von welchem Bayern Licht und Lebenswärme, nicht Finsterniß und todte Leichname begehrt und erwartet hat. Wenn der Art. 8 die Unantastbarkeit des kirchlichen Vermögens aller Art sichert und der Kirchengesellschaft das Recht zur Gütererwerbung auf gesetzlichem Wege — freilich nicht durch Erbschleichereien und Gewissensbeängstigungen — so haben wir nicht das mindeste dagegen zu erinnern. Die Kirchengenossenschaft ist, wie jede andere Gesellschaft im Staat, eine Rechtsperson, und soll in ihren Privatangelegenheiten keiner weitern Beschränkung unterliegen. Wenn aber derselbe Artikel dem Pabste das Recht vorbehält, über solche Kirchengüter zu verfügen, so hat Herr Häfelin und das Staatsministerium vergessen, daß Bayern kein Spanien ist. Dem Staat kann weder mit noch ohne Einstimmung des päbstlichen Hofes irgend ein Eingriff in das Eigenthum der Kirche zustehen. Mit gleichem Nachdruck müssen wir uns gegen den 9. Art. erheben, welcher „in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft (dem „Concordat nämlich) für die Angelegenheiten der Kirche und „der Religion hervorgehenden Vortheile," dem Könige Maximilian und seinen katholischen Nachfolgern auf ewige Zeit das Indult verleiht, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen würdige Geistliche zu ernennen. Manche werden vielleicht erwarten, daß ich dem Könige dies Recht als ein Hochheitsrecht vindizire; sie irren, vielmehr vindizire ich der Kirche das unveräußerliche Recht, ihre Beamten selbst zu ernennen; allerdings vindizire ich es aber nicht dem

päbstlichen Hof, welchem nur ein oberstes Bestätigungsrecht gebührt, so lang der Pabst als sichtbares Haupt der katholischen Kirche gilt, sondern ich vindizire es der Kirchengesellschaft, was am geeigneten Ort umständlich erörtert werden soll. Man kann in der That diesen Artikel nicht häßlich genug darstellen. Für die Veräußerung unveräußerlicher Rechte der Krone, des Volks, der Kirchengesellschaft gibt das Oberhaupt derselben Kirche ein anderes unveräußerliches Recht dieser Kirche hin! O schmähliche Uebereinkunft! Schmählicher Preis für schmähliche Verzichtung! Und unter eine solche Urkunde setzte man den Namen eines Fürsten wie Maximilian? Eine solche Uebereinkunft fügt man der Verfassungsurkunde bei, welche was des Staates und der Kirche ist, gewissenhaft scheiden und schützen, jedem sein unveräußerliches Recht wiedergeben und für ewige Zeiten sichern wollte? Der Art. 10 enthält dann weitere Beraubungen der Kirchengesellschaft, Staat und Pabst theilen sich in die Beute. Es ist nicht genug, daß die Gläubigen und Nichtgläubigen ihren sauren Schweiß hingeben, um fette Pfründen und Bischofssitze auszustatten; die Ernennung derer, die den Genuß haben sollen, behält sich auch noch die Gunst vor. Ob die armen Schaafe Vertrauen zu ihrem Hirten haben oder nicht, ob er sie treu hüte und mit Nahrung versehe oder nicht, das ist nicht ihre Sache; all ihre Mitwirkung besteht darin, sich die Wolle scheeren zu lassen, und das ist — für Schaafe genug! Der Art. 11 sodann räumt dem Könige die Ernennung zu jenen Pfarreien und Benefizien ein, wozu seine Vorfahrer oder nicht mehr bestehende geistliche Corporationen ehedem präsentirten, und behält den Bischöfen die übrigen und die kanonische Einsetzung vor, sofern nicht sonst aus besondern Titeln das Präsentations- oder Patronatrecht einem Dritten erworben ist. Hier gilt was wir zuvor gesagt: jede

Kirchengemeinde hat das unveräußerliche Recht, ihre Beamten selbst zu ernennen, und jede Beschränkung hierin ist eine rechtswidrige Anmaßung, eine Beraubung: dem obern kirchlichen Beamten kann nur eine kanonische Einsetzung d. h. Bestätigung oder unter gewissen Umständen Zurückweisung zustehen; desgleichen dem Staate nur die Anerkennung der obersten Kirchenbeamten.

Was den umfassenden Art. 12 betrifft, so haben wir gegen die Ausübung des bischöflichen Amtes nach den kanonischen Satzungen, sofern diese mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit in Einklang gedacht oder durch künftige Landkssynoden oder Concilien gesetzt werden, nichts zu erinnern und wollen den Bischöfen sogar die zweideutige Freude und Ehre lassen, Oberhirten zu heißen, sofern sie die Kirchengenossen nur nicht blos als schurbares Vieh weder für sich noch für den sogenannten Staat betrachten, was ebenso unchristlich als unapostolisch wäre. Insbesondere sind die Verfügungen a und b ganz in der Ordnung; c und d aber mit dem zweiten Abschnitt des Religionsedicts namentlich §. 64 zu vergleichen, und in Ansehung der als vor den geistlichen Richter gehörig bezeichneten Ehesachen wird es bei dem Civilgesetze zu belassen seyn; wie es überhaupt keinen Sinn haben kann, von einem geistlichen Gericht anders zu sprechen, als wie man von Militärgerichten spricht. Es gibt nur eine Gerichtsbarkeit in einem wohlgeordneten Staat, die des Königs. Es kann wohl Militär- und geistliche Gerichte geben, wie es Handels- und Mauthgerichte geben kann, insofern nämlich in Ansehung gewisser Gegenstände besondere Gerichtsbehörden oder Formen etwa Statt finden. Allein dies ist der Sinn nicht, den bekanntlich die kirchliche Anmaßung mit geistlicher Gerichtsbarkeit verbindet. Keine Gesellschaft im Staate, keine Bürgerklasse, kein

Individuum kann Gerichtsbarkeit haben; alles was man ihnen zugestehen kann, ist eine gewisse Disciplinarbefugniß, die sich aber auf freiwillige Anerkennung der zu Richtenden gründet, und wo diese fehlt erst von der Staatsgewalt die Kraft der zwangsweisen Vollziehung empfangen kann. Wo es, wie in den sieben ältern Kreisen Bayerns, anders ist, sind es Auswüchse, Ueberbleibsel vergangener Zeiten, die ehedem ihren Werth haben mochten, heut zu Tag aber allgemein mißbilligt werden. e. Die Mittheilung des Hirtenamts mit der Heerde soll nicht beschränkt werden, als wenn die Herren Hirten solche zu ihrem Amte fremden Zwecken mißbrauchen, wenn sie ihnen z. B. Reliquien und Amulette verkaufen, schwere Dispenstaxen erpressen, Collecten veranstalten, gemischte Ehen stören, Missionäre empfehlen, auf bürgerliche oder politische Wahlen einwirken u. s. w. f. Die Bildung der Pfarrsprengel ist lediglich Sache der Kirchengemeinden und Behörden, und dem Staat kann nur insofern ein Wort dazu verstattet seyn, als er den Pfarrer besolden, die Kirche erbauen ꝛc. soll. Bei g. ist nichts weiter zu erinnern, als daß die Völker sich ihrer Sprachen auch in den Kirchen bedienen werden, sobald sie sich von der römischen Despotie ebenso befreit haben wie von der weltlichen.

Die Art. 13, 14 und 15 waren ganz überflüssig. Der Staat ist jedem Bürger, allen erlaubten Gesellschaften und deren Vorstehern oder Beamten gleichen gesetzlichen Rechtsschutz schuldig, und jeder Bürger im Staat, er sey weltlichen, geistlichen oder militärischen Standes hat einen und denselben Eid auf die Verfassung zu leisten. Wie aber die Geistlichen und insbesondere die Bischöfe zu einer Eidesformel sich verstehen können, durch welche sie sich zu bestellten Spionen und Denunzianten herabwürdigen, ist in der That nicht zu begreifen, wenn man auch annehmen wollte, daß einer oder der

andere sich durch Sinnesvorbehalt — Mentalreservationen — zu helfen suche. Ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, daß es einem Civilbeamten, der weiß was er thut, allemal ein wahrer Greuel ist, einen solchen Eid einem Geistlichen zuzumuthen, und ein doppelter Greuel, wenn dieser ihn ohne die mindeste Widerrede schwört. —

Vom Art. 16 ist schon gesprochen. Der Art. 17 sorgt, daß, wenn irgend etwas in diesem blühenden Concordat übersehen wäre, die Auslegung, nach den Bestimmungen der Verfassung oder dem natürlichen Rechte? o nein, sondern nach der Lehre der Kirche und der bestehenden oder angenommenen Disciplin, geschehen solle; wie denn der Art. 18 noch vorbaut, daß ja nichts einseitig jemals abgeändert werde.

Dies das weise Concordat, welches als Staatsgesetz erklärt worden, und womit Bayern den übrigen deutschen Staaten, ja ganz Europa hellleuchtend vorangegangen! Und solche Concordate schließen auch protestantische Regierungen ab!

Nicht so viel Umstände pflegen katholische Regierungen mit den protestantischen Kirchen zu machen. Ein Beispiel liefert uns der zweite Anhang, welcher die Organisation der protestantischen kirchlichen Behörden des Königreichs betrifft. Der erste §. stellt „das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten“ dem Ober-Consistorium zu, ordnet aber diese oberste Kirchenbehörde dem Ministerium des Innern unter. Was man sich der katholischen Kirche gegenüber vergeben hat, nimmt man sich hier doppelt. Dort ist das Staatsoberhaupt mit der obersten Kirchenbehörde — gleich gegen gleich — in Vertragsunterhandlung getreten, hier ordnet es die kirchliche Organisation aus einseitiger Machtvollkommenheit. Man ist zweifelhaft, worüber man mehr erstaunen soll. Wir sehen zwar eine solche Anmaßung auch gewöhnlich im Namen prote-

stantischer Regenten, aber nie gegen die katholische Kirche, sondern nur gegen die eigene ausüben. Auch beruht dies auf der unrichtigen Vorstellung und Lehre mancher Kirchenlehrer, als sey der protestantische Landesfürst an sich auch Bischof der Kirche, wozu er gehört. Dies ist vermöge förmlichen Uebertrags oder stillschweigender Uebung wohl hier oder da der Fall; aber einen staats- oder kirchenrechtlichen Grundsatz daraus zu machen, heißt alle Begriffe verwirren. Um so weniger soll sich ein katholischer Regent dergleichen Eingriffe in das fremde kirchliche Gebiet erlauben. Die Kirche ist so unabhängig in ihrer innern Gestaltung und Lebensweise, wie der Bürger in seinem eigenen Hause. Nur wo sie aus sich selbst heraus, mit dem Staat oder mit andern Kirchen oder Gesellschaften in äußere Berührung tritt, beginnt das constituirende und gesetzgebende Recht des Staates. Man hat von protestantischer Seite schon die Ansicht vernehmen müssen, und wenn ich nicht irre, selbst in der Deputirtenkammer, daß das Ober-Consistorium nicht dem Minister, sondern unmittelbar dem Könige untergeordnet werden sollte. Die also Meinenden oder Rathenden entbehren der ersten constitutionellen Begriffe, gemäß welchen dem Fürsten keinerlei Wirksamkeit unmittelbar, sondern nur durch das Organ verantwortlicher Beamten gebührt. Man müßte also den prot. Bischof zum prot. Cultminister machen, was Staat und Kirche vermischen würde. Nicht minder aber ist es Unsinn und rechtswidrige Anmaßung, die oberste Kirchenbehörde dem Minister (und noch dazu einer andern Religion, gegenwärtig sogar einem Abtrünnigen jener Religion) dergestalt zu unterordnen, daß sie von ihm „Aufträge und Befehle“ anzunehmen hat. Die Kirche und ihre Behörden haben von Niemand Befehle zu empfangen, als von der Kirchengesellschaft selbst. Der Staat gibt das Grundgesetz, nach welchem er dieser Gesell-

schaft sich zu bewegen gestatten will. Dieses beruht wesentlich auf Gewissensfreiheit und selbständiger Entwickelung. Nimmt jene Bewegung eine dem Staatszweck widersprechende Richtung, worüber aber nur ein unabhängiger, gehörig constituirter Staatsrath zu erkennen hätte, so hat die weltliche Regierung das Recht, die Kirche zu warnen und nöthigen Falls, d. h. wenn die Ausartung unheilbar wäre, aufzulösen, das heißt, zu erklären, daß der Staat diese Gesellschaft nicht weiter als gesetzlich anerkenne, den Rechtsschutz ihr entziehe; aber eine weltliche Ministerialfeder errichten, welche beständig in das innere Triebwerk der Lebensbewegung einer Religionsgesellschaft antreibend, stöhrend oder leitend, eingreife, ist widerrechtlich, alle Religionsfreiheit vernichtend. Das Hoheitsrecht des Staates ist mit der kirchlichen Unabhängigkeit sehr wohl zu vereinen. Die Kirche berathet und ordnet ihre Angelegenheiten frei und ohne alle Einwirkung des Staates, jedoch in Gegenwart eines weltlichen Commissärs, der ihre Beschlüsse in wesentlichen Dingen der Zustimmung der Regierung unterlegt, das Placet erholt. Dieser Commissär mag nun unmittelbar dem Könige referiren oder dem Minister, das hängt von der weltlichen Bestimmung ab und geht die Kirche nichts an; aber wer immer referire, haftet der Kirche und dem ganzen Volke, wie die Verfassung es mit sich bringt. Der Staat wählt seine Beamten, die Kirche die ihrigen. Jener Commissär hätte einige Aehnlichkeit mit der Staatsprokuratur bei den Gerichten, wodurch der Staat sein oberstes Aufsichtsrecht wirksam macht, ohne die Unabhängigkeit der Gerichte zu stören, wofern diese solche nur sonst zu behaupten wissen, was ihre Sache bleibt, wie es Sache der kirchlichen Behörde bliebe, die ihrige aufrecht zu erhalten. Wenn daher der §. 11 dieses Anhangs dem Ober-Consistorium „die Ausübung des mit der Staatsge-

walt verbundenen Episkopats" überträgt, so liegt darin mindestens ein grober staatsrechtlicher Irrthum. Dem Ober-Consistorium als oberster Kirchenbehörde gebührt das Episkopat allerdings, aber nicht vermög Uebertragung von Seiten der Staatsgewalt, womit dasselbe keineswegs verbunden ist, sondern vermöge Uebertragung der kirchengesellschaftlichen Gewalt. Der Staat hat nicht das Episkopat, sondern das Inspectionsrecht, das jus circa sacra, das Recht, die Amtsführung der Episkopatstelle wie die ganze kirchliche Lebensbewegung zu überwachen, damit keine Ausartung entstehe, und wenn eine solche entsteht, das jus reformandi in dem oben angegebenen Sinn, nemlich das Recht zu warnen und wenn die Warnung fruchtlos bleibt, der Kirche den Schutz des Staates aufzukündigen, ihre öffentlichen Versammlungen zu hindern u. s. w. *) Das Episkopat ist allerdings ursprünglich ebenfalls nichts anders als Aufsicht, wie schon das Wort beweist, und wurde auch von den ersten Bischöfen der christlichen Kirche nicht anders verstanden. Jetzt verbindet man aber einen viel weitern Begriff damit, nemlich den des Kirchenregiments; es ist die Regierung (nicht die Gesetzgebung!) der Kirche im ganzen Umfang, während dem Staate blos die negative Aufsicht, das Recht der Verhinderung nachtheiliger Einflüsse auf den Staat, zusteht.

Im übrigen bezieht sich der §. 11 in Ansehung des Geschäftskreises auf frühere Verordnungen von 1808 und 1809, welche im Rheinkreise nicht publizirt sind. In Rücksicht des Kirchenvermögens, wovon §. 12 spricht, welcher die bis dahin bestandene Gesetzgebung aufrecht hält, (die aber gleich-

*) Weshalb auch dieses Recht nicht jus reformandi, sondern jus impediendi oder præservandi, Verhütungsrecht, allenfalls genannt werden sollte.

falls erst später auf den Rheinkreis übertragen worden) kann ich mich auf die obigen Bemerkungen beziehen, wodurch auf die anmaßende Beschränkung der Staatsgewalt hingewiesen worden ist. Der §. 13 überträgt dem Ober-Consistorium die Aufsicht auf das theologische Studium, also wiederum eine Sache, die dem Staate nicht, sondern der Kirche von Rechtswegen zusteht. §. 14 Ist einmal der Religionsunterricht aus den Schulen dahin verwiesen, wohin er gehört, nemlich in die Kirchen, so fällt die Aufsicht der Kirchenbehörden über die Schulen hinweg. Warum ist übrigens die weise Beschränkung dieses §s. zu Gunsten der weltlichen Regierung nicht auch im Concordat beobachtet? Warum ist ferner nur dort der Kirche die Aufsicht auf die Sitten in den Schulen eingeräumt? Des Prinzips der Religionsgleichheit wegen? Die §§. 15, 16 und 17 bestimmen das amtliche Verhältniß der kirchlichen Behörden unter sich und gegen die weltlichen durchaus auf den weltlichen Fuß. Ist nun dieser barsche Commandofuß an sich ungeeignet, alle selbsteigene Bewegung hemmend, alle edlern Triebfedern lähmend, um wie viel weniger war er auf die Stellung der kirchlichen Behörden anzuwenden! Unter ihnen selbst findet nur ein amtsbrüderliches Verhältniß Statt, jedes andere ist der innersten Natur und Wirksamkeit dieser Behörden zuwider und verfehlt somit seinen Zweck. Die protestantische Kirche zumal weiß nichts von jener strengen hierarchischen Unterordnung: sie will durch die Macht der Ueberzeugung, also der Rede, des Lichtes, der Wahrheit wirken, nicht durch Befehle, Machtsprüche, barbarisch rohe Formen, wohl gar Disciplinarstrafen. Der Höhergestellte wird, wenn er die höhere Stellung größern Vorzügen verdankt, durch dieses schon eines genügenden Ansehens sich erfreuen, indeß, wenn ihm solche fehlen, wenn Willkür, Laune, Gunst, die Machtvollkommenheit eines Mannes, der sich öffentlich

rühmen darf, die Kirchenämter eines ganzen Kreises mit einem Federzug zu vergeben, die Würden und Aemter vertheilt, kein Edikt und kein Anhang, kein noch so plumper Geschäftsstyl im Stande sind, Vertrauen und Achtung und Ansehen zu begründen. Darum von den §§. 25, 26 und 27 kein Wort weiter! Die barbarischen Formeln: gehorsames, gehorsamstes Consistorium, Dekanat — grinzen mich an. — Das Verhältniß aber der kirchlichen Behörden zu den Staatsbehörden hab' ich schon angedeutet: es kann nur ein Gleiches seyn; oder vielmehr sie sollen und können in keinem directen Verhältniß zu einander stehen. Wer im Staat ist, ist dem Staat unterthan, in sofern auch alle, welche zu einer Kirche gehören; aber nicht die Kirche kann unterthänig und gehorsam seyn: ein solches Verhältniß geziemt ihr nur gegen Gott. Deshalb muß ein vermittelndes Organ bestehen, durch welches die Mittheilung zwischen dem Staat und der Kirche bewirkt werde, ein Organ, das ich in einer analogen Einrichtung, wie die Staatsprokuratur bei den Gerichten, gefunden zu haben glaube. Hiemit zerfällt der §. 18, welcher das Ober-Consistorium dem Ministerium des Innern unterordnet, seinen Aufträgen und Befehlen unterwirft, von selbst. Desgleichen fällt die Berichterstattung hinweg, welche der §. 19 anordnet. Außer dem gibt dieser §. noch zu mancherlei Erinnerungen Anlaß. Bei a ist vorauszusetzen, daß allein die Generalsynode zu neuen organischen Einrichtungen und allgemeinen Verordnungen berechtigt seyn kann. Die unter d angeführten Dispensen von Verwandtschaften in kirchlicher Hinsicht gehen die Staasregierung nichts an, wie umgekehrt das Civilgesetz die Kirche in Absicht auf strengere kirchliche Verbote nicht beschränken kann. Eben so wenig soll sich die Staatsregierung in kirchliche Aemterbesetzung und alle jene Dinge mischen, wovon e handelt. Alles dies ist Sache der Kirche,

und wo erworbene Rechte verletzt würden, Sache der Gerichte. f. Wegen Einrichtung der Pfarrsprengel bezieh' ich mich auf das beim Concordat deshalb Gesagte, desgleichen i, in Ansehung neuer Stiftungen. g. Von außerordentlichen Synodalversammlungen hätte der Staatsregierung blos Anzeige zu geschehen, um einen Commissär dazu abordnen zu können, welcher ihr auch h, das Ergebniß zur Zustimmung oder Verwerfung vorlegt, und den am Schlusse dieses §. verordneten Bericht erstattet. Die §§. 20, 21, 22, 23, 24, 28 und 29 waren gänzlich zu entbehren, weil die Anordnung des Geschäftsgangs nur Sache der kirchlichen Behörden seyn kann. Wie mag sich ein constituirendes oder organisches Edict mit solchen Dingen befassen? solche wandelbare Vorschriften mit der Unantastbarkeit eines Verfassungsgesetzes umkleiden?

Welchen Rang die Consistorialräthe und andere Kirchenbeamten im Staat haben, ist uns sehr gleichgültig, daher wir den §§. 3 und 5 wenig Aufmerksamkeit schenken. Wichtiger sind uns die §§. 2, 4 und 6, welche sich anmaßen, die kirchlichen Behörden zu constituiren, was nur der Kirchengesellschaft, nicht dem Staate, zukommen kann. Wir werden in Folge der Erörterungen unter der Ueberschrift Volkswahlen auch von den Wahlen zu kirchlichen Aemtern handeln; hier beschränkt sich die Aufgabe noch auf Feststellung der Grundsätze, worauf die Kirche sowohl an sich als in Beziehung zum Staate naturgemäß allein gegründet seyn kann. Anlaß dazu gibt uns der §. 7, insofern er von den Synoden handelt. Einige allgemeine Bemerkungen haben wir bisher schon eingestreut, auf welche zurückblickend, die Sache sich leicht ergänzen läßt. Die Kirche, wie der Staat, ist eine Gesellschaft, die einem selbständigen Zwecke, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des Menschen, auf selbständige Weise nachstrebt. Die gesellschaftliche Gewalt ruht in ihr

selbst; der Staat erkennt solche nur an und leiht ihr seinen Arm, wo sie dessen, verträglicher Weise mit der Zartheit des Zwecks, bedarf, weil der Staat nicht dulden kann, daß neben ihm noch eine andere physische Gewalt bestehe. Die gesellschaftliche Gewalt der Kirche nun theilt sich, wie jene des Staats, in gesetzgebende und vollziehende. Die gesetzgebende Macht übt die Kirchengesellschaft selbst oder durch freierwählte Bevollmächtigte, denen sie ihr Vertrauen schenkt, aus. Sie kann eine Anmaßung hierin noch weit weniger dulden als jede andere Gesellschaft: denn auch das Gesetz, das sie gibt, darf sie nicht mit jener eisernen Strenge der Nothwendigkeit, der Unwiderstehlichkeit aufstellen, die das Staatsgesetz in Anspruch nimmt; sondern die Kraft des kirchlichen Gesetzes beruht auf der Ueberzeugung der Gläubigen von dessen Werthe. Dies ist zwar wesentlich auch mit dem Staatsgesetze der Fall, auch dieses wird der getreuen Beobachtung, des Ansehens, der Anerkennung in dem Grade sich erfreuen, als die Bürger von dessen innerer Vortrefflichkeit oder Nothwendigkeit überzeugt sind. Der Unterschied ist aber, daß der Staat auch wohl die Anerkennung der Minderheit — selbst der Mehrheit leider, wie Beispiele lehren — erzwingen kann, und erzwingen muß; die Kirche hingegen nicht allein dieser äußeren Macht entbehrt, sondern, wenn sie auch im Besitz derselben wäre, sie nicht anwenden darf, aus dem einfachen Grunde, weil Religionssachen keinerlei Zwang ertragen, die Ueberzeugung sich nicht befehlen, nicht erzwingen läßt. Daraus entspringt, wie gesagt, die Nothwendigkeit, daß alle Glieder der Gesellschaft zur Fassung des Gesetzes, wenigstens was Glaubensartikel betrifft, mitwirken, oder, wo der Umfang der Gesellschaft dies nicht gestattet, Bevollmächtigte erwählen, in deren Weisheit und Rechtschaffenheit sie ein volles Vertrauen setzen. Wo also hätten wir die gesetzgebende Ge-

walt nach unserm Edict oder Anhang zu suchen? Bei den Behörden, welche das Kirchenregiment bilden? Das Edict, mit sich selbst nichts weniger als im Klaren, schweigt. Die Consistorien üben die Episkopatsrechte; die Staatsregierung tritt nur in weltlichen Beziehungen wirkend auf; der §. 7 endlich erwähnt der Generalsynode „unter Leitung eines Mitglieds des Ober-Consistoriums zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten in Gegenwart eines königlichen Commissärs, der an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat.“ Man sieht, der Verfasser dieses Anhangs hatte eine dunkle Idee, deren er so wenig mächtig war als des Ausdrucks; man müßte denn annehmen, daß die Dunkelheit absichtlich sey. In der That hat, weniger das Ministerium, als das Ober-Consistorium, diese reiche Fundgrube, welche in der unklaren Fassung, in der Vieldeutigkeit dieses Artikels liegt, zur Erweiterung und Befestigung seiner curialistischen Anmaßung mit unablässigem Eifer auszubeuten gestrebt. In den Worten: „unter Leitung eines Mitglieds des Ober-Consistoriums“ hat dasselbe nicht etwa eine amtsbrüderliche Präsidentschaft verstanden, wie sie in einer berathschlagenden Versammlung gleicher Glieder, der würdigen Vertreter der Kirche, demjenigen gebührt, der durch besondere Kenntniß der Geschäfte, wie sonst durch vorzügliche Eigenschaften sich auszeichnet; sondern das Ober-Consistorium sah darin den Vorstand gewisser weltlicher Amtscollegien, der berufen sey, die collegiale Berathung zum Gaukelspiel zu machen, seinen oder den Willen des Ober-Consistoriums der Versammlung aufzudringen, oder wo dies durchaus nicht gehen will, die Zustimmung wenigstens zu erschleichen, Gegenstand und Gang der Erörterung, Fragenstellung und Beschlußnahme ganz nach Willkür oder nach geheimer Instruction der Absender zu bestimmen, und einen Despotismus auszu-

üben, der desto unerträglicher, je weniger das abgesendete Persönchen der Gewaltsrolle gewachsen. So wenigstens wurde die Aufgabe von dem Manne begriffen und zu lösen unternommen, der die letzte Generalsynode Rheinbayerns dirigirte. Allerdings nicht von dir, du ehrwürdiger Hänlein, der in wenigen Tagen ebenso durch Offenheit und Biederkeit, als Klarheit des Verstandes, reiche Geschäftskenntniß und würdevolle Haltung die einstimmige Anerkennung und Liebe der ganzen Versammlung gewann. Ich glaube nicht, daß ein einziges Mitglied jener Generalsynode nicht herzlichst zustimme, wenn ich dem Ehrenmanne hier ein Blümchen dankender Anerkennung auf sein Grab streue. —

Die Worte: „zur Berathung ꝛc.“ hat man von Seiten des Ober-Consistoriums buchstäblich genommen, und, wie consequent, sich selbst also den Beschluß zugeeignet. Die Auslegung ist so scharfsinnig, wie jene des Art. 14 der franz. Charte durch das Ministerium Polignac. Was ist natürlicher, als daß der kirchliche Aufseher (Episcopus) Alleinherr, absoluter Monarch, Autokrat der Kirche sey? Wie, die in ihren Vertretern versammelte Kirchengesellschaft schätzt sich nicht schon glücklich genug, ein Gutachten abzugeben? sie will selbst bestimmen? die Unfehlbarkeit des prot. Pabstes in Zweifel setzen? Das Edict sagt nicht, wem die gesetzgebende Gewalt in Glaubenssachen zustehe; wem anders sonach als dem Sechsercollegium, welches ein katholischer Minister ernennt? Wie könnte namentlich im Rheinkreis, diesem Collegium gegenüber, der Generalsynode die Bestimmung zukommen? Wiegt denn der gewaltige Mann, der allein der Religion der Protestanten des Rheinkreises angehört, nicht die ehrwürdige Versammlung auf? Sogar die Geschäftsordnung hat man den Generalsynoden vorgeschrieben. Drei Mal hat man mit den symbolischen Büchern einen Sturm auf die

Synode des Rheinkreises gemacht, und da auch der dritte muthvoll abgeschlagen war, wenigstens gewisse stehende, längst veraltete Formeln in die Agende einzuschwärzen gesucht, was leider aus Achtung und Nachgiebigkeit gegen einen vorgespiegelten erhabenen Willen gelungen ist.

Was die Diöcesansynoden zu thun haben, sagt uns das Edict nicht; und von der Verfassung der Ortskirchen schweigt es glücklicher Weise ganz. Es ist ja hinreichend, daß der Rang der Herrn Consistorialräthe und die „gehorsamste“ Schlußformel regulirt ist.

Dies die vortreffliche Gewissensfreiheit, welche das Grundgesetz ausspricht, dies die gewissenhafte Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche. Wenden wir uns voll gerechten Unmuths, aber voll Hoffnung in die bessere Zukunft, von solcher Gewissensfreiheit, von solcher Gewissenhaftigkeit hinweg, zum zweiten Felde des strahlenden Wappenschildes, der die fürstliche Abstammung der baierischen Verfassungsurkunde bezeugt, um zu sehen, ob auch dieses Gestein unecht, auch dieser Glanz ein falscher Schimmer, und ob auch hinter diesem Lichtfelde das scheue Nachtgevögel sein Unwesen treibt — ich meine

II. Die Preßfreiheit,

welche der Eingang der Verfassungsurkunde und der §. 11 des IV. Titels nicht minder bausbackig und volltönend verkündigt. Die königlichen Worte des Eingangs lauten: „Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen „den Mißbrauch.“ Und jener §. 11 des IV. Titels sagt: „die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den „Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert.“ Die Leser werden mit mir an der reinen Atmosphäre, an der erquickenden Luft, die wir einathmen, fühlen, daß wir uns auf einer freien Anhöhe befinden, auf dem Gipfel

gesetzlicher Freiheit, von wo wir das ganze Feld menschlicher Bestrebungen, die Geschäftigkeit der Einzelnen und die Verhältnisse ganzer Völker überblicken, was in der That der Zweck der Preßfreiheit ist. Auch bestärkt uns noch der §. 1 des Edicts *) in dieser Meinung, in diesem angenehmen Gefühl. Der §. 2 **) aber stört uns schon gewaltsam, beschränkt die heitere Aussicht, ja verbindet uns das rechte Auge, womit wir besonders scharf und auch in die Ferne zu blicken gewohnt sind: Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts unterliegen der Censur. Warum die Statistik? Darf man nicht wissen, welche Bevölkerung, wie viel Quadratmeilen Bayern hat? Doch! dies wird ja in Schulen gelehrt. Nur die finanziellen Dinge sind gemeint; diese müssen geheim bleiben, damit die Volksvertreter, die Landstände, niemals klar in den Haushalt des Staates blicken können, damit weder das Budget, noch die Rechnung jemals eine Wahrheit werde. Darum ist auch unsern äußern Finanzämtern so strenge verboten, irgend Mittheilungen zu machen. Daher die in der Darmstädtischen Kammer erhobene Beschwerde über Verweigerung verlangter Auskunft von Seiten der

*) Dieser §. lautet also: „Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen."

**) „Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur."

Kassebeamten. Ehrliche Volksrepräsentanten! ihr wollt wissen, wo euer Schweiß, der Schweiß eurer Committenten, der Volksschweiß hinkommt? Geduldet euch! die Finanzminister und ihre gewandten Zahlenmänner werden es euch schon vordemonstriren: das Papier ist geduldig, der Rubriken sind viele; und führt ein guter Genius auch einmal einen Hornthal in den Ausschuß, welcher Büdget und Rechnung prüft, und will er dem zahlenden Volke die Augen öffnen, so schlägt man ihn mit den gewaltigen Worten, die dem Despotismus so geläufig sind, nieder, ruft ihn zur Ordnung, schließt ihn von künftigen Wahlen aus u. s. w., wie man uns so eben das zu rechter Zeit mahnende Beispiel gegeben hat.

Was die Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts betrifft, so hat der §. 2 des Edicts, der sie unter Censur legt, klüglich verschwiegen, was unter Politik zu verstehen sey, damit der Willkür freier Spielraum bleibe. Ueberall will man Schranken und Fesseln, nur für die Willkür der Regierungen nicht, welche doch der Schranken und Fesseln am nöthigsten haben. Um daher den Sinn zu finden, welcher dem Gesetzgeber beim §. 2 vorschwebte, müssen wir auf die ältere bayerische Gesetzgebung zurückgehen. Das Preßgesetz von 1803 hatte volle Preßfreiheit für politische Zeitungen und Schriften verstattet; im Jahr 1806 aber wurde solche in Ansehung auswärtiger Staatsverhältnisse beschränkt. Es war damals eine Zeit, wo die deutsche Reichsverfassung aufgelöst ward und Bayern zu einem souveränen, selbständigen Staat emporwuchs. Auf einer Seite stand Oestreich, auch wohl Preußen und Rußland, auf der andern das übermächtige Frankreich, dessen Beherrscher die alten Verhältnisse zertrümmerte und den rheinischen Bund an ihre Stelle setzte: Bayern war in gefährlicher, höchst mißlicher Lage, und die größte Behutsamkeit, in Absicht auf äußere Staatsverhält-

nisse, vielleicht durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten; wenigstens wissen wir, daß Oestreich und Frankreich damals aller Oeffentlichkeit abgeneigt waren und Napoleon besonders keine öffentliche Besprechung über Politik duldete, so weit sein Arm reichte. Ueber die innern, eigenen Angelegenheiten Bayerns aber hat nie eine Censur gesetzlich bestanden. Ganz in diesem Sinne muß daher auch der §. 2 des Edicts genommen werden. Die Regierung hat das Recht, für Zeitungen und periodische Schriften, welche sich mit politischen, d. h. auswärtigen Staatsverhältnissen befassen, eine Censur anzuordnen, welche vernünftiger Weise keinen andern Zweck haben konnte, als ernsthafte Reibungen mit andern Staaten zu verhüten, die ein kleiner Staat allezeit zu vermeiden trachten muß. Zwar ist gerade eine solche Censur das rechte Mittel, solche Reibungen herbeizuführen. Besteht volle Preßfreiheit, so spricht jede Zeitung, jedes periodische Blatt nur die Ansicht des Verfassers aus, und die Gerichte sind da, um Gesetzübertretungen zu ahnden. Die Censur hingegen macht die Regierung zum Theilnehmer alles dessen, was sie stehen läßt: denn sie erklärt ja eben dadurch, daß sie nichts Verfängliches darin gefunden, daß es mit ihren eigenen Ansichten übereinstimme, sonst würde die Censur es gestrichen haben. Die Zeitung, der Verfasser sind jetzt unangreifbar, die Censur, die Regierung selbst hat alle Verantwortlichkeit auf sich genommen; an sie hält sich die fremde Regierung, wenn diese gleichwohl einen Anstoß findet. Daß unter solchen Umständen entweder die eigene Regierung mit fremden, zumal der Preßfreiheit und aller Oeffentlichkeit abgeneigten Staaten in beständigem Hader liegen werde, oder alle Preßfreiheit vernichtet sey, ist von selbst klar. Darum hat auch Bayern nur die einzige Augsburger oder Allgemeine Zeitung, welche sich nur dadurch erhält, daß sie von allen Seiten und

Farben Aufsätze aufnimmt, einem öffentlichen Markte gleicht, wo jeder seine Artikel feil bietet: und gleichwohl wird sie alle Augenblicke von fremder Seite als verletzend angegriffen. Inzwischen hat die Regierung wenigsteus das formelle Recht, für solche eigentlich politische Schriften eine Censur zu bestellen.

Allein die Verfasser des Edicts über die sogenannte Preßfreiheit waren mit solchen Beschränkungen noch nicht zufrieden, es war nicht genug, daß man uns auf der freundlichen, luftigen Höhe gesetzlicher Preßfreiheit das rechte Auge verband; die folgenden §§ des Edicts führen uns durch einen Schlangenweg in ein dornenvolles Dickicht, in ein ruinöses altes Gemäuer, wo die lichtscheuen Uhus nisten. Nach dem §. 3 dürfen Staatsdiener nichts durch den Druck bekannt machen, was sie auf amtlichem Weg erfahren: natürlich! nur weniges ist zur Oeffentlichkeit geeignet, gar weniges hätte sich des Beifalls im In- und Auslande zu erfreuen: die Werke der Finsterniß wollen in der Finsterniß begraben seyn; die Sünden der Staatsverwaltung von oben bis unten sollen in den Aktenbergen mit Staub bedeckt ruhen; ist es nicht genug, daß diejenigen sie empfinden, an welchen sie verübt worden? Der §. 4 ertheilt den Polizeibehörden die allgemeine Aufsicht über den Buchhandel, Leihbibliotheken u. s. w §. 5 befiehlt die Uebergabe der Kataloge. §. 6 verordnet die gerichtliche Bestrafung etwaiger Gesetzübertretungen. Gegen alles dieses ist nichts zu erinnern: es ist Preßfreiheit mit gesetzlicher Beschränkung des Mißbrauchs. Aber nun kommt der §. 7, *) welcher die Polizei zum unumschränkten Herrn

*) Dieser §. lautet also: „Betreffen jene Gesetzes-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sin

über die verfassungsmäßig zugesicherte Preßfreiheit macht. Die Hauptverfügung an sich zwar ist nicht zu tadeln, weil sie Gesetzübertretungen oder Aufmunterung zum Aufruhr, Reiz zum Laster ꝛc. voraussetzt, ohne welche die Beschlagnahme nicht Statt findet; der Fehler, oder vielleicht die böse Absicht liegt darin, daß die von der Polizei verfügte Hemmung nun nicht an die Gerichte gegeben, sondern von der obern Polizeibehörde behandelt, von dieser nach §. 8 abermals nicht an das Gericht, sondern an den Polizeiminister gesandt wird, und daß eine Beschwerde des Verfassers wiederum nicht vor das Gericht, sondern nach §. 9 nur an den Staatsrath gebracht werden kann. Wer ernennt die untere und obere Polizeibehörde? wer ernennt die Staatsräthe? Der Minister des Innern, der Polizei; somit ist, wie gesagt, die Polizei Herr der Preßfreiheit. Ich habe die größte Achtung vor unserm bayerischen Staatsrath, aber die Mehrheit seiner Glieder sind abhängige Beamten. Wie das System der Regierung, des Polizeiministers, so das System des Staatsraths; Staatsräthe, welche diesem System nicht unbedingt ergeben wären, können entfernt und durch Lenksamere ersetzt werden. Ist dies Gewähr der Verfassung, der Preßfreiheit? Und dann welcher Geschäftsgang! Ein halbes Jahr ist nicht zureichend, eine Recursentscheidung zu erlangen

---

Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

über eine Schrift, deren augenblickliche Verbreitung vielleicht den Staat vor Untergang bewahren kann. Wann eine Gesetzübertretung gegen den Monarchen, den Staat, die Verfassung oder religiöse Gesellschaften vorhanden sey, kann nur der gesetzliche Richter erkennen, nicht die Polizei, dies ist ein Widerspruch mit andern klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Desgleichen kann nicht die Polizei beurtheilen, ob in einer Schrift eine Aufmunterung zum Aufruhr enthalten sey. Das Strafgesetz allein bezeichnet den Charakter des Aufruhrs; nur der gesetzliche Richter, nicht die Polizei, kann das Strafgesetz auf wirkliche Fälle anwenden: *also kann nur der ordentliche Richter über Preßvergehen urtheilen*, nicht die Polizei, nicht der Minister, nicht der Staatsrath. Die Polizei z. B. wird eine Aufmunterung zum Aufruhr sehen, wenn man sie ein wenig an ihrer Zopfthümlichkeit berührt; die Kreisregierung sieht pflichtschuldigst und treugehorsamst Aufruhr, wenn man die Mauth angreift, der Minister des Innern sieht Aufruhr, wenn man sagt, daß er die Jesuiten hegt und ein Despot sey; die Staatsräthe sollen sich hüten, anders zu urtheilen, wenn sie nicht quiesziert oder sonst unwürdig behandelt seyn wollen.

Und selbst hiemit war unsere polizeiliche Ministerercellenz nicht zufrieden! Diese ganze ungeheure polizeiliche Unterdrückungshierarchie war ihr nicht genug! der Ruhm Polignacs war zu verführerisch, um nicht Theil daran zu nehmen: die Pariser *Juliusordonnanzen* haben, in zwerghafter Gestalt freilich, aber in gleichem Geiste, in gleicher Absicht, eine zweite Auflage in München erlebt. Der Minister, welcher den Staat vom Schariwariaufruhr gerettet, der das Königreich von den hergelaufenen heimathlosen Schriftstellern befreit, die Ueberbleibsel der Demagogen vertilgt und die Hofbühne gegen Hochverrath geschützt hat, dieser Minister empfand

den großartigen Neid über Polignacs Heiligenschein und Märtyrerthum; auch er will die Dornenkrone sich erwerben, die jener erwarb, indem er das heroische Unternehmen wagte, die Nation um ihre edelsten Freiheiten, das Königsgeschlecht um seine Krone zu bringen. Der Geist der Zeit, der Geist der zürnenden Völker ist solcher Jagd nach dem politischen Märtyrerthum ungemein günstig, das Beispiel von Braunschweig u. s. w. ist für solche Ministerlinge höchst schmeichelnd und lockend. Aber es wird nicht gelingen; Bayerns Ludwig ist kein Carl X.! Das bayerische Volk spricht wenig, aber wenn es spricht, sind es Worte der Kraft, Worte des Schreckens, der die Finsterlinge in die Nacht verstößt, welche sie über dem erleuchteten Volk freventlich verbreiten wollen. Wie könnte der König Ludwig einen Augenblick schwanken, wenn sein treues biederes Volk ihm den Abgrund zeigt, an dessen Rande wir stehen?

Ueber die Wahl des Dr. Kapp, dritten Pfarrers an der Stadtpfarrei Bayreuth zum Landtags-Abgeordneten.

Die Verfassungs-Urkunde (Beil. X. Tit. I. Abschn. 1. §. 8) verlangt neben den allgemeinen Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten noch insbesondere, daß (nach litt. c)

„jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen, „selbständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst ver„sehen, gewählt werden können."

Sie schließt sofort von diesem Rechte alle übrige Geistlichen, die nicht Pfarrer sind, — die höheren geistlichen Be-

amten, die Pfarrverweſer, die Gehülfen der Pfarrer, Diakonen, Vikarien, Kapläne und Cooperatoren aus, und dennoch ſehen wir nun einen ſolchen Pfarr-Gehülfen in die Reihe der Landtags-Abgeordneten treten.

Dieſe Wahl ſtützt ſich indeſſen auf eine allerhöchſte Verordnung vom 1. Jan. 1825 *), in welcher den bisherigen Diakonen ꝛc. und ſtabilen Gehülfen der Pfarrer prot. Confeſſion nicht nur der Name „Pfarrer," ſondern auch die aktive und paſſive Wahlfähigkeit für den Land-Tag zugeſprochen wird.

Allein, wenn es uns ſehr erfreulich war, zu beobachten, mit welcher ſtrengen Gewiſſenhaftigkeit unſer würdiger Graf Bentzel-Sternau ſeine Wahl zum Deputirten ſelber beanſtandete, weil er eine Verletzung verfaſſungsmäßiger Beſtimmungen darin erkannte, die gleichwohl durch die Nothwendigkeit geboten ward, ſo müſſen wir dagegen bedauern, daß dieſe unſerer Conſtitution ganz unnöthiger Weiſe verſetzte, weit bedeutendere Wunde nicht ſchon längſt aufgedeckt wurde.

---

*) Hier iſt wahrſcheinlich die k. Entſchließung vom 27. November 1824 gemeint, welche ſo lautet:

„In Erwägung, daß die Diakone an den proteſtantiſchen Kirchen ſelbſtändige, den Pfarrern coordinirte Geiſtliche, und mit dieſen gleichen Ranges auch gleich denſelben zur Verrichtung aller pfarrlichen Funktionen befugt ſind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Benennung Diakonus hört von nun an in der proteſtantiſchen Kirche auf, und iſt dafür der Titel: zweiter, dritter ꝛc. ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen.

2) Dadurch iſt zugleich die active und paſſive Wahlfähigkeit der bisherigen Diacone zu der Stände-Verſammlung und den General-Synoden ausgeſprochen.

3) Alle übrigen Dienſt- und Geſchäfts-Verhältniſſe derſelben bleiben unverändert die bisherigen."

A. d. H.

Wir geben hier Folgendes zu bedenken:

1) Hat nicht die allerhöchste Entschließung vom 1. Januar 1825 einer Klasse von kirchlichen Beamten ein Recht verliehen, das ihr vorher und verfassungsmäßig nicht zustand? Oder — indem man den prot. Pfarr-Gehülfen volle Selbständigkeit gleich den wirklichen Pfarrern zusprach, hat man nicht hiedurch eine neue Stelle geschaffen, der vorher verfassungsmäßig in der Kammer kein Platz gehörte?

2) Schließt nicht die Verfassungs-Urkunde durch den Beisatz „wirkliche und selbständige Pfarrer" alle jene Geistlichen von der Wahlfähigkeit aus, die wohl das Seelsorger-Amt, aber keineswegs das Pfarr-Amt mit dem Vorstande der Pfarrei theilen? Entscheidet nicht schon der Sprachgebrauch, indem man von dem jetzt sogenannten ersten Pfarrer sagen würde „dieser ist der eigentliche und wirkliche, die übrigen unterstützen ihn nur?" Scheint nicht die Verfassungs-Urkunde gerade auf die Führung des Pfarramtes einen Werth zu legen, indem sie außerdem allen in der Seelsorge angestellten Individuen die Wahlfähigkeit hätte zusprechen können, und kann man behaupten, daß die sogenannten zweiten und dritten Pfarrer dem Pfarramte vorstehen, da sie weder dessen Geschäfte überhaupt besorgen, noch besonders Matrikel und Siegel führen? Beweißt nicht selbst die Uebertragung der pfarramtlichen Geschäfte im Erledigungs-Falle der ersten Pfarr-Stelle auf den zweiten Pfarrer, daß er bisher die Pfarrei, nach ihrem ganzen Umfange nicht selbst versehen habe, was doch die Constitution zur Wählbarkeit ausdrücklich fordert?

3) Sind nicht die ersten und eigentlichen Pfarrer durch obige allerhöchste Verordnung benachtheiligt?

4) Würde es nicht selbst für die Vertretung der prot. Geistlichkeit ersprießlicher seyn, wenn die Pfarrgehülfen hievon ausgeschlossen blieben, indem diese Stellen in der Regel doch nur mit den jüngern Geistlichen besetzt werden?

5) Könnten die Pfarrgehülfen der kath. Geistlichkeit nicht gleiches Recht in Anspruch nehmen, sobald man ihnen nur den neuen Namen verliehe? Zwar ist das Verhältniß der kath. Kapläne und Cooperatoren zu ihren Pfarrern meistens ein anderes, und mehr subordinirtes; allein gibt es nicht auch Exposituren, die wenigstens eben so unabhängig dastehen, als die zweiten und dritten Pfarr-Stellen der Protestanten? und es würde wirklich auffallen, wenn von Seiten der kath. Geistlichkeit die Wahl eines dritten Pfarrers für den Landtag nicht um so mehr beanstandet würde, als man bisher ihre ganz unabhängigen und selbständigen Kuratien, selbst in dem Falle, wenn sie ein Amts-Siegel und den Matrikel führen, und von dem ganzen Pfarr-Amt nichts entbehren, als den Namen, von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für Landtag und Landrath ausgeschlossen hat, und zwar vermöge allerhöchsten Reskriptes.

Sofort dürfte die Wahl des Dr. Kapp um der Unverletzlichkeit der Constitution willen bei dem Beginne des nächsten Landtages einer gefährlichen Prüfung unterliegen, wie überhaupt die Verordnung vom 1. Januar 1825 in Betracht genommen werden.

Wir bedauern indessen, daß wir mit der Sache auch die Person treffen müssen, denn Kapp wird uns als ein zur Volks-Vertretung tüchtiger Mann geschildert.

Antwort ohne Frage.

Die Antworten, *) welche aus dem k. Kabinet auf die Vorstellungen der Städte Nürnberg, Bamberg und Würzburg

*) Diese Antworten lauten folgender Maßen:

„Herr Generalkommissär Freiherr von Zu-Rhein! Es ist Mir von Würzburg ein von einigen hundert Bürgern unterzeichnetes Schreiben zugekommen, worin um die Zulassung des Bürgermeisters Behr zur Ständeversammlung gebeten, und die von Mir ausgesprochene Versagung dieser Zulassung als eine Verletzung des Geistes der Verfassung bezeichnet wird. Ich habe ausdrücklich befohlen, darauf Sorge zu haben, daß die Freiheit der Wähler durchaus nicht beeinträchtigt werde, und hierdurch das verfassungsmäßige Recht Meines Volkes geehrt; — es ist aber auch Mein verfassungsmäßiges Recht, Einzelnen die Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer, wenn auf sie der §. 44 des X. Edicts anwendbar ist, zu versagen. Ich habe von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und erwarte, daß Mein Volk Mein Recht eben so ehre wie Ich das seinige geehrt habe. Eine Verfassung kann nur bestehen, wenn Regierung und Volk wechselseitig ihre Rechte achten. Daß Mir das Wohl einer Stadt, in der Ich so viele Jahre lebte, am Herzen liege, davon sollten Würzburgs Bewohner überzeugt seyn. Schmerzen würde es Mich, wenn dieselben Meine Liebe und Meine Sorgfalt für ihr Wohl verkennen könnten; aber in Meinen Entschlüssen, die Ich auf den Grund der von Uns allen beschwornen Verfassung genommen habe, würde mich selbst die Ueberzeugung, verkannt zu werden, nicht wanken machen.

„Eröffnen Sie dieses den Bürgern Würzburgs. Ich bin Ihnen mit königlicher Huld zugethan.

„München, den 8. Februar 1830.

„Ihr wohlgewogener König Ludwig."

„Herr Bürgermeister Ritter von Bayl!

Auf eine Mir zugekommene mit nicht gar dritthalbhundert Unterschriften versehene Eingabe trage Ich Ihnen auf, den Einwohnern von Bamberg zu eröffnen, daß sie im Irrthume befangen sind, wenn sie glauben, Ich hätte dem Regierungsdirector Rudhart den Eintritt in die Kammer versagt, so wie es ein Irrthum ist, daß Ich die freie

erfolgt sind, wurden auf allerhöchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht; zu gleicher Zeit aber ist der Befehl gegeben worden, die Vorstellungen selbst nicht öffentlich werden zu lassen: somit haben wir eine Antwort, aber nicht die Frage. Das Kabinetsreſcript an den Magistrat zu Nürnberg sagt: es sey ein Irrthum, zu behaupten, die Presse sey in Behandlung der innern Regierungssachen beschränkt; und während man den König selbst dies sagen läßt, verbietet man den Druck der an ihn gerichteten Vorstellungen. Der Monarch befiehlt den Druck seiner Antworten, und stellt dadurch das Volk,

---

Aeußerung der Meinungen und Urtheile durch die auf den Grund der Verfassung angeordnete Censur der periodischen Blätter auch über die innere Politik beschränkt hätte. Was Ich dermalen befohlen habe, darum hat die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1819 gebeten. Ich habe dafür gesorgt, daß die Wahlen in der unbeschränktesten Freiheit vollzogen werden, und so Meines Volkes verfassungsmäßiges Recht geehrt. Ich habe Mich nur Meines Mir verfassungsmäßig zustehenden Rechts nach §. 44 des Edicts über die Ständeversammlung bedient, und erwarte, daß man Mein Recht ehre, wie es die Verfassung gebietet. Bambergs Wohl liegt Mir am Herzen. Ich habe erst kürzlich davon einen Beweis durch den Befehl gegeben, daß die Straße nach Sachsen über Bamberg, der bedeutend höhern Kosten ungeachtet geleitet werde. Wollen die Einwohner von Bamberg dessen ungeachtet, Mich verkennen, so kann Ich den Schmerz einer solchen Erfahrung nur in dem Bewußtseyn, streng der Verfassung treu geblieben zu seyn, ertragen. Die Bittsteller beschwören Mich bei dem Andenken Meines verewigten Vaters, Meine Befehle zurückzunehmen: das Andenken an den erhabenen Geber der Verfassung sollte dieselben erinnern, daß Er Sich eben so, wie Ich, Seiner verfassungsmäßigen Rechte bedient hat.

Ich versichere Sie Meiner königlichen Huld.

München, den 9. Februar 1831.

Ihr wohlgewogener König Ludwig."

An den Herrn Bürgermeister
der Stadt Bamberg, Ritter
von Bayl.

und die öffentliche Meinung, zum Schiedsrichter zwischen ihm und den gedachten Städten auf; zu gleicher Zeit aber verbietet man dem andern Theile, seine Sache vor diesem Schiedsrichter nur laut werden zu lassen; und der Schiedsrichter selbst soll urtheilen auf einseitigen Vortrag! Kann man den Monarchen stärker compromittiren?

Aber auch so ist die öffentliche Meinung im Stande, ihr Urtheil zu fällen; die Kabinetsantworten enthalten ihr Urtheil in sich selbst. Es wird sich darin auf das Recht des Königs berufen, den Beamten, wenn sie zu Abgeordneten gewählt werden, den Urlaub zu versagen. Dieses Recht steht ihm allerdings zu. Aber offenbar beschränkt es sich fürs Erste nur auf Staatsbeamten, nicht Gemeindsvorsteher, welche die Regierung nicht ernennt, sondern deren Wahl sie nur, vermöge des obersten Aufsichts- und Schutzrechts über die Gemeinden, zu bestätigen hat. 2) Wenn der betreffende Artikel der Verfassung hierüber zweifelhaft ist, oder eine Verschiedenheit der Ansichten herrscht; so ist die Staatsregierung nicht befugt, eine einseitige Auslegung, wie solche ihrer Willkür zusagen mag, factisch durchzusetzen; sondern es ist der Fall einer verfassungsmäßigen Interpretation vorhanden. 3) Angenommen, aber keineswegs zuzugeben, daß der fragliche Artikel auch Gemeindsvorsteher in sich begreife, so ist es offenbar, daß der Urlaub nur aus Dienstesrücksichten, nemlich nur dann verweigert werden kann, wenn der Dienst selbst die längere Abwesenheit des Beamten nicht gestattet. Die Verweigerung des Urlaubs im vorliegendem Falle war mit keinen Gründen begleitet; sie erscheint also in solcher Nacktheit schon an sich als baare Willkür. Es ist auch der gesetzliche Grund zur Versagung des Urlaubs nicht vorhanden, wie schon daraus erhellt, daß die Städte selbst, deren Vorsteher man zurückstößt, um ihre Einberufung gebeten, so-

mit erklärt haben, daß die Anwesenheit derselben auf ihren Posten nicht nöthig sey. Einige, wie Herr v. Hornthal, sind sogar ohne Function, soviel ich weiß. Andere Beamten, deren volksthümliche Gesinnung man vielleicht nicht kennt, oder überwinden zu können hofft, hat man zugelassen, obgleich der Dienst ihre Abwesenheit nur schwer erlaubt. Der Grund der Urlaubsverweigerung ist somit kein dienstlicher, sondern ein politischer, (oder vielmehr sehr unpolitischer, d. h. unkluger, wie sich sogleich zeigen wird) nemlich die Ungunst gegen volksthümliche Abgeordnete. 4) Wie mögen aber die Kabinetsantworten unter solchen Umständen davon reden, daß man die verfassungsmäßigen Rechte des Volks geehrt habe? heißt das die freie Wahl, heißt das die Rechte des Volks ehren, wenn man gesetzwidrig seine Vertreter zurückstößt? Ist dies nicht ein Hohn? und einen solchen Hohn läßt man unter k. Namen aussprechen? 5) Es ist offenbar, daß die Zurückstoßung jener Volkslieblinge das Volk in hohem Grade reizen und erbittern muß, daß sie ein gerechtes Mißtrauen in die Absichten der Regierung erwecken oder vielmehr das ohnehin bestehende Mißtrauen bestärken und vielleicht auf lange unheilbar machen wird; die Addressen der Städte und Gemeindebevollmächtigten beweisen, daß man die Sache sehr ernsthaft nimmt, und mit der Aussicht auf Straßenzüge und solche vorgespiegelte untergeordnete Interessen sich nicht beschwichtigen läßt; Alles läßt erwarten, daß es zu einem ernsthaften Kampfe kommen werde, wobei zuletzt, welches immer der Ausgang sey, nur die Staatsregierung selbst verlieren kann, weil jede Regierung verliert, die sich mit dem Volke in Zwiespalt setzt.

Das Urtheil der öffentlichen Meinung wird und kann also kein anderes seyn als dies: daß eine sich nur auf Staatsbeamten beziehende Befugniß der Regierung einseitig und ei-

genmächtig auf die Gemeindsvorsteher ausgedehnt, — daß sie, weil der vom Gesetz unterstellte Grund des Diensterforderniſſes nicht vorhanden, zur Beschränkung der Wahlfreiheit mißbraucht, und somit nicht nur eine Verletzung der Verfassung, sondern auch ein großer politischer Fehler begangen worden ist, der die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte, wenn das bayerische Volk nicht Einsicht genug besäße, um die Ueberzeugung festzuhalten, daß es auf constitutionellem Wege sein Recht zu behaupten im Stande sey.

Was nun?

„Bayerns Schrei“ *) ist wirkungslos verhallt: unsere Ahnungen haben sich leider nur zu sehr erprobt. Es bedurfte allerdings wenig Sehergabe, um das Ergebniß vorauszusagen. Das System des Polignac wiederholt sich in allen Phasen und Schattirungen. Jetzt hat man auch, wie jener, den König compromittirt, indem man ihn veranlaßte, auf die Vorstellungen der Städte Würzburg, Bamberg und Nürnberg aus dem Kabinette zu antworten: es bleibt bei der Ausschließung der Deputirten, auf deren Zulassung jene Städte mit so gegründetem Nachdruck dringen. Inzwischen

*) Unter dieser Ueberschrift wurde ein Aufsatz in Beziehung auf die Ausschließung verschiedener Volksdeputirten, und ein zweiter über die Censur-Verordnung, der schnellern Versendung wegen, in einer Extrabeilage mitgetheilt.

ist diese Antwort constitutionell als nicht vorhanden zu betrachten, weil kein Minister sie unterzeichnet hat. Hiemit hat der Minister des Innern einen neuen Beweis seiner gänzlichen Unkenntniß des constitutionellen Staatslebens abgelegt. Der König kann aus dem Kabinet z. B. wegen Erhaltung der Alterthümer Ermahnungen geben, den Rang der Pallastdamen ordnen u. s. w. aber in keiner Staatssache ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers auftreten; dies ist ein so allgemein bekannter und so einhellig angenommener Grundsatz, daß er nur von Herrn v. Schenk verkannt oder verletzt werden kann. Nicht einmal Polignac, dessen Beispiel er freilich nicht nachzustreben versichert, ließ den Aufruf Carls X. an die Wähler ohne ministerielle Unterschrift: er hatte wenigstens den Muth, die Haftung dafür zu übernehmen, die bei seiner Anklage und Verurtheilung auch nicht außer Acht geblieben ist. Man wende nicht etwa ein, daß die Vorstellungen jener Städte auch an den Monarchen selbst gerichtet waren. Dies ändert nichts. Alle Eingaben an die Staatsregierung werden an Se. Majestät addressirt, dies ist Styl. Die Anträge der Ständeversammlung z. B. gehen auch an den König, dennoch unterzeichnet das Gesammtministerium die königlichen Entschließungen. Da nun jene Antworten, weil dieser Gegenzeichnung entbehrend, als nicht erfolgt zu betrachten sind, so ist, wie gesagt, Bayerns Schrei wirkungslos verhallt; alles, was wir daraus entnehmen können, ist, daß die Regierung eben nicht geneigt ist, ihr verderbliches System zu ändern; und so entsteht die Frage: was nun?

Wir wollen der Einsicht und dem Patriotismus der betreffenden Städte-Abgeordneten und Ersatzmänner, so wie des ganzen bayerischen Volkes nicht vorgreifen, aber unsere individuellen Ansichten aussprechen; wobei wir nichts inni-

ger wünschen, als daß die Voraussetzung, worauf sie beruht, falsch sey. Wir glauben nämlich überzeugt zu seyn, daß das Ministerium, welches von der einmal eingeschlagenen falschen Bahn nicht abweichen will, es aufs Aeußerste ankommen lassen, die Kammer, wenn sie sich seinem System nicht hingibt, erst zu schrecken suchen und wenn dies nichts fruchtet, auflösen wird. Hiedurch wird eine Krise herbeigeführt, die zu andern Zeiten höchst verderblich werden könnte, in unseren Tagen aber nur heilsame Folgen haben, die politische Bildung und Mündigkeit des bayerischen Volkes bewähren wird. Es ist dabei nichts erforderlich als Standhaftigkeit, Ruhe und Besonnenheit in Festhaltung der constitutionellen Rechte des Volkes. Der Federkrieg ist jetzt zu Ende, zumal die Preßfreiheit vernichtet ist; jetzt ist es an der Kammer und dem Volke, das Ihrige zu thun. Das bayerische Volk liebt seinen König, der König sein Volk. Der zu bestehende Kampf gilt nicht dem Monarchen, das muß ja recht ins Auge gefaßt werden, und hierin liegt der einzige wesentliche Unterschied zwischen diesem Kampfe und jenem, den das französische Volk gegen das Ministerium und die Bourbonen zu bestehen hatte; nochmals! unser Kampf gilt nicht dem Könige, sondern dem Ministerium. Ob dem Gesammtministerium oder nur dem Minister des Innern, kann noch als zweifelhaft erscheinen: zu wundern aber ist, wie der greise, vielerfahrne Justizminister, und noch mehr zu wundern ist, wie der erleuchtete Graf Armansperg zu solchem heillosen System wenigstens schweigt, einem Spiele zusehen kann, das um Bayerns Wohlfahrt gespielt wird. Die Thronrede, welche als das Werk des Gesammtministeriums betrachtet werden muß, wird alle Zweifel hierüber heben. Soviel scheint aber jetzt schon klar, daß das Volk auf den hartnäckigsten Widerstand gefaßt seyn muß. Was Polignac die Gazette sagen

ließ: Le roi ne cèdera pas, hat man bei uns den Monarchen selbst aussprechen lassen: nichts könne ihn wanken machen. Ein Glück, ein großes Glück ists demnach, daß die Antworten nichtig sind: denn andern Falles wäre damit der Fehdehandschuh hingeworfen, welchen das Volk nicht säumen dürfte aufzuheben. Die Eröffnung des Kampfes ist somit der Thronrede vorbehalten. Wir sind nicht der Meinung, daß jene Städte oder die Wahlbezirke, deren Vertreter man zurückgestoßen, weiter mit Vorstellungen vorschreiten und constitutionelle Antworten begehren sollen; sondern wir glauben, jetzt sey es an der Deputirtenkammer selbst, die verfassungswidrig zurückgewiesenen Mitglieder zu berufen. Der zweite gesetzmäßige Schritt dann ist die Präsidentenwahl, wobei die höchste Vorsicht anzuwenden ist, damit nicht wieder ein Kammerdespot ans Ruder komme. Der dritte Schritt ist eine energische Addresse auf die Thronrede, welche ohne Zweifel die Auflösung der Kammer und dadurch eine noch gereiztere Stimmung des Volkes, somit der Wähler und der neuen Kammer zur Folge haben wird. Dann bleibt noch die letzte entscheidende Waffe übrig: die Verweigerung des Budgets.

Dies der constitutionelle Gang der Sache. Der Sieg der Volksfreiheit, der Verfassung, kann keinen Augenblick zweifelhaft seyn, wenn der rechte Geist das gesammte Volk, alle Bürger durchdringt; und der Fürst, an dessen edler Gesinnung kein Bayer zweifelt, wird es dem Volke Dank wissen, von einer verbrecherischen Faction befreit worden zu seyn, die seine edelsten Bewegungen vergiftet, und darauf ausgeht, mit höchster Gefahr für den Thron dem Vaterland sein Köstlichstes zu rauben, Freiheit und Verfassung.

N. S.

Während der Berathung über die neue Censurverordnung, wodurch das bischen Preßfreiheit in Bayern vollends aufgehoben ward, ließ man das ministerielle Tagblatt „das Inland“ die Nothwendigkeit größerer Preßfreiheit! vertheidigen und allerlei liberale Sprünge machen, damit dem Ministerium selbst der Schein der Freisinnigkeit bleibe; nachdem ferner der Minister das Würzburger Volksblatt vernichtet hat, greift er dasselbe in seiner Quotidienne (der Münchner politischen Zeitung) an: und nachdem nun die öffentliche Meinung durch die Censur geknebelt, somit der Opposition die Waffe genommen ist, sich zu vertheidigen und den Sophistereien der Münchner Gazette und Quotidienne nach Gebühr zu antworten: jetzt gibt sich das Ministerium die Miene, als sey es bereit, mit der öffentlichen Meinung, welche sich durch die nicht besoldeten Journale ausspricht, in die Schranken zu treten und auf ehrenvolle Weise den Kampf auszuführen. Erst den Gegner in Bande legen und dann über ihn herfallen, ist so edel gedacht, wie gewisse Amnestiedecrete in Neapel und Spanien; erst die Presse unter Censur stellen, und, wo diese ungesetzlich ist, Heft um Heft ohne allen Anschein von Grund in Beschlag nehmen, und sich jetzt an die öffentliche Meinung wenden, ist so liberal, so großmüthig, wie gewisse Decrete, welche gefangene Gegner vor ein Kriegsgericht stellen, um — binnen 24 Stunden erschossen zu werden. Das Ministerium, man muß es bekennen, ist consequent, alles was von ihm ausgeht, ist wie aus einem Guß. Darum wär' es auch so auffallend nicht, wenn eine systematische Opposition, ebenfalls consequent und aus einem Gusse, sich bildete, wie die gedachte Quotidienne dem Würzburger Volksblatt vorwirft. Aber eine solche Opposition hat weder dieses, noch ein an-

deres Blatt zum Zweck. Unsere Zeitschrift hat sogar der Censurverordnung in einigen Bestimmungen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Inzwischen verrathen der Herr Minister und seine Quotidienne auch hier wieder ihre Unkenntniß des constitutionellen Lebens. Ein Volksblatt hat nicht den Beruf, der Regierung zu schmeicheln und lobend hervorzuheben, was sie Gutes thue; sondern es hat die Bestimmung, die Gebrechen, die Uebel, welche das Volk drücken, und das Unrecht, was Einzelnen geschieht, kurz alle Unregelmäßigkeiten, Mißgriffe und Versehen der gesammten Staatsverwaltung aufzudecken, damit diese in Stand gesetzt sey, rechtzeitig abzuhelfen. Hiefür kann eine wohldenkende Regierung nur Dank wissen, ein solches Bestreben wird sie ehren, und wenn ein Blatt irrt, was leicht geschehen kann, den Angriff zurückweisen und das Publikum belehren; nicht aber mit Prügeln drein schlagen, die Presse fesseln und dann von liberalen Regierungsgrundsätzen salbadern. Aber wo die wohlwollende Absicht fehlt, kann auch mit offener und freimüthiger Darstellung der Handlungen nicht gedient seyn; willkommner, süßer ist der Wohlgeruch, der aus den immer bereiten Rauchfässern der Münchner Gazette, Quotidienne und andern unter dem Einfluß der Camarilla stehenden Blätter emporsteigt.

Das Fürstenthum Lichtenberg.

(Fortsetzung).

Hieraus schon, und noch mehr aus dem Folgenden, erhellt zur Genüge, daß in dem Lande, wovon die Rede, wie überall, allerlei Stoff zur Unzufriedenheit vorhanden ist. Wir gehen nun zur Darstellung der Beschwerden selbst über, welche schon im Jahr 1817, bald nach der herzoglichen Besitznahme des Landes, rege wurden, im folgenden Jahre zu ernsten Reibungen zwischen der herzoglichen Landescommission als Verwaltungsstelle und dem herzoglichen Landesgericht, und diese Reibungen selbst zu wahrem Scandal führten. Die Unzufriedenheit dauerte fort, und so war es, da der Stoff dazu fortwährend nur sich vermehrte, nicht zu verwundern, daß sie endlich einen Ausbruch zu nehmen drohete. In der That entstand auch Anfangs October vorigen Jahres eine starke Gährung; es verbreitete sich das Gerücht, die Bewohner der ehemals nassauischen Gemeinden wollten in Masse nach St. Wendel, dem Sitz der Regierung, kommen, und ihre Beschwerden vortragen. Der Bürgermeister und Stadtrath hielten einen solchen Zusammenfluß in jetziger Zeit für gefährlich, und zogen vor, sich selbst in jene Gemeinden zu begeben, und die Beschwerden zu vernehmen, um so mehr, da die Stadt selbst am Tage zuvor eine Vorstellung ihrer eigenen Beschwerden und Wünsche an den Herrn Herzog hatte abgehen lassen. Wir theilen diese Vorstellung vom 10. October hier mit, zum Beweis, daß das Verlangen des Stadtraths eben so gemäßigt als gegründet ist.

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Herzog und Herr!

„Bemüht, das Wohl seiner Mitbürger nach allen Kräften zu befördern, mußte der Stadtrath von St. Wendel in der Zeit, worin sich eine allgemeine Bewegung in den Gemüthern von Staatsbürgern fast nirgends verkennen läßt, darauf Bedacht haben, in wie weit sich dieselbe über St. Wendel erstrecke, und worauf sie sich gründe. Hätte dabei eine Beobachtung während des letztverflossenen Jahres und seiner Vorgänge nicht schon Anhaltspunkte dargeboten, um zu vermuthen, es werde unter den Bürgern dieser Stadt einiges Mißbehagen gefühlt, so würde doch eine nicht einmal zu sehr ausgedehnte Kenntniß von der Combination jener Verhältnisse, unter denen St. Wendel gegenwärtig steht, ihn zu der Ueberzeugung geführt haben, daß Veranlassung existire, weniger vertrauensvolle Bürger als die von St. Wendel in Unruhe zu versetzen. — Diese Ueberzeugung mußte zur Gewißheit werden, als brave Bürger aus Besorgniß die Municipalbehörde angingen, sie möchte bald ihre Absicht ausführen, und Ew. Herzoglichen Durchlaucht die dringenden Bedürfnisse der Stadt vorstellen, damit die Ursachen hinweggeräumet und dem Uebel der Folgen für die Zukunft vorgebeuget werde.

Um sich über die Gründe nicht zu täuschen, welche geeignet seyn können, den Bewohner dieser Stadt aus seiner Ruhe und Ordnung aufzuschrecken, hielt der städtische Vorstand eine Zusammenkunft mit besser unterrichteten und angesehenern Bürgern für zweckmäßig, weil er zugleich das Ziel zu erreichen glaubte, denselben in dem lobenswerthen Streben für Erhaltung der Ordnung noch mehr zu bestärken. Das aus freimüthiger, gemäßigter Unterredung zwischen dem städtischen Vorstande und seinen

Mitbürgern entsprungene Resultat stimmte ganz mit den frühern Wahrnehmungen des ersten überein. Der Stadtrath in Gemeinschaft mit den ausgewählten Bürgern, halten sich in Folge dessen und der übereinstimmenden Ansichten wegen verbunden, Ew. Durchlaucht das Anliegen von St. Wendel in Ehrfurcht vorzutragen, und finden um so weniger Bedenken, dem laut geäußerten Verlangen in dieser Beziehung Genüge zu leisten, je allgemeiner es ist, je mehr dasselbe sich auf Recht und Billigkeit gründet, je länger kein Wort zu Höchstdenenselben gedrungen ist, und je gewisser daher auf Höchste Willfahrung mit Zuversicht darf gehofft werden.

I. Das erste und wichtigste davon, was zur Sprache gebracht werden muß, ist das organische Gesetz, welches über die politischen Rechte der Bürger besteht.

Ew. Herzogliche Durchlaucht haben durch Verordnung vom 26., 27. April 1821 einen Landrath eingesetzt, und zu bestimmen geruht, daß er jährlich zusammenberufen werden müsse, über den Erlaß von Gesetzen vor ihrer Publication, so wie über die Quantität der nothwendigen Steuern zu hören sey, ihm besonders obliege, die Rechnungen zu prüfen und des Landes Wünsche an den Tag zu geben.

Dieses Verfassungs-Gesetz ist seit 1824 weder zur Erfüllung gekommen, noch ihm ein anderes subrogirt worden. Der Bewohner von St. Wendel (und jeder Bürger Lichtenbergs) wähnt nun seine theuersten Rechte unsicher und sieht in einer baldigen Zusammenberufung eines Landraths und in einer mehr Sicherheit gewährenden Bildung desselben die Bürgschaft einer Existenz, welche ihn ebenso innig mit seinem Fürsten verbinden wird, als sie ihm wie höchstes Ziel seiner Wünsche vor der Seele steht. Die

Zusammensetzung des Landraths, wenn sie billigen und gerechten Forderungen entsprechen soll, könnte dann nur etwa auf folgende Weise Statt haben:

Der ganze Körper dieses landständischen Instituts, nothwendig aus 15 Gliedern bestehend, müßte ⅔ davon aus den Höchstbesteuerten: 4 im Canton St. Wendel, 3 im Canton Baumholder, 3 im Canton Grumbach; und ⅓ aus den übrigen Bürger-Classen: 3 im Canton St. Wendel, 1 im Canton Baumholder und 1 im Canton Grumbach gewählt, in sich vereinigen, ohne von den Bürgern, die zu dem letzten ⅓ wählbar seyn könnten; es müßten jedenfalls die durch Staat oder Gemeinde besoldeten Angestellten ausgenommen und die Wählbarkeit nicht auf den Canton beschränkt, sondern auf das ganze Fürstenthum ausgedehnt werden; der Landrath müßte dabei die Befugniß erhalten, sich einen Canzlisten nach Belieben zu creiren.

Fühlte man sich zu der Ansicht bestimmt, der Bürger von St. Wendel äußere durch das Verlangen nach Erfüllung der organischen Gesetze und nach Erweiterung ihrer Bestimmungen ein starkes Gefühl für den Werth der landständischen Verfassung, die in der Wiener Congreß-Acte sanctionirt wurde, so muß man doch auch einräumen, es liege großes Bedürfniß zu Grunde, weil sich seit 1824 hinlänglicher Stoff für eine Verhandlung des Landraths zusammengefunden.

Nur einen kleinen Theil davon hervor zu heben, so liegt es ihm ob, die Erhöhung der Gemeinde-Büdgets zu beseitigen und den Gemeinde-Cassen

a) den Ueberrest der 13 Centimes non valeur von Patenten wieder zu verschaffen.

Geſetz vom 26. Brumaire X., vom 2. Ventose XIV. Inſtruct. des Miniſters vom 2. September 1809.

b) ihnen wieder zu den ⅓ an allen Polizei- und Correctionell-Strafen zu verhelfen.

Geſetz vom 10. Juli 1791 Art. 70.

Arrêté vom 26. Brumaire X. Dekret vom 17. Mai 1809, Art. 466, Code pénal.

c) Die Gemeinde-Caſſen um die Beiträge zu den Forſtbeſoldungen, wo nicht vollkommen, doch größtentheils zu erleichtern ꝛc. Der Bürger im Fürſtenthum Lichtenberg würde aber auch ſeinen Unterthanen-Verband noch dadurch feſter geſchlungen fühlen, wenn

II. bei Anſtellungen in ſeinem Lande den Bewohnern Coburgs und Gothas nicht einmal ein ſcheinbarer Vorzug gegen ihn eingeräumt würde.

Mag es früher der Fall geweſen ſeyn, daß nicht zu allen Aemtern im Fürſtenthum Lichtenberg die erforderlichen Eigenſchaften ſich in einzelnen Bewohnern dieſes Landes vereinigten und es zuweilen mit Recht nothwendig geſchienen habe, einen tüchtigen Mann anderwärts herzunehmen, ſo kann doch kein Zweifel bleiben, daß einerſeits ſich viele nicht ohne Grund zurückgeſetzt und gekränkt fühlen mußten, daß andern Theils die Bildungsſtufe, auf der Lichtenberg ſteht, alle und ſelbſt die fähigſten Subjekte liefern könne.

Soll die Wohlthat der Schulen die Ew. Herzogliche Durchlaucht geſtiftet haben, nicht ohne praktiſchen Nutzen ſeyn, nicht zu Inſtituten herabſinken, wodurch brodloſe Männer entſtehen, ſo darf künftig ein Coburger oder Gothaner nur dann ein Amt hier finden, wenn ein Gleiches den Lichtenbergern zugeſtanden wird. Uebrigens will es ſogar dem Stadtrathe und den Bürgern St. Wendels ſcheinen, es ſeye ganz im Intereſſe der Regierung, die Beam-

ten dieses Fürstenthums mehr aus den daſigen Bewohnern zu wählen, weil nichts mehr geeignet seyn kann, Vertrauen der Bürger zu den Vorgesetzten und glückliche Einwirkung von oben zu erzielen.

Von der größten Wichtigkeit bleibt immer,

III. Wenn die im Fürstenthum Lichtenberg zusammenkommenden Militär-Gelder, statt hier zu bleiben, benutzt werden, jenseits Leute damit zu besolden, die unmöglich Anhänglichkeit für Lichtenberg fesseln kann, und die im Augenblicke der Noth nicht einmal im Stande wären, den nöthigen Schutz zu verleihen. Da in dieser Beziehung mit Vorwissen Ew. Herzoglichen Durchlaucht nicht kann gehandelt worden seyn, so ist doppelt nöthig, Höchstdenenselben zu bemerken, daß der Landrath 10,000 fl. Militär-Geld nur unter der Bedingung verwilligt hatte, wenn davon ein im Fürstenthum Lichtenberg bleibender Fonds gebildet, ein Cadre daselbst errichtet und das nöthige Material soviel als möglich hier gekauft würde.

Auch der Umstand kann nicht unberührt bleiben, daß das Conscriptions-Reglement, wornach 6, 12 und 25 fl. Reform- und Freischein-Gelder, außer den 10,000 fl. erhoben werden, ohne Berathung oder Begutachtung des Landraths erlassen worden ist, daß die Erhebung dieser 6, 12 und 25 fl. Reform- und Freischein-Gelder den respectiven Individuen rückerstattet und ferner nicht erhoben werden.

Zur Vollendung des Bildes, welches die Bürger von St. Wendel und ihre Municipal-Behörde Höchstdenenselben zu entwerfen sich verbunden halten, bleiben ihnen bloße Wünsche übrig.

a) Vorerst wäre es beruhigend, von Ew. Herzoglichen Durchlaucht jene durch Handlung unverkennbar an Tag gelegte Absicht, daß die Zolleinkünfte sämmtlich zum Besten

dieses Fürstenthums bestimmt seyen, öffentlich aussprechen zu hören, damit jeder Zweifel darüber schwinde, ob nicht eine indirecte Steuererhöhung Statt gefunden und ob nicht die Lage der Bewohner vom oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld hierin besser sey, als die der Lichtenberger.

So nützlich es für's allgemeine Wohl bliebe, jede Mauth in Bayern, Preußen, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Coburg ꝛc. vollkommen zu vereinigen, so fest bauen die Bürger von St. Wendel und mit ihnen alle Bewohner von Lichtenberg auf kräftiges Streben Ew. Herzoglichen Durchlaucht zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes.

Diesem fügen die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten noch bei, daß

b) die Verwaltung und Justiz vollkommen getrennt werden möchte, indem der Präsident und die Glieder der Regierung, ohne unendliche Nachtheile, nicht auch Präsident und Räthe beim Appellationsgericht bleiben können.

Zur Erreichung dieses Zweckes empfehle sich insbesondere die Aenderung, daß der Cassations-Hof ganz aufgehoben und statt dessen der Appel-Hof in St. Wendel mit 5 tüchtigen Richtern besetzt würde, weil der Cassations-Hof, früher aus 48 Richtern bestehend, jetzt keine größere Garantie als das Tribunal, Instanz- und Appel-Gericht darbietet, auch die Besoldungen für die Richter am Cassations-Hofe aus dem Fürstenthum Lichtenberg gezogen werden, ohne dahin zurück zu fließen, weil ferner die Inconvenienz sich dadurch beseitigen ließe, daß zwei Richter am Cassations-Hofe vernichten können, was 6 Richter in 1ter und 2ter Instanz gut finden.

Hiermit glauben Stadtrath und erwählte Bürger von St. Wendel das zusammengesetzt zu haben, was bis jetzt am meisten geeignet war, die Stadt St. Wendel und mit

ihr das ganze Land von dem glücklichen Zustande entfernt zu halten, worin sie nur auf häusliches Leben achtet und nur auf Handhabung des bürgerlichen Verkehrs denkt.

Von Ew. Herzogl. Durchlaucht, die in dem schönen Streben um das Wohl der Bürger von St. Wendel und aller Bürger von Lichtenberg nie ermüdeten, hoffen die gehorsamen Bürger und Stadtrath von St. Wendel mit Zuversicht daß Höchstdieselbe auch hier die wohlmeinenden Absichten derselben mit Erfolg krönen, und einem Lande Hochgeneigt in baldiger Entscheidung zu erkennen werden, was es durch Anhänglichkeit verdient zu haben glaubt und sehnsüchtig erwartet." So die Stadt.

Die Beschwerden und Wünsche sodann, welche der Herr Oberbürgermeister von St. Wendel in den ehemals nassauischen Gemeinden erhob, sind folgende:

1) schleunige Zusammenberufung und Garantie gewährende Constituirung des Landraths;

2) Rückersatz der Militärgelder und der vom Landrath zum Straßenbau bewilligten, aber nicht dazu verwendeten Summen;

3) entweder gänzliche Beseitigung der Mauth oder Verwendung der Erträgnisse zum Besten des Landes, wie im benachbarten Fürstenthum Birkenfeld;

4) strenge Trennung der Justiz und Verwaltung;

5) Besetzung der hiesigen Stellen durch diesseitige Unterthanen;

6) im Baufache lieber einen tüchtigen Ingenieur, als drei Beamten aufzustellen, die das Erforderliche nicht leisten;

7) Untersuchung über die Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und jedenfallsige Veränderung derselben;

8) Befreiung der Gemeindewaldungen von aller Forstaufsicht;

9) Rückersatz der Antheile an den Patentgebühren und der ⅓ an den Polizei- und Zuchtpolizeistrafen;

10) daß die Schullehrer die Hebgebühren vom Schulgeld selbst tragen und das Geld im Handelscurse annehmen sollen;

11) daß für jede Gemeinde ein Schöffenrath gebildet, die Wahl der Gemeindebürgermeister wieder hergestellt, und eine bessere Eintheilung der Bürgermeistereien getroffen werde;

12) Verminderung der Forststrafen durch ein neues Strafreglement.

13) Beseitigung der Mißbräuche von Seiten der Forstbehörden bei Ausübung der Berechtigungen in den Staatswaldungen, z. B. andere Tage zum Laubholen, als blos im Dezember und Jänner;

14) Entschädigung für Berechtigungen zu Steinkohlen, Holz und Laub, welche die Gemeinden durch die Landestheilung verloren;

15) Verminderung der Thierarztgebühren für das Verschneiden der Thiere;

16) Annahme der ⅓, ⅙ und 1/12 Thaler bei der Staatscasse gleich den ganzen Thalern;

17) Bestimmung, daß die Staatsbeamten Caution in liegenden Gütern stellen sollen;

18) Dem Notär Hen das Recht, Bittschriften zu verfertigen, wieder zu ertheilen, weil er es dadurch verloren.

Es geht auch ohne alle Erörterung aus der bloßen Anzeige dieser Beschwerden und Wünsche abermals hervor, daß auch diese nichts weniger als übertrieben sind. Nur das Zif. 8 gestellte Verlangen der Befreiung der Gemeindswaldungen von der Aufsicht der herzoglichen Forstbehörden kann, wenigstens so allgemein ausgedrückt, nicht gebilligt werden. Alles was die Gemeinden vernünftiger Weise begehren kön-

nen, ist Aufstellung eigener Communalförster, was hier nur vorläufig bemerkt wird.

Diese Beschwerden nun veranlaßten die Absendung eines Immediatcommissärs, woraus man allerdings auf den Willen des Herrn Herzogs schließen muß, ernstliche Abhülfe angedeihen zu lassen. Der Commissär brachte schon einige höchste Entschließungen über Punkte, die ohne vorgängige Untersuchung übersehen werden konnten, mit; dabei auch eine gewisse Gewandtheit, wie es scheint, welche in gewöhnlichen Zeiten hinreichen mag, dergleichen Landesbeschwerden zu vereiteln, im vorliegenden Fall aber, wo die Unzufriedenheit so tief wurzelt, und wo die Begebenheiten lehren, wie gefährlich es ist, den Fürsten den wahren Zustand ihrer Völker zu verheimlichen, einer offenen Mittheilung und loyalen Beseitigung der Uebel hätte weichen sollen.

Das Resultat der mitgebrachten herzoglichen Entschließungen und der weitern Untersuchungen war folgendes:

I. Die Abweisung des Gesuchs um eine größere Garantie gewährende andere Zusammensetzung des Landraths, weil in den früher Statt gefundenen zwei Versammlungen desselben ein solches Bedürfniß sich nicht gezeigt habe; (wir haben gesehen, daß der Landrath allerdings, wenn nicht in das Interesse des Landes, doch in die Postulate der Regierung eifrigst eingegangen ist,) weil ferner genügender Spielraum zur Auswahl der Glieder gesetzlich gestattet, und eine Veränderung des Grundgesetzes nur mit Zustimmung des Landraths möglich sey. Der letzte Grund war allein zureichend, und darum bat das Land um Versammlung desselben; allein auch dieses Gesuch wurde mit einem langen Wortschwall beseitigt, weil hinsichtlich der Zollverbindung mit Preußen die Verhandlungen noch nicht zu einem Resultat gediehen seyen, wovon doch das Budget abhänge, welches

den wichtigsten Theil der „Geschäftsthätigkeit“ des Landraths ausmache; doch solle der Immediatcommissär die Beschwerden untersuchen und erledigen oder Bericht erstatten. Hiergegen erwiederten die Gemeinden folgendes:

„An dem Staatszweck haben alle Staatsbewohner gleichen Antheil; es ist also auch billig, daß bei einer Bildung des Landraths, dessen Beruf die Vertretung aller Staatsbürger ist, nicht der Höchstbegüterte ausschließlich dazu berufen wird, sondern, daß sich aus allen Classen der Staatseinwohner Glieder in demselben befinden und so bei einem solchen für Alle wichtigen Institut ein jeder seinen Stellvertreter hat. Gerade die beiden letzten landräthlichen Sessionen haben die Nothwendigkeit dieses bewiesen, indem außer dem Herrn Rath Cetto kein einziges Mitglied war, welches die zu seinem Berufe erforderlichen Kenntnisse gehabt hätte.

„Bei einem solchen wichtigen Beruf wäre eher zu billigen, daß die Qualität des Verstandes als die Quantität des Vermögens den Vorzug erhalte.

„Nimmt man auch an, daß dadurch, daß die Kosten des Staatshaushaltes auf das National-Vermögen ausgeschlagen werden, der Reiche mehr als der Arme dabei betheiligt ist, so bleibt der gemachte Vorschlag, um veränderte Constituirung des Landraths, immer noch unverwerflich, weil nach demselben zwei Drittheil seiner Mitglieder aus den Höchstbesteuerten und blos ein Drittheil aus den übrigen Classen gewählt werden soll.

„Eine Abänderung des Grundgesetzes kann um so weniger Anstand finden, als dasselbe von Sr. Herzoglichen Durchlaucht allein ausgegangen, die Abänderung vom Volke gewünscht wird, und übrigens die in diesem Grundgesetz enthaltene Bestimmung, daß alle Gesetze, welche die Ver-

fassung des hiesigen Fürstenthums betreffen, vor ihrer Publication dem Landrath zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden sollen, seit 1824 zum größten Erstaunen der hiesigen Bewohner unberücksichtigt geblieben ist.

„Daß die Festsetzung derjenigen Summe, welche Preußen als Entschädigung der Mauth in die hiesige Staats-Casse zu bezahlen bekommen wird, ein Hinderniß für die baldige, so sehnlich gewünschte Zusammenberufung des Landraths seyn soll, müssen die Bewohner des hiesigen Fürstenthums recht sehr bedauern; sie glauben jedoch, daß dieses Hinderniß dadurch, daß man in das nächste Staatsbüdget die bereits mit Preußen festgesetzte Summe eintragen könnte, leicht zu beseitigen wäre, weil die seit 1824 in die hiesige Staats-Casse geflossene, nicht büdgirte Summe, wie z. B. die Erhöhung der Salz-Abgabe von jährlich 11,000 fl. hinreichend Stoff für den Fall der Verminderung irgend eines Ansatzes im Staatsbüdget, zu einem Ersatze darbieten.“

Hieraus ersieht man, daß Gesetze oder Verordnungen erlassen und Abgaben erhöht worden, wozu die Mitwirkung des Landraths grundgesetzlich erforderlich war. Jeden Falles war die Einberufung des Landraths, welche seit 6 Jahren gesetzwidrig unterblieben war, dringend nothwendig; allein bis zur Stunde ist sie nicht erfolgt, nicht einmal irgend eine Einleitung zur Wahl getroffen. Daß der Herr Herzog aber das Grundgesetz, wie unvollkommen es ist, nicht einseitig abgeändert hat, kann man nur billigen, wenn auch aus der sechsjährigen Nichtversammlung des Landraths und der mittlerweile von der Regierung allein ausgeübten gesetzgebenden Gewalt eben nicht auf besondere Achtung der Regierungsbehörden für die bestehende Verfassung geschlossen werden kann. Eine einseitige Abänderung wäre indessen noch weit gefährlicher; und wenn der Antrag der Gemeinden dazu einen

schönen Beweis von Vertrauen des Landes zu Sr. Durchlaucht enthält, so wird das Mißliche, ja Verfehlte eines solchen Antrags den Einsichtsvollen nie entgangen und auch der Mehrheit indessen klar geworden seyn.

Die II. Beschwerde wegen der Patentgebühr können wir übergehen, da sie als irrthümlich zurückgenommen worden.

III. Die Sache der Strafantheile der Gemeinden enthält drei Punkte: a) die Gemeinden sprechen auch die Zuchtpolizei an, was nach den Gesetzen zweifelhaft ist. Das Gesetz vom 6. October 1791, worauf sich diese Ansprüche ursprünglich gründen, handelt von der Feldpolizei, wobei polizeiliche und zuchtpolizeiliche Straffälle vorkommen können. Das Gesetz vom 11. Frim. VII. Art. 9, Nro. 2 spricht nur von Polizeistrafen; ebenso der Consularbeschluß vom 26. Brüm. X. und das Decret vom 17. Mai 1809; auch der Art. 466 des Strafgesetzbuchs. Hingegen die Verordnung der östreichisch-bayerischen Landesadministration vom 30. Dezember 1815 im Amtsblatte S. 317 erwähnt der polizei- und zuchtpolizeilichen Strafen. Wir können uns in diesen Gegenstand hier nicht tiefer einlassen.

b) Ob die Gemeinden den ihnen gebührenden Antheil erhalten haben, können wir hier nicht untersuchen; sie behaupten das Gegentheil.

c) Was aber am meisten auffällt, ist die Beschwerde, welche erst bei der Replik der Gemeinden vorgebracht worden, daß die Beamten und Angestellten, welche die Gesetzesübertretungen zur Anzeige bringen, einen gewissen Antheil an der Strafe empfangen. Dies ist nicht allein höchstverderblich, sondern auch den Gesetzen zuwider. Wir sind der Meinung, daß die herzogliche Regierung sich nicht genug beeilen könne, einen solchen Mißbrauch, wenn er wirklich besteht, abzuschaffen. Hieran reiht sich eine andere Maßregel von

gleichem Geist, nämlich, daß dem Rentmeister ¹/₁₀ des Werths der Entdeckungen an Renten u. s. w. zugesichert ist, — eine Fiscalität, die in keiner Hinsicht zu rechtfertigen ist.

IV. Beiträge der Gemeinden zu den Forstbesoldungen. Der Immediat-Commissär hat eine Erleichterung zugesagt, welche jedoch nur so lange dauern soll, als der Antheil Coburgs an den mit Preußen gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergefällen ganz fortbestehe. Da die Verminderung des Beitrags der Gemeinden in der herzoglichen Entschließung selbst auf den Flächengehalt der beiderseitigen Waldungen mit Rücksicht auf die Besteuerung der Gemeindeforsten und der Holzanweisegebühren berechnet und als billig anerkannt ist, so sieht man nicht ein, womit jener Vorbehalt gerechtfertigt werden will. Wenn die Zollgefälle einen Abgang erleiden, so kann die Nothwendigkeit eintreten, den Ausfall durch andere Mittel auf Kosten des ganzen Landes zu decken, sofern keine Ersparungen möglich wären, nicht aber den Ersatz von einzelnen Gemeinden und nach dem zufälligen Besitz ihrer Waldungen zu begehren. Die Vermischung der Gemeinds- mit den Staatswaldungen, ist ein Uebel, woran auch Rheinbayern, fast alle Länder leiden. In den ehemals zu Frankreich gehörigen Ländern beruht die Aufsicht des Staats über die Gemeindewaldung auf der Ordonnanz von 1669, einem Gesetz vom 20. August 1791 und dem Consularbeschluß vom 19. Vent. X. Art. 1. Allein diese Aufsicht bestrebt nichts weiter als jene über anderes Gemeindsvermögen; es folgt nicht daraus, daß diese Aufsicht eben durch die Förster der Staatswaldungen geübt werden müsse, welche diesen natürlich mehr Aufmerksamkeit schenken als den Gemeindswaldungen; noch weniger folgt daraus, daß die Gemeinden in den Beiträgen zur Försterbesoldung überbürdet werden dürfen, was häufig der Fall ist, wenigstens insofern, als bekanntlich die Forstverwaltungen

allenthalben einen großen Theil des Ertrags der Waldungen aufzehren. Im vorliegenden Falle kommt es darauf an, ob die Waldungen der vorstellenden Gemeinden von dem Umfange sind, daß sie die Kosten einer eigenen Forstbehörde ertragen, und wenn dies nicht der Fall, ob eine Ueberbürdung in ihren Beiträgen zum Gehalt der Staatsförster obwalte? worauf sich das Gesuch Zif. 7 bezieht. Das Einfachste wäre vielleicht, die Hut der Gemeindewaldungen den Feldhütern zu übertragen und den Forstbeamten für Cultur- und sonstige Arbeiten oder Verrichtungen gewisse Tagsgebühren zu bezahlen. Nun gibt der Herr Immediatcommissär selbst den Umfang der Staatswaldungen auf 8,886 Morgen, jenen der Gemeindewaldungen auf 26,134 Morgen an. Jene betragen also etwa ¼ der gesammten Waldungen. Die Besoldungen betragen die ganz enorme Summe von 7150 fl., wozu die Gemeinden 5335 fl. beitragen, wenn die Angabe des Immediatscommissärs richtig ist, woran wir nicht zweifeln wollen, obgleich die Gemeinden in ihrer Replik sagen, sie hätten Grund anzunehmen, daß sie die Forstbeamten allein besolden. Der Staat ernennt, obgleich nur mit ¼ betheiligt, die Beamten allein, und zieht überdies 1924 fl. Grundsteuer und 296 fl. Holzanweisgebühren von den Waldungen. Der Vortheil ist also ganz auf Seite des Fiscus, und die Gemeinden sind berechtigt, eine gesonderte Forstverwaltung zu begehren, zu deren Ernennung sie wenigstens den Vorschlag haben müssen, und wovon die Kosten wohl nicht über 2 bis 3000 fl. betragen dürften.

V. Anstellung von Inländern. Auf dieses eben so billige, als grundgesetzliche Begehren hatte der Herr Immediatcommissär geglaubt, mit Hohn und Spott antworten zu dürfen, der aber unsers Erachtens auf ihn zurückfällt. Einem Lande vorwerfen, daß es keine fähige Leute habe, die Geschäfte

seines öffentlichen Dienstes zu verrichten, ist mindestens eine große Unbesonnenheit und die Gewandtheit des Herrn Habermann hat ihn diesmal im Stiche gelassen. Die Constitution vom Jahre VIII. befiehlt die Aufstellung von Vertrauenslisten durch Wahlen und die ausschließliche Ernennung der öffentlichen Beamten aus diesen Listen. Diese wichtige Bestimmung, welche nirgends gesetzlich abgeschafft worden, wird zwar nirgends auf dem linken Rheinufer befolgt, was aber deshalb nicht minder eine Verletzung der Verfassung und somit ein Gegenstand gerechter Beschwerde dieser vielfach mißhandelten Völker, eine Verletzung ist, ohne welche der Herr Immediat-Commissär selbst nicht Mitglied der Regierung zu St. Wendel hätte werden können. Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Rheinprovinzen vermöge Eroberung, somit nudo jure wie man es häßlicher Weise nennt, an die neuen Fürsten übergegangen seyen. Diese schönen Länder, diese civilisirten Völker sind also eine körperliche Sache, worüber das Schwert des Siegers verfügt, jenes Siegers, der gekommen, um diese Länder, diese Völker von der französischen Tyrannei zu befreien! Daß aber die Beschwerde selbst bei solchen staatsrechtlich unhaltbaren Grundsätzen dennoch gegründet ist, erhellt daraus, daß mit Ausnahme des Domänen-Inspectors, der bei der Regierung das Finanzreferat hat, sämmtliche Beamten, selbst der Friedensrichter und sogar die Bürgermeister, von jenseits herüber gesetzt, somit alle Schranken überschritten worden sind! Auch ist die Wahl, welchen Vorzug der Herr Immediat-Commissär den Fähigkeiten der Jenseitigen einräume, nicht immer glücklich gewesen, was sich z. B. an dem Baumeister erprobt, der den Plan zum Alzweiler Kirchenbau gefertigt hat, desgleichen am Straßenbauinspector, der während seiner Anstellung den Gehalt als Student in München verzehrte, auch an dem Manne, der zwei Jahre die Regierung präsidirte,

indeß sein Gehalt in Coburg zurückblieb, Dinge, welche hier nicht weiter erörtert werden sollen; endlich an den Kammerdienern, welche man zu Forstbeamten ernannte, und bald darauf zum Belast der Gemeinden pensionirte. —

VI. Verwendung der Militärgelder. Das Fürstenthum Lichtenberg gibt jährlich 10,000 fl. zur Unterhaltung des Militärstandes. Es besteht kein Militär daselbst, somit scheint auch die Abgabe hiefür wegfallen zu müssen. Im Landtagsabschied von 1824 wurde auf den Antrag des Landraths überdies festgesetzt, daß jener Betrag während drei Jahren zur Herstellung einer anständigen Wohnung für die herzogliche Familie und des Geschäftslokals der Regierung verwendet werden solle. Dies ist nicht geschehen, sondern alles Geld nach Coburg hinübergezogen worden. Gleichwohl geht der Herr Immediatcommissär in diese Beschwerde nur soweit ein, daß kein Militär- in Lichtenberg errichtet werden könne, womit wir übereinstimmen, und daß die Bewohner dies als ein Glück betrachten müssen, weil sie von der Rekrutenstellung befreit sind, womit wir nicht einverstanden sind. Dabei bleibt aber immer die Frage unerörtert, wozu die 10,000 fl. jährlich? Hält Coburg den bundesmäßigen Truppenstand allein, so ist es Sache des dortigen Fürstenthums; jeden Falls bleibt das Geld dafür dort. Noch weniger ist die Verletzung des Landtagsabschieds gerechtfertigt, der doch als Gesetz anzusehen ist, und wovon der Herr Immediatcommissär nicht die mindeste Erwähnung macht. Freilich ein in rechtlosem Zustand, durch das Schwert, obwohl nicht das Coburger Schwert, erobertes Volk muß alles als Gnade hinnehmen, was die Willkür über es verfügt. Die Frau Herzogin wohnte bisher in St. Wendel; nun zieht sie hinweg, weil die verlangte Herstellung der Wohnung unterbleibt. Den Armen entgeht ihre Mildthätigkeit.

VII. und VIII. Die Gemeinden erhalten die nachgesuchte Befreiung vom Beitrag zu den Besoldungen der Medizinalbeamten und des Rentboten, wobei nur wieder der Vorbehalt gemacht ist, so lange die Zollgefälle keine Veränderung erleiden würden.

IX. Desgleichen wurden die Gebühren für die Militärbefreiungsscheine erlassen. Es ist auffallend, wie man ohne Militärstand, ohne Militärpflicht, doch für Entlassungsscheine 6, 12 und 25 fl. begehren konnte, und der Landrath ist berechtigt, diese ungesetzlich erhobenen Gelder auch für das Vergangene zurückzufordern.

X. Die Verwendung der Zoll- und Steuergefälle, welche aus dem Vertrag mit Preußen dem Fürstenthum Lichtenberg zufließen, ist demselben zugesichert. Dabei wird das Mißtrauen, welches dieser Antrag zeigt, mit einer pomphaften Selbstpreisung der Regierung erwiedert, welche, je öfter sie im deutschen Kanzleistyl wiederkehrt, nur desto lächerlicher sich ausnimmt. Möchten die Regierungen doch einmal beherzigen, daß, was im Privatleben unanständig, ja lächerlich ist, es doppelt im öffentlichen sey, und daß namentlich das Selbstlob, womit die Regierungen sich so verschwenderisch umräuchern, in allen Classen des Volks nur Unwillen oder Spott erregt! Wenn z. B. ein fürstliches Rescript anfängt: Wir haben allergnädigst beschlossen u. s. w., so ist dies ein Kanzleistyl, worüber Jedermann lacht, und der Fürst selbst gewiß erröthen würde, hätten die Hofschranzen ihn nicht gründlichst belehrt, daß solche Unbescheidenheit ein Souveränitätsrecht, eine Prärogative der Krone sey.

XI. Trennung der Justiz von der Verwaltung. Einer der strengsten und folgenreichsten Grundsätze der hiesigen Landesverfassung ist die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege. Andere nicht minder strenge Grundsätze

sind Collegialität und Unabhängigkeit aller Richterstellen, Wahl der Friedensrichter, Nichtverwandtschaft der Richter. Alle diese grundgesetzlichen Bestimmungen sind übertreten. Es ist klar, daß die französischen Einrichtungen nicht in ihrer schützenden Fülle auf das kleine Ländchen anwendbar waren. Warum hat man aber die bestandene Verbindung mit den Gerichten eines benachbarten Landes aufgehoben? Bestehen doch auch für mehre Freistädte und andere kleinere deutsche Bundesstaaten gemeinsame Gerichte, ohne Gefahr für die Souveränität jedes derselben. Die deutsche Bundesacte verordnet dies sogar. Warum statt dessen eine Einrichtung, die in aller Hinsicht zu tadeln ist? Auf welchen Pfeilern ruhen zuletzt die Staaten, wenn es an unabhängiger Rechtspflege gebricht? Es ist wahr, das herzogliche Landesgericht zu St. Wendel hat im Jahr 1818 schon gegen die Anmaßungen und Uebergriffe der Landesverwaltung sich auf eine Weise erhoben, welche der herzoglichen Staatsregierung die Augen hätte öffnen sollen, und jeden Falls jenen Männern zum ewigen Ruhme gereicht: sie wurden des Dienstes entlassen, und eine herzogliche Verordnung vom 24. Februar 1819 unterwirft das Landesgericht förmlich der Hoheit der Verwaltung, ertheilt den Verordnungen der letztern Gesetzeskraft, gibt ihr die Befugniß, zum Richteramt gehörige Personen zu beeidigen, die Gerichte zu überwachen, zu censuriren u. s. w. Ein solches Actenstück ist in den Annalen der Verfassungsgeschichte der Rheinlande seit 40 Jahren etwas Unerhörtes, und nur durch die Annahme gänzlicher Unkenntniß unsrer Gesetze begreiflich.

Die Friedensrichter werden nicht mehr gewählt, sondern ernannt. Das Landesgericht, welches die erste Instanz bildet, besteht aus einem Director und zwei Richtern, wovon der letztere 500 fl. Gehalt bezieht; der Friedensrichter ist zugleich Ergänzungsrichter. Das Appellationsgericht ist mit

der Regierung verbunden, welche aus zwei Abtheilungen besteht, wovon die erste die Verwaltung, die andere die Rechtspflege hat; beide präsidirt der Regierungspräsident. Dieses angebliche Appellationsgericht besteht aus einem Regierungsrath und einem Assessor. Die Assisen präsidirt jedesmal der Regierungspräsident. Der Cassationshof ist mit dem Obergericht in Coburg verbunden. Kann man sich eine auffallendere Carricatur von Staatseinrichtung denken! Aber noch nicht genug. Der Friedensrichter ist zugleich Tochtermann eines Regierungs-, vielmehr Appellationsraths — die Regierung hat ihn von der Verwandtschaft — dispensirt! — Wie will man Dispensation von einer gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen, wodurch die Unparteilichkeit der Rechtspflege bedingt ist? Der Herr Herzog hat den Justizbehörden zu St. Wendel ein Gutachten abverlangt und sich weitere Entschliessung vorbehalten. Wenn diese Justizbehörden nur das wahre Wohl des kleinen Fürstenthums vor Augen haben, woran wir nicht zweifeln, so ist nicht abzusehen, welchen andern Vorschlag sie machen können, als die Friedensrichter (nicht in Coburg zu ernennen, sondern) im betreffenden Kanton nach Vorschrift des Gesetzes wählen zu lassen, und ein vollständiges erstes Instanzgericht für Civil und Zuchtpolizeiurtheile und peinliche Untersuchungen zu gründen, wegen den Appellations-, Assisen- und Cassationsverhandlungen aber mit einem benachbarten Lande zweckmäßige Uebereinkunft zu treffen, wozu von Seiten Oldenburgs und Hessenhomburgs, die in gleicher Lage sind, vernünftiger Weise ein bereitwilliger Beitritt zu erwarten seyn dürfte.

XII. „Allgemeine, insbesondere nur von den Landgemeinden eingebrachte Gesuche.“ 1) Straßenbaugelder. Hierüber sind wir außer Stand etwas zu sagen, da uns die Rechnungen nicht vorliegen. Mißtrauen war nicht zu verargen, da

der Landrath, der zur Prüfung der Rechnungen berufen ist, seit 1824 nicht versammelt worden.

2) Ein neues Forststrafreglement ist verheißen, und wird sonder Zweifel dem Landrath zuvor mitgetheilt werden?

3) und 4) Gegen etwaige Störungen der Gemeinden in Ausübung ihrer Waldgerechtsame solle die Regierung einschreiten. Wir beziehen uns auf die oben zu Nro. IV gemachten Bemerkungen. Warum sollen die Feldhüter die Waldungen nicht hüten können, wie es z. B. in Rheinbayern zum Theil auch, mit so gutem Erfolg, geschieht?

5) Das Gesuch wegen der Schulgehalte wurde mit Recht zurückgewiesen, und gibt von der Einsicht der Landgemeinden in die Wichtigkeit des Unterrichts und in die Nothwendigkeit einer sorgenfreien Lage der Lehrer, keinen vortheilhaften Begriff.

6) Von dem sehr wichtigen Gesuch wegen Vermehrung der Bürgermeistereien und Verstärkung der Gemeinderäthe durch Wahl, hat es dem Herrn Immediatcommissär nur die letztere Hälfte zu berühren gefallen. Verstehen wir das Gesuch recht, so geht es eigentlich auf Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus, welche verlangen, daß jede selbständige Gemeinde einen selbsterwählten Municipalrath von zehn Gliedern, einen Bürgermeister und einen Adjunkten habe, welche beide die Regierung aus der Zahl der Gemeinderäthe zu ernennen hat. Sofern mehre Gemeinden eine Bürgermeisterei zu bilden wünschen, damit die immerhin damit verbundenen Kosten minder schwer fallen, möchte dies wenig Anstand haben. Allein man hat zuviel Gemeinden und gegen ihren Willen verbunden, so daß z. B. der ganze Canton St. Wendel nur zwei Bürgermeistereien bildet. Ferner haben die zu einer Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden zusammen nur einen Gemeinderath, und die Glie-

der desselben sind nicht gewählt, sondern von der Regierung ernannt. Alles dieses ist der Verfassung und den Gesetzen entgegen, und darum das Gesuch der Gemeinden vollkommen begründet. Ferner ist es durchaus verfassungswidrig, daß die Bürgermeister Gehalt beziehen, was, wie man uns berichtet, dort der Fall ist. Ueberdies ist der Bürgermeister von St. Wendel selbst nicht einmal ein Inländer, sondern von jenseits herübergebracht. Der Stadtrath hat gegen seine Ernennung zwei Vorstellungen beim Landesfürsten eingereicht, und da diese ohne Antwort blieben, haben die angesehensten Glieder ihre Entlassung gegeben. Der Bürgermeister von Bließen, welcher 5000 Einwohnern vorsteht, ist der Sohn des Herrn Regierungspräsidenten.

Und bei solcher Willkür, solcher Mißachtung der Gesetze und der gerechtesten Beschwerden wundert man sich, daß das Land in Gährung kommt? Es ist kein Zweifel, daß der Herr Herzog von den besten Gesinnungen gegen das Land beseelt ist; gewiß aber nicht minder, daß die berichtenden und in seinem Namen handelnden Regierungsbehörden von dem Vorwurfe schwerer Pflichtverletzung gegen den Fürsten und das Land nicht gerechtfertigt werden können.

Die übrigen Punkte sind nicht von Belang, oder unerledigt. So ist der Antrag Ziffer 6 oben wegen Anstellung eines tüchtigen Bauverständigen ohne Antwort geblieben. Es ist Ziffer 9 auf das Gesuch, daß die Staatsbeamten Caution in liegenden Gütern stellen sollen, blos gesagt, auf diesen nicht näher erörterten Antrag könne nicht eingegangen werden. Der Herr Immediatcommissär selbst erklärte aber, daß er gesandt sey, die Gesuche und Beschwerden zu erledigen oder Bericht zu erstatten. Warum vernahm er die Antragsteller nicht? Ueberdies mußte der Herr Immediatcommissär wissen, daß die Gesetze des Landes von allen Kassabeamten,

von den Notarien, Gerichtsschreibern u. s. w. Cautionen verlangen. Eben so verwies er 10. das Gesuch zu Gunsten des Herrn Notärs Hen, welchem die Verfertigung von Bittschriften untersagt worden, obgleich die Gemeinden ihr Vertrauen zu ihm haben, an die herzogliche Regierung. Wenn die Gemeinden sich an diese hätte wenden wollen, würden sie ihre Beschwerden nicht unmittelbar an den Landesfürsten gebracht, und dieser keinen Immediatcommissär abzusenden für nothwendig erachtet haben. Das dem Notär Hen geschehene Verbot ist eine gesetzwidrige Willkür, und was bezweckt sie? Daß Hen entweder, wenn er das Vertrauen der Gemeinden nicht zurückstoßen will, die Schriften heimlich verfertigen muß, oder die Gemeinden sich ins Ausland wenden, wie sie denn für eine in Cusel gefertigte Schrift 30 — 40 fl. bezahlt zu haben versichern. Endlich ist von den Berechtigungen der Gemeinden an Steinkohlen, Laub und Holz, welche sie durch die Gebietsveränderungen verloren haben, keine Rede in den Entscheidungen der Immediatcommission. Eine gleiche Beschwerde haben die benachbarten bayerischen Gemeinden Glan-Münchweiler u. s. w. Preußen hingegen, dessen Verwaltung überhaupt in vielfacher Beziehung das verdiente Lob der Gerechtigkeit und Weisheit nicht abgesprochen werden kann, hat seine Gemeinden in ähnlichem Fall durch Anweisung auf die einheimischen Steinkohlenwerke ꝛc. entschädigt. Wir könnten noch manche andere nicht behandelte Beschwerde berühren, z. B. daß die preußischen Thaler nur zu 1 fl. 44 kr. in den herzoglichen Kassen angenommen, bei Arbeiten u. d. gl. aber zu 1 fl. 48 kr. ausgegeben werden. Wir wollen schließen, in der Erwartung, daß eine baldige Versammlung des Landraths nach dem Wunsche des Landes, Statt finde, und daß derselbe dem öffentlichen Zustande alle Aufmerksamkeit widmen und insbesondere auch auf einer voll-

ständigern, zweckmäßigern Gestaltung seiner selbst nachdrücklichst bestehen werde.

Was haltet ihr davon?

Eine sehr ernste Frage.

I.

In einem Buche, *) welches hoffentlich — trotz seiner originellen Seltsamkeit — in unserm lieben Deutschland allmählig bekannt und nach Verdienst geachtet werden wird, finden wir folgende Anweisung zur intellectuellen Emancipation, d. h. zur geistigen Selbsterlösung:

„Familienvätern, welche ihren Kindern zu geistiger „Selbständigkeit verhelfen wollen, will ich verkünden, „wie sie ihren Zweck erreichen mögen, wären sie auch die „ärmsten und unwissendsten aller Menschen.

„1) Wer einen andern geistig selbständig machen (d. h. „aus dem dumpfen Thier- und Knechtszustande zu dem Be„wußtseyn freier Menschenkraft erheben) will, muß selbst „geistig selbständig seyn.

„2) Ein Bauer, ein Handwerker macht sich geistig selb„ständig, wenn er darüber nachdenkt, was er ist, und „was er in der gesellschaftlichen Ordnung thut.

*) Enseignement universel, par *J. Jacotot*. Vier Bände. — Der folgende Aufsatz ist aus der vom Sohne des Verfassers, F. Jacotot, dem ersten Theile (Langue maternelle) vorausgeschickten Einleitung (S. 38 sq.) genommen. Schade, daß Dr. W. Braubach in seiner Uebersetzung dieses ersten Theils (Marburg, bei Garthe) diese, 5 Bogen starke, interessante Einleitung übergangen hat.

„3) Sobald ein Bauer über sich selbst nachdenkt, wird „er einsehen, daß die Handwerker Menschen sind, wie er „selbst.

„4) Der Handwerker wird im Bauer seines Gleichen „erkennen.

„5) Der Bauer (d. h. der Mensch, welcher das Land „baut) ist ein Wesen, mit der Geisteskraft begabt, „immer besser zu thun, was er thut. Es gibt keinen „Bauer, der nicht seine Art und Weise, den Landbau zu be„treiben, verbessern könnte.

„6) Es gibt keinen Handwerker, der nicht ein ganzer, „ein vollständiger Mensch wäre. Alle Vervollkomm„nungen der Künste und Handwerke kommen von solchen her, „die sie treiben, d. h. von Handwerkern.

„7) Der Handwerker und der Bauer sind demnach den„kende Wesen, so gut wie der Akademiker. *)

„8) Der Bauer und Handwerker, welche über das, was „sie thun, nicht nachdenken, sind deßhalb zum Nachdenken „nicht unfähig.

„9) Sobald sie über ihren Beruf nachdenken wollen, „sind sie geistig selbständig.

„10) Es reicht nicht hin, einmal zufällig nachzuden„ken; man muß beharrlichen Willen dazu hegen.

„11) Man muß über Alles nachdenken.

„12) Man muß über das Handwerksgeräthe, dessen „man sich bedient, nachdenken, und betrachten, ob man dieses „Geräthe nicht vervollkommnen oder noch anderes erfinden „könne. Kein Bauer, kein Handwerker bedarf des Gut-

*) D. h. die Mitglieder jener erlauchten Gelehrtenvereine, welche man als ständige Repräsentanten-Kammern der menschlichen Intelligenz betrachtet.

„achtens oder der Erklärungen von irgend Je„manden, um hierüber nachzudenken.

„13) Man muß über die Art und Weise des Gebrauchs „dieser Werkzeuge nachdenken.

„14) Der Handwerker und der Bauer können gleiche „Geisteskraft in der Ausübung ihres Berufes beweisen. „Es ist der nämliche Mensch, beschäftigt mit zwei ver„schiedenen Dingen. *)

„15) Der Handwerker kann sehen (folglich auch fassen „und begreifen), daß der Bauer die nämlichen Tugen„den und guten Eigenschaften besitzt, wie der Handwerker.

„16) Beiderseits finden sich die nämlichen Fehler „und Mängel.

„17) Der gleiche Fall ist es mit allen Kunden der „Handwerker. Alle Menschen gleichen sich.

„18) Wenn der Bauer über alle nachdenkt, mit denen er „zu thun hat, so wird er sehen, daß sein Knecht und sein „Herr beide Menschen sind, wie er. Das nämliche Ge„wissen, sich gut zu betragen; die nämliche Geistes„kraft, um mit Verstand zu handeln, wenn sie wollen.

„19) Wenn man, ohne fremdes Expliciren (Vor„sprechen, Lehren, Erklären) über die sittliche und gei„stige Aehnlichkeit der Menschen nachgedacht hat, dann „ist man geistig selbständig, frei.

„20) Jeder Vater, der dies geworden, kann seine Kinder „vollständig bilden und unterrichten, ohne Bei„hilfe irgend eines explicirenden Lehrers.“

II.

Was haltet ihr davon, liebe Leser? — Diese Lehre der

*) Der Verfasser dieser Anweisung und der Verfasser des Briefes Nro. IV, so wie der geneigte Leser, desgleichen.

neuen Apostel einer uralten Wahrheit wird in Frankreich auch von armen Bauern begriffen und, was mehr ist, herzhaft auf's Leben angewendet, wie unter andern folgender Brief *) an den Stifter, Joseph Jacotot, beweiset. Die Briefsteller wohnen zu Latronche und Corens, zwei armen Dörfchen im Isère-Departement:

„Herr Jacotot!

„Ich danke Ihnen von Herzen, daß Sie so gut waren, „den Universal-Unterricht für die Landleute zu stiften, welche „die Mittel nicht haben, die Schulen durchzuma„chen, während man mit dieser Methode Alles, ganz „allein, ohne erklärenden Lehrer lernen kann. Lieber Herr, „seitdem man angefangen hat, mit der Lehre von der geisti„gen Selbsterlösung bekannt zu werden, denkt Jeder ver„nünftig über seinen Stand und Beruf nach, die „Weiber über die Handschuhe, **) die Männer über den „Landbau.

„Herr Cuynat hat die Güte und die Gefälligkeit gehabt, „uns über die Methode zu belehren. Ich thue ein Gleiches „bei allen meinen Freunden, welche ihren Namen unter die„sen Brief setzen werden, und ich hoffe, in Kurzem sollen „alle Leute dieser Gegend geistig selbständig seyn. ***)

„Lieber Herr, ich endige meinen Brief mit Danksagungen „für mich und alle geistig Erlöste dieses Landes, und wünsche „Ihnen ein glückliches neues Jahr, dem noch manches andere „folgen möge.

„Unterz. Louis Vial."

(Folgen 30 andere Unterschriften.)

---

*) Journal de l'émancipation intellectuelle, März 1830, p. 110.

**) Ein Industriezweig jener Gegend.

***) Einige Zeit nachher waren wirklich schon 5 Dörfer dieses Departements emancipirt, und Cuynat's Name in den Hütten gesegnet.

III.

Beneidenswerth ist das Gefühl des trefflichen Menschenfreundes, mit welchem er dem guten Vial erwiederte, wie folgt: *)

Löwen, am 20. Januar 1830.

Mein lieber Schüler, **)

„Euer Brief hat mir Freude gemacht. Benachrichtiget „mich doch ja von dem Erfolg Eurer Bemühungen zur Ver„breitung der Lehre von der geistigen Selbsterlösung in Euerm „Kantone. Empfehlet allen Unwissenden, denen Ihr in der „Folge zur geistigen Selbständigkeit verhelfet, Andern ein „Gleiches zu thun, und sich sorgfältig vor den explicirenden „Lehrern zu hüten. Die Gelehrten hegen das Vor„urtheil, die Erklärungen seyen nothwendig, „und zum Unglück glaubte das Landvolk daran. Darum „blieben bis auf diesen Tag die Armen in Geistes„dumpfheit und Unwissenheit versunken. Ein „Mensch braucht nichts weiter, als die Intelli„genz (Geisteskraft), die er von Gott empfangen „hat; die andern sind ihm hierin nicht überlegen. „Ermuntert Eure Freunde, aufmerksam die Werke der Men„schen zu betrachten; sie werden in allen diesen Werken die „nämliche Geisteskraft wirksam sehen. Es ist der näm„liche Geist, der die Federn schneidet und den Handschuhen „wie der Pflugschar die angemessene Form gibt. Alles ist „in Allem. — Verbreitet diese geistentfesselnde Lehre auf „dem Lande. Zu Verrey beginnt sie zu wirken. Die Män„ner dieses Dorfes wirken für die Verbreitung des Segens

*) Journal de l'émanc. int. ibid. p. 111.

**) Disciple, eigentlich Jünger, Lehranhänger; denn diese Ketzerei will von Lehrern und Schülern der Schulpläne nichts wissen.

„in südlicher Richtung. Empfehlet Euern Glaubensboten, in „nördlicher Richtung vorzuschreiten. Treffet Ihr euch, so „erkennet Ihr euch am Losungswort: Gott hat dem Men„schen die Fähigkeit verliehen, sich allein und „ohne erklärenden Lehrer zu unterrichten. Gehet „nicht in die Städte; Ihr würdet dort Gelehrte finden, die „Euch aufhalten, um Euch zu beweisen, es sey unmöglich, „ohne erklärende Lehrer lesen, schreiben, zeichnen, mahlen, „und in der Musik componiren und improvisiren zu lernen. „Indessen würden diese Meister Euch niemals Beistand lei„sten. Lernet sie darum entbehren.

„Ich grüße Euch von ganzem Herzen.

„Unterz. J. Jacotot."

IV.

Ich frage nun mit Jacotot's Leibspruch: „Qu'en pensez vous? Was haltet ihr davon, liebe Leser?" Diese Frage ist nämlich eins der kleinen Kunststücke, durch welche der in Belgien und Frankreich — weniger jedoch bei Gelehrten und Akademikern, bei Doctrinären und Jesuiten, überhaupt bei allen, die dabei interessirt sind, daß man die Unentbehrlichkeit ihrer privilegirten Intelligenz glaube — hochgefeierte Stifter erstaunliche, aber höchst natürliche Wunder wirkt. Nicht wahr, eine seltsame Correspondenz? Noch seltsamer aber klingt gegenüber die beinahe gleichzeitige Correspondenz zweier Professoren der Philosophie in unserm Vaterlande, von welcher hier das interessanteste Stück mit der Erklärung mitgetheilt wird, daß wir sie beide als Gelehrte nicht nur, sondern auch als Menschen achten und namentlich den Verfasser des mitgetheilten Briefes ungeheuchelt als ein Vorbild großer Tugenden verehren, daß uns ferner die Veranlassung des Streites gar nichts angeht, dagegen ein Theil der in dem Sendschreiben durchblickenden Grundsätze und Thatsachen, um

der obigen Anweisung Nro. I willen, sehr viel. Denn es gilt Vergleichung und eigene Entscheidung der bedenklichen Gewissensfrage: Was haltet ihr davon, liebe Leser?

Das Schreiben *) selbst lautet also:

„Herr Professor Kapp in Erlangen hat vor mehrern Jahren die Hefte seines Lehrers, des Herrn Professor Hegel, „über Philosophie der Geschichte, öffentlich geplündert; neuerlich hat derselbe aus Heften, die dem Unterzeichneten in „Vorträgen über Philosophie der Mythologie nachgeschrieben „worden, Hauptsätze entnommen, und als eigene vorzutragen „sich erlaubt. Unterzeichneter bedauert wahrhaft, daß Herr „Professor Kapp durch Anwendung dieser leichtesten und wohlfeilsten Art, als Erfinder zu erscheinen, aus der großen „wissenschaftlichen Gemeinschaft, die, wie jede andere, vor „Allem auf Rechtlichkeit, Ehrlichkeit und heiliger Scheu vor „fremdem Eigenthume beruht, sich selbst ausgeschlossen und „in eine Klasse von Scribenten gesetzt hat, die, wenn sie „ihren Zweck wirklich erreichen könnte, in der Scala der „Ehrlosigkeit unter der diebisch genannten Nachdruckerzunft „um so viel tiefer stehen würde, als intellectuelles Eigenthum „höher als materielles zu schätzen ist. Das allgemeine Gefühl „von Entrüstung über solche schändliche Gedankenräuberei „beruht keineswegs blos auf dem natürlichen Unwillen über

*) Aus der Broschüre: Sendschreiben an den Herrn Präsidenten und Generalconservator Herrn Geheimen Hofrath u. s. w. von Schelling zu München, von Professor Christian Kapp zu Erlangen. In Beziehung auf des Letztern Schrift: „Ueber den Ursprung der Menschen und Völker, nach der mosaischen Genesis." 1830. — Diese Schrift erschien zu Nürnberg bei Schrag 1829. Der Verfasser, Herr Ch. Kapp, widmete sie Hrn. v. Schelling, welchen er durch ein Schreiben vom 23. September 1829 hievon benachrichtigte. Der hier abgedruckte Brief vom 4. November ist die Antwort.

„eine Verletzung des geistigen Eigenthumsrechts, durch die „der Preis, welcher wissenschaftlichem Ernst und dem glück„lichen Fleiß gebührt, auch wohl dünkelhafter Narrheit und „umsonst sich selbst marternder Unfähigkeit zu Theil werden „könnte; das Empörendste ist, daß jeder Frevel dieser Art „stets zugleich, soviel an ihm ist, ein schönes, wohlerwogenes „und durchdachtes Ganzes zerstört, aus der er einzelne Sätze „heraus, und damit zugleich von ihrer eigentlichen Begrün„dung losreißt. Wundern kann sich zwar eigentlich Niemand, „der den Herrn Professor Kapp kennt, daß es dahin mit ihm „gekommen; sein Betragen dient nur, die alte Erfahrung zu „bestätigen, daß jedes lügnerische Bestreben in der Wissen„schaft, jede leere Anmaßung eines zu Leistungen, die ihm „versagt sind, sich aufspannenden Unvermögens zuletzt in offen„bare Schlechtigkeit endet. Aber mit dem Bewußtseyn solcher „Unehrlichkeit, wie Herr Professor Kapp, sich in die Gesell„schaft von Ehrenmännern zu dringen, sie öffentlich anreden, „als seines Gleichen, oder als die er zu beurtheilen ver„möchte, ja, vor eben demjenigen, dessen Gedanken er die „doppelte Schmach angethan, a) sie als seine eigene zu geben, „b) sie in der Rohheit zu geben, wie man Geraubtes allein „wiedergeben kann, mit einem Privatschreiben in der Mei„nung zu erscheinen, durch hündisches Schönthun und Schweif„wedeln die wohlverdienten Fußtritte von sich abwenden zu „können, das übertrifft Alles, was einem in dieser Art von „literarischer Unverschämtheit vorgekommen. Herr Professor „Kapp mag dabei auf das bekannte Widerstreben des Unter„zeichneten gerechnet haben, von Leuten seiner Art Notiz zu „nehmen; diese Rechnung hat ihn jedoch diesmal getäuscht; „außerdem würde unter den zahlreichen Zuhörern jener Vor„träge, zu denen nicht blos Jünglinge, sondern Männer von „hoher, wissenschaftlicher Einsicht gehören, wohl Einer sich

„finden, deſſen rechtliches Gefühl, durch ſolche, zu der leidi-
„gen, längſt anerkannten Stümperei ſich geſellenden Frechheit
„empört, ihn veranlaßte, der literariſchen Büberei des Herrn
„Prof. Kapp auch vor dem Publikum die gebührende Züchti-
„gung widerfahren zu laſſen.

„München, den 4. November 1829.

„Unterz. von Schelling.“

V.

Nach dem Codex der unwandelbaren und untrüglichen Natur, deſſen Geſetze höher, als alle Gelehrſamkeit, Kunſt und Rhetorik der ewig wechſelnden und ſich widerſprechenden Schule ſtehen, und mit dem Weſen des menſchlichen Daſeyns ſelber auf's innigſte verwebt ſind, — nach dieſem heiligen Codex ſind wir Alle, und ſämmtliche Individuen aller Nationen ohne Unterſchied, und der unwiſſendſte Bauer, der entmenſchte Sclave eben ſo gut, wie der mächtigſte Herrſcher, der feinſte Hofmann, der gebildetſte Denker und Künſtler — von Natur Menſchen; als ſolche folglich zwar ſtets unvollkommene Weſen, aber doch Alle keine halbe, ſondern wirklich ganze Menſchen; folglich mit Intelligenz und freiem Willen begabt, ohne welche kein Fünkchen Menſchheit übrig bliebe; folglich von Natur im Beſitze des Gedankens ſelbſt, welcher mit der Kunſt, ihn auszudrücken, *) nichts gemein hat; folglich ſind wir ferner fähig, zu ſehen, zu faſſen, zu verſtehen und die Aehnlichkeiten und Unterſchiede der Dinge zu bemerken; folglich auch, wenn wir nur wollen, dieſelben durch die conventionellen **)

*) Die zu allen Zeiten und an allen Orten, und bei allen einzelnen Perſonen je nach dem Maße ihrer, lediglich durch das Bedürfniß beſtimmten, Uebung verſchieden war, iſt und ſeyn wird.

**) Durch Uebereinkunft angenommenen, daher durch kein Genie

Zeichen der Sprache mit gleichem Talente auszudrücken; folglich in Kenntnissen und Fertigkeiten aller Art, durch ernstes Wollen und anhaltenden Fleiß, unaufhaltsam und eben so weit fortzuschreiten, als irgend ein Ausgezeichneter unter unsern Naturgenossen fortgeschritten ist; folglich auch ohne Beihülfe eines Explicators *) jedes Menschenwerk, d. h. jedes Geschöpf menschlicher Intelligenz, sey es ein Handschuh oder ein metaphysisches System, mit derselben gemeinsamen Geisteskraft zu prüfen; folglich auch das hier in Rede stehende Werk der Intelligenz (nämlich das Sendschreiben in Nro. IV) zu lesen; ferner die in demselben mit den conventionellen Zeichen der Sprache ausgedrückten Thatsachen und Grundsätze deutlich zu unterscheiden und mit dem Inhalte der übrigen Stücke (I bis III) zu vergleichen; endlich zwischen diesen und jenen das Richtige (d. h. den Gesetzen der Natur Angemessene) zu wählen, und das Unrichtige (d. h. der Menschennatur Widerstreitende) zu verwerfen; zuletzt dies Alles zu thun, ohne im Mindesten uns in fremde Angelegenheiten zu mischen; oder (ich wiederhole es) auf irgend eine Weise — der Menschenwürde überhaupt und den unbestreitbaren, über alle Mäkelei von uns Kleinern erhabenen, Verdiensten eines wirklich großen Mannes insbesondere zu nahe zu treten, sondern schließlich vielmehr, durch Anwendung unserer Rechte und Pflichten auf diesen, so wie auf jeden andern uns vorkommenden concreten Fall — verificirend und generalisirend — sowohl an Erkenntniß der

---

zu errathenden, sondern nothwendig von Jedem zu erlernenden und durch Wiederholung einzuübenden; wie denn alle Aeußerungen der Intelligenz ohne Ausnahme in diesem Sinne Sprache sind.

*) D. h. eines Lehrers, der es sich zum Geschäfte macht und davon lebt, Andern die Ueberzeugung beizubringen, ohne seine Explicationen sey es mit unsrer geistigen Ausbildung nichts.

Wahrheit und an Willenskraft für das Gute selbst zu wachsen, als auch die Fortschritte Anderer in diesen nicht menschlichen Tugenden mit zunehmender Innigkeit und Stärke zu achten und zu lieben.

Siehe da, liebe Seele, zu dem Allen bist du fähig!

Um der heiligen Wahrheit willen und zur Stärkung des in verworrenen Zeiten so nothwendigen Selbstgefühls prüfe nun Jeder, nach dem Verfahren des Universal-Unterrichts, d. h. mit eignem Geiste und aufmerksam, das Sendschreiben Nro. IV. Ach, ein Menschenleben erschöpft nicht einmal dieses kleine Bruchstück geistiger Thätigkeit in seinen Höhen und Tiefen, und mit allem, was daran hängt; und es ist doch nur ein Brief, ein hingeworfenes Privatschreiben! Indessen liefert die Prüfung zunächst, unter andern, folgende Resultate:

1) Dieser Brief ist meisterhaft geschrieben. Der Styl ist durchaus klassisch, und wer die Kunst des Tadelns und des Scheltens — ein im öffentlichen und Privat-Leben unentbehrliches Hauptstück der Rhetorik — sogar bis zum mündlich-klassischen Improvisiren sich aneignen will, kann, nach dem Gange unserer Methode, dieses Musterwerk seinem ganzen deßfallsigen Studium zu Grunde legen. Aber „Rhe„torik und Vernunft haben nichts mit einander „gemein: erstere erhält durch die Wahrheit ihren Werth, „dient aber gewöhnlich dazu, im Interesse irgend einer Lei„denschaft, den Wahn zu übertünchen.“

2) Man kann zugleich in zwei Künsten eine große Ueberlegenheit ererbten, z. B. a) im speculativen Denken, b) im klassischen Schelten. Es ist die nämliche Intelligenz, auf zwei Gegenstände angewendet.

3) Selbst im Besitze zweier Meisterschaften (d. i. zweier Kunstsprachen, deren jede Sprache unzählige enthält) hört

man nicht auf, ein Mensch zu seyn, wie alle andere. Alle Menschen gleichen sich, auch in Tugenden und Mängeln; wodurch jedoch der individuell erworbene Werth nicht im mindesten geschmälert, sondern vielmehr anerkannt wird.

4) Alles ist in Allem. Selbst ein Brief enthält alle Herrlichkeit und allen Wahn des Geschlechts, sowohl den alten (oder der Natur, als den neuen der Schule.

5) Der gefährlichste Wahn für die Menschheit ist der (eben der Schule angehörige) Glaube an geistige Bevorrechtung, als habe der gütige Urheber der Natur einigen Menschen eine vielleicht oder fast ganze Vernunft, andern vielleicht kaum ein Tausendtheil derselben verliehen; als habe er Einige (vielleicht nur Einen) in besonders gnädiger Laune mit einem gewissen Etwas, Genie genannt, gesegnet (wodurch diese denn freilich als bloße Günstlinge des blinden Glücks alle Ansprüche auf Achtung und Bewunderung verlieren müßten), Andere dagegen (vielleicht Alle) in seinem Zorne zur absoluten Unfähigkeit verdammt (weßhalb denn freilich weder ein Dummkopf lächerlich, noch ein Plagiarius ein Gegenstand des Tadels seyn könnte).

6) Dieser Wahn kann zuweilen das Gemüth, selbst der erhabensten Denker, in so leidenschaftliche Stimmung versetzen, daß sie, in der Entrüstung des verletzten Glaubens an ihr göttliches Privilegium — selbst auf die Gefahr hin, es später bereuen zu müssen — in Ermangelung materieller Fußtritte, Andere schriftlich mit Füßen treten.

7) Diese, in Folge jenes Wahnes also aufgeregte Leidenschaft kann musterhaft besonnene Geister, welche die Tiefen der Gottheit zu erforschen und das Dunkel der Vorwelt mit ihrem Scharfblick zu durchdringen kühn genug sind, mit

solcher Zerstreuung betäuben, daß sie sogar Briefe ausdenken, niederschreiben, ja selbst siegeln und auf die Post senden können, in welchen eine und dieselbe Periode die handgreiflichsten Widersprüche in Thatsachen und Grundsätzen — wenn gleich mit meisterhaft übertünchender Beredsamkeit — enthält.

8) In dieser Zerstreuung können sie zu stolz seyn, von gewissen Leuten Notiz zu nehmen, und dennoch — Notiz von ihnen nehmen;

9) können sie es für anständiger achten, andern Männern von hoher Einsicht, ja sogar Jünglingen die Züchtigung eines vermeinten Beleidigers zu überlassen, und dennoch — persönlich sie bewerkstelligen und einen schriftlichen Schein darüber ausstellen;

10) können sie auf solche Weise nachdrücklichst einen Nichtdenker zum Selbstdenken ermuntern, und dennoch eben den Ermunterten, durch den Vorwurf einer sich selbst marternden Unfähigkeit und eines umsonst sich aufspannenden Unvermögens zu Leistungen, die ihm versagt seyen — gleich nachdrücklich entmuthigen;

11) können sie schamlose Schmeichelei mit Fußtritten abzuwehren geneigt seyn, und dennoch sich beleidigt erklären, wenn ein ordentlich bestellter Dr. und außerordentlicher akademischer Professor und Schriftsteller sie auch nur anreden will;

12) können sie versichern, lügnerisches Bestreben in der Wissenschaft und leere Anmaßung ende zuletzt in offenbare Schlechtigkeit, und dennoch — immer im Glauben an die geistige Gnadenwahl — über Gedankenraub zürnen und solche Briefe schreiben;

13) können sich höchlichst entrüsten, wenn ein Anderer ihre (vielleicht selbst erfundenen) Ausdrücke des (nicht

selbst geschaffenen) Denkens angeblich zu seinen Werken entlehnt, und dennoch unbedenklich sich erlauben, aus einer, gewiß nicht selbst erfundenen, sondern anderswo entlehnten Sprache Ausdrücke zu brauchen, wie folgende: „ehrlos, diebisch, schändliche Gedankenräuberei, dünkelhafte Narrheit, hündisches Schönthun und Schweifwedeln, Unverschämtheit, Stümperei, Frechheit, Büberei ꝛc. ꝛc.;“

14) können sie dem Gedanken des Geistes (den sie ihr Eigenthum nennen) die höchste Ehre erweisen, und dennoch merken lassen, Gedanken seyen zerreißbar, und der Zusammenhang mit andern begründe erst die Wahrheit der Sätze. Da dies rhetorisch richtig ist, so scheint der Rhetorik der Ehrenplatz vor der Vernunft angewiesen zu seyn.

15) Sie können ferner verkünden, intellectuelles Eigenthum sey höher als materielles zu schätzen, und dennoch durch ängstliche Furcht den Schein veranlassen, nicht die Wahrheit, wenigstens nicht ihre Verbreitung (gleichviel durch wen), gelte ihnen mehr, sondern der Ruhm der Erfindung — welcher doch dem Schöpfer ihrer Intelligenz gebührt — nebst den mancherlei materiellen Vortheilen des Ruhmes, Ansehen, Würden, Besoldungen u. s. w.;

16) können dem wissenschaftlichen Ernst und dem Fleiß allein den Preis zuerkennen, und dennoch sich gebärden, als fürchteten sie, dieser Preis möchte Narren und Unfähigen zu Theil werden;

17) können selbst die Möglichkeit eines Gedankenraubs läugnen, und dennoch über einen solchen Raub sich ereifern, wie ein Geizhals, dem man seinen Schatz gestohlen, so daß ihn statt seiner nun ein Anderer besitzt und — o Himmel! — nicht hütet, sondern alle Welt daran Theil nehmen läßt. U. s. w.

18) Aus dem Allen ersehen wir, daß die größten Denker

und Gelehrten eben so gut, wie das unwissendste Kind, durch fleißig fortgesetzte Uebung, auf dem Wege der natürlichen Methode zu noch größerer Vollkommenheit im richtigen Denken und gut Handeln gelangen können.

19) Ihr Uebergewicht in der Vortrefflichkeit erlangten sie blos auf diesem Wege der Natur; so können wir das Höchste von ihnen lernen, nämlich ein ermunterndes Muster vor Augen haben, wie Jeder es anzufangen hat, um in seinem Fach — sei es Handwerk, Kunst oder Wissenschaft — der Tüchtigste zu werden.

20) Ihre Mängel — Leidenschaft und Zerstreuung, diese Feinde aller geistigen Erlösung — gehören blos den Einflüssen der vom geistigen Despotismus und Feudalunfug gestifteten, stets nagelneuen Schulmeinung an. Hüten wir uns also um der Erlösung willen vor den Gelehrten, als solchen, d. h. vor ihren entmenschenden Satzungen!

Wie manche Leistung des sich selbst vergötternden Genies liegt in der dicken Nacht der Vorwelt begraben; auch den Leistungen unserer Zeitgenossen ist ein gleiches Schicksal bereitet. Dem Menschen kann, auf dem Wege seines Lebens, fremdes Licht nicht helfen: Jedem leuchtet nur das Licht der eigenen, durch den Willen zum Selbstbewußtseyn gelangten Intelligenz und des durch die Intelligenz geläuterten Willens; — ein Licht, welches Niemand uns geben, Niemand uns rauben kann, welches eine höhere, gegen Alle gleich wohlwollend und väterlich gesinnete Macht Allen verliehen hat, die als Menschenkinder nackt in die Welt treten und nackt aus ihr scheiden, wenn sie auch noch so üppig — gleichviel in welchem Luxus — an den Brüsten der Mutter Natur geschwelgt.

Preßschicksale.

Unter dieser Ueberschrift wollen wir von nun an die guten und schlimmen Begebenheiten der Preßfreiheit in Bayern, so weit sie uns zur Kenntniß kommen, mittheilen. Ich fürchte, daß nur allzu viel Stoff sich fort und fort anhäufe und wenig Freudiges zu erzählen seyn werde. Denn der Eifer der Eifrigen, die gern eine höhere Stelle, eine Besoldungszulage oder sonst eine Gnade aus den Händen des Herrn von Schenk empfangen möchten, entfaltet sich seit der Ordonnanz vom 28. Januar d. J. in verdoppelter Thätigkeit.

Kürzlich wurden folgende Schriften, wie uns versichert wird, mit Beschlag belegt: 1) „Zweiter Brief eines Braunschweigischen Bürgergardisten an das Braunschweigische Volk.“ Diesen Beschlag hat das Stadtcommissariat Kempten verordnet, und die k. Regierung des Oberdonaukreises bestätigt. 2) „Auf ein von der Redaktion der bisher unter dem Namen Scharfschütz in Würzburg herausgekommenen Zeitschrift verbreitetes neues Blatt mit der Bezeichnung „die Knute,“ und mit dem Aushängeschild eines nicht periodischen Flugblattes“ — hat der k. Commissär der Stadt Würzburg Beschlag gelegt und die dortige Regierung solchen bestätigt. 3) „Die Addresse der Bürger zu Kempten an die Kammer der Abgeordneten“ hat dem Stadtcommissär in Augsburg das Herzwasser verursacht und so konnte ja die Regierung des Oberdonaukreises — doch, hier ist die Verfügung selbst, welche zugleich als ein Muster eines klaren Amtsstyls der k. Regierung des Rheinkreises gelten kann:

„Von dem k. Stadt-Commissariat zu Augsburg und der k. Regierung des Oberdonaukreises ist auf die Schrift „Addresse der Bürger zu Kempten an die hohen Abgeordneten

vom 17. Februar 1831“ auf den Grund des constitutionellen Edikts über die Presse §. 6, 7 und 8 da die erwähnte Schrift nicht nur durch den darin ausgesprochenen Spott und die mehrfachen Schmähungen über die Regierungshandlungen Seiner Majestät des Königs eine Uebertretung des §. 311. des Strafgesetzbuchs involvirt; da sie nicht nur die bestehende Verfassungs-Grund-Gesetze angreift, und der Mißachtung Preis gibt, sondern auch durch Zusammenstellung des k. Staatsministeriums mit den Ministern Carls X. auf eine verhüllte aber doch bestimmte Weise zum Widerstande und Aufruhr gegen die k. Staatsregierung zu reizen geeignet ist, als sie gegen dieselbe den indirekten Vorwurf enthält, sie beabsichtigte eine Verletzung der Verfassung, — der Beschlag gelegt worden, wornach sich zu achten ist.

Das bayerische Volk ist bekanntlich sehr boshaft; aber daß es in allen Handlungen des Ministers von Schenk einen kleinen Polignac wittert, und so die zwei gottesfürchtigen Männer in Vergleichung setzt, das ist zu arg, ist eine schreiende Bosheit. 4) Auch der Polizei in Zweibrücken ist die unendliche Freude geworden, drei Hefte der Zeitschrift Rheinbayern nacheinander in Beschlag zu nehmen, und sogar die Censur anzukündigen; die Regierung des Rheinkreises aber hat nur von einem Hefte den Beschlag bestätigt, von dem andern ihn freigegeben, und wird ohne Zweifel auch das dritte freilassen; die Censur, welche der überflüssige Diensteifer oder die Zitterpappelhaftigkeit verfassungswidrig angeordnet hatte, hat die k. Regierung in Folge der energischen Protestation des Herausgebers beseitigt.

Man knebelt und reizt, bis — „die Steine reden“.

Die Thron-Rede. *)

. . . . . „Sie machte auf die ganze Versammlung den lebhaftesten Eindruck, der Saal ertönte von einem rauschenden Lebehoch; Alles war freudig ergriffen und mit Begeisterung erfüllt!“ (Allgemeine Zeitung vom 3. März 1831, Nro. 62. **))

Nicht Jedem ist das rein gläubige Gemüth verliehen, nicht

*) Als Werk des Ministeriums, nach den Begriffen des constitutionellen Staates — unterliegt sie der Beurtheilung der öffentlichen Meinung. Der König ist unverletzlich und sein Ministerium verantwortlich. Dagegen kann der König selbst in die Attribution des Ministeriums und der Regierung nicht eingreifen. Le Roi règne et ne gouverne pas. Wäre es anders, so würde, sey es die Unverletzlichkeit der Majestät, sey es die Verantwortlichkeit der Minister zum leeren Wortspiel. Als Folge hievon ergibt sich klar, daß der König nicht gleichzeitig Regierungsakte einseitig vornehmen und dennoch auf die Unverletzlichkeit seiner Person Anspruch machen, und daß der Minister niemals seine Verantwortlichkeit mit dem königlichen Mantel bedecken könne, daß daher Regierungsakte und oberste Staats-Gewalts-Erklärungen nur durch Contrasignirung des Ministeriums constitutionellen Bestand erhalten, und dieses letztere in jeder Unterstellung verantwortlich bleibe.

**) „Meine Lieben und Getreuen, die Stände des Reichs!“

„Mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag, und Vertrauen hoffe Ich auf demselben zu finden. Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu seyn, von Bayern, das in allen seinen Theilen die angestammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufstände fern und nah sich erhoben. Mit freudigem Herzen sage Ich es, daß die Einschränkungen im Staaatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall schwinden ließen, der in der ersten Finanzperiode so beträchtlich war, sondern auch gestatten, daß mit der nächsten Finanzperiode die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, desgleichen der Weinaufschlag, wo derselbe in die Staatskasse fließend noch besteht, eben so der zehnprocentige Beischlag zu einigen indirecten Abgaben im Rheinkreise, und ein Drittheil der besondern Schuldentilgungssteuer

Jedem der Scharfsinn zu Theil geworden, aus dem einzeln gestreuten Fruchtkorn die Gewißheit einer reichen, unfehlbaren Erndte, — aus einem Worte die vielbegehrte, allseitig erheischte Thatenwirklichkeit zu berechnen und zu verkünden.

---

im Unter-Mainkreise, ferner Erbschaftsstempel, so wie die 7., 8. und 9. Classe der Familiensteuer mit dem nächsten 1. October außer Erhebung gesetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herstellung des Steuerkatasters verwendet und mit Ingolstadts Befestigung fortgefahren werden kann. Auch werde Ich einen Entwurf übergeben lassen, um die Wohlthat der Abschaffung des Lehen-Revers-Stempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825 und die vor dem 1. October des Jahres 1828 sich ergebenen Lehenfälle auszudehnen. Die Schuldentilgungsanstalt entspricht der Erwartung. Ueberzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, daß sie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden. Ich kenne nichts süßeres, als von Meinem Volke geliebt zu seyn, aber es gibt auch eine falsche Volksgunst — Volksgunst auf des Staatszwecks Kosten darf nicht erworben werden. Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen erweisen sich segensvoll; den Zollverein auszudehnen bin Ich eifrig bedacht. Nebst dem Rechenschaftsberichte über die zweite Finanzperiode, in so weit die Rechnungen geschlossen sind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Minister Meinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, zum Beirath und zur Zustimmung eine, von Mir schon längst gewünschte, auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Preßgesetz und ein Forststrafgesetz vorlegen lassen. Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch seyn möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle Ich nicht. Was in manchem Lande nur Wunsch ist, besitzt Bayern in seiner Verfassung und Gemeindeordnung, besitzt es, Dank unserm verewigten Könige, Meinem geliebten, verehrten Vater. Das kann Ich sagen — gewissenhafter als Ich hält niemand die Verfassung — Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin seyn, und unerschütterlich seyn wird der Bayern Treue."

Wohl dem bayerischen Volke, — vorausgesetzt, daß es in der versammelten Kammer wirklich und vollständig vertreten sey — daß es die constitutionelle Existenz mit genüglicher Ruhe erfassend, nicht ungestümme Wünsche hegt, nicht allzu hochgespannte Erwartungen äußert, und mit jeder Gabe sich zufrieden zeigt!

Der zehnprocentige Beischlag im Rheinkreise ist abgeschafft; — gewaltige Finanzbedrückung hierdurch gehoben! Er beträgt jährlich circa 40 à 50,000 Gulden und schwerlich wird diese Erleichterung durch ihre viele tausend Zersplitterungen, im äußerlichen Leben sich auch nur fühlbar bewähren.

Unsere Producten-Absätze, der Verkehr im Innern und nach Außen, die Straßen und die Alles verschlingenden Mutations-Gebühren u. s. w. bleiben vor wie nach in ihrem theils vernachläßigten, gehemmten, theils drückenden Zustande.

Ist denn aber diese Maßregel im Verhältniß zu den, den übrigen Kreisen verheißenen, Erleichterungen? — Besteht wenigstens Gleichheit, wenn nicht Effect?

In sofern man die, im jenseitigen Bayern zu erwartenden Contributionsbeseitigungen auf 1,200,000 Gulden *) anschlägt, würde dem Rheinkreise ein Achttheil, mit 150,000 Gulden, und, nach Abzug der gedachten 40,000 Gulden, noch 110,000 Gulden gebühren! — Je nun, was nicht bestand, kann man nicht beseitigen, und der Rheinkreis mag dagegen in Anschlag bringen, daß er bisher mit Tantiemen der Landrichter, mit Weinaufschlag, welcher in die Staatskasse floß, mit Familien- und Lehen-Revers-Stempel-Steuer nicht zu kämpfen hatte; daß die Achtung und heilige Scheu vor seinen Institutionen, die ihm garantirte Aufrechthaltung derselben, ganz allein den

*) Selbst nur zu 7 bis 800,000 fl., wie eine anderweitige Annahme lautet, angeschlagen, bliebe stets ein großes Mißverhältniß.

Grund abgeben, wenn mit besorgter Vorsicht und Vermeidung des Uebermaßes, die Aufhebung einzelner Verfügungen vorgenommen wird. Blos zufällig ist es wohl, daß die hauptsächlich fiscalischen Gesetze der Neuerungs- und Besserungs-Sucht bisher entgangen. Der Churfürst von Hessen soll nach tiefer und erschöpfender Prüfung das Enregistrement als eine ganz vortreffliche Einrichtung erkannt haben!

In jedem Falle wird das Zeitgemäße — Culminationspunkt unserer heutigen Staatskunst — der Aufhebung des zehnprocentigen Beischlages, selbst dem Unbilligsten, auf den ersten Blick einleuchten; denn, nachdem derselbe, als Subvention de guerre, Kriegssteuer, während fünfzehnjährigen tiefsten Friedens behaglich fortbestanden, ist es ganz natürlich an dem, denselben im Jahr 1831, wo alle Conjuncturen auf den ewigen Frieden hindeuten, endlich aufzuheben!

Dank sey's dem Ministerium, welches uns eben so geistreich als mild eine neue Garantie des Friedens darbietet.

Beruhigt Euch, ihr berechnenden Handelsleute, die Ihr über den Verfall des Handels und Wandels, über das Schmuggelwesen und die Untergrabung redlich geschaffenen Wohlstandes klagt — beschwichtigt Euch, polternde Landleute und Producenten, die Ihr den, ohnehin nicht sehr ausgedehnten Absatz Euerer Producte, allmählig ganz versiegen seht, — schweiget, sorgsame Familien-Väter, die Ihr, nach des Tages Mühe und Schweiß, die Ausgaben für Euere und Euerer Familienglieder Subsistenz steigen, — die Einnahme um nichts sich vermehren, mit Schmerz gewahret; und Du Finanzmann, der Du behauptest, auch Dein Vaterland zu lieben, und Deine Sätze mit arithmetischer Wahrheit belegen zu können! Es ist ohne Grund, was Ihr insgesammt und einstimmig gegen die Einwirkungen der Mauth vorgebracht. Der Handel und Verkehr erblüht; neue Industrie, das

viel- und buntfarbige Schleichhändler-Wesen zu jeder Tages- und Nacht-Stunde, in seinen hundertfachen Nüancen und Combinationen, hat sich entfaltet. Welche segensvolle Ergebnisse der Mauth, welche ersprießliche Erwerbsquellen! Hoffentlich wird diese neue Fundgrube den Gewerb- und Patent-Steuer-Anforderungen nicht entgehen?! Und — kaufen wir, Dank sey's der Ohnmacht der Mauth-, Zoll- und Hall-Schutzwachen-Institution so wie der, aller Orts, menschlicher Nachsicht und Mithülfe sich erfreuenden, Schmuggel-Einrichtung, die Colonial-Waaren nicht eben so wohlfeil als vor der Mauth?

Wie können dagegen die Klagen des rechtlichen Handelsmannes, welcher die Concurrenz des Schleichhändlers nicht aushalten kann, und Einverständniß mit demselben verabscheut — die kummervolle Besorgniß des ächten Patrioten, welcher die schreiendste Immoralität, das Sittenverderbniß, aus einer Staatsanstalt hervorgehend, mit Riesenschritten anwachsen, Ordnung, Häuslichkeit und Arbeitsliebe in dem Maße untergraben sieht, in welchem Trunk, Verachtung der Gesetze und des Rechts, sammt allen Auswüchsen und Lastern des Müßigganges und nächtlicher Betrügereien sich festwurzeln und ihren vergifteten Samen ausstreuen, — die Einreden des Finanzmannes, welcher das Deficit von 90,000 Gulden, Resultat des ersten Mauthjahres, als einen versteinernden Spiegel entgegenhält, wie kann endlich die höhnende Ueberzeugung, daß der Handelsvertrag mit Preußen nur ein Musterwerk der Ueberlistung sey, hiergegen in Anschlag kommen? — **Minima non curat Praetor!** *)

Leset die Thron-Rede und verstummet!

---

*) Zu deutsch: Die Sorge um solche Kleinigkeit ist unter unsrer Würde.

Segensvoll haben sich beide Maßregeln bewährt und, zählet darauf, Ihr Deputirten des Handelsstandes im Rheinkreise, das Euch gegebene Versprechen geht in Erfüllung; kaum sind drei Monate verflossen, und schon ist es anders —— Das Ministerium ist eifrig bedacht, den Zollverein auszudehnen!

Noch mehr des Vortrefflichen verkündet das Ministerium: Eine auf öffentlichem Verfahren beruhende Gerichtsordnung, und ein Preßgesetz! und, wer möchte daran zweifeln, die Grundlagen dieser Entwürfe sind sicherlich großartig und erhaben! Unser Ministerium ist Freund des Lichtes und der Oeffentlichkeit. Im Gebiete der Preßfreiheit haben wir hiefür bereits eine Gewähr; sehet hin auf die Censur-Ordonnanz, labet Euch an dem Vorgeschmack des verheißenen Balsams, dessen Euere Preßhaftigkeit so sehr bedarf, — doch hütet Euch vor dem Uebermaße des Lichtes! — Darum; und aus Fürsorge für Euer Bestes, die kleinen Hand- und Mund-Fesseln. Mittelst derselben und einer zeitgemäßen Bezeichnung des Präsidenten der Ständekammer, welcher, à la Ravez, die Discussion zu lenken, zu unterbrechen, zu schließen und die Verweisung zur Ordnung da, wo es Noth thut, auszuüben, versteht (und man versichert, die Wirklichkeit sey hinter dem Ideal, mindestens in Betreff des Willens, nicht sehr weit zurückgeblieben), ist nicht zu befürchten, daß die Nation mit vorlauten Redner- und Journalisten-Declamationen belästigt, das zarte Ohr des Ministeriums verletzt werde. Ohnehin, wozu des vielen Redens und Schreibens? Selbstsucht, (heißt dies etwa Sorge und Wahrung für des Volkes Wohl, auch da wo es den Ansichten des Ministeriums nicht entspräche?) muß den Verhandlungen der Kammer fremd bleiben, Vertrauen muß dieselbe auf das Ministerium setzen, und sonach ihm das

Staatsruder sorglos überlassen. Alsdann wird die Volksgunst, die wahre nicht ausbleiben!

Wir verdanken bei dieser Gelegenheit dem Ministerium eine geniale Distinction zwischen wahrer und falscher Volksgunst, letztere dadurch charakterisirt, daß sie auf Kosten des Staats-Zweckes erworben werde.

Ist mir's doch, als hätten manche Staatsmänner — ohne Zweifel Anhänger der falschen Lehre? — bisher angenommen, daß Staat, Fürst und Regierung, in ihrem Endziele, mit dem Zwecke des Volkes, als das Ganze umfassend, sich identificiren, daß die Volksgunst nur demjenigen zu Theil werde, und werden könne; welcher, das große Ziel klar und kräftig erfassend, im allgemeinen Interesse dahin arbeitet; daß somit die Volksgunst stets eine wahre, oder gar nicht sey, daß die Nation bei dieser Frage nicht irren könne und Volksgunst auf Kosten des wahren Staatszweckes, d. h. des Volkes Wohl schlußgerecht nicht denkbar sey! — Waren dies leere Träumereien?! — Die Thronrede gibt es zu bedenken!

Was in manchen Ländern nur Wunsch ist, besitzt der Bayer bereits in seiner Verfassung.

Auch ist sie aller Orten der Gegenstand der heißesten Wünsche und Nacheiferung. Blickt um Euch, auf die Länder, welche Constitutionen erwarten; überall nimmt man zum Vorbilde — — andere als die Verfassungsurkunde von Bayern.

Besitzt denn aber in ihr das ernste Volk nicht alles, was es, ohne sich selbst Schaden zu bringen, nur vernünftiger Weise verlangen kann?

Das Recht der Beirathung, der Willigung und Zustimmung und das, nicht minder kostbare, der Wünsche!

Gestehet zu, daß ein Volk, welches auf Mündigkeit und

Fähigkeit, seinen Staatshaushalt zu ordnen und zu controlliren, Anspruch macht, ohne Unbescheidenheit nicht mehr verlangen kann, und daß für Beseitigung allzugroßer Anstrengungen der Herren Landstände gütiglichst gesorgt ist. Freilich fehlt noch viel zur Vollkommenheit, und Alles überstrahlend ist eine neueste Erscheinung am constitutionellen Horizont; ich meine die Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen. Hier ihre Grundzüge:

1) Alle sechs Jahre wird ein Landtag gehalten.
2) Alle Abgeordnete müssen 30 Jahr alt, rechtliche Leute, von Deutscher und ehelicher Geburt seyn.
3) Sowohl die Wählenden, als auch die Gewählten müssen männlichen Geschlechtes seyn.
4) Die Bewilligung der Steuer kann nie verweigert werden, wenn diese zum Staatsbedürfniß oder zur Führung einer, nach der Natur der Sache, und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten Staatsverwaltung erforderlich ist.
5) Landes-Schulden können nur mit Genehmigung der Landstände gemacht werden, — wenn nicht ganz besonders dringende Umstände es anders erfordern.
6) Die Berathungen und Aeußerungen der Landstände müssen bescheiden, und ruhig seyn, und es muß jeder Zwist dabei vermieden werden.
7) Die Landschaftscasse steht unter der Regierung. Die Landstände sollen sich durchaus nicht in die Verwaltung der Fürstlichen Kammer, und der Finanzen, so wie der Forstadministration, und was damit in Verbindung steht, einmischen,

und haben's daher — so schließt die Dorfzeitung in ihrem Artikel vom 1. März 1831, Nro. 41 — viel besser als andere Herren Landstände!

In der That, wozu die unnöthige, Zeit und Bequemlichkeit raubende, öftere Zusammenkunft der Stände? — Alle zwölf Jahre wäre wohl auch hinreichend!? Besteht nur überhaupt eine sogenannte Constitution, so ist dem schwindelhaften Begehren der Zeit genügt, die Sache geht ihren hergebrachten Gang, und vertrauensvoll überlasse man berufeneren Händen die Lenkung des Staatsschiffes, welches, — wird es anders auf der Fahrt nicht leck — wohl auch den Hafen erreichen wird.

Beneidenswerthes Land, wo Einfachheit mit Zweckmäßigkeit sich paart; Dir fehlt nur eins: die Leyer neben dem Ruder, die Musen im Geleite des Steuermannes, ein neuer Arion!

Wie weise der 2. und 3. Grundsatz, daß nur Leute von Deutscher und ehelicher Geburt, und männlichen Geschlechtes, zu Landständen geeignet seyen! Aus den weitgrenzigen Theilen des Reiches Schwarzburg-Sondershausen, wo, wie es den Anschein hat, Franzosen und Türken gleichzeitig wohnen, könnte ansonst ein Gegenbild zu dem Gewirre beim Thurmbau zu Babylon, zur Inkohärenz der versammelten Volksvertreter im Haag, — und gar das scandalöse Ergebniß sich ereignen, daß ein Staatsangehöriger, blos seiner Verdienste halber, und der mosaischen Haftung für elterliche Sünde frank, — ein Unehelicher die Rednerbühne beträte!? — (Wir vermissen hier die Aechtheit — und Ursprungs-Verification, — sonder Zweifel wird im Schwarzburg-Sondershauser Kammer-Reglement genügende Vorkehr hiefür getroffen seyn?)

Taceat mulier in ecclesia, a fortiori in consilio! *) — ohnehin nur eine Wechselfolge des sechsten Satzes, welcher

*) Zu Deutsch: Weiber sollen in der Kirche nicht schwatzen; und weniger noch auf dem Landtage.

allen Zwist aus den Berathungen verbannt wissen will. Sollte man wohl glauben, daß dieser Gesichtspunkt allen bisherigen Volks-Wohl-Garantie-Begründern entgangen sey? —

Das erste Princip jeder constitutionellen Verfassung: „Die Steuern können nie verweigert werden“ finden wir hier klar und nett ausgesprochen. Wenn schon die Aufrichtigkeit eine schöne Tugend ist, so wird unsere Bewunderung in noch höherem Grade durch die väterlichen Gesinnungen des Landesfürsten in Anspruch genommen, welcher diese Bewilligung nichts desto weniger von so außerordentlich scharf gezeichneten, Bedingungen einer, nach der Natur der Sache, Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten, Staatsverwaltung, abhängig gemacht hat!

Daß man das Land von willkürlicher Schuldenbelastung bewahre, ist gewiß eben so lobenswerth, als es unmenschlich und unherkömmlich wäre, den Regenten hierin allzusehr zu beschränken. Besonders dringende Fälle müssen daher stets ausgenommen, und seinem Ermessen anheimgestellt seyn, wonach jeder gewissenhafte Landesvertreter das Wahre leicht entdecken, und z. B. keinen Augenblick Anstand nehmen würde, zu erklären, daß die Landstände von Braunschweig die Kosten der besonders dringenden, neueren Reisen seines angestammten Herzogs Carl, pflichtschuldigst zu übernehmen hätten. —

Ruhe, Gelassenheit und christliche Geduld sind stets das Merkmal innerer Kraft, Bescheidenheit und Entfernung aller Meinungsverschiedenheit, die Quelle geistreicher Verhandlungen und Resultate gewesen; für beides sind die Vorschriften gegeben, und deren gewissenhafte Befolgung, durch den letzten der angeführten Grundsätze, erleichtert. Die Landstände sind um des Landes Besten willen geschaffen; ganz sachgemäß also, daß die Landschaftscasse, ohne Rechenschaftspflicht, unter der Regierung stehe, und daß die Landstände in die Verwaltung

der Finanzen, der Forstadministration, und was damit in Verbindung stehet, sich durchaus nicht einzumischen haben!

Zu diesem Ideal von Volksvertretung scheint, bis heute, nur Schwarzburg-Sondershausen reif geworden zu seyn, *) und beschämt müssen alle frühere Vorbilder, von England an zu zählen bis zur Belgischen Charte, selbst die von Churhessen nicht zu vergessen, zurücktreten.

Doch Jedem nach seiner Capacität, nach seinem Beruf! — Die goldene Mittelstraße mit ihren breiten, wenn auch etwas ausgefahrenen Gleißen, — so sagt es ja die herkömmliche Regel — ist stets das wünschenswerthere Ziel, und was in andern Ländern nur Wunsch bleibt, was die französische Regierung, zu erreichen, vergeblich sich abmühet, und die Kammer zu Paris, selbstzufrieden, zu besitzen sich rühmt, — das ist dem bayerischen Volke thatsächlich bereits verliehen. Es lasse es ja nicht entschlüpfen!

Zwischen dem excentrischen Schwindel volksthümlicher Repräsentation und Verfassung, welcher da wähnt, daß des Volkes Wohl der bewegende und lenkende Hebel des Staatsorganismus sey, dessen von ihm ausgehende Einrichtungen, in ihrem Grundzusammenhang, auf das eine Hauptziel hinwirken müssen, daß die Regierung um des Volkes Willen vorhanden, und der öffentlichen Meinung Beachtung schuldig, — daß eine Volksvertretung, ohne geistigen und moralischen Maßstab der Wählbarkeit, bei fortbestehendem Veto der obersten Gewalt, bei Abgang selbst der Initiative der Landstände, und nicht verliehener Befugniß, aus eigener Autorität, dem Nothruf des Landes folgend, sich zu versammeln, — nach Willkür

*) Der geistreiche Herr Verfasser irrt: Auch Lichtenstein und Lichtenberg z. B. haben eine nicht minder vollendete. A. d. H.

auflösbar, und durch eine zweite Kammer, altherkömmliches feudales Bollwerk zwischen Volk und Thron, controllirt und dominirt, — nur ein Schattenbild sey, einerseits; und der absoluten Despotie eines orientalischen Selbstherrschers anderseits; welches ist *le juste milieu*, die goldne Mitte?

Ecce — eine nachgiebige Charte, eine nach gemünztem Capacitäts-Census zu bildende Ständekammer, deren Glieder mit erlangtem und ausgesprochenem Vertrauen der Wähler noch keineswegs Zutritt zur Kammer haben; und das denselben verliehene Recht der Beirathung, der Zustimmung, der Willigung und der (je frommer und anspruchloser, je besser) zu machenden Wünsche!

..... Und der Saal ertönte von einem rauschenden Lebehoch! Alles war freudig ergriffen, und mit Begeisterung erfüllt!?

* * *

Mancher dürfte vielleicht finden, der geistvolle Verfasser des vorstehenden Aufsatzes habe die Thronrede wohl zu strenge beurtheilt, nämlich nicht ganz auf den Standpunkt Rücksicht genommen, von welchem sie ausgeht; aber daß man diesen unhaltbaren Standpunkt, wogegen die ganze Ideengewalt des Jahrhunderts, der Aufstand der Völker und ohne Zweifel leider bald die Heere Frankreichs sich bewegen, nicht verläßt, daß man sich noch immer nicht zeitgemäß einrichten, nicht erkennen will, welcher großen moralischen Kräfte man bedarf, um der Bewegung, ja dem Umsturz alles Bestehenden Einhalt zu gebieten, daß man den einfachen Satz, der mit Flammenschrift über dem Eingang des Jahrs 1831 stand: Bewegung kann nur durch Bewegung, morali-

sche Kraft nur durch moralische Kraft bezwungen werden! daß man diesen einfachen Satz nicht begreift, dies ist eben die große Verblendung, womit ein böser Genius die Mächtigen der Erde, zu ihrer und ihrer Völker unabsehbarem Unheil und Jammer, heimgesucht zu haben scheint.

Es ist kein Zweifel, daß die Thronrede von dem Monarchen selbst geschrieben ist; sie drückt dessen Individualität so vollkommen, so kräftig und wahr aus, daß man auch nicht einen Augenblick an der innigsten Ueberzeugung des Sprechenden zweifeln kann. Wir erkennen ihren Werth insofern nicht nur, sondern auch in Ansehung der wohlwollenden Absichten des Fürsten gern und völlig an. Aber eben daß die Thronrede, dieses feierliche Aktenstück, wodurch die verantwortliche Staatsregierung nicht nur ihr politisches Glaubensbekenntniß überhaupt und für den bevorstehenden Landtag insbesondere aussprechen, sondern vom Vergangenen Rechenschaft ablegen und die Anerkennung der Nation begehren soll, was die Engländer und Franzosen bill d'indemnité nennen — daß ein solches Aktenstück, welches möglicher Weise sofort die Anklage der Minister begründen kann, vom Monarchen selbst verfaßt wird, dies stellt die gänzliche Unfähigkeit der Minister, das konstitutionelle Leben zu begreifen, bloß. Entweder spricht die Thronrede das System des Fürsten, nicht das der Minister, aus; dann sollen sie für einen Akt haften, der nicht der ihrige ist, den sie vielleicht nicht einmal kennen; oder sie stellt das System der Minister auf, dann haben sie den König zu ihrem Secretär herabgewürdigt. Die öffentliche Beurtheilung der Thronrede, weil man die Unverletzlichkeit des Monarchen mit der ministeriellen Verantwortlichkeit leicht verwechselt oder vermengt, ist auf eine verfassungswidrige Weise beschränkt, diese Haftung der Minister ist mit dem königlichen Namen bedeckt, und auf jeden Fall

eine grobe Unſchicklichkeit gegen den Monarchen begangen. Gleichwohl läßt man die Thronrede ſagen, der König hänge mehr als Jemand an der Verfaſſung! Man läßt ihn ſelbſt dieſes in einem Aktenſtück ſagen, wodurch gerade die erſten Grundbegriffe des conſtitutionellen Staatsrechts verkannt, verletzt werden! Auf ſolche Weiſe freilich iſt es auch ganz begreiflich, daß auf der Münchner Univerſität nicht Staatswiſſenſchaft, ſondern nur Staatswirthſchaft gelehrt wird. Wie ſollte, wie könnte man Vorträge über conſtitutionelles Staatsrecht, über innere und äußere Politik, über verfaſſungsmäßiges Leben überhaupt für nothwendig erachten, wie ſollte man Unterricht in der einheimiſchen Verfaſſung auf Schulen für nützlich und erforderlich anſehen, wenn die Staatsregierung ſelbſt durch ihre feierlichſten Handlungen zu erkennen gibt, daß ſie von allen dieſen Dingen nichts weiß oder wiſſen will?

Dr. S.

Die Addreſſen. *)

Und die Berge gebaren abermals — eine Maus! Man erinnert ſich wohl noch jener erdichteten aber bezeichnenden

---

I. Addreſſe der Kammer der Reichsräthe.

„Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr! — Mit gewohnter Ehrfurcht naht die Kammer der Reichsräthe den Stufen des Thrones, um vor denſelben die Betheuerung der unerſchütterlichſten Treue nieder zu legen; ſie iſt der reine Ausdruck der Geſinnungen des bayeriſchen Volkes. Der ſchönſte Lohn für ſolche Treue iſt das Vertrauen, mit welchem Ew. Majeſtät den Ständen des Reichs und dadurch Ihrem Volke entgegenkommen; in demſelben Einklange ruht das wahre Wohl unſeres Vaterlandes. Es gewährt uns große Beruhigung, aus der Rede vom Throne zu entnehmen, daß Ew. Majeſtät weiſe Vorſorge für Ordnung im Staatshaushalte

Anekdote von einem mächtigen Monarchen, der im Rathe der Miniſter mit geſpannteſter Aufmerkſamkeit auf einen Punkt

---

zu erfreulichen Reſultaten geführt, und wir ſegnen den Monarchen, welcher Sich die Aufgabe ſezte, Seinem Volke Erleichterungen zu bereiten. Die Beſchleunigung der Kataſterarbeiten wird einem dringenden Bedürfniſſe abhelfen, — durch die Vollendung dieſes großen Nationalwerkes wird ſich Allerhöchſtihre Regierung ein unvergängliches Denkmal ſezen. Die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte und den hocherſtarkten Kredit des Staates zu erhalten, wird fortan unſer eifrigſtes Beſtreben ſeyn. Mit Dank erkennen wir das ſtete Beſtreben Ew. Majeſtät, Zollvereine zu ermitteln und zu begründen. Allerhöchſtderſelben gebührt der Ruhm, in dieſer Beziehung die erſten Schritte gethan zu haben. Vieles iſt wirklich ſchon gewonnen, und ſo vieles auch noch zu wünſchen übrig bleibt, ſo wenig verkennen wir die großen Schwierigkeiten, die der Erfüllung aller Wünſche entgegentreten; doch geben wir der Hoffnung Raum, es werde den fortgeſezten Bemühungen Ew. Majeſtät gelingen, die Schranken verſchwinden zu machen, welche dem freien Verkehr der deutſchen Volksſtämme noch hemmend entgegenſtehen. In froher Erwartung ſehen wir der Vorlage des Rechenſchaftsberichtes über die zweite Finanzperiode und des Büdgets, ſo wie den verſchiedenen angekündigten, dringend nothwendigen Geſezbüchern, entgegen. Wir glauben den wohlwollenden Abſichten Ew. Majeſtät nicht beſſer entſprechen zu können, als indem wir der Prüfung derſelben mit unausgeſezter Anſtrengung obliegen, und bei den Geſezbüchern nur nach dem zeitgemäßen wahren Guten ſtreben. Wir ſind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in Bayern an genügendem Schuze gegen die Mißbräuche der Preſſe fehle; — dieſer Schuz kann ſo wenig entbehrt werden als die Freiheit der Preſſe ſelbſt. — Ew. Majeſtät kommen daher durch die Ankündigung eines Preßgeſezes einem allgemeinen Wunſche mit königl. Vorſorge entgegen. Ew. Maj. geruhen uns zu verſicheren, nichts ſüßeres zu kennen, als des Volkes Liebe; — dieſe Worte drangen tief in unſere Herzen, wir können ſie nur mit der Betheuerung erwiedern, daß wir ſtolz ſind auf den Fürſten, welcher dieſe Worte ſprach, ſo wie auf das Volk, zu dem Er ſprach. So wie Selbſtſucht, wird auch eitles Streben nach falſcher Gunſt jeder Art fern von Bayerns Ständen bleiben; nur das, was unvergänglich iſt — Wahrheit und Recht — wird unſers Strebens Zielpunkt ſeyn; wo Fürſt

hinſah, weshalb man eine tiefſinnige Entſcheidung hervorbrechen zu ſehen hoffte, ſtatt deren er — eine Mücke fing. Es

---

und Volk durch das Organ treuer Stände ſich offen über des Landes Wohl berathen, kann keine Täuſchung herrſchen, keine falſche Gunſt beſtehen. So wie Bayerns erhabener Herrſcher, ſo halten auch wir, ſo hält auch Bayerns Volk an der Verfaſſung. — Was uns Ew. Majeſtät unvergeßlicher Vater gegeben, was Aller höchſtdieſelben gewiſſenhaft erhalten, ſoll Niemand erſchüttern. Wir finden eine große Bürgſchaft in dem Monarchen, welcher laut verkündet, daß ihm die Verfaſſung ſo heilig ſey, als werth die Treue Seines Volkes. Indem wir die Verſicherung unſerer unerſchütterlichen Anhänglichkeit wiederholen, empfehlen wir uns in tiefſter Ehrfurcht, Ew. königlichen Majeſtät allerunterthänigſt treugehorſamſte Kammer der Reichsräthe."

München, den 5. März 1831.

II. Addreſſe der Kammer der Abgeordneten.

„Allerdurchlauchtigſter ꝛc. Das Vertrauen, mit dem Ew. königl. Maj. uns bei der Eröffnung dieſes Landtags empfangen, erwiedern wir mit dem Vertrauen, welches das ganze Volk von Bayern auf ſeinen König ſetzt. So wie die alte deutſche Treue, welche ganz Bayern, wie immer, auch in dieſer ſturmbewegten Zeit bewährte, Ihr Herz mit freudigen Empfindungen erfüllt, ſo ſind von denſelben Gefühlen auch die Herzen aller Bayern erhoben durch das Glück, von einem Könige regiert zu werden, deſſen „Stolz iſt, Beherrſcher eines freien Volkes zu ſeyn." Sehr erfreulich iſt die Eröffnung, daß es durch die Einſchränkungen, welche Ew. königl. Maj. beharrlicher Wille bewirkte, gelungen iſt, nicht nur die geſtörte Ordnung im Staatshaushalte wieder herzuſtellen, ſondern auch Ihrem getreuen Volke einige Laſten durch die Abſchaffung mehrerer Abgaben, und beſonders durch die Aufhebung der Tantiemen der Landrichter abzunehmen, und dennoch für Anſtalten, welche zum Nutzen und zur Selbſtſtändigkeit des Landes dienen, die nöthigen Mittel aufzubringen. Vertrauen Ew. königl. Maj auf den Eifer der Kammer der Abgeordneten, die errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht zu halten, den Gang der Schuldentilgungsanſtalt zu fördern, und dadurch nicht nur den zukünftigen Geſchlechtern, ſondern ſchon der gegenwärtigen Generation alle mögliche, erſehnte und höchſtnöthige Erleichterung zu verſchaffen. Die

ist wahr, die Erwartungen zeigten sich von der Art, daß die Addresse der Deputirtenkammer denselben in keinem Falle ge-

---

öffentliche Meinung wird uns bei diesen Bestrebungen eine sichere Wächterin seyn; wir würden aber nicht Beifall erwerben, sondern uns den gerechten Tadel des bayerischen Volkes zuziehen, wenn wir jenes Ziel auf Kosten des Staatszwecks zu erreichen suchen würden [suchten]. Wir erkennen mit Dankbarkeit die Vortheile, welche der Zollverein mit der Krone Würtemberg dem gesammten Vaterlande, und der Handelsvertrag mit Preußen den Kreisen diesseits des Rheins gewährt, und wünschen dem eifrigen Bemühen Ew. königl. Maj. den Zollverein auszudehnen, segenreiches Gedeihen, in der Hoffnung, daß die deutschen Stämme durch ihre wahren Interessen enger verbunden, und in nächster Zukunft von unsern Grenzen Anstalten entfernt werden, deren wirthschaftliche Nachtheile von dem sittlichen Verderben, welches sie verbreiten, noch überwogen werden. Die Rechenschaftsberichte und Rechnungen über die zweite Finanzperiode, und das Budget für die dritte werden wir einer gründlichen Prüfung und die von Ew. königl. Maj. angekündigten wichtigen Gesetzesentwürfe der sorgfältigsten Berathung unterwerfen. Insbesondere ist eine auf mündlichem und öffentlichem Verfahren beruhende Gerichtsordnung auch den frühern wiederholten Wünschen und Anträgen der Kammer der Abgeordneten gemäß, und ein dem Geiste der Verfassungsurkunde entsprechendes Preßgesetz das einzig gesetzliche Mittel, den gegenwärtigen Zustand der Presse zu verbessern, ihre Freiheit fest zu begründen und gegen den Mißbrauch derselben Gewährschaften zu geben. Die Kammer der Abgeordneten, — nur von der Rücksicht auf Bayerns Bestes geleitet, — erkennt mit freudigem Danke gegen Ew. Maj. königl. Vater, — den unsterblichen Gründer der Verfassung, — welche unschätzbare Güter es in dieser und in der Gemeindeordnung besitzt; sie erinnert sich aber auch der königlichen Worte, daß „unsere Verfassung bei allen ihren Vorzügen nicht von Mängeln frei sey" Die Erfahrung hat unter Anderm die Mängel des X. Edicts zur Verfassungsurkunde und besonders der daselbst vorgeschriebenen lähmenden Geschäftsordnung der Kammer, und die Ungewißheit der Bedeutung des §. 44 (lit. c. Tit. I.) gezeigt, dessen schwankender Anwendung nur durch ein, dem Geiste der Verfassung angemessenes, erläuterndes Gesetz ein sehnlichst erwünschtes Ziel gesetzt werden kann. Ew. königl. Maj. denkwürdige Worte: „Ich

nügen konnte. In gewöhnlichen Zeiten konnte dieſe Addreſſe nicht von Volksvertretern zwar, aber allenfalls von einer deutſchen Pairskammer, die ſich in einem läppiſchen Antiphoniren oder Wiederlallen der Thronrede gefallen mag, ausgehen. Von der Höhe der Zeit, von dem Rieſengeiſte, der alle Völker durchzuckt, alle denkende Geiſter entzündet, die Gemüther aller Nichtdenkenden wenigſtens mit dunkeln Ahnungen erfüllt, kurz, der die civiliſirte und nicht civiliſirte Erde in bangende Erſchütterung verſetzt, von dieſem Rieſengeiſte iſt keine Spur in der Addreſſe der Deputirten von Bayern zu finden, keine Spur in der Addreſſe der Vertreter des mächtigſten Stammes des conſtitutionellen Deutſchlands, jener Kammer, die im verhängnißvollen Jahr 1831 die erſte dem Throne gegenüberſteht und dem geſammten Deutſchland als ein Leitſtern vorleuchten ſollte! So arm die Thronrede, hat ſie gleichwohl die guten Erwartungen, dergleichen man kaum faſſen zu dürfen glaubte, übertroffen, die ſchlimmen getäuſcht; die Regierung hat durch ſie an Vertrauen gewonnen, ſie iſt in ſo fern noch ein Meiſterſtück neben der Addreſſe der Volkskammer: denn, vom göttlichen Recht ausgehend, was konnte ſie Beſſeres thun, als ſchweigen vom großen Kampfe, der, hier friedlich dort blutig, um die höchſten Intereſſen der Menſchheit gefochten wird? Was konnte ſie mehr verheißen,

---

möchte nicht unumſchränkter Herrſcher ſeyn", werden in ganz Deutſchland wiederhallen. Bayern vertraut auf Sie, als den treueſten Freund der Verfaſſung, und Ihrer wiederholten Verſicherung, unerſchütterlich dieſelbe zu beobachten und beobachten zu machen', begegnet aus allen Herzen die wiederholte Betheuerung der unerſchütterlichen Treue Ihrer Bayern. Mit dieſen Geſinnungen erſterben wir in allertiefſter Ehrfurcht und Unterwürfigkeit Ew. königl. Maj. allerunterthänigſt treugehorſamſte Kammer der Abgeordneten. München, den 4. März 1831."

als Aufrechthaltung des Staatshaushalts, im Augenblick wo ein Vertilgungskrieg droht; ferner einige, wenn auch unzureichende Erleichterungen der Abgaben, die auf dem Volke unerschwinglich lasten; und dabei Gesetzbücher auf zeitgemäße Grundsätze gebaut? Hatte gleichwohl die Thronrede den Bedürfnissen, der Größe der Zeit nicht entsprochen, so war dadurch die Forderung an die feierliche Erklärung der Volkskammer nur desto höher gestiegen; man erwartete sie mit solcher Begierde, daß die Bürger allenthalben die ankommende Post umlagerten, noch ehe sie möglicher Weise anlangen konnte. Die ängstlichen Gemüther, die erschrockenen Geister erkannten in ihr das letzte Heilmittel, den letzten Hoffnungsanker auf dem stürmischen Zeitmeer — und siehe da! eine mattherzige Paraphrase, eine wässerige Umschreibung der Thronrede trat aus dem Felleisen hervor, und goß kaltes Wasser über die heißen Köpfe und glühenden Herzen! Ach, es bewährt sich immer mehr: je größer die Zeit und ihre Ereignisse, desto kleiner, desto zwerghafter erscheinen uns alle Individuen! —

Von der Addresse der Pairskammer reden wir nicht. Nichts darin hat uns befremdet, als das Wörtchen zeitgemäß, welches sich in die Phrase, die sich auf die Prüfung der Gesetzbücher bezieht, eingeschlichen hat. Daß diese, so treu die Thronrede paraphrasirende Addresse die Worte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nicht wiederholt, ist natürlich: sie hätten zu falscher Volksgunst führen können, die der edlen Kammer ein Greuel ist. Daß die Herren Reichsräthe die Schranken, welche dem freien Verkehr der deutschen Stämme noch hemmend entgegenstehen, hinweg wünschen, ist allerdings dem Verlangen des Volkes, aber auch dem eigenen Beutel gemäß; und den Ausdruck des Mißfallens über die Preßmißbräuche, wogegen die jetzige vernichtende Gesetzgebung

und Cenſur nicht genügen ſollen, haben wir noch viel ſtärker von dieſer Kammer erwartet: ſie hätte auf Vertilgung der Preſſe antragen können, ohne daß es uns im mindeſten befremdet hätte.

Die Thronrede, ſtatt von Erleichterung des Abgabendrucks im Allgemeinen zu ſprechen, hat die Abgaben einzeln bezeichnet, welche wegfallen ſollen; dieſe parlamentariſche Unbeholfenheit des Finanzminiſters, hat die Deputirtenkammer klüglich vermieden: die genaue Prüfung des Budgets und des Staatshaushalts überhaupt kann erſt an die Hand geben, welche Erleichterungen Statt finden können und auf welche Abgaben ſie ſich erſtrecken mögen. Mit gleicher Klugheit, obwohl mit weniger Zurückhaltung iſt die Frage in Abſicht auf Zoll- und Handelsverein behandelt, und hier iſt die einzige nachdrucksvolle Bemerkung gemacht, daß dieſe Anſtalten nicht nur wirthſchaftliche Nachtheile bringen, ſondern das ſittliche Verderben, welches ſie verbreiten, ſolche noch überwiege. Nicht minder klug, aber weit minder kräftig iſt die Erwiederung auf die Phraſe hinſichtlich des Preßgeſetzes. Statt ſodann auf eine Reviſion der Verfaſſungs-Urkunde, welche durch die Edikte ſo verhunzt iſt, und deren Mängel der König früher ſelbſt anerkannt hat, zu dringen, bleibt die Addreſſe bei den Beſtimmungen über die Geſchäftsordnung und den §. 44 des Edikts ſtehn, der vom Urlaub der in die Ständeverſammlung gewählten Staatsdiener handelt. Wie konnte die Addreſſe bei dieſen unzureichenden Anträgen den Schrei des Unwillens von ganz Bayern über die am Vorabend des Landtags eingetretene Cenſur-Verordnung und die Ausſchließung der gefeiertſten Volksvertreter nicht wiederhallen laſſen? Wie konnte die Kammer unterlaſſen, dem Monarchen die Unbeſonnenheit ſolcher und anderer Gewaltſtreiche ſeiner Miniſter in dieſer mißlichen Zeit nachdrücklichſt vorzuſtellen und auf die Entfernung

eines Miniſteriums zu bringen, das in den Augen der Nation alles Vertrauen verloren, ja nie beſeſſen hat? Wie konnte die Kammer hoffen, mit Abſchaffung der Tantiemen der Landrichter die ſchweren Klagen des Volks über Abgabendruck zu beſchwichtigen? Wie konnte ſie hoffen, die Erwartungen der Nation in Beziehung auf Entwickelung und Reinigung der Verfaſſung durch den Antrag auf eine neue Geſchäftsordnung, wozu man nicht einmal das Recht der Selbſtbeſtimmung vindizirte, das doch jeder berathenden Verſammlung von Rechtswegen gebührt, zu erfüllen? Wie konnte ſie nicht einmal auf Befreiung der proteſtantiſchen Kirche von der Gewalt eines Miniſter-Apoſtaten, nicht auf Beeidigung des ſtehenden Heeres, nicht auf ein Landwehrgeſetz und wirkliche Einführung einer künftigen Bürgergarde zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und zur Beſchützung des Vaterlandes in ſo bedrängter, gefahrvoller Zeit antragen? Mit einem ſolchen Aktenſtücke glaubte die Kammer der Volksvertreter einen Landtag eröffnen zu können, von welchem Bayern das Heil, Deutſchland ein leuchtendes Vorbild, Frankreich einen kraftvollen Nationalwillen, Europa den Beweis erwartete oder befürchtete, daß auch die deutſchen Völker zur Freiheit und Mündigkeit reif ſind, und es ihre Schuld nicht iſt, wenn fremde Völker unter ihren Bajonetten ſeufzen, und den deutſchen Namen nur mit Verwünſchung, Hohn und Abſcheu ausſprechen.

Man ſage nicht: dieſe und andere Dinge werden ſchon noch zur Sprache kommen; wir glauben dies, erwarten aber keine ernſte Wirkung davon. Dieſer Moment war entſcheidend. Dieſer feierliche Auftritt, kein anderer war der rechte Augenblick, vor dem Thron auszuſprechen, was die Völker mit tauſend Stimmen rufen möchten: Rettet uns, rettet Euch, ihr Fürſten! Die Kammer hat im Tone der

Thronrede oder vielmehr einer Adelskammer erwiedert, sie hat sich einer Staatsverwaltung, die auf Willkühr und Gewalt zielt gegenüber, auf die Defensive gestellt und damit die erste Hauptschlacht ohne Kampf verloren. Sie hat in den Worten: „ich möchte kein unumschränkter Herrscher seyn“ nicht nur die feste Anhänglichkeit des Fürsten an die Verfassung erblickt, woran Niemand zweifelt, sondern einen Ausdruck gefunden, der in ganz Deutschland wiederhallen soll! Die Kammer mochte davon entzückt seyn, Deutschland, Europa kann nichts Besonderes darin finden, wenn ein constitutioneller Fürst etwas naiv sagt: ich möchte nicht unbeschränkter Herrscher seyn. Die Addresse ist unter, tief unter der Aufgabe geblieben, und was hier versäumt ist, kann nicht die Kammer, können nur Ereignisse von Außen, welche sich mit immer furchtbarerer Drohung bereiten, wieder geben, oder vollends vernichten. Möchte unsere düstre Voraussicht sich nicht bewähren! Aber wir fürchten, die Deputirten werden, eh' irgend eine bedeutende Aufgabe vollendet ist, heimkehren, um ihren Heerd zu beschützen. —

Aus Briefen.

Wir bedauern, unsern Lesern bis jetzt nur sehr betrübende Nachrichten und Ansichten über den bayerischen Landtag mittheilen zu können. Sind die nachstehenden Berichte, welche uns aus guter Quelle so eben zugekommen, gegründet, woran leider nicht gezweifelt werden darf; so sind die Deputirten des Rhein-, Main- und Rezatkreises, also der neubayerischen Lande, mit der Addresse, wie sie vor uns liegt, nichts weniger als einverstanden. Schon die Commission, welche mit deren

Abfassung beauftragt war, konnte sich über wesentliche Punkte nicht vereinigen. Die Stelle z. B. daß die Einführung der Censur Unwillen beim Volke erweckt habe, wurde von der Commission zur Abstimmung der Kammer vorbehalten, wo dann 70 Deputirte dagegen und nur 49 dafür gestimmt haben. Daß unter den 49 die sämmtlichen Abgeordneten jener genannten drei Kreise (mit alleiniger Ausnahme deren von Nürnberg und Fürth) begriffen sind, brauchen wir unsern Lesern nicht zu sagen. Dafür belegt die Münchner politische Zeitung, bekanntlich der Quotidienne unselige Erbin, die Deputirten des Rhein- und Mainkreises mit denselben Ehrennamen, welche der Justizminister den Redactoren dieser Zeitschrift angedeihen ließ: es sind Schwindelköpfe, Revolutionäre, Ehrsüchtige. Die Leser werden denken, solche Beschimpfung gereiche jenen Patrioten nur zur Ehre. Dies ist in der That der Fall; wiewohl dabei nicht übersehen werden darf, daß die Münchner Zeitung unter der Censur steht, somit alles was sie sagt, von der Regierung gebilligt, ja, allem Anschein nach eingeflüstert ist.

Als die Deputirten aus allen Kreisen in München zusammentrafen, schien ein Geist Alle zu beseelen, der Geist des Vaterlandes, der Freiheit, der Geist der Eintracht, der die wichtigsten Folgen versprach. Die Deputirten der ältern Kreise schienen in jenen des Main- und Rheinkreises nur Brüder zu erkennen, erleuchtete Freunde des Throns und des Volkes zugleich, aus deren beredtem Munde sie die Vortheile jener freiern Einrichtungen in Beziehung auf Gerichtsordnung und Gesetzgebung überhaupt zu vernehmen, und genügende Aufklärung über Gegenstände zu erlangen hofften, deren Wirkungen auf das Leben ihnen selbst noch unbekannt waren. Mit Vertrauen wählten sie solche bei den ersten Berathungen zu Sekretären, Präsidenten,

in die Commission zur Abfassung der Addresse; aber bald, zu bald ging diese Stimmung in der verpestenden Hofluft unter. Einflüsse aller Art, sogar solche, worüber wir aus constitutioneller Scheu schweigen, thaten sich kund; man verdächtigte den ehrlichen Altbayern die Neubayern, welche mit nicht minderer Liebe und Anhänglichkeit an die wahren Interessen des Throns, vielleicht mit hellern Begriffen von den wahren Bedürfnissen des Volkes und den Forderungen der Zeit, und sicher mit weniger Biegsamkeit unter das Joch jener heillosen Faction, welche Thron und Volk zugleich verräth, zu dem Landtage hineilten, der in ihren Augen eine welthistorische Bedeutung hatte. Das gegenseitige Vertrauen verschwand, die Hinneigung der altbayerischen Deputirten verwandelte sich in Mißtrauen und Abneigung, die man eifrigst bemüht ist, bis zum verderblichsten Hasse zu steigern, wie dies ganz unzweifelhaft aus den spätern Ernennungen zu den Ausschüssen und aus den Discussionen der Kammer hervorgeht, und ganz besonders bei der Stelle in der Addresse sich erprobte, welche nicht anerkennen will, daß die Mauth auch für den Rheinkreis „segensvoll“ sey: denn 33 Altbayern sprachen oder stimmten gegen diese Beschränkung, unbekümmert um den allgemeinen Schrei des Unwillens, den der Rheinkreis ausstieß, und ohne Rücksicht auf das ungeheure Defizit, welches die Mauth im Rheinkreise jetzt schon hervorgebracht hat und fortwährend mehrt.

„Woher diese „Wirkung ohne Ursache?“ Ist es der eigene Instinkt der Camarilla, die ihren Untergang herannahen sieht? oder zeigt sich der tödtliche Einfluß Oestreichs? oder wirkt beides? Man spricht in der That von diplomatischen Noten an die süddeutschen Höfe, von engen Verbindungen u. s. w. Diese künstlich erzeugte Spaltung zwischen Alt- und Neu-Bayern, was soll sie? was wird sie bezwecken in dem Augen-

blicke, wo ein allgemeiner Krieg die Völker mehr als je bedroht, alle Umstände mit Donnerstimme zur Eintracht, zur festen Anschließung mahnen? wo alle Throne wanken, und nur in der aufrichtigsten Vereinigung der Fürsten und Völker des Vaterlandes Heil ruht? Will die verderbliche Faction Alt- und Neubayern in feindselige Stellung setzen, will sie Bürgerkrieg, Abfall, Aufstände mit aller Gewalt hervorbringen, um auch mit Kartätschen die Spuren des treulosen Ministeriums Polignac zu wiederholen?

O unglückselige Verblendung! die in solchen finstern Werken nur noch die Gewalt festzuhalten weiß, welche sie so verrätherisch an König und Vaterland mißbraucht.

Schon haben die Abgeordneten der neubayerischen Kreise die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß sie vergebens in Rath und Beschluß die Stimme erheben, daß ihre Thätigkeit auf eine wirkungslose Opposition sich beschränkt, daß ihre Anwesenheit in München keinen Zweck, keinen Sinn mehr hat. Was sollen sie thun? ihren Posten verlassen, damit die Camarilla freies Feld für ihre Umtriebe hat? Nein! sie sollen standhaft beharren, die edlen Männer des Vaterlandes, ringen sollen sie aus allen Kräften, welche die heilige Liebe zur Freiheit einhaucht, sie sollen sich spiegeln an dem Heldenkampfe der unglücklichen, aber ruhmbekrönten Polen gegen die Uebermacht eines barbarischen Colosses, der erst ihre Unabhängigkeit verschlang und jetzt ihre Vernichtung schwor! Nicht ohne den hartnäckigsten Kampf sollen sie einen Schritt weichen, und gegen jeden Beschluß der wider ihre Ansicht durch die Mehrheit der fünf Kreise erfolgt, feierlich protestiren: denn es ist nicht mehr eine constitutionelle Mehrheit, sondern eine factiöse, künstliche, durch heillose Ränke und unwürdigen höhern Einfluß erzielte Mehrheit; es ist eine Spaltung, eine itio in partes, um so mehr, da unsre Verfassung kein baye-

riſches Volk anerkennt, keine Volksrepräſentation, ſondern eine Ständeverſammlung aufſtellt, ſomit jedem Volkstheile das Seine ſichern will. Insbeſondere gilt dies hinſichtlich des Rheinkreiſes, welcher ſeine eigenthümlichen Inſtitutionen hat, welche ja die künſtlich bearbeitete Mehrheit der altbayeriſchen Deputirten in einer Anwandlung vermeinter Treue zu vernichten gelüſten könnte. Was iſt von Deputirten nicht alles zu erwarten, deren Begriffe vom Verfaſſungsleben ſo oberflächlich ſind, daß ſie nicht einmal die am Vorabend des Landtags geſchehene Unterdrückung der Preſſe und Vereitelung patriotiſcher Deputirtenwahlen zu tadeln den Beruf empfanden? Beſorget indeſſen nicht, erleuchtete Männer der Minderheit, daß euer Auftreten, wenn auch ohne Wirkung auf die Beſchlüſſe, darum ganz erfolglos ſey. Der Same, den ihr ſtreuet, wird zur Erndte reifen. Freilich wird man euch um jede kraftvolle Aeußerung vielleicht zur Ordnung weiſen, jede muthvolle Enthüllung der Umtriebe, jedes Lichtwort der Wahrheit aus den Protokollen ſtreichen, die öffentlich werden ſollen, das war ja der Zweck der betreffenden Beſtimmung der famöſen Cenſurordonnanz: der weithergeſponnene Plan enthüllt ſich von Tag zu Tag. Bayerns 8. Aug. iſt der Tag der Ernennung des Hrn. von Schenk. Allein, wie viel des edlen Samens beſeitigt werde, vernichtet wird er nicht, und er wird empfänglichen Boden finden, und er wird aufgehen. Man wird euch als Revolutionäre, als Ehrſüchtige darſtellen, aber das Volk wird euch Kränze flechten. Groß iſt die Zeit; nur dem wird ihr Preis, der ſie begreift und in ihrem Geiſte handelt; wer ſie bekämpft, wird auf die Dauer nicht beſtehen, er wird untergehen, wie Andere untergegangen ſind, die ſie in verbrecheriſchem Wahne bekämpften. Was jetzt übrigens ſchon klar iſt, iſt die richtige Vorausſicht dieſer Zeitſchrift. Der erſte Lebensodem, den ſie von ſich gab, galt der legis-

lativen und administrativen Trennung Rheinbayerns, wie jetzt wohl zu spät selbst der König von Holland dem Großherzogthum Luxemburg eine besondere Verfassung und Verwaltung verheißt. Freudig begrüßen wir indessen die erleuchteten Kreise des Frankenlandes und jenen hellern Theil des bayerischen Volkes überhaupt, die für ein anderes öffentliches Leben Sinn haben, als arme Teufel um einige Batzen im Sack vor sich springen und purzeln zu sehen, freudig begrüßen wir sie und ihre muthvollen Volksvertreter als uns befreundet im Licht, und in heiliger Liebe des Vaterlandes, an dessen Stelle sich eine verrätherische Faction gesetzt hat! Auch eure Schaar, ihr Freunde der Wahrheit, wird sich mehren und eben in dieser Wahrheit, wie in wahrer Volksgunst, ihre Kraft finden; selbst den Verblendetsten wird es wie Schuppen von den Augen fallen, wenn sie dereinst sehen, wohin jene Faction König und Vaterland führen will; sie werden es erkennen, und auch der Monarch selbst wird es erkennen, daß nicht eitle Ruhmsucht, nicht umstürzende Absichten, nicht Selbstsucht oder Verrath eure Stimme belebt und erwärmt, sondern das große Ziel aller aufgeklärten Völker: gesetzliche Freiheit, die das Losungswort des Jahrhunderts ist.

Die Zeitschrift Rheinbayern, welche die Gefahr zuerst vorausgesagt und das Heilmittel angegeben, wurde, wie das Streben der selbstständigen Deputirten, als revolutionär verschrieen; auch vorstehender Aufsatz wird dieses Schicksal haben, man wird mit eilfertiger Hast dieses Heft in Beschlag legen: sey's! Schmähungen der Faction verachtet die Zeitschrift, wie ihr sie verachtet, ihr Männer des Volks! Die Lüge, die usurpirte Gewalt jener Faction, wird verschwinden, die Wahrheit ist der endlichen Anerkennung, die ächte Freiheit ihres endlichen Siegs gewiß, welches Schicksal man ihren Organen und unerschrockenen Vertheidigern bereiten mag!

Patriotiſche Verbindung der franzöſiſchen Departemente.

Nachſtehendes Aktenſtück wurde als Anſchlagszettel von Metz mitgebracht und uns gefällig zugeſtellt. Wir theilen es unſern Leſern in Ueberſetzung mit, weil es in keiner Zeitung ſteht. Irren wir nicht, ſo liegt in dieſer Verbindung nicht nur eine furchtbare Waffe gegen äußere Feinde, ſondern der Keim einer großen, vielleicht weltumkehrenden Begebenheit, welche durch den neuen Miniſterwechſel in Frankreich nur beſchleunigt werden dürfte.

„Nationalverbindung, um die Unabhängigkeit Frankreichs und Vertreibung der ältern Linie der Bourbonen auf immer zu ſichern.“

„In Erwägung des Trotzes, den die Anhänger der geſtürzten Dynaſtie gegen die Julius-Revolution durch jenen kühnen Akt bewieſen, der in der That als ein Zeichen zum Bürgerkrieg anzuſehen iſt; daß ein ſo ſtrafbares Unternehmen Jeden und Alle überzeugen muß, daß dieſe unverbeſſerlichen Feinde der Freiheit niemals den Vorſatz aufgeben, die Bourbonen und mit ihnen allen Jammer ihrer Regierung zurückzuführen;

In Erwägung, daß die europäiſchen Fürſten, als Erben der Grundſätze der heiligen Allianz, furchtbare Kriegsrüſtungen gegen uns in Eile bereiten, und in Verbindung mit der ariſtokratiſchen und knechtgeſinnten Faction, welche im Innern Verrath brütet, ſich zur Vernichtung unſrer Unabhängigkeit anſchicken;

In Erwägung, daß das Gelingen eines ſo ruchloſen Unternehmens von ſchauderhaften Racheübungen begleitet ſeyn, die Zerſtückelung und Unterjochung Frankreichs herbeiführen würde;

In Erwägung, daß das frühere Betragen einer großen Zahl der Gewaltsinhaber, die Schwäche und Haltungslosigkeit der anderen die Furcht begründen, daß diesen Gefahren nicht durch kräftige und wirksame Entschlüsse, welche das Heil des Vaterlandes gebietet, vorgebeugt werden möchte;

In Erwägung, daß im Angesichte solcher Gefahren Männern, welchen das Herz auf der rechten Stelle sitzt, eine gleichgültige Haltung nicht geziemt, daß es vielmehr für alle Franzosen, die des Namens würdig sind, eine Pflicht ist, die Maßregeln der Regierung, insofern sie unvollständig bleiben, zu ergänzen, und um jeden Preis das Unglück einer dritten Restauration zu verhüten;

In Erwägung, daß, nach der Schlacht von Waterloo, die bloße Einnahme der Hauptstadt und der Abfall einiger Verräther unmöglich die Vernichtung der öffentlichen Freiheiten würde nach sich gezogen haben, wenn die Bürger in jedem Departement einen Mittelpunkt der Thatkraft und gehörige Vertheidigungsmittel eingerichtet hätten;

In Erwägung, daß im Schooß einer kriegerischen Bevölkerung, welche zu allen Zeiten das Bollwerk Frankreichs war, die Nationalgarden und die Bürger aller Classen bereit sind, dem Rufe zu folgen, der an ihren Patriotismus ergeht;

Haben die Unterzeichneten beschlossen:

Art. 1. Im Moseldepartement ist eine Verbindung gebildet, um die Unabhängigkeit des Landes, und die immerwährende Vertreibung der ältern Linie der Bourbonen zu sichern.

Art. 2. Mitglieder der Gesellschaft sind alle, welche sich auf den im constitutionellen Zirkel niedergelegten Listen oder bei einem der Unterzeichneten einschreiben oder einschreiben lassen;

Art. 3. Jedes Gesellschaftsglied macht sich verbindlich, monatlich eine Beisteuer von fünf und zwanzig Centimen (7 Kreuzern) zu entrichten;

Art. 4. Alle Mitglieder verpflichten sich auf Leben und Ehre, durch alle persönliche und Geldopfer die, Fremden und die Bourbonen zu bekämpfen, und niemals in Unterhandlung mit ihnen zu willigen, in welch äußerste Lage das Vaterland auch versetzt seyn möchte;

Art. 5. Die Gesellschaftsglieder vereinen sich am 20. März nächsthin zu einer Generalversammlung, um einen Ausschuß zu ernennen, welcher auf die Mittel zu sinnen hätte, um den Zweck der Verbindung zu erreichen, und diese in allen Kantonen des Mosel-Departements, so wie in den benachbarten Departementen zu verbreiten.

Art. 6. Diese Commission empfängt die Beiträge und stellt der Gesellschaft Rechnung.

Ort und Stunde der Versammlung wird ein Anschlag kund geben.

Folgen 17 Unterschriften von Kaufleuten, Advokaten, Aerzten und Gerichtsbeamten.

Wir werden von dem Fort- oder Rückgang dieser Verbindung weitere Nachricht geben. Die Betrachtung stellen wir den Lesern vorerst anheim, und fragen in patriotisch bewegtem Geiste nur: was werden die deutschen Regierungen thun, um in ihren Völkern einen ähnlichen Enthusiasmus zu erregen? Worte, so wirksam sie 1813 waren, möchten schwerlich zureichen; Thronreden, wie die neueste bayerische, auch nicht! Der Blick in die nahe Zukunft erfüllt den Denkenden, den Menschenfreund mit den trübsten Ahnungen. Möchte der Geist des gemeinsamen Vaterlandes, möchte der Geist ächter Freiheit, möchte der Geist der Gesittung über Europa schweben und seine Schicksale lenken!

Aus einem Brief an den Herausgeber.

Carlsruhe, den 2. März 1831.

.... Ich werde Ihnen, Ihrem Wunsche gemäß, so oft Mittheilungen über unsern bevorstehenden Landtag zugehen lassen, als mir die physische Zeit es erlaubt. Wenn ich auch die glänzenden Hoffnungen, die das Volk und ein großer Theil unsrer Deputirten auf diesen Landtag setzt, nicht theile; wenn ich nicht verkenne, welche feindliche Elemente dem Bestreben der deutschen Völker zur Geistesentfesselung entgegen wirken, so wird doch jeden Falles dieser Landtag Epoche machen in den Annalen des constitutionellen Deutschlands. In die Gesinnungen der großen Mehrheit der Deputirtenkammer darf nicht der leiseste Zweifel bis jetzt gesetzt werden; die Wahl ist mit voller Freiheit von Seiten der Regierung, und großentheils mit Sach- und Personenkenntniß von Seiten der Wählenden erfolgt: Männer wie Rotteck, Grimm, Duttlinger, Itzstein, Föhrenbach, Buhl, Speyrer, Welker u. s. w. werden jenen Glanz des zwar wirkungslosen, aber höchst merkwürdigen Landtages von 1819 erneuern und erhöhen; neue Talente werden sich Bahn brechen und jenen Vorbildern würdig nachstreben. Auch die Regierung scheint von sehr gutem Geiste beseelt; kein als freimüthig bekannter Staatsdiener ist ausgeschlossen; keine neue Censur, wie sie anderwärts kurz vor der Eröffnung der Stände verfügt worden, fesselt die Stimme der öffentlichen Meinung, und wenn die Censur der Zeitungen noch gesetzlich, wiewohl gegen die Verfassung besteht, so ist hinreichender Grund vorhanden, von der Regierung selbst den Antrag zu deren Beseitigung und zur Einführung wahrer Preß-

freiheit mit gesetzlicher Bestrafung der Mißbräuche, zu erwarten. Schon insoferne kann dieser Landtag eine hohe Bedeutung gewinnen. Ueberhaupt aber ist das Großherzogthum Baden zu fern von Oestreich, um dem Einfluß desselben zu erliegen, zu nahe bei Frankreich, als daß nicht dessen Bestrebungen um Freiheit auch unsre Vertreter zur Nacheiferung begeistern und zur glücklichen Vermeidung der Verirrungen und Fehler dieses Landes geschickt machen sollte. Auch sind die Staatsmänner, welche jetzt das Ruder führen, es ist die Einsicht und das Wohlwollen des Fürsten selbst, zu weise und stark, um Badens Stellung im gegenwärtigen Augenblick zu verkennen. Baden kann und darf Frankreich nicht widerstreben, wenn es sich nicht ein ähnliches Schicksal wie früher unter ähnlichen Conjuncturen bereiten will: treu an Deutschland haltend, wird es gleichwohl dem lichten Paniere folgen, das für Freiheit und Selbständigkeit der Völker erhoben wird; es wird das Joch fremder Bevormundung abschütteln und kein neues sich auflegen, sondern selbständig im Geiste der Zeit voranschreiten; es wird kein willenloser, sondern ein geachteter Bundesgenosse gemäßigter Bewegung seyn. . . . . .

K.

Die bayerische Verfassungsurkunde.

(Fortsetzung.)

III. Gleiche Berechtigung zu Staatsdienst und Staatsehre.

Der Eingang der Verfassungsurkunde verkündet auch: Gleiches Recht des Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes. Dieser Grundsatz ist in der Verfassung nicht weiter entwickelt, aber im §. 5 des IV. Tit. mit folgenden Worten wiederholt: „Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern und Pfründen gelangen.“ Man muß es rühmend anerkennen, daß dieser wichtige Grundsatz, obgleich dessen Anwendung stets der Beurtheilung der Staatsregierung, der Executivgewalt, heimfällt, von dieser leidlich festgehalten und durchgeführt worden ist. Welchen Zweig der Staatsämter man betrachte, man wird keine Ausschließung, nicht einmal eine gegen andere Staaten auffallende Begünstigung einer oder der andern Klasse wahrnehmen. Nur beim Militär wird ein großer Fehler darin begangen, daß den freiwillig angeworbenen und durchs Loos eingereihten Soldaten auch nicht die mindeste Aussicht auf Offizierstellen gegeben ist, was den Geist des Heeres von Grund aus zu verderben geeignet ist, hier aber nicht weiter erörtert werden kann. Die Ordensauszeichnungen werden, zweckwidrig, fast blos nach Gunst vergeben, worüber sich aber der gebildete Theil der Nation desto leichter beruhigen kann, je mehr solche Dekorationen der Eitelkeit an Werth und Reiz verloren haben. Wir stoßen sodann auf ein eigenes Staatsdiener-Edikt und die sogenannte

Dienstpragmatik, worauf sich im §. 6 des V. Tit. der Verfassungsurkunde bezogen ist. Diese zwei Grundgesetze prägen einen eigenen Staatsdienerstand, der mit einer wahrhaft constitutionellen Regierungsform, mit ächtem Bürgerthum nicht vereinbar ist. Sie erfordern daher eine ernste Prüfung, welche den Gegenstand eines eigenen Aufsatzes bilden wird, und mit den Betrachtungen über Volkswahlen zusammenhängt.

IV. Gleiche Waffenpflicht.

V. Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Wie es sich mit der gleichen Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen verhalte, zeigen das Heerergänzungsgesetz, insbesondere die durch dasselbe ausgesprochenen Befreiungen und Begünstigungen, wovon die Verfassung selbst nur die einzige enthält, daß nach Tit. V, §. 4 Nro. 5 die Söhne der Adeligen, bei der Militär-Conscription als Cadetten eintreten; eine Begünstigung, die in keiner Hinsicht zu rechtfertigen ist. Ueber diese Befreiungen und Vorzüge hat sich unsre Zeitschrift schon in einem eigenen Aufsatz erklärt, worauf hier verwiesen wird.

Was aber die „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze“ betrifft, so ist dies ein wahrer Hohn, weil man fast auf jeder Seite der Verfassungsurkunde und der Edikte gegen den schönen Grundsatz gesündigt hat. Der ganze V. Titel der Verfassungsurkunde handelt von besondern Rechten und Vorzügen. Der §. 1 sanctionirt den alten Firlefanz der Thronlehen und erklärt die Kronämter als die höchsten Würden des Staates! Die zahlreichen Vorzüge und Rechte der vormals reichsständischen Fürsten und Großen stellt, gemäß Art. 2, ein eigenes Edict (IV) zusammen. Ebenso bestimmen, laut §. 3, besondere Edicte die

Rechte und Vorzüge der ehemals unmittelbaren Reichsadeligen. Dem übrigen Adel gibt der §. 4, wie jedem Gutseigenthümer, die gutsherrlichen Rechte, welche in einem besondern Edikt, V, verzeichnet sind; außerdem aber das ausschließliche Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, wovon das VI. Edikt handelt; das ausschließliche Recht, Familienfideicommisse zu errichten, Edikt VII; ferner einen befreiten Gerichtsstand in körperlichen und strafrechtlichen Sachen; endlich das Recht der Siegelmäßigkeit, Edikt VIII. Der §. 5 des V. Titels sagt dann: daß einige dieser Vorzüge auch den geistlichen und wirklichen Collegialräthen und den mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten zukommen. Der folgende Absatz erklärt, daß die Geistlichen denselben befreiten Gerichtsstand, die genannten Beamten aber das Recht der Siegelmäßigkeit und die erwähnten Vorzüge bei der Militärconscription genießen. Der Titel VI der Verfassungsurkunde errichtet nicht nur eine eigene Adelskammer, sondern ertheilt den adeligen Grundbesitzern noch ein besonderes Wahlrecht für die Deputirtenkammer, und zwar mit ⅛ der zu stellenden Abgeordneten. Außerdem hat das Militär seine eigenen Gesetze und Gerichtsbarkeit. In welcher Weise die katholische Kirche vor der protestantischen, und die christlichen Confessionen vor der jüdischen begünstigt sind, haben wir schon im vorigen Artikel Nro. I gezeigt.

Dies die hellklingende Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze! Wie fern ist die Hoffnung, daß solcher unendliche Wust jemals weggekehrt und die Verfassung im Sinne des wohlwollenden Gründers gereinigt werde!

VI. Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

Diesen Grundsatz zu entwickeln ist die Aufgabe des Tit. VIII der Verfassungsurkunde. Der §. 1 sagt: „Die Ge-

richtsbarkeit geht vom Könige aus.“ Auch hier ist die Verfassung keine Wahrheit, denn nicht nur hat die katholische Kirche eine Art Gerichtsbarkeit, und z. B. in Ehesachen sogar Theil an der weltlichen; sondern es besteht in den sieben ältern Kreisen die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit fort, wie wir gesehen haben. Diese sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit ist einer der häßlichsten Flecken der deutschen Verfassungen. In der Zeit des Rheinbundes war sie größten Theils verschwunden. Die Wiener Congreß- und die deutsche Bundesacte haben sie wieder hergestellt. Wie kann die Gerichtsbarkeit ein Eigenthum, ein Ausfluß des Grundbesitzes seyn, wenn man nicht die factische, meist angemaßte Entstehung, sondern die vernunftrechtliche Quelle aller Gerichtsbarkeit betrachtet? Während viele heutige Lehrer der Staatswissenschaft den gesammten Staatszweck (womit wir übrigens nicht übereinstimmen) auf Handhabung eines Rechtszustandes beschränken, während alle Staatslehrer und Staatsmänner die Rechtspflege als Grundlage aller Ordnung und Gesetzmäßigkeit des Staatslebens betrachten, stellte man gleichwohl eine Einrichtung wieder her, welche die Rechtspflege in einem großen Theile jedes Staates zur Finanzquelle, zur Dienerin der Gunst macht, und bringt dadurch eine Rechtshemmung, eine Competenz- und Instanzverwirrung, somit eine Rechtsunsicherheit hervor, worüber die betreffenden Gerichtsangehörigen nicht laut genug klagen können. Auch stören die befreiten Gerichtsstände den Grundsatz der Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

VII. Gleichheit der Abgabenpflicht.

„Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung“ ruft sodann der treffliche Eingang der Verfassungsurkunde aus, und der §. 13 des IV. Titels wiederholt diesen Grundsatz. Solcher ist auch in dem neuen

Grund- und Häusersteuergesetze beobachtet, läuft aber nicht durch das ganze Abgabensystem hindurch. Die noch bestehenden Ungleichheiten rühren zwar nicht sowohl von Mißkennung des Grundsatzes, als von andern Umständen, hauptsächlich der Zusammenziehung so verschiedener Gebietstheile, her, und werden durch Vollendung des sogenannten Steuerdefinitivums, d. h. der Landesvermessung, und die neue Steueranlage nur zum Theil verschwinden. Inwiefern einzelne Kreise gegeneinander ungleich besteuert sind, läßt sich schwer beurtheilen, so lange nicht ein gemeinsames Staats-, Kreis- und Gemeindsabgabensystem durchgeführt ist, in dessen Mangel aber das Hauptgebrechen liegt. Eine Prüfung des Staatsbüdgets wird uns Gelegenheit geben zu weitern Entwickelungen. Besonders drückend sind die Nebenabgaben an die Standes- und Grundherren, sodann der Zehnte; im Rheinkreis dagegen das Enregistrement. Gegen die Art, wie das neue Grundsteuergesetz zur Anwendung kommt, erheben sich auch schon starke Stimmen.

VIII. Ordnung des Staatshaushalts.

Hierüber sagt der Eingang zur Verfassungsurkunde: „Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher „Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der „dafür bestimmten Mittel.“ Der Titel VII von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung entwickelt die Mitwirkung derselben zur Handhabung jenes Grundsatzes. Da dieser Titel ohnehin theils unter der folgenden Ueberschrift Ständeversammlung, theils bei der Prüfung des Büdgets umständlich erörtert werden soll, so gehen wir zu den

IX. Gemeindekörpern.

über. Der Eingang zur Verfassungsurkunde sagt in dieser Beziehung: „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die

„Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berühren„den Angelegenheiten.“

Der Titel IV der Verfassungsurkunde, der die Ueberschrift „von allgemeinen Rechten und Pflichten“ hat, spricht von den Kirchengesellschaften, wovon bereits gehandelt worden ist. Von sonstigen Gemeindekörpern kommt nichts vor, außer im §. 10 welcher das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter den besondern Schutz des Staates stellt, vor Vermischung mit dem Finanzvermögen sichert, und verordnet, daß das Stiftungsvermögen in der Substanz, ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Reichsstände, nicht anders als zu den stiftungsmäßigen Zwecken verwendet werden darf. Der Ausdruck in der Substanz gehört aus der Verfassungsurkunde gestrichen. Hat sich die Regierung damit eine Verfügung über die Erträgnisse von Stiftungsvermögen zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken und ohne Zustimmung der Betheiligten vorbehalten wollen? Das wäre ein ungültiger Vorbehalt, und jede stiftungswidrige Verwendung ohne Zustimmung der Betheiligten ein Eingriff in das Privateigenthum, und mit dem, allem Stiftungsvermögen zugesicherten besondern Staatsschutz keineswegs verträglich. Sodann spricht der §. 9 des Titel VI, gelegenheitlich von Städten und Märkten und mittelbar — durch Landeigenthümer — auch von Landgemeinden, alles blos in Beziehung auf Ständewahl. Ebenso kommen diese Ausdrücke auch in dem besondern Edikt über die Ständeversammlung gelegenheitlich vor; nirgends jedoch ist eine grundgesetzliche Bestimmung zu finden, was unter Gemeindekörpern zu verstehen sey und in wiefern sie in die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wieder eingesetzt seyn sollen. Es ist dieses sehr zu beklagen;

aber eine gewöhnliche Lücke in den Constitutionen, gleich als ob sich die staatsrechtliche Natur der Gemeinheiten von selbst verstände, und solche nirgend durch schlechte Gesetzgebung oder Herkommen verkannt oder beeinträchtigt wäre. Die neueste kurhessische hat einige, wiewohl unzureichende Sätze, und verweist das Uebrige in die Städte- und Gemeindeordnung, welche durch ein besonderes Gesetz gegründet werden soll. Dies ist recht gut, die genaueren Bestimmungen sind der besondern Gesetzgebung in allen Dingen vorzubehalten, worin es die bayerische Verfassungsurkunde gar sehr versehen hat, indem sie sich, besonders in den Edikten und Anhängen mit einer Menge blos reglementärer Nebendinge befaßt, indeß die wichtigsten Grundzüge fehlen. Diese Grundzüge hingegen gehören auch in Absicht auf Gemeinden in die Verfassungsurkunde selbst. Nur in Ansehung der kirchlichen Gemeinden gibt die bayerische Verfassungsurkunde allgemeine Bestimmungen, die freilich durch das Edikt, das sie entwickeln sollte, wieder genommen oder verdorben sind. Von den politischen Gemeinden und sonstigen Gemeinheiten schweigt sie ganz. Dafür ist allerdings ein besonderes Gemeindsedikt vom 17. Mai 1818 in den sieben jenseitigen Kreisen verkündet, indeß im Rheinkreise die französische Einrichtung auf eine Weise fortbesteht, worüber wir uns schon früher beklagt haben. Ob jenes Edikt vom 17. Mai 1818 als ein Bestandtheil der Verfassung zu betrachten sey? Die Absicht des Verfassers wie des Urhebers der Verfassungsurkunde scheint es nicht gewesen zu seyn; denn jene Verordnung ist in der Verfassungsurkunde mit keiner Silbe erwähnt, die übrigen constitutionellen Edikte sind am 26. Mai 1818, also 9 Tage später, erlassen, und offenbar kann als Bestandtheil der Verfassung nur das angesehen werden, was durch die Verfassungsurkunde selbst ausdrücklich als ein solcher Bestandtheil erklärt

worden ist. Dieses Gemeindsedikt unterliegt demnach der gewöhnlichen Gesetzgebung. Gemeindekörper anderer, ganz eigenthümlicher Art sind die Universitäten, Akademien und andere Unterrichtsanstalten, ferner die Wohlthätigkeitsanstalten. Von allen diesen schweigt die bayerische Verfassung, außer daß sie deren Vermögen, als Stiftungsvermögen unter den besondern Staatsschutz nimmt, und den Universitäten eine Vertretung in den Reichsständen gestattet. Auf solche Weise sind die eigentlichen geistigen Lebensverhältnisse dieser Institute der Willkür Preis gegeben, wie denn die Verordnungsgewalt der Regierungen aller Länder sie schon furchtbar mißhandelt hat. In die materiellen Interessen derselben mischen sich die Regierungen viel zu sehr, und in solchem Uebermaße, daß diese Institute unter einer höchst peinlichen, alle Selbständigkeit tödtenden Bevormundung stehen, wie man denn das dem Staat allerdings zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht, naiv genug, Curatel nennt. Die Wohlthätigkeitsanstalten soll man der Pflege der politischen Orts- und Bezirksgemeinden zurückgeben, und die freie Bewegung und Selbstthätigkeit aller Gemeinheiten entfesseln: dies ist der Sinn der Worte der Verfassungsurkunde „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch Rückgabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.“ Ist es aber Wiederbelebung der Gemeindekörper, ist es Rückgabe der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wenn man die Gemeinden und Institute, welche die Wissenschaft repräsentiren, als Unmündige, Blödsinnige behandelt und einer Curatel des Vermögens unterwirft? Wir werden bei Fortsetzung unserer Erörterungen über Unterricht hierauf zurückkommen. Was die politischen Gemeinden betrifft, so werden wir einen Entwurf zu einer Städte- und Landgemeindenordnung aufstellen, wie solche dem ganzen Königreich, mit Einschluß des

Rheinkreises, angemessen seyn dürfte; wobei sich Gelegenheit bieten wird, die jetzt bestehenden Einrichtungen so wie die im Königreich Preußen eingeführten, die neuen französischen und andere zu vergleichen. Die Wahlgrundsätze übrigens werden aus den Erörterungen über Volkswahlen hervorgehen.

X. Ständeversammlung.

Der Eingang zur Verfassungsurkunde erklärt sich hierüber so: „Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen „der im Staat ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rech„ten des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der „Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter ver„fassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Ver„sammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne „die Kraft der Regierung zu schwächen.“ Der Titel VI der Verfassungsurkunde gibt die Grundzüge der Zusammensetzung dieser Standschaft, und der Titel VII *) die Grundzüge des

*) Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

Wirkungskreises. Wir lassen den letzten Titel in der Note abdrucken, um ihn bei nachfolgenden Betrachtungen stets vor

---

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capital-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringende und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

Augen zu haben. Das besondere Edikt über die Ständeversammlung gibt sodann die nähern Vorschriften zur Bildung

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capital-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Casse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse

und Wahl der Kammer der Abgeordneten, sowie über den Wirkungskreis und Geschäftsgang der beiden Kammern. Zu-

müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze,
„Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und
„in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände
„oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen;
„— So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu

erst betrachten wir die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, wobei uns sogleich die Hauptfrage entgegentritt: Beabsichtigt und gibt die Verfassung eine eigentliche Volksrepräsentation oder nur eine ständische Einrichtung, wie sie z. B. in den Staaten der östreichischen Monarchie besteht? Um diese Frage beantworten zu können, muß man erst wissen, wodurch diese beiden Formen sich wesentlich unterscheiden. Hierüber ist aber viel Streit unter den publizistischen Schriftstellern, wie die öffentlichen Stimmen über den Sinn des 13. Artikels der deutschen Bundesakte beweisen. Gewöhnlich setzt man den Unterschied so: eine repräsentative Verfassung sey vorhanden, wo sämmliche Interessen des Volks vertreten sind; eine ständische aber, wo nur die Interessen der einzelnen Stände repräsentirt werden. Ich kann diesen Unterschied nicht als Prinzip erkennen. Alle mit Volksvertretung, sie sey repräsentativ oder ständisch, verbundenen Ver-

---

Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

fassungen Deutschlands sind aus historischen Thatsachen hervorgegangen, oder auf solche gegründet. Die deutschen Völker scheiden sich in Stände oder Staatsbürgerklassen, aus welchen die Ständeversammlung gebildet wird, wie auch obige Worte der bayerischen Verfassungsurkunde sagten. Derselbe Unterschied der Stände oder Staatsbürgerklassen bestehet auch in Frankreich; auch dort gibt es Stadt- und Landgemeinden, Gewerbtreibende und Gutsbesitzer, einen geistlichen, einen Militärstand u. s. w. Gleichwohl hat die dortige Repräsentation nichts damit zu schaffen. Alles was vom Standesunterschied dort vorkommt, beschränkt sich darauf, daß eine Pairskammer besteht, welche jedoch nicht eine solche Adelskammer bildet, wie wir eine haben. Erst der neueste Entwurf eines Wahlgesetzes enthält eine Andeutung von Unterschied zwischen größern Städten und dem übrigen Lande, indem jene besondere Wahlbezirke bilden. Die Rücksicht, welche dagegen die deutschen Verfassungen auf die verschiedenen Stände nehmen, ist allerdings sehr bedeutend. Erwägt man die Zeit, worin diese Verfassungen gegeben worden, und die damals in der höchsten Sphäre der Kabinette herrschenden Ansichten, so ist es wahrscheinlich, daß man ein Mittelding zwischen nicht repräsentativer und blos ständischer Verfassung beabsichtigte. Wenn alle Stände oder Klassen eines Volkes wirksam vertreten sind, so ist es auch die Gesammtheit, das Volk. Wären aber einzelne Klassen ganz ausgeschlossen, oder ihre Vertretung unwirksam, so müßte man diese Klassen als mehr oder minder politisch verkürzt, ja als nicht vorhanden ansehen, nur die wirklich repräsentativen Klassen würden das politische Volk bilden; aber hieraus würde noch kein Prinzip zur Unterscheidung repräsentativer und ständischer Verfassungen entstehen, beide Gattungen ließen sich dabei denken. Ein gewöhnlich in der Wirklichkeit vor-

kommendes Merkmal blos ständischer Verfassungen ist sodann die bloße Berathungseigenschaft der Versammlungen, wo den Ständen nemlich nur das Recht der Bitte, des Wunsches, auch wohl das Recht über gewisse Gegenstände, welche ihnen die Regierung vorzulegen für gut findet oder sich verpflichtet hat, ein Gutachten abzugeben, an welches aber die Regierung nicht gebunden ist; ferner daß ihnen das Recht, die Steuern zu vertheilen, aber nicht solche zu verwilligen oder zu verweigern, zustehet. Allein auch dieses Merkmal scheint mir kein Prinzip zu liefern zu jener Unterscheidung. Eine Ständeversammlung in ebengenannter Weise ist weder eine ständische noch repräsentative Volksvertretung, sondern blos ein Rathscollegium und zwar ein geheimes, denn die Verhandlungen sind sogar geheim, es sind sogenannte Postulatenlandtage, wie Oestreich sie besitzt, und von unsren sogenannten Landräthen oder den preußischen Provinzständen kaum verschieden. Ich möchte vielmehr den unterscheidenden Charakter einer ständischen Verfassung in den Umstand setzen, daß die nach Ständen gewählten Vertreter auch nach Ständen gewisse Abtheilungen, Curien, Bänke oder Kammern bilden, und nach solchen Abtheilungen berathen und stimmen, so daß ein gemeinsamer Beschluß nur mit Zustimmung aller Abtheilungen oder Curien gefaßt werden kann. Hier ist das Standesinteresse vorherrschend, stärker als das Gesammtinteresse, somit sind nur Stände, es ist kein Volk, keine Gesammtheit vorhanden. Diese Ansicht gibt ein durchgreifendes Unterscheidungsprinzip an die Hand, weil eben in der geschiedenen Thätigkeit der nach Ständen geordneten Curien die politische Bedeutung dieser Stände recht hervortritt und die Gesammtheit des Volkes dadurch vernichtet oder doch beiseite geschoben, und ein Gesammtwille gleichsam nur durch

Vertrag der verschiedenen Stände, nemlich durch freiwillige allseitige Vereinigung über einen Gesammtbeschluß, erzielt wird. Auch ist diese Ansicht dem historischen Rechte, der Ausbildung unsrer heutigen Staats- und Verfassungsverhältnisse angemessen, die insgesammt auf Lehensbegriffen ruhen. Aus dem Grunde, warum Deutschland mehr oder weniger Lehensverfassungen hat, aus demselben Grunde hat Frankreich keine; Frankreich hat 1789 das ganze Lehenssystem vernichtet, und seine ganze Staatseinrichtung und Gesetzgebung gereinigt. Deutschland hat es 1814 und 1815 neu bevestigt. Darum hat Frankreich eine fast reine repräsentative Verfassung, wie kein anderes Land sich einer solchen erfreut. (Von dem Wahlgesetze, das auch im neuesten Entwurf noch auf Vermögen fast ausschließlich beruht, ist hier keine Rede.) Deutschland könnte eine solche reine Repräsentativverfassung ohne Umsturz aller Verhältnisse nicht erlangen: das heißt, entweder müßten die Staatsbürgerklassen, welche in Folge der Lehensverhältnisse gewisse Vorrechte erworben haben, solche freiwillig aufgeben, was von der Selbstsucht der großen Mehrheit kaum jemals zu erwarten ist, oder sie müßten gewaltsam derselben beraubt werden.

Ist nun dieser angegebene Unterschied richtig, so ist auch sofort klar, daß die bayerische Verfassung, wie die aller deutschen Staaten, weder eine blos ständische, noch eine rein repräsentative, sondern eine gemischte ist; es ist weiter klar, daß diese deutschen Verfassungen sich der einen oder andern Gattung mehr nähern, je nachdem die Wirksamkeit der Versammlungen mehr oder weniger eine ständische oder repräsentative ist; nicht minder gewiß ist, daß eine solche gemischte Verfassung nur einen Uebergang bilden kann, und früher oder später der rein repräsentativen Form weichen muß, was entweder durch fortwährende Reformen, oder wo diese versäumt

oder verweigert werden, durch gewaltsame Bewegungen geschieht. Denn der Zeitgeist hat längst dem Lehnswesen den Prozeß gemacht, welches nur noch in veralteten, todten Formen fortbesteht und darum für die Zukunft nicht aufrecht erhalten werden kann. Es gehört zu den wesentlichsten Forderungen, Bedürfnissen und Bestrebungen der Zeit, jene Standesunterschiede im öffentlichen und Privatleben verschwinden zu machen, jene Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze wirklich ins Leben einzuführen und zu verwirklichen, welche auch unsre Verfassungsurkunde verheißen, aber nicht gegeben hat.

Worin nun liegen die repräsentativen und die ständischen Elemente der bayerischen und somit mehr oder weniger jeder andern deutschen Verfassung? Sowohl in der Zusammensetzung der Volksversammlung als in deren Wirkungskreis, wie aus nachfolgenden Betrachtungen erhellen wird.

1) Die bayerische Ständeversammlung theilt sich in zwei Kammern, wovon die eine einen Stand allein oder doch vorherrschend vertritt. Zwar ist das Zweikammersystem an sich noch kein Merkmal einer ständischen Verfassung. Auch Frankreich hat zwei Kammern und doch eine Repräsentativverfassung. Die neue Verfassung von Belgien stellt ebenfalls zwei Kammern auf und doch sind beide rein repräsentativ. Hingegen hat z. B. Kurhessen, nach der neuesten Verfassung, nur eine Kammer, und doch ist sie eben sowohl ständisch als repräsentativ. Die bayerische Kammer der Reichsräthe ist fast rein ständisch; es sind nemlich ¾ erbliche Glieder eines bevorzugten Standes, welcher somit, wenn diese Glieder zusammenhalten, stets die Mehrheit bildet, also die Beschlüsse in seiner Gewalt hat. Ueberdies berathen und beschließen beide Kammern, obgleich nach §. 2 der Verfassungsurkunde „eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständever-

sammlung“ bildend, getrennt und unabhängig von einander, so daß ein gemeinsamer Beschluß beider Kammern nur durch gegenseitige, freiwillige Vereinbarung zu Stande kommen kann. Hierin liegt nach der obigen Darstellung ein ständisches Prinzip und zwar ein höchst wirksames: das Standesinteresse der Mehrheit der Glieder der sogenannten ersten Kammer ist vorherrschend, ihre Weigerung entscheidend. Dies hat auch die Verfassungsurkunde wohl gefühlt; darum ist die Kammer der Reichsräthe die erste Kammer genannt, mit Unrecht, in sofern hier einem kleinen Theil der Nation ein Vorrang vor der übrigen Gesammtheit eingeräumt wird, aber consequent und dem Gebot des Lehnswesens gemäß. Dasselbe ständische Prinzip liegt auch in der kurhessischen Verfassung, obgleich sämmtliche Stände in eine Kammer vereinigt sind: denn, wenn ein solcher Stand insgesammt dem Beschlusse der übrigen Stände nicht beitritt, so ist kein Gesammtbeschluß, sondern es sind zwei Beschlüsse vorhanden, und beide gehen an den Regenten zur Entscheidung. Hiemit ist nun allerdings ein großer Schritt geschehen, es ist dem Regenten wenigstens ein Mittel gegeben, den Widerstreit beider Theile durch seine Autorität zu heben, wobei er den Fortschritten der Zeit und den Bedürfnissen der Gesammtheit folgen kann; wiewohl es immer mißlich ist, den Fürsten in die Lage zu setzen, entweder gegen das Volk oder gegen einen verfassungsmäßig anerkannten und sehr mächtigen Stand zu entscheiden. Allein unsre bayerische Verfassung, so auch die badische, die darmstädtische, nassauische, haben nicht einmal dieses letzte Auskunftsmittel: vereinigen sich beide Kammern nicht, so ist kein Gesammtbeschluß möglich, man müßte denn jenen der Pairskammer dafür annehmen, welcher als verhindernd allein gilt, weil er bei der fortschreitenden Bewegung der Volksinteressen stets verweigernd, somit aller wahren verfassungs-

mäßigen Wirksamkeit tödtlich seyn wird. Was aber in Baiern die erste Kammer vollends zum Herrn des Landtags und die Sache unheilbar macht, ist der Umstand, daß der König nicht mehr als den vierten Theil der Pairs oder Reichsräthe ernennen, somit ein Widerstreben der ersten Kammer gegen Regierung und zweite Kammer zusammen nicht einmal lähmen kann. Hic Rhodus, hic salta! Hier ist keine Weisheit der Erde zu helfen im Stande, als — die Zeit, die schon manches unheilbare Uebel geheilt hat.

2) Ein anderes ständisches Element liegt in der Bildung der sogenannten zweiten oder Deputirtenkammer, welche nach Art. 7. u. s. w. ganz auf ständische Weise zusammengesetzt ist. Wie wenig wir hiemit übereinstimmen, wird die Fortsetzung unsrer Erörterungen über Volkswahlen zeigen, worauf wir uns hier beziehen müssen. Es ist allerdings wünschenswerth, ja nothwendig, daß alle Volksinteressen, somit die gesonderten, ja oft widerstreitenden Interessen aller einzelnen Staatsbürgerklassen vertreten werden: denn eben aus der gegenseitigen Abwiegung und Ausgleichung aller einzelnen Interessen entspringt das Gesammtinteresse. Wollte man kein besonderes Interesse dem Ganzen opfern, so mußte jeder Stand eine gesonderte Kammer bilden, wie in der That die Adelsklasse eine solche bildet; dann mußte aber auch die Gesammtheit nicht einer Klasse, das Gesammtinteresse nicht dem besondern irgend eines Standes aufgeopfert werden, wie dies abermal durch die Adelskammer geschehen ist. Alle Stände mußten gleich kräftige Beschlüsse fassen, worüber dann eine Gesammtautorität zu entscheiden hätte, oder alle mußten bloßes Berathungsrecht haben, damit die Regierung nicht gebunden, damit auf irgend eine Weise Einheit möglich sey. Bei der Wirksamkeit aber, die der bayerischen Deputirtenkammer verfassungsmäßig zusteht, mußte die allerdings nöthige

Vertretung aller Staatsbürgerklassen nicht durch eine nach Ständen geschiedene Wahl, sondern durch andere geeignete Combinationen des Wahlgesetzes erstrebt werden, was eben die Hauptaufgabe jedes Wahlgesetzes ist. Je weniger ein Wahlgesetz die Wähler bindet, desto sicherer wird es diesen Zweck erreichen. Die Einzelinteressen streben ohnehin ihrer Natur nach auseinander und gegen einander, suchen für sich zu wirken, somit werden die Wahlen ohnehin im Ganzen nach diesen Besonderinteressen verwirklicht werden. Die Aufgabe des Gesetzes kann daher nicht seyn, dieses Auseinanderfahren, dieses Widerstreben zu begünstigen; sondern alle Triebe in einen gemeinsamen Strahl zu vereinigen, die zersplitterte und sich gegenseitig aufreibende Kraft auf einen Punkt zu sammeln, woraus ein Gesammtziel, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes entsteht.

3) In der Vereinigung der ständischen Elemente der Deputirtenkammer zu einem Gesammtkörper hingegen liegt ein repräsentatives Prinzip. Diese Kammer zeigt in ihren Bewegungen nicht mehr die ständische Zusammensetzung; denn wenn auch Einzelinteressen zum Vorschein kommen und sich über Gesammtinteressen stellen wollen, so rührt dies nicht von der Zusammensetzung her, sondern von der Gewalt der persönlichen oder näher liegenden Interessen überhaupt, welche uns verleiten, das allgemeine, höhere Gesammtinteresse zu übersehen oder zu opfern, es rührt mit einem Wort von unsrer menschlichen Gebrechlichkeit her und wird desto stärker sichtbar seyn, je jünger das parlamentarische Leben und je unzureichender die politische Bildung eines Volkes ist. Im Uebrigen aber tritt die Kammer als ein Ganzes auf, berathet und beschließt nach absoluter Mehrheit, ohne Rücksicht auf Einzel- oder Standesinteressen, was eben eine Seite des repräsentativen Charakters ist, wie wir ihn aufgefaßt haben.

Der §. 56 des ständischen Edikts ist in dieser Hinsicht besonders merkwürdig; es heißt daselbst: „daß die einzelnen Mitglieder keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten, daher keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Bestes unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und beschwornen Pflichten zu berathen haben.“ Das Verbot übrigens der Rücksprache mit den Wählern ist fruchtlos, abgeschmackt und rechtswidrig zugleich. Die Deputirten sollen die Wünsche der Wahlbezirke kennen und mit dem Gesammtwohl in Einklang zu bringen trachten.

Durch das Bisherige haben wir uns überzeugt, daß die bayerische Verfassungsurkunde weder eine rein repräsentative noch eine blos ständische Vertretung, sondern eine gemischte gibt, was wahrscheinlich auch die Absicht war. Wir haben ferner die vorzüglichsten ständischen und repräsentativen Elemente angedeutet, woraus jene Mischung hervorgeht; zugleich haben wir uns leider überzeugen müssen, daß, obgleich die ständischen Bestandtheile in der Deputirtenkammer zu einer volksthümlichen Gesammtheit verwachsen, ein einzelner solcher Bestandtheil hingegen in der Kammer der Reichsräthe seinen Sitz und dort eine so vorherrschende Stellung fand, daß sein Veto die gesammte Wirksamkeit der Deputirtenkammer und der Staatsregierung selbst lähmt. Endlich haben wir hiemit gefunden, daß unsre Verfassung dem demokratischen oder volksthümlichen Prinzip in der Deputirtenkammer, sodann dem aristokratischen und zwar feudalaristokratischen in der Pairskammer die Wirksamkeit anweist. Wir können daher hier am schicklichsten zugleich untersuchen, in

welcher Weise das monarchische Prinzip wirksam ist, womit eine zweite Hauptfrage beantwortet wird: in welcher Mischung die Verfassung diese drei Prinzipien, nach welchen man bekanntlich die wirkenden Kräfte des Staatslebens einzutheilen pflegt, aufstellt oder aufnimmt? *) Daß das monarchische oder fürstliche Prinzip vorherrschend seyn soll, verhehlt die Verfassungsurkunde nicht, vielmehr lautet gleich der erste §. also: „Das Königreich Bayern in seiner Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile, ist ein „souveräner monarchischer Staat“ nach den Bestimmungen der „gegenwärtigen Verfassungsurkunde.“ Das Wort souverän bedeutet wohl hier nichts anders als die Unabhängigkeit des Königreichs Bayern von andern Staaten, wobei nichts weiter zu erinnern wäre. Auch ist wohl allen Lesern bekannt, was man unter dem monarchischen Prinzip versteht; es ist die Wirksamkeit des fürstlichen Regenten auf das Staatsleben. Nun sagt §. 1 des II. Tit. „Der König ist das Oberhaupt „des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, „und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. „Seine Person ist heilig und unverletzlich. §. 2: die Krone ist „erblich“ u. s. w. Die Worte: der König ist das Oberhaupt des Staats und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt wären hinreichend, um uns über den Charakter der Verfassung in dieser Hinsicht zu belehren, wenn sie eine Wahrheit und nicht vielmehr eine Schmeichelei enthielten, welche nur durch die beigefügten Worte, daß der König diese Rechte der Staatsgewalt nach den Bestimmungen

*) Ob diese Eintheilung an sich richtig sey, so wie überhaupt eine genauere Erörterung dieser drei Prinzipien würde uns hier zu weit abführen und muß einem künftigen Aufsatz vorbehalten bleiben.

der Verfassungsurkunde ausübe, etwas gemildert ist. Was eigentlich an der Sache ist, wird sich aus folgendem ergeben.

a) Es ist auffallend, wie sehr die vorsichtigen, fast möchten wir sagen, servilen Verfertiger der Verfassungsurkunde alles vermieden, was irgend volksthümlich aussehen möchte. So hatten sie z. B. eine unüberwindliche Scheu vor dem Wort Bürger, welches Wort in der ganzen Verfassung und allen Edikten nur ein Paarmal vorkommt, wo es schlechterdings nicht zu vermeiden war; immer heißt es nur Unterthanen, Staatsangehörige, Bewohner u. s. w. Diesen Hofstyl hat sich denn auch die Adelskammer zu eigen gemacht, daß man glauben sollte, ein Reichsrath stürbe auf der Stelle, wenn das Wort Bürger seine Lippen besudelte. Ueber alle Maßen auffallend aber ist die Fassung des §. 1 des Tit. III wo es heißt: „Der ganze Umfang des Königreichs Bayern „bildet eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Gesammt„masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, „Herrschaften, Gütern" u. s. w. Wenn meine Leser so lang und so oft diesen § betrachten wie ich, dann werden sie den ganzen Ekel und Widerwillen empfinden, der mich anwandelt, so oft mein Blick auf das Wort Leute fällt. In diesem einzigen Worte liegt das ganze Mittelalter, die ganze Lehensherrlichkeit, die Knechtschaft des bayerischen Volks, welches die Verfassungsurkunde nicht emanzipirt, das heißt, geistes- und leibesfrei macht, sondern nur beschränkt und bedingungsweise manumittirt, das heißt, aus der Faustgewalt frei gibt: Stock und Stein, Maus und Mann, Recht und Scholle, Gut und Blut sind — das Staatsgut; und wer ist Eigenthümer des Staatsguts? Der Fürst! Heißt es nicht in allen öffentlichen Akten: die königlichen Waldungen, die königlichen Bergwerke, die königlichen Salinen u. s. w.? Heißt es nicht in Besitznahmspatenten und soge-

nannten Staatsverträgen: daß das Land mit allen Souveränitäts- und Eigenthumsrechten abgetreten oder übernommen werde? Hat man nicht den Fürstenhäusern, welche Landestheile verloren hatten, Entschädigungen gegeben, und wurden diese Entschädigungen nicht nach der Zahl der Seelen, der Leute, der steuerpflichtigen, schurfähigen Leute abgetragen und bemessen? Ich weiß wohl, daß man den § minder häßlich deuten kann; deute jeder ihn, wie er mag: mich grinzt er an, und wär' ich Abgeordneter der Ständeversammlung, so wüßte ich was meine Pflicht wäre, und würde eilen, sie zu erfüllen.

b) Der Titel I hat die Ueberschrift: Allgemeine Bestimmungen, und besteht nur aus den zwei vorhin angegebenen Paragraphen. Der Titel II handelt vom König, der Thronfolge ꝛc. Titel III vom Staatsgut d. h. Land und Leuten; Titel IV von allgemeinen Rechten und Pflichten; Titel V von besondern Rechten und Vorzügen; Titel VI und VII von der Ständeversammlung; Titel VIII von der Rechtspflege; Titel IX von der Militärverfassung und Titel X von der Gewähr der Staatsverfassung. Der Titel, welcher vom Bürger, der Titel, welcher vom Volk und der Titel, welcher von den Gemeinden und Gesellschaften handeln sollte, sind den freisinnigen Verfertigern der Verfassungsurkunde in der Feder geblieben. Sie waren bescheiden, wollten nicht alle Ehre und alles Verdienst für sich allein erringen, sondern auch künftigen Zeiten und Geschlechtern etwas zu thun und Verdienste zu erwerben übrig lassen; darum muß man es ihnen doppelt danken, daß sie die Ständeversammlung so einrichteten, daß die Adelskammer eben so bereit, als mächtig sey, das Vergessene nachzuholen, aus den Leuten, jener gens taillable et corveable à mercy et miséricorde, mit der Zeit ein Staatsvolk hervorgehen zu lassen, das, von Jesuiten und

Römlingen geleitet, sich an die Spitze der Bewegung, der europäischen Civilisation stellen wird.

c) Erkennt somit die Verfassungsurkunde das bayerische Volk in seiner Gesammtheit nicht an, und erklärt sie den König als im Alleinbesitz aller Rechte der Staatsgewalt, so bleibt uns nur übrig, die Bestimmungen zu untersuchen, nach welchen er jene auszuüben sich selbst beschränkt hat; und so kommen wir denn auf die Titel VI und VII, die Ständeversammlung hauptsächlich, zurück, in deren Wirksamkeit jene Schranke besteht. Der §. 1 sagt, daß die Stände nur über jene Gegenstände berathen dürfen, welche in ihren Wirkungskreis, wie solcher in §. 2 — 19 gezeichnet ist, gehören. Dieser Wirkungskreis läßt sich auf drei Sätze zurückführen: 1) Verwilligung der Steuern und Prüfung der Rechnung, des Staatshaushalts; 2) Mitwirkung zur Abfassung aller Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffen; 3) das Recht der Wünsche und Beschwerden, was wir Alles sogleich näher anschauen werden. Vorerst, nemlich zur Feststellung des volksthümlichen Prinzips, genügt die Bemerkung, daß die Steuerverwilligung allein von höchster Bedeutung wäre, wenn die Schlußakte des deutschen Bundes nicht die, die Wirksamkeit der Ständeversammlung in dieser Hinsicht fast vernichtende Bestimmung enthielte, daß die zur Staatsregierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürfen. Wohl verstanden, wäre dieser Satz in der Natur der Sache gegeben: denn was der Staat oder die Staatsregierung zur Existenz nöthig hat, kann das Volk oder seine Repräsentation nie zu verweigern gemeint seyn. Allein dies scheint der Sinn jener Verfügung nicht zu seyn; sondern die Absicht war offenbar zu verhindern, daß die ständische Verfassung eine eigentliche Wirksamkeit erlange. Die Mitwirkung sodann zur Gesetzgebung ist zu beschränkt und sollte

sich über alle Gegenstände erstrecken, nicht blos auf Freiheit der Personen und des Eigenthums; das Petitionsrecht endlich ist unbedeutend, weil die Staatsregierung befugt ist, sich nicht daran zu kehren, und die Zustimmung beider Kammern erforderlich ist.

d) Obgleich die Staatsregierung hienach grundgesetzlich eben so mächtig als die Ständeversammlung unmächtig ist, so ist überdies dem Staatsoberhaupt nicht nur der Befehl über die Heeresmacht überlassen, was sich von selbst versteht, obschon es nicht in der Verfassungsurkunde ausgedrückt ist, sondern diese Heeresmacht ist ein willenloses Werkzeug des Staatsoberhaupts; sie ist nicht da, um blos Gesetz und Frieden im Innern und nach Außen zu erhalten, sondern, wenn dies dem Fürsten einfiele, Gesetz und Verfassung umzustürzen; denn die Heeresmacht ist nur zum unbedingten Gehorsam, nicht auf Staatsgesetz und Staatsverfassung beeidigt.

So wäre denn die Frage über die Mischung der drei Prinzipien gelöst: das monarchische ist allmächtig; das feudalaristokratische lähmend; das demokratische unmächtig. Aber, ihr wackern Bayern! verzaget nicht: euch steht eine Macht zur Seite, die stärker ist als der geschriebene Buchstabe, stärker als Heeresmacht und Aristokratismus; es ist die Macht der Ideen, jener Ideen der Freiheit und Selbständigkeit der Völker. Diese Ideen haben frühere Jahrhunderte geboren, das neunzehnte Jahrhundert führt sie wieder ins Leben ein, woraus Unterdrückung und Unwissenheit sie so lange verbannt hatte; und haben diese Ideen das Leben recht durchdrungen, so wird auch das Gesetz sie sanctioniren, und sie werden fruchtbringend seyn, wie immer der Despotismus sich dagegen bäume. Wir wollen beitragen, diesen Ideen den Weg zu bahnen, das ist die Aufgabe der Zeitschrift Rheinbayerns; und da das volksthümliche Prinzip im

VI. und VII. Titel der Verfassungsurkunde seinen gesetzlichen Sitz hat, so hätten wir diese nun genauer zu betrachten. Unser Urtheil über den VI. Titel, welcher von der Bildung der Ständeversammlung handelt, somit auch über den sich darauf beziehenden ersten Titel des besondern Edikts müssen wir aufschieben, bis unsre Erörterungen über Volkswahlen soweit gediehen seyn werden. Uebrigens leuchtet dieses Urtheil im Allgemeinen schon aus dem bisher Gesagten hervor. Wenden wir uns daher zum VII. Titel der Verfassungsurkunde, der den Wirkungskreis der Stände bezeichnet. Der §. 1 umgrenzt solchen, wie schon gesagt, auf die von §. 2 bis 19 angegebenen Gegenstände. Der §. 2 nämlich bestimmt die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung, und beschränkt sie auf Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffen. Die ganze übrige Gesetzgebung ist sonach den Ordonnanzen, dem Verordnungsrecht, d. h. der Willkür der Regierung überlassen: das ist arg, sehr arg! Um dieses Arge mit ein Paar schlagenden Beispielen zu bezeichnen, genügt es zu erinnern, daß die Regierung sich für befugt angesehen hat, einen Unterrichtsplan zu verordnen, daß sie den Stand des stehenden Heeres, dessen Formation, das jährlich zu stellende Contingent, die ganze Sache der Landwehr u. s. w. nach Belieben regulirt. Die einzig richtige Fassung des §. 2 wäre die gewesen, daß keinerlei Gesetz ohne Mitwirkung und Zustimmung der Reichsstände erlassen und die Regierung keine andere Verordnung geben könne, als welche zum Vollzug der Gesetze nöthig scheint; und auch in diesem Falle müßte das Verordnungsrecht auf die Fälle beschränkt werden, wo im Gesetz selbst es der Regierung ausdrücklich überlassen war. Dies scheint mir von unendlicher Wichtigkeit. Fürs Erste wird dadurch die Regierung genöthigt, die Gesetzentwürfe nicht oberflächlich, sondern

gründlich ausgearbeitet, nicht mit Verachtung der Unterbehörden, welche doch den Mechanism und die praktische Anwendung allein hinreichend zu beurtheilen im Stande sind, sondern erst nach gründlicher und freimüthiger Beurtheilung derselben, den Ständen vorzulegen. Die Regierung würde nemlich sich nicht ferner auf Ordonnanzen verlassen können, womit sie versehene oder absichtliche Lücken und Zweideutigkeiten nach ihrer Willkür ausfüllen oder auslegen, drehen und wenden könnte. Zweitens würden so wichtige Gesetze wie ein Unterrichtsplan oder Landwehrordnung dann nicht mehr ein Produkt der wechselnden Tagsansichten und der Launen jedes Ministers oder Büraukisten, sondern ein Ausdruck des Gesammtwillens der Nation, des Volkslebens seyn; und man würde nicht mehr den Fall erleben, daß die ganze Nation fast einhellig, aber vergebens, den lautesten Tadel und Unwillen über ein Gesetz ausschüttet, sondern jedes Gesetz würde im Herzen des Volks wurzeln, geehrt, geachtet und mit Freuden befolgt seyn. Drittens würde ein unermeßliches Uebel aller heutigen Staaten mit einem Mal dadurch verschwinden, nemlich jener unendliche Wust von Verordnungen, Instruktionen, Erläuterungen, Nachträgen, Rescripten und Entscheidungen, unter denen die Archive und Registraturen sich beugen, welche die Verzweiflung aller ausführenden Beamten, die Noth und Qual aller Bürger sind, die um so weniger wissen können was gilt, da die öffentlichen Behörden dies selbst nicht wissen.

Der §. 3 spricht von den Steuern und bedarf ebenfalls einer Reinigung. Es scheint nemlich aus diesem §. hervorzugehen, daß die Stände die indirecten Steuern nicht für jede Finanzperiode zu bewilligen, somit auch zu verweigern, sondern nur zu jeder Erhöhung oder Veränderung zuzustimmen das Recht hätten. Der §. sollte daher einfach so heißen:

die Stände verwilligen für jede Finanzperiode die zum Staatshaushalt erforderlichen directen und indirecten Steuern und Abgaben jeder Art.

Beim §. 4 ist nichts Wesentliches zu erinnern; desto mehr aber beim §. 5, welcher die Finanzperiode auf sechs Jahre festsetzt. Das ist eine halbe Ewigkeit, die sehr bequem für den Finanzminister, aber für das Volk nur verderblich seyn kann. Die Verwirrung, welche dadurch in die Finanzen gebracht werden, sowie der unendliche Druck, der bei veränderten Umständen in der langen Zeit von sechs Jahren entstehen kann, sind an sich klar. Was wir aber hier ganz besonders hervorheben müssen, ist die gänzliche Unwirksamkeit der Stände gegenüber einem Ministerium, welches etwa die Verfassung nicht achtet. Denn welcherlei Gewähr die Verfassung aufstelle, die beste, hauptsächlichste, ja allein wirksame Bürgschaft liegt in der Verwilligung oder Verweigerung des Budgets. Was helfen z. B. alle Anträge oder Beschwerden der Kammern, wenn die Regierung nicht gezwungen werden kann, sie zu erledigen? Und welchen andern Zwang haben die Kammern, als den moralischen der öffentlichen Meinung, und wenn ein verbrecherisches Ministerium diese nicht achtet, was seiner Natur gemäß ist, welches letzte gesetzmäßige Mittel gibt es außer der Verweigerung des Budgets? Auf diesen Paragraph wird es, zumal in unsrer Zeit, kaum nöthig seyn, die ganze Aufmerksamkeit der Volksvertreter zu richten. Ein jährliches Budget wäre allerdings höchst wünschenswerth, würde aber die Nothwendigkeit mit sich führen, daß die Stände jedes Jahr versammelt würden. Aber auch dieses könnte nur sehr ersprießliche Folgen haben. Die Bedürfnisse der Staaten, auch der kleinern, sind heutzutage so vielfach, verschlungen und abwechselnd, daß eine jährliche Anordnung der öffentlichen Verhältnisse eine wahre Nothwendigkeit ist. Dann

würden auch die Stände nicht so unendlich lange beisammen bleiben und ihr Hauswesen versäumen müssen. Unermeßliche Geschäfte liegen, jetzt zumal, vor. Die Verfassung selbst bedarf einer Revision, Gesetzbücher sollen gegründet, ein neues gleichheitliches Finanz- und Steuersystem für das ganze Königreich entworfen, und sonst ein ungeheurer Schutt, der alle Räder der Lebensmaschine des Staates hemmt, weggeräumt werden. Wie wenig ist in den vier Ständeversammlungen in all dieser Hinsicht geschehen, und wie beschwerlich war gleichwohl die lange Dauer derselben! Findet man aber eine jährliche Versammlung zu häufig, so sollte wenigstens alle zwei Jahre eine solche geschehen, und in keinem Falle das Budget für mehr als zwei Jahre bewilligt werden. Dann würde erst ein wahrhaft constitutionelles Leben sichtbar werden, und eine politische Bildung, ein Gemeinsinn und Bürgersinn entstehen, durch dessen Lebensodem die, sonst todte, Staatsmaschine allein belebt und beseelt werden kann.

Hiernach würden dann die §§. 6, 7 und 8 abgeändert werden müssen. Der §. 9 ist nutzlos, rechtswidrig und gefährlich. Warum soll die Nation keine Bedingung an die Opfer knüpfen, welche sie hingibt? Ist der Schweiß des Volkes nichts werth? Und ist denn die Berathung und Abschließung des Budgets etwas anders als eine Reihe von Bedingungen, wodurch die Ständeversammlung die Verwendungsart festsetzt, ja gewißermaßen die ganze Staatsverwaltung regulirt? Eine unbedeutende Bedingung wird keine Kammer stellen, denn eine solche wäre derselben unwürdig. Ist aber die Bedingung bedeutend und die Regierung versagt sie, so bleibt ja der Kammer die Verweigerung des Budgets, und hierin eben liegt die Gefahr. Die Verweigerung des Budgets ist eine große, feierliche Maßregel, welche nur als letztes Mittel zur Rettung der Verfassung ergriffen werden soll. Ist es nicht

besser, man läßt eine vernünftige, der Wohlfahrt des Staates angemessene Bedingung zu, statt den Gedanken an einen so ernsten Entschluß, der einer Kriegserklärung nicht unähnlich sieht, zu erwecken?

Zum §. 10 weiß ich nichts zu errinern; auch nichts zum ersten Absatz des §. 11, wohl aber zum zweiten, welcher die ständische Zustimmung zur Vermehrung der Staatsschuld für erforderlich erklärt. Gegen diese Beschränkung muß man sich aus allen Kräften erheben, aus folgenden Gründen:

1) die Staatsschuld ist eine geheiligte Sache und darum unter den besondern Schutz der Verfassung und die wesentliche Mitaufsicht der Stände und deren Bürgschaft gestellt. Ja, man kann wohl sagen, daß mehr als eine neuere Verfassung den Schulden ihr Daseyn verdankt, welche ohne jene vielleicht den Staat zum Bankerut gebracht, ins Verderben gestürzt haben würden. Der Schutz der Verfassung und die Bürgschaft der Stände oder der Nation hat aber nur dadurch Sinn und Kraft, daß die Staatsschuld der Willkühr der Regierung entzogen ist. Alles, was diese Willkühr begünstigt, die ständische Mitwirkung beschränkt, ist demnach dem Zwecke entgegen.

2) Der Staatscredit, der bekanntlich eine höchst wichtige Rolle im heutigen Staatsleben spielt, und in plötzlichen Vorfällen ganz allein eine Regierung aus großen Gefahren zu retten vermag, beruht wesentlich auf der Sicherheit und Gewähr, welche aus der ständischen Mitwirkung entspringt, wodurch die Staatsschulden, bis dahin bloße Regierungsschulden, erst eigentlich zu Nationalschulden werden. Warum also diese Mitwirkung, somit diese Sicherheit, diese Gewähr beschränken und den Staatscredit, welchen man befestigen will, vermindern?

3) Was die Regierung sich vorbehalten hat, ist die Ver-

minderung und überhaupt alle Veränderung der Staatsschuld, wofern nur keine Vermehrung derselben entsteht. Selbst das Abtragen einer Staatsschuld kann aber, wenn es zur unrechten Zeit oder auf unzweckmäßige Weise geschieht, nicht nur eine bedeutende Klasse Staatsbürger, die Gläubiger, sondern den Staat selbst in unermeßlichen Schaden versetzen, den Credit vielleicht gerade zu einer Zeit zerstören, wo man dessen am nöthigsten braucht. Um wieviel mehr aber eine bloße Veränderung der Staatsschuld, z. B. Herabsetzung des Zinsfußes, Umänderung mobilisirter Obligationen in nicht mobile, Verschmelzung verschiedener Staatsschulden in eine gleichartige u. d. gl. Ueberhaupt sind alle Finanzoperationen eine höchst mißliche Sache, und erfordern die gründlichsten Kenntnisse in der Finanzwissenschaft, eine klare Anschauung der Welt- und eigenen Staats- und jedesmaligen Zeitverhältnisse. Nun muß man allerdings zugeben, daß in den Ständeversammlungen stets nur wenige Glieder sich finden werden, welchen eine so tiefe staatswirthschaftliche Einsicht, eine reife Beurtheilung der eigenen und fremden Verhältnisse und Bedürfnisse beiwohnt. Aber dies ist leider auch bei den Regierungen der Fall. Selbst die größten Finanzmänner haben schon mächtige Fehler begangen und die Staaten an den Rand des Verderbens gebracht. Je größer das Genie, je leichter läßt es sich durch falsche Berechnungen hinreißen, wozu ihm oft anscheinend unbedeutende Thatsachen fehlen, die der Mann von schlichtem Verstand und praktischer Lebenserfahrung besitzt und geltend machen würde, wenn er mitzureden hätte. Und jeden Falls dürfte die vereinte Einsicht der Regierung und Stände, durch deren Beiräth die Weisheit jener verstärkt werden soll, nur wünschenswerth seyn. Man wendet vielleicht ein, daß die Regierung in ihren Finanzoperationen zu sehr gehemmt

seyn würde, wenn sie an den Beirath und die Zustimmung der Stände gebunden wäre. Ich antworte, daß rasches Vorschreiten hierin nur die Gefahr vermehrt. Während der ruhigen, reifen Berathung können alle Betheiligte rechtzeitig sich vorsehen und sich vor allzu großem Nachtheil, der bei plötzlichen Entschlüssen nur zu oft und unabwendbar eintritt, bewahren. Freilich ist dann auch das Spiel abgeschnitten, welches andernfalls Finanzminister oder ihre Untergebene oder Freunde, zu eigenem Vortheil, auf Kosten des Landes oder der Gläubiger treiben können, wie man dies namentlich Villelen und andern, wohl nicht mit Unrecht vorgeworfen hat; womit ich übrigens weit entfernt bin, auch nur den leisesten Schatten auf unsere baierischen Finanzmänner werfen zu wollen. Daß allerdings bei solcher Einrichtung, wie ich sie nach dem Wesen der Sache fordere, die ständische Mitwirkung zu Finanzsachen nicht etwa nur alle sechs Jahre einmal eintreten könne, versteht sich von selbst.

4) Bei öffentlicher Verhandlung der Gründe für und wider eine Finanzoperation kann auch das Publikum an der Erörterung Theil nehmen, Regierung und Stände mit dem Lichte der Wissenschaft und Erfahrung beleuchten; was nicht der Fall ist, wenn die Sache in den Amtsstuben geheim betrieben wird, und urplötzlich zum Schrecken aller Betheiligten hervortritt.

5) Diese öffentliche Verhandlung erregt die Theilnahme des Volkes, überzeugt alle Betheiligte, wie gewissenhaft, vorsichtig und gründlich die Sache behandelt, jedes Interesse berücksichtigt wird, und wirkt dadurch wiederum auf das allgemeine Vertrauen, den Staatscredit befestigend. Der Verfasser dieses ist in Finanzgeschäften praktisch zu wenig geübt, um sich ein richtiges Urtheil mit einiger Sicherheit zuzu-

trauen; er unterwirft seine Bemerkungen bescheiden der reifern Beurtheilung.

Zu §. 12 und 13 ist nichts zu erinnern. Zu §. 14: jede Kammer sollte wenigstens zwei Commissarien ernennen besonders wegen des wichtigen Falles, der nach §. 15 eintreten kann. Zu 16, 17 und 18 ist nichts zu sagen: wohl aber zu §. 19, welcher sich selbst und das Antragsrecht der Ständeversammlung vernichtet, indem er nur gemeinsame Wünsche und Anträge beider Kammern an die Staatsregierung gelangen läßt. Wenn es überhaupt schon eine mißliche Sache um bloße Wünsche und Anträge ist, welche die Regierung berücksichtigen kann oder auch nicht, besonders wo die Ständeversammlung nicht die Nation wirklich vorstellt, somit ihr Wille nicht Ausdruck des Gesammtwillens ist; so verliert das Recht der Wünsche und Anträge vollends alle Bedeutung, wenn beide Kammern einstimmen müssen, d. h. solche Kammern, welche, wie die unsrigen, so schnurstraks gegeneinander gestellt, vermöge ihrer innersten Natur in einem ewigen Kriege befangen sind. Hätte die Kammer der Reichsräthe ein wahres Nationalinteresse zu repräsentiren und zu vertheidigen die Aufgabe, hätte sie gemäß ihrer Zusammensetzung nur die Bestimmung, Wünsche und Anträge der jugendlichern, beweglichern Deputirtenkammer einer nochmaligen Prüfung, dem Urtheile einer reiferen Lebenserfahrung und größeren Besonnenheit, welche das vorgeschrittene Alter gewährt, zu unterwerfen; ja dann könnte die Verordnung des §. 19, daß nur gemeinsame Anträge an die Regierung gebracht werden sollen, nur als wohlthätig und weise betrachtet werden. Jetzt aber, wo das Interesse, das Strebensziel beider Kammern sich entgegengesetzt ist, sich wechselseitig aufhebt, ist das Antragsrecht ein bloßes Gaukelspiel, und alle daraus entspringenden Berathungen sind reiner Zeitverlust; wenigstens

können sie heute keinen andern Erfolg haben, als die Kammer der Reichsräthe, somit den Adel, die hohen Geistlichen und selbst die k. Prinzen verhaßt zu machen, wenn diese sich nicht in volksthümlichem Sinn äußern, somit der Natur der Kammer untreu werden. Diese Wahrheit hat sich in allen Sitzungen bewährt. Wir wollen nur an zwei wichtige Anträge erinnern: an jene in Bezug auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit ꝛc. der Gerichte, und die Landräthe. Beiden Anträgen ist die erste Kammer nicht beigetreten, somit zerfielen sie. Daß die Staatsregierung dennoch, dem Wunsche der Deputirtenkammer und der Nation entgegenkommend, die Landräthe eingeführt und auch die Gerichtsverfassung in jenem Sinne einzurichten beschlossen hat, gereicht der Regierung allerdings zur höchsten Ehre und sichert ihr den Dank der Nation; der Satz bleibt aber nichts destoweniger stehn, und was die Regierung dabei gewann, hat die Kammer der Reichsräthe verloren, sofern sie in der Meinung des Volkes noch verlieren kann, woran ihr übrigens wenig zu liegen scheint. Aehnliche bittere Erfahrungen wird die Deputirtenkammer und die Nation im Laufe des bevorstehenden Landtages machen: sie stelle z. B. nur den Antrag auf Herstellung der Preßfreiheit; die Kammer der Reichsräthe wird dagegen stimmen, wie jene in Darmstadt. Hat doch die badische Pärskammer die Anträge der Regierung selbst zu einer Gemeindsordnung in vier Versammlungen verworfen! Noch viel weniger wird die erste Kammer in eine Abänderung der Verfassung eingehen, so dringend diese von den Zeitumständen geboten wird, so gefährlich die Verweigerung für die Adelskammer und den Thron selbst werden kann. Dies achtet man nicht: Thron und Altar, wofür die Aristokraten zu sterben bereit sind, sind nichts als die Vorrechte dieser Aristokraten; alles Andere mag zu Grunde gehen, wenn man nur diese zu er-

halten hoffen kann; aber gerade hierin möchte der große Irrthum der Aristokraten liegen. *) Was hier gesagt ist, gilt auch in Beziehung auf den zweiten Absatz des §. 20 und auf den §. 21, wodurch ebenso das Petitionsrecht der einzelnen Abgeordneten vernichtet wird. Wie das Edikt noch weiter geht, werden wir später erwägen. Ueber den ersten Absatz des §. 22 hab' ich mich schon erklärt. Der zweite Absatz gibt zu keiner, der dritte aber zu einer sehr ernsthaften Einwendung Anlaß, und zwar nicht wegen der Beschränkung der Sitzungen auf zwei Monate, welche, wann einmal eine zweckmäßige Geschäftsordnung bestehen, die verheißenen Gesetzbücher zu Stande gebracht seyn werden, und wenn die Stände wenigstens alle zwei Jahre zusammentreten, vollkommen zureichen; sondern unser Einspruch trifft nur die Bestimmung, daß die Reichsstände verbunden sind, die von der Regierung an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. Diese Vorschrift ist einer jener Kunstgriffe, wodurch die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände vereitelt werden soll. Wie, wenn es dem Ministerium gefällt, der Ständeversammlung nur das Budget vorzulegen? Wenn dies gleich im Anfange geschähe? Wenn somit die Stände sich sofort mit diesem und nur mit diesem zu beschäftigen hätten? Wenn nach dessen Abschluß die Sitzung geschlossen würde? Ich weiß wohl,

*) Wenn der Pariser Erzbischof kürzlich, am Todestage des Herzogs von Berry, in der Kirche Saint-Germain-l'Auxerrois einen Trauergottesdienst halten ließ, so galt die Trauer gewiß nicht jenem Opfer des Fanatismus, sondern den 50,000 Franken, die er durch die Regierungs-Veränderung an seinem jährlichen Gehalt verloren hat. Daß ihm dafür der Pöbel zum zweiten Mal den Pallast verwüstete, wird ihn und seine gleichgesinnten Stützen des Throns und Altars so wenig klüger machen, als alle frühere Demonstrationen des Nationalunwillens: sie haben nichts vergessen und nichts gelernt und werden nichts lernen.

daß die Kammer in der Prüfung des Ausschusses ein Mittel besitzt, ihre eigene Berathung hinauszuschieben und mittlerweile sich mit andern Gegenständen zu befassen; aber ist die Anwendung eines solchen Mittels der Kammer und der Regierung selbst würdig?

Die Kammer hat ferner das Recht, das Budget zu verwerfen, was sie z. B. auch thun kann, wenn das Ministerium ihr nicht gewisse Gesetzentwürfe vorlegt, welche sie etwa in der Addresse begehrt hat. Ueber diese große, feierliche Maßregel, die damit überhaupt und besonders mit einem zu oft wiederkehrenden Gebrauch verbundene Gefahr, hab' ich schon oben meine Ansicht aufgestellt und will sie nicht wiederholen. Aber soviel ist gewiß, daß dieser §. der Reinigung bedarf.

Die §§. 23, 24 und 25 übergehen wir; der §. 26 nimmt die Unverhaftbarkeit der Abgeordneten zu enge, indem er solche auf die Dauer der Sitzungen beschränkt. Der Volksdeputirte soll vom Augenblick seiner Wahl an bis wenigstens vier Wochen nach dem Schlusse der Sitzungen unverhaftbar seyn, wie dies auch in andern Verfassungen gegründet ist. Beim §. 27 ist nichts und beim §. 28 nur das zu erinnern, was oben zu §. 19 und 20 bemerkt worden ist.

Der §. 29 ist wieder ein Erzeugniß jener Feinheit, wovon in Beziehung auf den dritten Absatz des §. 22 gesprochen worden. Die Reichsstände dürfen nicht erfahren, was die Regierung auf ihre Beschlüsse, Wünsche und Anträge verfügt, bis sie auseinander gegangen, somit als politischer Körper todt sind. Unsere Verfassungsurkunde hat diese Vorschrift mit einigen andern deutschen Constitutionen gemein, solche ist aber darum nicht minder tadelnswerth. Es ist klar, daß nicht auf alle Anträge sofort Gesetzentwürfe oder sonst Finalentschließungen erfolgen können; dergleichen Sachen wollen vorbereitet, ausgearbeitet und reiflich erwogen seyn: dies

hindert aber nicht, daß die Regierung sich auf dieselbe Weise sofort erkläre, wie sie sich in Hinsicht solcher Anträge auch am Schlusse des Landtags nur ausspricht; noch weniger ist ein Grund vorhanden, daß die Regierung die von beiden Kammern angenommenen Gesetze nicht sofort sanctionire und verkünde.

Uebrigens vermißt man in diesem Titel die wichtige Sache der Staatsverträge, welche nach constitutionellen Begriffen den Ständen vorzulegen sind. Ferner das Recht der Stände, die Minister über Verhältnisse zu andern Staaten zu befragen ꝛc.

Hieran knüpfen wir nun gleich noch einige wesentlich scheinende Bemerkungen über den zweiten Titel des besondern Edicts über die Ständeversammlung, welcher vom Wirkungskreis und Geschäftsgang, eigentlich blos von letzterm handelt, in der That aber den Wirkungskreis noch sehr beschränkt.

1) Zuvörderst müssen wir es tadeln, daß der Geschäftsgang von Regierungswegen und zwar durch ein constitutionelles, also der Abänderung nur schwer zugängliches Edict vorgeschrieben worden ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder berathschlagende Körper die Regeln seiner innern Bewegung und Geschäftsthätigkeit selbst bestimme. Es liegt nicht minder in der Natur der Sache, daß unmöglich alle Fälle, die sich ereignen können, vorzusehen sind; daß erst in der Anwendung sich Lücken oder verkehrte Bestimmungen zeigen, und überhaupt das Leben keinen festbannenden Stillstand verträgt. Wie oft schon sind in Bayern für die Staatsbehörden andere Instructionen und Vorschriften über den Geschäftsgang erschienen; wie oft hat man sich genöthigt gesehen, Nachträge, Erläuterungen und Abänderungen folgen zu lassen, obgleich man die Erfahrungen ganzer Jahrhunderte vor sich hatte! Und hier, wo ein ganz neues Rad in das

lebendige Getriebe des Staats eingeschoben ward, ja ein neues Lebensprincip, dessen Bewegung und Wirkung man noch gar nicht kannte, auftrat, wollte man diese gleichwohl zum Voraus auf unbestimmte Zeiten regeln! Aber hier zeigt sich ganz besonders die Absicht der Verfasser, den Reichsständen den Charakter einer Volksrepräsentation zu nehmen und sie zu einer Regierungsbehörde, einem Beamtencollegium auszuprägen; und so war es allerdings consequent, die Geschäftsform der „allerunterthänigst treugehorsamsten Ständeversammlung“ vorzuschreiben, den Präsidenten der Kammern „alle Vorzüge und Obliegenheiten der Collegialvorstände“ einzuräumen u. s. w. Daß eine allerunterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung, sofern diese nicht blos, wie die Landräthe oder die Postulatenlandtage anderswo, das Recht hat, die Propositionen der Regierung zu begutachten, ein Widerspruch, ein Unsinn sey, scheint man nicht geahnt zu haben; oder hätte man es absichtlich gethan, so wäre kein Wort stark genug, um den Unwillen auszudrücken. Abgesehen von aller reinern Theorie, was hat der König, als Gründer der Verfassung, gewollt? Eine Staatsbehörde errichten, die von der Regierung Odem und Richtung empfange? Gewiß nicht; sondern er wollte das Volk in selbstgewählten Vertretern an seiner bis dahin unbeschränkten Machtvollkommenheit Theil nehmen lassen. Diese Vertreter sollten in ihrem Wirkungskreise unabhängig, Niemanden als ihrem Gewissen verantwortlich seyn; sie sollten die Zustimmung des Volkes zu den öffentlichen Lasten und wesentlichsten Gesetzen abgeben, die Wünsche und Beschwerden des Volkes aussprechen, und alle Staatsbeamten, die höchsten nicht ausgenommen, wenn sie die Verfassung verletzten, in Anklagestand setzen. Ist dies eine Regierungsbehörde, ein Beamtencollegium, dem man jeden Schritt vormißt, dem man sogar (§. 5) die Diener

und Boten vom Könige ernennen läßt? Schade doch, daß das Papierformat vorzuschreiben vergessen worden! Schade, daß die Verfasser durch die constitutionelle Festbannung sich das Mittel abgeschnitten haben, durch hundert Nachträge und Erläuterungen ihr Werk zu veredeln und zu vervollständigen!

Hiemit verbindet sich

2) eine andere Bemerkung hinsichtlich der Präsidentenwahl. Mit der Pairskammer uns eigentlich nicht befassend, kann uns das Präsidium derselben, und daß bisher stets der Chef des nicht auf die Verfassung beeidigten Heeres ernannt worden ist, nicht beschäftigen: es mag in diesem Augenblick zumal ersprießlich erachtet worden seyn, einen ruhmgekrönten General durch ein Merkmal besondern Vertrauens aus der Dunkelheit des Privatlebens zu ziehen. Desto weniger aber ist es zu billigen, daß auch der Präsident der Volkskammer, und zwar aus sechs Candidaten, von der Regierung ernannt wird. Ich glaube, nur durch ein besonderes Glück könnte sich's fügen, daß eine so kleine Kammer sechs Glieder zähle, welche aller Eigenschaften eines in jeder Hinsicht tüchtigen Präsidenten sich rühmen dürfen, zumal in Deutschland, wo das parlamentarische Leben noch so jung, noch von so Wenigen recht begriffen ist. Daß das Edict keinen solchen Präsidenten wolle, seh' ich wohl ein, es hat einen Collegialvorstand, einen Kanzleidirector im Auge; desto mehr aber möchte ein tüchtiger Präsident der Kammer Noth thun. Wie sie es anfangen soll, um sechs gleich gute Candidaten herauszufinden, ist nicht leicht anzugeben, besonders wenn nur 5 etwa vorhanden wären. Genug, zu helfen ist hier nicht anders, als daß der Kammer die Wahl des Präsidenten ganz überlassen werde, wo dann der, welcher die meisten Stimmen in sich vereinigt, der Ehre theilhaft wird. So ist es in der Natur der Sache, in der Natur der Volksvertre-

tung, in der Natur jedes Wahlcollegiums gegründet; so ist es jetzt auch in Frankreich, Belgien u. s. w. eingeführt.

3) So groß die Gewalt ist, welche das Edict dem Präsidenten ertheilt, so ist nicht einmal die Bestimmung beigefügt, daß eine Berufung von seinen Entscheidungen an die Kammer selbst Statt finde. Daher die unumschränkte Machtvollkommenheit, welche der Präsident der vier bisherigen Versammlungen der Deputirtenkammer sich anmaßte und zu befestigen trachtete. Ueber das Verhältniß des Präsidenten zur Kammer verweisen wir auf Benzel-Sternau's Bayernbriefe (Brief V.), welche wir neulich angezeigt, und welche bereits in den Händen wenigstens aller Abgeordneten seyn werden.

4) die Bestimmung des §. 24, daß nur mündlich gesprochen werden darf, würde man nur loben können, wären Erziehung und Unterricht bei uns öffentlich, würden unsre Staatssachen nicht in dumpfen Amtsstuben und geheim, sondern im Angesichte des Volkes und durchs lebendige Wort betrieben und verhandelt. Wie kann man verlangen, daß schlichte Landeigenthümer, aus deren Klasse die Hälfte der Kammer gebildet wird, schlichte Städtebewohner, die ¼ liefern, schlichte Landadelige, die noch ⅛ stellen, lauter Leute, die vielleicht in ihrem Leben nicht öffentlich aufgetreten sind, eine zureichend geübte Rednergabe mitbringen? Es bleiben also nur ⅛ Geistliche, welche gute Kanzelredner seyn mögen, aber von Politik meist wenig verstehen, so gern man sich von gewisser Seite darein mischt; es finden sich eine Anzahl Beamten, die aber vor jenen schlichten Bürgern selten etwas voraus haben, wenn es nicht ein verhärteter Regierungsdünkel ist; wohl aber häufig etwas weniger besitzen, nemlich den geraden klaren Verstand und die Charakterunabhängigkeit jener schlichten Bürger. Man wende nicht ein, es sey nur

zu viel gesprochen worden. Eben dies beweist die Ungelenkigkeit, die Unfähigkeit der Mehrzahl, das parlamentarische Leben zu begreifen, beweist ihre Unkenntniß der Eigenschaften, die ein öffentlicher Redner besitzen soll. Drein reden, schwazen kann jeder, dem ein Schnabel gewachsen; prüft man aber das Was und Wie, so möchten wenige übrig bleiben, denen der Sachverständige einen Preis zuerkennt. Eine andere Folge dieses leichtfertigen Dreinredens ist eine Masse von Protocollen, womit man Schiffe befrachten könnte, 1819 sind 13 Bände, 1828 deren 30 erschienen. Wie will man hoffen, daß ein solcher Wust gelesen? verdaut werde? Haben die Verfasser des Edicts dies vorausgesehen? Wahrlich solche Voraussicht trauen wir ihnen nicht zu. Die franz. Kammer besitzt gewiß Rednertalente genug, was bei einer so großen Auswahl und bei öffentlichen Gerichtsformen natürlich ist: und doch ist bisher der mehrfach von außen gestellte Antrag, die schriftlich abgefaßten Reden zu untersagen, nicht durchgedrungen; vielmehr haben die geübtesten Redner sich dagegen erklärt. Was aber ganz besonders dagegen spricht, ist die seichte Oberflächlichkeit, womit Alles behandelt werden kann. Es gibt allerdings Gegenstände, worüber ein irgend geübter Redner aus dem Stegreif einen desto wirksamern Vortrag halten kann, weil diese eben das Erzeugniß augenblicklicher Eingebung ist; und solche Reden sind auch allein geeignet, die Fähigkeit des Redners zu bestimmen. Es gibt aber auch andere Gegenstände, welche langes und tiefes Nachdenken in stiller Zurückgezogenheit, eine Zusammenstellung von Thatsachen, eine Abwägung von Gründen und Gegengründen erfordern. Wie ist es hier bei mündlichem Vortrag möglich, erschöpfend, tief und klar zu seyn? Schreibt der Redner aber seine Gedanken und Betrachtungen, wie sie entstehen, nieder, so kann es ihm gelingen, nicht nur jene

Erfordernisse, sondern auch die Lebendigkeit und das Frische der mündlichen Rede zu erreichen. Daß Abgeordnete fähig wären, sich schriftliche Reden von Andern abfassen zu lassen, möchte nicht anzunehmen seyn; schon die Gefahr der Entdeckung möchte Jeden abhalten.

5) Hieran schließt sich schicklich eine andere Bemerkung in Bezug auf §. 67 des ersten Titels dieses Edikts, welcher verordnet, daß die Sitze der Deputirten durchs Loos bestimmt werden. Hier ist die Feinheit der Verfasser, wovon ich schon mehrmals zu sprechen hatte, fast in Grobheit ausgeartet. Die Zwecke, welche man durch solche Herausspielung der Sitzreihen zu erreichen hoffen konnte, sind leicht einzusehen, aber auch eben so leicht zu vereiteln, wenn die Deputirten nur einigermaßen von Gemeingeist beseelt sind. Wollte man aber blos die Bildung einer rechten und linken Seite, kurz eine Abscheidung nach Ansichten vermeiden, so ist es offenbar, daß nur das äußere Bild, nicht aber die Sache beseitigt wird, und selbst diese Sache tritt wenigstens in der Abstimmung auch bildlich genug hervor. Jeden Falles beweist diese Herauswürfelung von Seiten der Edikts-Verfasser, entweder ihre Unkenntniß, oder die Absicht, ein wahrhaft parlamentarisches Leben nicht aufkommen zu lassen. Nichts aber ist mehr geeignet, die Volksdeputirten, wenn sie Ehrgefühl besitzen, zu verstimmen und ärgerlich zu machen, als eine solche tyrannische und schülerhafte Behandlung. Auch ist das Gruppiren der Deputirten nach selbsteigener Auswahl Gleichgesinnter das einzige Mittel, um das seichte und oberflächliche Durcheinanderreden zu verhüten: denn nun können Einer oder Wenige aus jeder Hauptgruppe die vereinte Ansicht derselben vortragen, jeder Redende kann eine Seite, einen gewissen Theil des Gegenstandes aufnehmen und behandeln, der abweichenden und sich durchkreuzenden Ansichten werden nicht mehr so viel

seyn, die Zahl der Fragen wird sich um $^{9}/_{10}$ vermindern und es wird mit einem Wort Plan und Ordnung in die Berathung kommen.

6) Die Verfügung des §. 22 des II. Titels, daß erst drei Tage nach der Discussion abgestimmt werden soll, ist höchst fehlerhaft. Ich will nicht davon reden, zu welchen Umtrieben diese Frist — welche für manchen Stimmenden zu einer Galgenfrist im moralischen Sinne werden kann — benutzt werden mag; nur den größern, unendlich wichtigen Umstand will ich hervorheben, daß dadurch jene furchtbare Fragenhäufung entsteht, wovor der bloße Anblick schwindelt. Wie will das geübteste Gedächtniß, der gewandteste Verstand nicht nur hundert und noch mehr Fragen, sondern auch bei jeder Frage die Gründe für und wider nur überschauen, geschweige überdenken und gewissenhaft entscheiden? Andere Parlamente warten nicht einmal bei einem einigermaßen zusammengesetzten Paragraphen oder Artikel die ganze Erörterung desselben ab, sondern behandeln jeden Absatz, jeden Zusatz oder Abänderungsvorschlag besonders und erledigen ihn sofort durch Abstimmung, um stets reines Feld hinter sich zu haben. Würde aber eine dreitägige Frist zur Rekapitulation für nothwendig erachtet, so müßte solche auf umfassende Gegenstände und zwar dahin beschränkt werden, daß nach drei Tagen noch einmal über die Annahme oder Verwerfung des Ganzen abgestimmt würde.

7) Hinsichtlich der Ausschüsse, wovon die §§. 25 — 39 handeln, haben wir ebenfalls zu ernsten Einwendungen Veranlassung. Nach §. 25 wird der Petitionsausschuß aus einem Mitglied der fünf andern Ausschüsse gebildet. Entweder kann somit der sechste Ausschuß, dem doch jedesmal eine Menge Eingaben zukommen werden, nicht zu gleicher Zeit mit den übrigen Ausschüssen in Thätigkeit seyn, oder diese

müssen jeder ein Mitglied entbehren. Warum wählt man nicht einfach einen eigenen Petitionsausschuß? Verdient das so wichtige Recht der Abgeordneten und aller Staatsbürger, die Beschwerden und Wünsche vor die Kammer und durch diese vor die Regierung zu bringen, nicht so viel Rücksicht? Fast scheint es, denn die folgenden Bestimmungen zeigen, daß man dieses Petitionsrecht nichts weniger als begünstigen wollte. Nach §. 33 und 34 nemlich hat der Ausschuß das Recht, Eingaben nach Belieben zu beseitigen oder an die Staatsministerien zu geben, ohne daß die Kammer nur Einsicht davon erhält, und eine schiefe Beurtheilung des Ausschusses gut machen kann. Dies muß durchaus dahin abgeändert werden, daß alle Eingaben und Anträge zur Kenntniß der Kammer kommen, welche verordnet, daß entweder zur Tagesordnung geschritten, oder der Antrag in Discussion genommen, oder an das betreffende Ministerium gegeben, oder auf der Tafel niedergelegt werden soll, damit geeigneten Falles ein Mitglied der Kammer selbst einen Antrag daraus schöpfen könne. Nach §. 35 kann der Ausschuß nur mittelbar durch den Präsidenten von einem Ministerium Auskunft begehren: wozu dieser Umweg? Ist der Ausschuß geringer, als der Präsident? ist es eines Ministers oder königl. Commissärs unwürdig, mit dem Ausschusse zu communiciren? Findet dies doch nach §. 29 mit den andern fünf Ausschüssen Statt. Daß die Kammern von den Ministern während der Discussion Auskunft begehren können, ist nicht gesagt, versteht sich aber wohl von selbst. Ganz besonders unwürdig und das Antragsrecht der Abgeordneten selbst vernichtend, wenigstens der Willkür des Petitionsausschusses überliefernd, ist der §. 36, wonach auch sogar dergleichen Anträge selbst, blos nach Stimmenmehrheit des in Gegenwart des Präsidenten berathenden Ausschusses ohne weiters dem Aktenstaube heimgefallen erklärt

werden können. Die weiter angeordnete Vorberathung der Kammer, ob nemlich ein vom sechsten Ausschusse als zuläßig erklärter Antrag an den betreffenden Ausschuß zur Erörterung gegeben werden sollte, wird zwar jedem Unbefangenen, der einige Achtung für das Antragsrecht hat — was beides freilich die unsterblichen Ediktsconcipienten sich nicht werden nachsagen lassen — mehr als zureichend erscheinen, um ungeeignete Anträge überhaupt gar nicht zu erwarten, oder wenn ein solcher dennoch gestellt würde, ihn sofort zu beseitigen; jenen Freunden der Ordnung, aber nicht der Freiheit, schien es anders. Ehrwürdige Kammer! vindizire dein und deiner Mitglieder heiliges Recht und tilge baldigst solcherlei Auswüchse! Eine Zurücknahme des Antrags muß, gegen die Bestimmung des §. 37, jederzeit vom Antragsteller erklärt werden können; dabei aber jedem andern Mitgliede freistehen, solchen in eigenem Namen aufzunehmen, und zwar natürlich ohne daß die Verhandlung von neuem beginne.

Endlich fehlt die Verfügung, daß die Ausschüsse wechseln, d. h. erneuert werden sollen, was wenigstens jeden Monat zu geschehen hätte; am zweckmäßigsten aber würde für jeden bedeutenden Gegenstand ein eigener Ausschuß gewählt. Dadurch würden verschiedene Vortheile gesichert, dem etwaigen Despotism, der Abirrung, oder verfehlten Gestaltung eines Ausschusses würde damit vorgebeugt; dieselben Glieder würden nicht während dem ganzen Landtag mit unerträglichen Arbeiten beladen, indeß die andern Noth haben, die Langweile zu tödten; für jeden Gegenstand könnte man gerade diejenigen Glieder wählen, von welchen bekannt wäre, daß sie solchem gewachsen; und es würde weit mehr Sinn, Aufmerksamkeit, Gewandtheit und politische Bildung verbreitet werden. Ich empfehle der Kammer diesen Umstand ganz besonders zur Erwägung.

8) Die §§. 40 — 57 sodann handeln von den Beschlüssen und der wechselseitigen Mittheilung zwischen beiden Kammern, wobei hauptsächlich der §. 43 zum Widerspruch auffordert. Er befiehlt nemlich eine geheime Abstimmung, worin wir wiederum der oft erwähnten Feinheit begegnen. Gerade die Abstimmung ist derjenige Akt, der vor allen andern der Oeffentlichkeit am dringendsten bedarf, wenn das Eingangswort der Verfassung: öffentliche Versammlung, eine Wahrheit seyn soll. Nur die innere Berathung mit dem Gewissen darf geheim bleiben; alle übrigen Handlungen müssen im Tageslichte verrichtet werden. Allerdings mag es für ein feiges oder bestochenes Gewissen erwünscht seyn, den Anflug der Scham, wie leis er sey, im Schatten des Aktengeheimnisses zu bedecken; allerdings mag darin das feine Mittel liegen, zwei Herren mit Erfolg zu dienen, dem einen in öffentlicher Discussion, dem andern bei der Abstimmung; allerdings mag hier der Schlüssel zu finden seyn, warum über alle Fragen auf einmal abgestimmt werden muß; aber alle diese oder andere Beweggründe solcher Feinheit sind für redliche Volksdeputirten ebensoviel triftige Gründe, der öffentlichen Abstimmung und über jede einzelne Frage sofort nach beendigter Erörterung eines Fragestücks den Vorzug zu geben. Dabei soll das Abstimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben die Regel bilden, und ein namentlicher Aufruf nur eintreten, wenn das Ergebniß nach wiederholter solcher Abstimmung zweifelhaft bleibt.

Noch wäre gegen den §. 15 zu erinnern, daß er nur von öffentlichen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten spricht, somit der Kammer der sogenannten Reichsräthe zwar die Oeffentlichkeit nicht gebietet, aber auch nicht verbietet. Der Eingang der Verfassungsurkunde spricht überdies von öffentlichen Versammlungen ohne Unterscheidung und hat offenbar

beide Kammern im Sinn. Jene Kammer hat aber vorgezogen, ihre Hausangelegenheiten ohne Zeugen zu ordnen. Wir wollen sie also im Dunkel ruhig wirthschaften lassen. La vie privée doit être murée.

XI. Nachtrag

Die bisherigen Erörterungen haben sich an die Eingangsworte der Verfassungsurkunde gehalten und geforscht, in wie fern diese Urkunde sammt Edikten jenen entsprechen. Jetzt müssen wir uns noch damit beschäftigen, was die Verfassung außerdem enthält und was sie nicht enthält, aber enthalten sollte. Wir wollen uns auch hier möglichst kurz fassen und nur Hauptpunkte hervorheben. Wir bleiben sogleich beim §. 1 des Titel I haften, wo es statt: das Königreich Bayern ist „ein souveräner monarchischer Staat" heißen sollte: ist ein monarchisch-constitutioneller Staat. Diese Bemerkung bedarf, zumal nach dem bisher Vorgetragenen, keiner Begründung. Desgleichen §. 2 sollte es statt: Ständeversammlung heißen: Volksrepräsentation.

Der II. Titel handelt von dem Könige, der Thronfolge und Reichsverweſung. Vom §. 1 haben wir schon gesprochen. Sonst muß noch gegen diesen Titel erinnert werden:

1) Erbverbrüderungen sind nach lauteren constitutionellen Begriffen unzulässig; ältere zerfallen durch Annahme dieser Staats- oder Regierungsform. Völker und Staaten sind keine körperliche Sachen, welche man erben kann: das ist ein unwürdiger Begriff, der aus dem Staatsrechte ganz vertilgt werden muß. Desgleichen ist es gefehlt, daß nach §. 6, zweiter Absatz, die Gemalin eines fremden Königs in Bayern Königin bleiben sollte. Wenn man der Ruhe der Staaten wegen die an sich unsinnige Erbmonarchie als eine Wohlthat, als eine weise Einrichtung mit Recht preist oder gelten läßt, so muß man

dies nicht also auf die Spitze treiben, daß die Ruhe des Staates noch mehr gefährdet sey. In der That aber ist keine Gefahr größer als die, welche Erbverbrüderungen und Successionsrechte fremder Fürstengeschlechter hervorbringen, worüber die Geschichte die blutigsten und verderblichsten Kriege berichtet und worüber z. B. vor unsern Augen die Fehde zwischen Bayern und Baden geführt wird, die sicher längst in einen blutigen Krieg ausgeartet seyn würde, wenn nicht äußere Abhaltung die beiden Völker davor bewahrte.

2) Im Fall einer Verhinderung des Königs, die Regierung auszuüben, wenn sie länger als ein Jahr dauert und er selbst für diesen Fall keine Vorsehung getroffen hat, findet nach §. 11 mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, die für Minderjährigkeit gesetzliche Regentschaft Statt. Hier fragt sich: wer übt denn die Rechte des Monarchen während des ersten Jahres aus? wer bringt die Sache an die Stände oder vielmehr auf wessen Befehl bringen die Minister die Sache an dieselben? und wenn diese nicht eben versammelt sind, wer beruft sie?

3) In Ermangelung eines fürstlichen Agnaten und einer verwittweten Königin soll die Regentschaft nach §. 13 an jenen Kronbeamten, welchen der Monarch dazu bezeichnet hat, und wenn dies unterblieben ist, an den ersten Kronbeamten übergehen. Feudalherren gewähren dem Volke wenig Beruhigung hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Regierung. Ueberhaupt ist es Sache der Volksrepräsentation, eine Regentschaft durch ein Gesetz zu errichten.

4) Nach §. 18 können während der Reichsverweſung alle Administrativämter nur provisorisch besetzt und es können keine neuen Aemter eingeführt werden. Wie aber, wenn die Verhinderung des Monarchen viele Jahre dauert, was z. B. bei Gemüthskrankheiten gar leicht der Fall seyn kann, und bei

Georg III. von England wirklich der Fall war? Dies wäre zugleich eine Aufhebung des Staatsdiener-Edikts. Alle Ernennungen sollen nach der Verfassung und neue wesentliche Einrichtungen nur mit Zustimmung der Stände geschehen. Es ist auch in der That lächerlich: der Regent hat das Recht Krieg und Frieden zu schließen, aber nicht, Beamten zu ernennen!

5) Nach §. 19 ist das Gesammtministerium zugleich Regentschaftsrath. Dies hat entweder keinen Sinn, oder ist nach constitutionellen Begriffen unzulässig. Jeder Minister ist für sein Departement das verantwortliche Organ des Regenten, in wichtigen, allgemeinen Sachen treten sämmtliche Minister als solches auf. Sie sind also schon die natürlichen Räthe des Regenten, aber in dem Sinn, daß der Regent den Rath des Ministers billigen oder diesen entlassen muß. Bedarf der Regent eines Raths, um den Rath des Ministers zu prüfen, so ist es schon gefehlt; denn es beweist Mangel an Vertrauen in die Fähigkeit oder Ehrlichkeit des Ministers. Ueberdies ist ja der Staatsrath vorhanden. Hier, wie gar oft, verräth sich die Schwäche der staatsrechtlichen Einsicht der Verfasser unsrer Charte.

6) Der §. 8 bezieht sich auf das königl. Familienstatut, worüber ein andermal.

Der dritte Titel welcher vom Staatsgebiet reden wollte, handelt vom Staatsgut. Daß das Volk — die Leute — als Staatsgut erscheint, haben wir schon gebührend gerügt; gleiche Rüge zieht der §. 3 an, wonach „die Rechte der Souveränität“ ebenfalls als Staatsgut betrachtet und behandelt werden. Alles Lehenswesen und die daraus abgeleiteten oder entsprungenen Begriffe müssen, als die Menschheit entehrend, aus der Verfassung und dem Leben getilgt werden.

Zum vierten Titel: von allgemeinen Rechten und Pflichten, noch folgende Andeutungen:

1) der §. 6 bestätigt die Aufhebung der Leibeigenschaft, schafft aber deren Folgen und Reallasten nicht ab. Der §. 7 spricht von Ablösung der Frohnen, ohne ein Maß zu bestimmen, und übergeht die Zehnten, die ebenfalls für ablöslich hätten erklärt werden sollen. Desgleichen Grundzinse ꝛc.

2) In diesem Titel fehlen die Bestimmungen über Freiheit des Unterrichts, der Gewerbe, überhaupt über freie Wahl des Berufes, daß der Staat kein Gewerbe treiben kann als mit Zustimmung der Stände ꝛc.

3) Die Naturalisation eines Ausländers, d. h. Nichtbayern, soll nur durch ein Gesetz ertheilt werden können. Es ist ein sonderbarer Cirkel: Um ein Staatsamt zu erlangen, ist das volle Staatsbürgerrecht erforderlich; zum vollen Staatsbürgerrecht aber gehört das Indigenat und die Ansässigkeit oder Eintritt in ein öffentliches Amt. Hier gibt also das Amt, was zu dessen Erlangung verfassungsmäßig vorausgesetzt wird. Nun denke man sich aber den Fall, daß der Monarch (wie selbst Friedrich II.) große Vorliebe für eine fremde Nation habe (was zumal leicht geschehen könnte, wenn ein fremder Prinz, von einer einheimischen Prinzessin geboren, auf den Thron käme), und nun die Staatsämter nach Belieben mit Angehörigen jener Nation besetzte, denen er ja nur das Indigenat zu verleihen braucht. Wollte man sagen, dafür sey der unterzeichnende Minister verantwortlich; so muß man antworten, daß der Minister sich hinter die Prärogative verstecken könnte, weil das Naturalisationsrecht nicht gesetzlich beschränkt ist; wiewohl nach meiner Meinung auch bei Ausübung der sogenannten Prärogative der Krone die Verantwortlichkeit der Minister feststeht.

Der §. 14 gibt die Bestimmung der deutschen Bundesakte wieder, in Beziehung auf freie Auswanderung unter den deutschen Staaten. Gleichwohl bestehen besondere Verträge

mit diesen Staaten in Absicht auf Wegzugsgeld ꝛc. Wozu dies? Ist die gegenseitige Auswanderung frei erklärt, so ist ja alles Abzugsgeld, als eine Beschränkung, aufgehoben. Ja die Bundesakte spricht diese Aufhebung ausdrücklich aus. Ferner fordert man trotz dem erklärten freien Wegzug, daß der Wegziehende zuvor die Entlassung der Regierung nachsuche. Wozu dies? Höchstens könnte man fordern, daß er der Polizeibehörde durch Quittungen der öffentlichen Kassen beweise, daß er seine Schuldigkeit abgeführt hat. Aber dann würde freilich bedeutend weniger geschrieben, berichtet und reskribirt. Und was soll Entlassung bedeuten, was Entlassung aus dem Staatsverbande? Ist denn nicht insofern der deutsche Bund als ein Staat erklärt? Entlassung ist das Wort für manumissio, somit nichts anders als Entlassung aus der — Leibeigenschaft.

Den Tit. V von besondern Rechten und Tit. VII vom Wirkungskreis der Ständeversammlung, haben wir schon durchgegangen, Tit. VI von Zusammenstellung der Ständekammern für die Erörterungen der Volkswahlen verspart. Der Tit. VIII handelt von der Rechtspflege, wobei noch gar viel zu erinnern wäre, das fehlende aber nur angedeutet werden soll. Das Begnadigungsrecht darf nicht auf Straffälle wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ausgedehnt werden. Der §. 7 verordnet eine Civil- und Strafgesetzgebung für das ganze Königreich; warum nicht auch einerlei Gerichtsverfahren? Weil der Rheinkreis besondere Institutionen hat? Das Volk verlangt, daß diese Institutionen auch in den sieben übrigen Kreisen eingeführt werden, und geschieht dies nach reinen und consequent durchgeführten Prinzipien, so wird sich der Rheinkreis mit Freuden anschließen. Jedenfalls hätten in diesem Titel Collegialität der Richterstellen, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der

Verhandlungen; Friedensgerichte, Staatsprokuratur und völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung, wirkliche und vollständige Gleichheit vor dem Gesetz und dem Richter, somit Abschaffung aller privilegirten und Patrimonialgerichtsbarkeit, auch das Verbot außerordentlicher Gerichte oder Commissionen und abhängiger Assessoren, das Hausasyl ꝛc. als unverletzliche Grundsätze ausgesprochen werden sollen.

Der IX. Titel handelt von der Militärverfassung, wobei nur noch zu bemerken ist, daß dieser Titel von den Bürger- und Communalgarden schweigt. Wenn die Landwehr zweckmäßig durch ein Gesetz eingerichtet ist und wirklich, nicht blos, wie bei uns, auf dem Papier besteht, so kann eine besondere Bürgergarde entbehrt werden. Auffallend, aber begreiflich ist es, daß man einer solchen Bürgergarde allenthalben so abgeneigt ist und sie überall erst errichtet, wann Unruhen oder Aufstände schon ausgebrochen, somit die rechten Augenblicke schon vorüber sind. Zu §. 7, die Militärpersonen sollen keinerlei besondere Gerichtsbarkeit haben als für Dienstvergehen, im Dienste begangen.

Auch zum X. Tit. von der Gewähr der Verfassung, ist noch Einiges zu sagen übrig.

1) Der §. 3 verordnet die Beeidigung aller Bürger auf die Verfassung. Nach der Vollziehung zu urtheilen sollte man glauben, nur öffentliche Beamten seyen Staatsbürger; denn nur diese werden, im Rheinkreise wenigstens, beeidigt. Daß das Militär von den Wohlthaten der Verfassung ausgeschlossen ist, steht nicht in der Verfassung, ist dem gesunden Theile des Heeres wie dem übrigen Volke gleich schmerzlich und kann in kritischen Zeitumständen nur zum Nachtheil derer ausfallen, welche daran Schuld sind.

2) Eine Hauptgewähr der Verfassung ist die Verweigerung des Budgets; obschon dieses ein constitutioneller Grundsatz,

und durch die der Ständeversammlung eingeräumte Befugniß, die Steuern zu bewilligen, somit auch zu verweigern, ausgesprochen ist; so hätte hier doch noch die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden sollen, daß keinerlei Steuern und Abgaben erhoben werden dürfen, als welche im Büdget bewilligt sind. Der Rheinkreis ist in dieser Hinsicht durch sein Strafgesetz gesichert, welches die unbefugte Erhebung als Concussion behandelt.

3) Eine andere Hauptgewähr bestände darin, daß dem Ausschuß, welcher von einer Versammlung zur andern über das Staatsschuldenwesen wacht, über der Vollziehung der Verfassung überhaupt wachen und berechtigt seyn sollte, die Stände zu berufen, wenn es die Regierung rechtzeitig zu thun unterläßt, oder sonst der Verfassung oder dem Staate Gefahr droht.

4) Nach §. 6 müssen sich beide Kammern über eine Anklage gegen höhere Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfassung vereinigen, wenn jene Erfolg haben soll. Dies ist höchst gefährlich. Wie, wenn ein Minister die Rechte einer Kammer oder die Interessen der Mitglieder derselben zu Gunsten der andern Kammer oder des von ihr repräsentirten Volkstheils verletzt? wird die Kammer, zu deren Vortheil die Verletzung gereicht, zur Anklage stimmen? Sie sollte wohl, denn im Grunde wäre sie eben so wie die andere Kammer gefährdet; aber wird sie dies thun? Die Kammern erscheinen als Anklagsjury, die oberste Justizstelle richtet: wozu nun zwei Anklagsjury? Sodann soll in der obersten Justizstelle, durch Anordnung eines andern Senats, eine Appellinstanz gebildet werden für Fälle nothwendiger oder freiwilliger Berufung. Hier ist jeder Satz dem Tadel blos gestellt, und der ganze § beweist wieder die völlige Unkenntniß der Verfasser im Gebiete des constitutionellen Staatsrechts. Fürs Erste wird hier die Politik vor die Gerichte gebracht, woge-

gen viel zu erinnern ist. Fürs Zweite kann der Richter für angeklagte höchste Staatsbeamten nur ein Nationaljury, kein Richter im gewöhnlichen Sinne seyn. Will man nun das oberste Landesgericht dazu bestimmen, so kann nach der Natur der Sache keine Berufung Statt finden. Vollends abgeschmackt aber ist es, in demselben Gericht durch Anordnung eines andern Senats eine Berufungsinstanz zu bilden, wodurch ein Theil des Gerichts über einen andern Theil desselben Gerichts zum Oberrichter bestellt wird. Fürs Dritte ist nicht klar, was unter einer nothwendigen Berufung zu verstehen sey, wann eine solche eintrete, von wem sie ergriffen werden könne. Auch ist nicht gesagt, wie die Kammern ihr Berufungsrecht geltend machen sollen, ob wieder beide einstimmen müssen u. s. w. Eine solche Armuth hätten die Verfasser der Charte nicht verrathen, sondern sich begnügen sollen, zu sagen, daß dieser an sich übrigens nicht schwierige Gegenstand durch ein besonderes Gesetz geordnet werden soll.

5) Eben so sehr muß man sich gegen den zweiten Absatz des §. 7 auflehnen, wornach die Stände über Abänderung der Verfassung nur im Falle von der Regierung ein Antrag dazu geschieht, berathen können. Dies hängt mit der Lehre von der Initiative überhaupt zusammen, wovon wir noch nicht gesprochen haben. Diese Materie ist vielfach bestritten. Wir wollen uns aber, wie bisher, in die Streitigkeiten der Gelehrten nicht einlassen, sondern blos den gesunden Menschenverstand zu Rathe ziehen. Unter Initiative versteht man das Recht des Gesetzvorschlags. Im weitesten Sinne genommen, wäre es offenbar höchst verkehrt, und die Wirksamkeit aller Volksrepräsentation ungebührlich beschränkend, wenn man jenes Recht nur der Regierung, nicht auch dieser einräumen wollte; soweit geht auch keine Verfassung, die nicht blos einen sogenannten Postulatenlandtag beabsichtigt. Denn

was ist das, in allen Verfassungen der Repräsentation zugestandene Petitions- und Antragsrecht anders als eine Initiative im weitesten Sinn? Was drückt die Versammlung mit ihren Anträgen anders aus, als daß über irgend einen Gegenstand ein Gesetz oder eine Einrichtung getroffen werden möge? Geht die Regierung nicht darauf ein, so erklärt sie, daß sie damit nicht übereinstimme, was ihr ja bei jedem Gesetze, sogar wenn sie selbst den Entwurf dazu in die Versammlung gebracht hat, vermöge des unbedingten Veto, zusteht. In so fern nimmt auch die bayerische Ständeversammlung, ja jeder Staatsbürger an der Initiative Theil, weil ihr und allen Staatsbürgern das Antragsrecht verfassungsmäßig zusteht. Im engern Sinn aber ist Initiative das Recht, nicht blos auf ein Gesetz, oder eine Einrichtung anzutragen, sondern sofort einen Entwurf zu machen und darüber zu berathen. Von der Rechtsseite betrachtet, läuft es offenbar auf eins hinaus, weil, wie eben bemerkt, die Regierung sowohl, als die andere Kammer, wo eine solche besteht, die Befugniß hat, dem Gesetzentwurf nicht beizustimmen. Von politischer Seite hingegen ist die Sache allerdings verschieden. Die Nichtbeachtung eines bloßen Antrags ist bei weitem nicht so wichtig und gefährlich, wie die Nichtzustimmung zu einem ausgearbeiteten und beschlossenen Gesetz. Während der Berathung hat das Volk Theil an der Sache genommen, sich vielleicht schon auf das Ergebniß gefreut u. s. w. Man hat zwar gesehen, daß man sich in einer oder der andern Kammer hieran wenig stört; aber in großen Staaten, oder wo die Repräsentation kein Schattenbild, das Volk selbst kein rechtloses Unding ist, kann die Sache gefährlich werden. Wichtiger noch als dieses ist die politische Frage: von welcher Seite wird diese Initiative im engern Sinne am vortheilhaftesten ausgeübt? Im Allgemeinen kann man hierauf nur so antworten: Die Re-

gierung ist durch Geschäftserfahrung, genaue Kenntniß des Landes und seiner höhern Interessen der innern und äußern Politik, und durch geübte Intelligenz geeigneter, die Bedürfnisse des Landes zu überschauen und zu erfassen; sie ist ferner im Besitze aller genauern Thatsachen, worauf das Gesetz oder eine Einrichtung in den einzelnen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen hat; sie hat Zeit und Ruhe, um solche Gesetzentwürfe mit voller Reife auszuarbeiten u. s. w. Auf der andern Seite muß man aber auch zugeben, daß die Volkswortführer die Anwendung der Gesetze und die Folgen der Staatseinrichtungen auf das Leben genauer kennen, die wahren Bedürfnisse des Volks aus eigener Empfindung (womit indessen auch die Gefahr der Täuschung und des persönlichen Interesses nahe verbunden ist) und nach unmittelbarer Anschauung erfassen mögen; daß eine so ausgesuchte Versammlung der ausgezeichnetsten Männer aller Klassen von Staatsbürgern auch große Talente, eine Masse von Einsicht und Lebenserfahrung in sich vereinigt, wie kaum eine Regierung jemals besitzen kann; daß das Gesetz oder die Einrichtung, wovon es sich handelt, ja doch das Volk selbst und fast allein wesentlich affizirt u. s. w. Diese Betrachtungen könnten auf beiden Seiten noch lange fortgesetzt werden, und wir würden immer wieder auf dasselbe Ergebniß kommen, nemlich das, daß beiden Theilen eine wesentliche Einleitung oder Initiative gebühre, daß aber über das jedem Theil zuzuweisende Maß sehr verschiedene Ansichten herrschen können. Diese Verschiedenheit findet sich auch in den wirklichen Verfassungen. Die Deutschen geben alle der Regierung die Initiative im engern Sinne allein; selbst die spanische Cortes-Verfassung, auch die niederländische und die vorige französische Charte. Die englische Verfassung hingegen gibt sie blos dem Parlament, was man mit Unrecht getadelt hat, denn

das englische Parlament umfaßt im Sinne der Verfassung auch den König. Die Minister können daher nur als Parlamentsglieder Gesetzvorschläge vorbringen. Die neue französische Charte räumt jedem Zweig der gesetzgebenden Gewalt, also der Regierung und jeder Kammer gleiche Initiative ein.

Meines Erachtens muß diese Frage, wie gar manche andere, nach dem Standpunkte jedes Staates, insbesondere nach dem Grade seiner politischen Bildung und nach der Natur seiner innern Elemente beurtheilt werden, und man darf sich durch lockende Theorien nicht verführen lassen. Nichts kann oberflächlicher seyn, als im Allgemeinen sagen: die Initiative gehöre der Regierung und der Kammer, oder nur der Regierung oder nur der Repräsentativversammlung. Höchstens kann man sagen: wohl dem Staate, dessen Verhältnisse so beschaffen sind, daß die Initiative jedem Zweige der gesetzgebenden Gewalt gefahrlos eingeräumt seyn kann! Dies wird ein allseitiges Streben zum Bessern, eine Nacheiferung, ja ein Ueberbieten erwecken, welches nur heilsame Folgen haben kann, so lang es im rechten Maße bleibt, man das wahre Beste des Staates und dessen wirkliche, nicht erträumte oder erkünstelte Bedürfnisse im Auge behält, so lange es keine läppische Eifersucht erzeugt, die gegenseitige Störung und Lähmung hervorbringen würde, und nicht in eitle Prunksucht oder Gesetzfabrik ausartet. Aber mich dünkt, dergleichen glücklich organisirte Staaten gebe es wenige, vielleicht keinen. Frankreich allein ist durch die gänzliche Abwesenheit politischer und gesetzlicher Ungleichheiten und die in den höhern und mittlern Ständen verbreitete politische Bildung vielleicht in der Lage, in Zukunft die jetzt allen Zweigen der Gesetzgebungsgewalt zustehende Initiative gefahrlos auszuüben. Damit ist nun schon ausgesprochen, daß Bayern, nach meinem Ermessen, eine gleiche Einrichtung nicht anspre-

chen kann. Deſto wirkſamer hingegen muß die Initiative im weitern Sinn, das Antragsrecht der Kammern, geſichert ſeyn, worüber ſchon das Nöthige vorgetragen worden. Durch den §. 7 des X. Titels, ſollte man meinen, iſt dieſes Antragsrecht in Abſicht auf Abänderung der Verfaſſung ganz abgeſchnitten, und dies iſt unſtreitig der größte Fehler der Verfaſſung, ſo viel ſich die Verfertiger derſelben darauf zu gut dünken mögen? Wie, nicht einmal die Bitte, daß zur Abänderung einer oder der andern Beſtimmung von der Regierung die Einleitung geſchehen möge, ſoll der Kammer, dem Volke geſtattet ſeyn? Welcher Weg bleibt dann dem Volke übrig, ſeine Wünſche, ſeine dringendſten Bedürfniſſe geltend zu machen? Soll es unter unheilbaren Gebrechen ſtill ſeufzen, ſoll es vielleicht zu verzweifelten Schritten gezwungen werden? o die kurzſichtige Weisheit der Stabilität! Allerdings iſt die Verfaſſung eine geheiligte Sache und ſoll, zumal nicht gleich im Anfang der Entſtehung Angriffen und Umrüttelungen unterliegen, wie wir im Eingang dieſer Erörterungen bemerkt haben. Aber eben ſo gewiß und groß, ja noch größer iſt die Nothwendigkeit, die Verfaſſung nicht verſteinern zu laſſen, ſondern ihre organiſche, zeitgemäße Entwickelung auf geſetzlichem Wege zu begünſtigen, und, um Stetigkeit und Fortſchritt zu vereinen, zu regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten eine Reviſion vorzunehmen. Zwar haben wir erlebt, daß die Deputirtenkammer 1828 den Wunſch geäußert hat, die Regierung möchte zur nähern Beſtimmung des §. 44 des ſtändiſchen Edikts die Initiative ergreifen, aber wir haben auch dabei bemerkt, daß der Antrag zuerſt auf authentiſche Erklärung ging, was offenbar richtiger war, daß die Kammer ſich nicht für berechtigt hielt, den Gegenſtand nur in Berathung zu nehmen, und daß die Verhandlung ohne allen Erfolg geblieben, und der §. 44 im Jahr

1831 abermals in der frühern willkührlichen Ausdehnung angewendet worden ist.

Wir haben bisher schon auf die wesentlichen Lücken in der Verfassungsurkunde aufmerksam gemacht. Es fehlen vier Haupttitel in derselben: nemlich vom Volke, von Gesellschaften, von Staatsbehörden und vom Verordnungsrecht der Regierung, worüber noch Einiges gesagt werden muß. Der Titel vom Volke bietet große Schwierigkeiten dar, die ich nicht verkenne. Vor allem ist die Lehre von der Quelle aller Staatsgewalt eine Klippe, die nur der Kundigste glücklich zu umfahren vermöchte, sofern nicht das Barrikadenrecht die Frage löst. Inzwischen nehmen wir keinen Anstand, folgende Hauptsätze aufzustellen: a) Alle bayerische Staatsbürger bilden das bayerische Volk, als eine unzertrennbare Gesammtheit. b) Alle Staatsgewalt ist eine Gesellschaftsgewalt, die Urquelle ruht mithin im Volke. Nach der bayerischen Verfassung ist die Ausübung dieser Staatsgewalt wesentlich in die Hände des Königs gelegt, der sie, nach den Bestimmungen der Verfassung unter Mitwirkung der Stände, durch verfassungsmäßig constituirte, verantwortliche Verwaltungsbehörden und die Rechtspflege insbesondere durch unabhängige Gerichte handhabt. c) Die Gesammtinteressen des Volks sind das Staatsinteresse, somit Ziel, Inhalt und Aufgabe aller Gesetzgebung und Regierung; diesem Staatsinteresse sind alle besondere Interessen wesentlich untergeordnet. d) Das allgemeine Volks-, sowie die besondern Interessen jedes Staatsbürgers wahrt, der Staatsregierung gegenüber, die Volksrepräsentation auf verfassungsmäßige Weise. — Mit diesen vier Grundprinzipien wäre vorerst genug: die fruchtbaren Folgesätze, welche sich daraus ableiten lassen, müßten dann in andern Titeln oder Abschnitten, insbesondere in jenem von der Repräsentation entwickelt werden.

Der Titel von den Gesellschaften dürfte sich auf folgende Hauptsätze beschränken:

1) Die Staatsbürger sind befugt, Vereinbarungen oder Gesellschaften jeglicher Art einzugehen, sofern der Zweck dem Staatszweck nicht widerstrebt und solcher nicht durch gesetzwidrige Mittel zu erreichen gesucht wird.

2) Gesellschaften, die das Gesetz auf solche Weise anerkennt, genießen unter dessen Schutz volle Selbständigkeit in Anordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten, sowie der Wahl ihrer Vorsteher.

3) Die Verfassung gewährt den gesetzlich anerkannten Gesellschaften alle Rechte des einzelnen Staatsbürgers, wie sie hinwieder alle Pflichten desselben zu übernehmen haben.

4) Die Verhältnisse der Kirchen- und Religionsgesellschaften wird die Gesetzgebung durch ein kirchliches Edikt, jene der Städte und Landgemeinden durch eine Gemeindsordnung festsetzen; jene endlich der übrigen Privat-Gesellschaften und Vereinbarungen richten sich nach der allgemeinen Gesetzgebung des Landes.

Der Titel von den Staatsbehörden möchte folgende Momente umfassen:

a) Die Staatsbehörden sind die verantwortlichen Organe, wodurch der König das ihm verfassungsmäßig zustehende Regierungsrecht ausübt. Sie sind streng an die Gesetze gebunden. Der Befehl des obern Beamten schützt den Untergebenen nicht vor eigener Haftung, wenn dieser nicht Vorstellungen dagegen gethan hat.

b) Die Organisation und Bezeichnung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden wie die Organisation und der Wirkungskreis der Gerichte, des Staatsraths und des obersten Rechnungshofs bestimmt das Gesetz.

c) Es gibt weder Kabinetsverwaltung noch Kabinetsjustiz.

d) Allen Verfügungen oder Entscheidungen ohne Ausnahme müssen die Beweg- oder Rechtsgründe beigefügt seyn.

e) Die Verwaltung bleibt von der Richtergewalt streng geschieden, und keinem der beiden Zweige ist ein Eingriff in die Befugnisse des andern gestattet.

f) Ueber Verwickelungen oder Zweifel hinsichtlich der Amtszuständigkeit entscheidet, sofern nicht eine authentische Auslegung des Gesetzes erforderlich, der Staatsrath.

g) Verwaltungsbehörden, sofern nicht ein besonderes Gesetz etwas anderes bestimmt, können keinerlei Strafen aussprechen; ausgenommen Verweise und 24 Stunden Zimmerarrest als Dienstesstrafen.

h) Alle Verletzungen öffentlicher oder Privatrechte durch Staatsbehörden begründen, wenn sie auf dem Verwaltungswege nicht binnen zwei Monaten erledigt werden, eine Klage vor dem Staatsrath.

i) Die Ernennung aller Staatsbeamten geht vom König aus; der Vorschlag steht der betreffenden Behörde zu; zu den Staatsrathsstellen schlägt die Deputirtenkammer eine doppelte Candidatenliste vor; die Auswahl aller Staatsbeamten beschränkt sich auf die Vertrauensliste, über deren Aufstellung ein besonderes Wahlgesetz das Nähere bestimmt.

k) Die persönlichen Verhältnisse der Staatsbeamten in Absicht auf Vorbereitung, Prüfung, Beeidigung, Rang, Gehalt, Pension u. s. w. ordnet das Gesetz.

l) Der Geschäftsstyl aller Behörden und Beamten geht von Person zu Person; Sprachreinheit, bestimmter Ausdruck, Würde, Bescheidenheit, gebildete Formen, Anregung der edlern Motive zur Amtsthätigkeitspflicht ꝛc. sind unverbrüchliche Gesetze des Geschäftsgangs.

Das Verordnungsrecht endlich dürfte durch folgende Sätze umgrenzt werden:

1) Die Staatsregierung selbst erläßt die zum Vollzug der Gesetze noch etwa erforderlichen Instruktionen oder Amts-Anweisung an die Behörden, welche den Gesetzen überhaupt auf keine Weise widersprechen dürfen. Der unterzeichnete Minister ist hiefür besonders verantwortlich.

2) Straf-Verfügungen können nur durch die Gesetzgebung des Staats erlassen werden.

3) Orts- und feldpolizeiliche Anordnungen, welche jedoch den Gesetzen nicht widersprechen dürfen, kann die Communialbehörde treffen, mit Vorbehalt der Bestätigung der Verwaltungsbehörden.

4) Die Mittel- und untern Staatsbehörden können nur Dienstinstruktionen und Verwaltungsbeschlüsse über besondere Gegenstände geben, wobei sie eben wohl an die Gesetze gebunden sind.

5) Keine Verwaltungsverordnung oder allgemeine Verfügung gilt, solange sie nicht öffentlich bekannt gemacht ist; eine besondere Entscheidung gilt nur in Beziehung auf diejenigen, welchen sie gehörig eröffnet ist.

6) Verordnungen und sonstige Beschlüsse, welche den Gesetzen zuwiderlaufen oder die hier gezeichneten Grenzen überschreiten, binden weder die Staatsbürger noch Gerichte; diese und jene sind vielmehr befugt und verpflichtet, der Staatsregierung oder der Nationalrepräsentation Anzeige zu machen. —

Jetzt bleibt uns nur noch eine Frage übrig: ist der Augenblick zur Revision der Verfassung günstig? Diese Frage bietet zwei Gesichtspunkte dar, einen allgemeinen und einen besondern in Beziehung auf Bayern. Im Allgemeinen ist die Zeit günstig und ungünstig. Die warme, lebendige

Theilnahme aller Völker, das tiefgefühlte Bedürfniß die öffentlichen Angelegenheiten zeitgemäß zu ordnen und das Joch entehrender Bevormundung abzuwerfen u. s. w. sind der Befriedigung dieses Bedürfnisses höchst günstig: es ist ein Frühlingshauch, der alles politische Leben in neue Saftumtriebe bringt, Blühten und Früchte verspricht. Auf der andern Seite, man muß es anerkennen, ist auch mit solcher Aufregung nicht immer jene Klarheit des Geistes, um das rechte und wirkliche Maß des Bedürfnisses zu erkennen, noch jene Ruhe und Besonnenheit verbunden, welche erfordert wird, um das Erkannte dauerhaft zu gründen und nicht morgen zu tadeln, was heute beschlossen worden.

Unglücklicher Weise sind aber die geschichtlichen Momente friedlicher Gestaltung des öffentlichen Lebens höchst selten: fast ohne Ausnahme sind solche von jeher aus Umwälzungen hervorgegangen, weil die Macht im ruhigen Besitze sich selten entschließen mag, den noch so dringend mahnenden Forderungen der Zeit genug zu thun. Wir sehen es bis zur Stunde: Alle Aufstände rings um einen Staat sind nicht im Stande, dessen Regierung zu rechtzeitiger Nachgiebigkeit und weiser Fügung in das Unabwendbare zu bestimmen; man verweigert das Billigste und Bescheidenste; bis mit gewaltsamem Umsturz das Unbillige ja oft Unmögliche ertrotzt wird.

In Bayern selbst sind, abgesehen von diesen allgemeinen Betrachtungen, die Einflüsse von Innen und Außen einer Revision der Verfassung mehr feindlich, als zusagend. Der finstere Geist, der durch die Ministerialgemächer schreitet, und auch einen Theil der Abgeordneten des Volkes unter seine Gewalt zu bringen oder gebracht zu haben scheint, wird jedem ernsthaften Versuch zur Ausbildung und Reinigung unserer Verfassung feindlich entgegentreten, und würde, wenn

er nothgedrungen wiche, das Edelste, was der Patriotismus ersänne, zu vergiften wissen.

Inzwischen können sich die Umstände plötzlich ändern. Unsere Zeit geht mit noch gar mancherlei schwanger, und jeder Tag verspricht oder droht eine Geburt. Jeden Falles werden unsere Erörterungen nicht fruchtlos seyn; sie leiten mindestens die Aufmerksamkeit aller Staatsbürger, ja aller Deutschen zum Nachdenken über diese höchst wichtigen Gegenstände, und dieses Nachdenken kann nicht ohne heilbringende Wirkung bleiben.

Bayerns Reichstag.

Wir folgen den Verhandlungen von Bayerns Land- oder Reichstag mit unverwandtem Blick, und indem wir fortfahren, unsre Ansichten über dieselben freimüthig auszusprechen, werden wir den höhern weltgeschichtlichen und allgemein staatsrechtlichen Standpunkt, von welchem aus wir alles Besondere und Individuelle betrachten, nirgends verlassen. Zu diesem Standpunkte müssen sich aber auch unsre Leser erheben, wenn ihnen nicht unser Urtheil zuweilen unpassend oder hart erscheinen soll: Manches, vom engen vaterländischen, kleinstaatischen Gesichtspunkt angesehen vortrefflich, erscheint von jenem höhern als unzureichend, spießbürgerlich; mancher Deputirte oder sein Wirken, mancher Auftritt, mit dem Auge eines bayerischen Staatsbürgers erfaßt, der Bürgerkrone werth, erscheint als engherzig, wenn man den höhern Maßstab des kosmopolitischen Jahrs 1831 anlegt. Wir verkennen darum den Werth vaterländischer Bemühungen im engern Kreise nicht; wir geben sogar zu, daß die Wirksamkeit des bayerischen Landtags unter den gegebenen

Verhältnissen wahrhaft ersprießlich nur dann seyn könne, wenn die Mehrheit der Glieder die volksthümlichen Bedürfnisse in diesem engen Kreise auffaßt und festhält, sich nicht in abstrakte Theorien verirrt, und in Bemühungen um Unerreichbares die Kraft verzehrt, welche, wir möchten sagen, für den nächsten Hausgebrauch kaum zureicht. Aber desto unerbittlicher muß die Kritik auch das vollständig in Anspruch nehmen, was in solcher Beschränkung zu leisten möglich ist; und es ist ihr dabei nicht nur vergönnt, sondern zur Pflicht gemacht, stets die allgemeinen Interessen der Menschheit im Auge zu behalten, die Ergebnisse nicht nur in ihrem praktischen Werthe für Bayern, sondern auch in ihrer Beziehung zur Wissenschaft und zum Leben überhaupt zu würdigen. Ihr Geschäft in dieser Hinsicht wird dadurch einigermaßen erleichtert, daß auch in jeder irgend größern Volks- oder Repräsentativversammlung die allgemeinen oder höhern Interessen mehr oder weniger durch einzelne Glieder vertreten, erkannt und geltend gemacht werden, und es läßt sich so gewissermaßen schon arithmetisch bestimmen, in welchem Verhältnisse diese höhere Intelligenz zur beschränktern Hauspolitik stehe. Inzwischen führt eine solche Rechnung leicht zu Verstößen, weil dabei Gefahr ist, zu übersehen, wie überwiegend die Gewalt des Geistes über die Zahl ist, und wie träg oder ungebärdig hinwieder oft die Materie dem leuchtenden Geiste den Eingang wehrt. Es ist darum nicht so sehr zu billigen als manche glauben mögen, die sich etwas darauf zu gut dünken, ihrer Kraft, welche die Natur zu umfassenderer Wirksamkeit berief, jene engere Sphäre der nächsten Umgebung anzuweisen; eine solche Selbstbeschränkung mag als Zeichen der Bescheidenheit gelten, wird aber der Sache, selbst im engern Kreise, nicht so sehr förderlich seyn, als wenn die Kraft ihrem innern Triebe gemäß sich

wirksam zeigte: die Natur hat auch das stärkere Pfund nicht verliehen, um es todt zu vergraben, oder im niedern Gepräge geltend zu machen, so wenig sie will, daß das geringere Pfund sich für mehr aufdringe, als es nach innerm Schrot und Korn zu gelten vermag.

Diese Betrachtungen auf den bayerischen Landtag angewendet, läßt sich der geistige Barometerstand natürlich noch nicht angeben, jenes arithmetische Verhältniß der höhern Intelligenz zum praktischen Hausverstande noch nicht berechnen: gar mancher Funke mag noch unter der Asche schlummern, der bei einem spätern Anlaß zum vollen Lichte oder leuchtenden Feuer emporflammt. Doch läßt sich schon jetzt sagen, daß jener geistige Theil, seiner Natur nach stets die Minderheit, diesmal keineswegs stiefmütterlich bedacht, daß ferner die Deputirtenkammer im Ganzen von dem mächtigen Hauche, der die Volksgeschicke jetzt umrüttelt, nicht unberührt geblieben ist; daß daher, so mattherzig die Addresse, welche eher dem Jahr 1828 als dem Jahr 1831 anzugehören scheint, somit ein Anachronism oder arger Zeitschnitzer ist, das bayerische Volk und ganz Deutschland gleichwohl forthin das Auge sehnsuchts- und segensvoller Erwartung auf die Bestrebungen jener Versammlung zu heften Ursache hat; und daß, wenn auch nicht sofort goldene Früchte für das darbende Leben abfallen, doch gleichwohl zu blühenden Saaten der Acker bestellt werden dürfte.

Wir werden im nächsten Hefte eine Würdigung des bisher Geleisteten versuchen, und das gegenwärtige mit noch einer allgemeinen Betrachtung schließen, welche sich auf die Rückkehr der Eintracht in der Volkskammer und auf die offenbar veränderte Stellung der Regierung bezieht. Jene Eintracht zumal begrüßen wir als ein höchst erfreuliches Zeichen des in der großen Mehrheit wohnenden und hoffentlich

auch wirkenden Geistes. Was brachte diese Eintracht hervor? Das Gegentheil von dem, was die Spaltung erregt hatte: die Oeffentlichkeit. Finstere Schleichhände hatten den Samen des Mißtrauens und der Zwietracht ausgestreut und wie es die Natur alles Unkrauts ist, er schoß schnell in üppige Halmen auf; als aber die Sonne der Oeffentlichkeit ihr Licht ausstrahlte, als der lichtvolle Seufert als zweiter Präsident jene begeisterte und begeisternde Antrittsrede, der warme, für Wahrheit, Recht und Freiheit immer glühende erste Sekretär Culmann seinen Vortrag über den Druck der Verhandlung hielt, und die Oeffentlichkeit in möglichst wirksamer Weise so eindringlich sprach; als vollends die Verhandlung wegen Closen folgte, wodurch die Kammer diesem Patrioten und sich selbst ein unzerstörbares Denkmal des Patriotism setzte: jetzt fuhr jener mächtige Geist der Entzweiung von dannen, ein Funke schien alle Herzen zu durchzucken, der heilige Funke des Vaterlandes und über der Versammlung schwebte, den Bürgerkranz emporhaltend, Bayerns strahlender Genius. Möchte er beharren! Ohne Zweifel ist hiervon die Erklärung ganz allein in der, wie es scheint veränderten Stellung der Regierung zu suchen. Möchten wir sie eben so freudig begrüßen können! Allein wir gestehen, daß uns ein solcher Farbenwechsel nicht gefällt. Sind es nicht dieselben Minister? Ist es nicht derselbe Minister, welcher am Vorabend des Landtags die Censur gab und die volksthümlichsten Deputirten ausschloß, und jetzt mit triumphirender Miene eine freisinnige Auslegung des §. 44, ein freisinniges Preßgesetz verheißt? Wir müssen die Entwickelung unserer Gedanken für das nächste Heft aufsparen, wußten übrigens längst, daß Herr von Schenk kein kampanisches Gefäß ist, das am Feuer sich härtet, sondern ein wächserner Hausgötze, der kläglich hinschmilzt.

Freie Wahl

und

Freie Presse

in

Bayern.

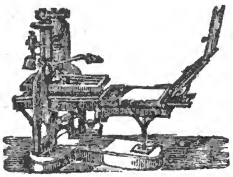

Zweibrücken 1831.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Preis 9 Kreuzer.

Bayerns Schrei.

Das bayerische Volk, ernst und würdig wie alle Völker, die ihrer gerechten Sache gewiß sind, harrete zwar voll Sehnsucht, aber auch voll Vertrauen in die Weisheit seines Königs und auf die im Volke selbst lebende Kraft seiner Institutionen, des Augenblicks, wo Ludwig die Deputirten des Landes um seinen Thron versammle, damit Er in einer stürmisch aufgeregten Zeit am einhelligen Ruf hingebender Anhänglichkeit sich erquicke; damit Er den erneuerten Schwur unverbrüchlicher Treue vernehme, den jene Abgeordneten abzulegen freudig sich hindrängen; zugleich aber, damit sein königliches Herz, das wie jenes Seines unvergeßlichen Vaters nur im Glücke des Volkes sein eigenes finden will, den gerechten Klagen, Wünschen und Beschwerden dieses Volkes theilnehmend sich öffne, und damit seine Regentenweisheit, verstärkt durch den Beirath der freimüthigen Wortführer eines freien, biedern und aufgeklärten Volkes, die Mittel sicher finde, um die Wunden des Vaterlandes zu heilen, die Staatsverfassung von den sie selbst zerstörenden Auswüchsen zu reinigen, im Geiste der schönen Eingangsworte zu entwickeln, und auf solche Weise den Bund des constitutionellen König- und Bürgerthums aufs Neue zu bekräftigen, gegen alle stets drohender anstürmenden Gefahren zu beschützen und zu befestigen.

Die Hoffnung, das Vertrauen des bayerischen Volkes, obgleich durch die frühern Landtags-Verhandlungen und selbst in der jüngsten Zeit auf so manchfache Weise verletzt, wuchs, als der königliche Aufruf an die Urversammlungen eine freie,

unverfälschte Wahl zu bezwecken schien, und allen Behörden die Einmischung in die Wahlen verbot. Ja — so konnte die Masse, welcher die Verhältnisse nicht genau bekannt waren, denken — ja! unser König liebt uns, er will uns helfen: denn er will uns hören, uns selbst hören, nicht die Ministerial-Creaturen einer niedergedrückten, verfälschten Wahl; und hört er uns selbst, so ist die Hülfe gewiß. Aber — wie diese Minister überhaupt mit der Verfassung und den Rechten des Volkes, mit dem königlichen Namen und dem Thron selbst nur ein strafbares Spiel treiben, so sannen sie auch hier alsbald auf Mittel, die Absicht des Regenten zu vereiteln, und jener allezeit bereite Dämon des Bösen, der aller Gewalt von Anbeginn sich anheftet, ließ sie nicht lang umsonst sinnen. Nicht nur verkündeten sie, am Vorabend des weltgeschichtlich wichtigen Landtags, eine Censur, womit sie die durch die Verfassung ausgesprochene Preßfreiheit, somit die Verfassung selbst und das constitutionelle Leben tödten; sondern sie vernichteten auch jene freie Wahlen des Volkes überall, wo eine zwangvolle Auslegung einer auf andere Fälle berechneten gesetzlichen Bestimmung ihren Machtsprüchen einigen Schein leiht: sie stießen die freigesinnten Wortführer zurück.

Freilich, wie konnten sie anders? Wie konnten sie die ausgezeichnetsten Männer des Gesetzes, der Freiheit, der Ehre wünschen? Wie konnten sie Männer gerne sehen, die in ihrer Liebe und Treue zum Könige, wie im reinen Feuer der Vaterlandsliebe, nur den hohen Beruf, die heilige Pflicht erkennen müssen, im Angesichte des Throns als Ankläger der Minister aufzutreten, weil sie dem Könige die Liebe und Anhänglichkeit seines Volkes, dem Volke das Vertrauen zu seinem Könige rauben? Behr, Hornthal, Bestelmeier und andere, deren Namen goldenen Klang haben in

den Ohren des Volkes, sind nicht zugelassen — und ein langer Schrei des Unwillens durchhallt, am Rhein wie an der Isar, alle Gauen des Vaterlandes. Die erleuchtete Stadt Würzburg hat eine eben so energische als ehrfurchtsvolle Vorstellung an den König abgesandt, mit mehr als 600 Unterschriften der angesehensten Bürger, und mehr als 2000 würden unterzeichnet haben, hätte nicht der Herr Regierungspräsident durch Anordnung gesetzwidriger Beschlagnahme solches verhindert. Außerdem ist eine Vorstellung sämmtlicher Gemeinde-Bevollmächtigten, worunter der an Behr's Statt nun berufene Ersatzmann selbst, durch Staffete nach München gesandt worden. Aehnliche Maßregeln treffen alle Städte, wetteifernd an Liebe zum Vaterland und König; ins Besondere sind wir authentisch unterrichtet, daß Bamberg wegen Hornthal's Ausschließung mit gleichem Nachdrucke eingeschritten ist. In Nürnberg hat, wegen Bestelmeier's Ausschließung, der größte Theil des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten ihre Stellen niedergelegt, sich förmlich geweigert, der Censurordonnanz zu gehorchen, und durch eine Addresse an den König deren Zurücknahme verlangt. So weit bis jetzt unsre authentischen Nachrichten. Die Vorstellung der Stadt Würzburg theilen wir nachstehend unsern Lesern mit, zum schönen Beweis, wie die Sprache der Freiheit zugleich die der Gesetzlichkeit und Liebe zum Regenten seyn kann.

Was wird der Erfolg seyn? Wird es gelingen, den getäuschten, den verrathenen König zu überzeugen, welche große Gefahren sich bereiten und von welcher Seite sie kommen? Oder ist das Maß der Strafbaren noch nicht voll, welche den Thron mit ihren heillosen Intriguen umspinnen? Werden die Minister es darauf ankommen lassen, daß, um König und Verfassung zu retten, das Aeußerste geschehe? Werden

sie die förmliche Anklage der Nationaldeputirten erwarten? Die Kammer auflösen? — —?

Dies sind Fragen, welche alle Bürger mit bangen Ahnungen erfüllen. Möge die nächste Post das Land mit so großer Freude durchtönen, als jetzt die Trauer, der Schmerz, der Unwille ist. Möge der König die Gefahr ganz erkennen und auch mit ganzer Maßregel, durch einen Entschluß, der seiner hohen Majestät würdig ist, dem drohenden Unheil begegnen, und der Aufregung ein Ende machen, welche weder die jämmerlichen Maßregeln eines ministeriellen Zwergdespotismus, noch die süßlichste Thronrede eines romantischen Ministerpoeten zu beschwichtigen vermag; möge der edle König sich selbst und das betroffene Volk von einem Ministerium befreien, welches das Vertrauen der Nation auf so unwürdige Weise verloren hat, oder vielmehr es nie besaß!

Dr. S.

Würzburg, den 4. Februar 1831.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

[Allerunterthänigste Vorstellung der unterzeichneten Einwohner Würzburgs.]

Die Wahl des Bürgermeisters und Hofraths Behr als Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend.

Als in der Bekanntmachung vom 12. Dezember vorigen Jahrs, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend, Ew. königl. Majestät den Behörden Allerhöchstihren ernsten Willen zu erkennen gaben, sich jeder Beschränkung

der Freiheit der Wahlstimmen zu enthalten, erblickten alle Bayern darin mit stolzer Freude einen neuen Beweis Allerhöchstihrer Weisheit und Gerechtigkeit, die zu Mitgliedern der Stände-Versammlung nur solche Männer wollte, welche wirklich mit dem Vertrauen des Volkes beehrt, als dessen wahre Stellvertreter erscheinen. Mit dankbar gerührtem Herzen glaubten insbesondere die Bewohner des Unter-Mainkreises in diesem Ihrem Volke bewiesenen Zutrauen die gnädigste Anerkennung der Treue zu finden, mit welcher Ihr Volk in Mitte der es umgebenden Stürme unerschütterlich dem Throne und den Gesetzen zugethan geblieben ist. Mit Eifer fanden sich die Wähler aus den für die Klasse der Städter bestimmten Gemeinden ein, und ihre Wahl fiel mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenzahl zu nahe auf den Hofrath und Bürgermeister Behr, den schon im Voraus die allgemeine Stimme ihnen als den würdigsten bezeichnet hatte.

Mit tiefer und sich stets verbreitender Betrübniß haben nun die allerunterthänigst unterzeichneten Einwohner hiesiger Stadt die Nachricht empfangen, daß die Minister Ew. königl. Majestät angerathen haben, auf mehrere gewählte Abgeordnete und darunter auch den Bürgermeister Behr den §. 44 des Edicts über die Stände-Versammlung anzuwenden.

Zeugen des lebendigen und schmerzlichen Eindruckes, den diese Bothschaft unter allen Bewohnern verbreitet hat, nahen wir uns Ihrem Throne mit dem Freimuthe, den Ihre Gerechtigkeitsliebe treu ergebenen Unterthanen nicht übel deuten wird, um Ew. königl. Majestät um die Zurücknahme einer Verfügung allerunterthänigst zu bitten, die Ihre Minister nur in gänzlicher Mißkennung oder freventlicher Mißdeutung der wahren Lage der Sache herbeigeführt haben.

Königl. Majestät! Der Würzburger liebt und ehrt seinen

König und ſteht in dieſer ſeiner Liebe und Verehrung Niemanden nach; auch verbergen wir es nicht, die Verfaſſung und Ihr erhabenes, ewig denkwürdiges Wort, nur im Geiſte der Verfaſſung zu regieren, ſind das feſteſte, das erſte Band welches uns mit Liebe und Treue an den Thron knüpft. Die Verfaſſung iſt unſer Stolz, unſere Hoffnung; in ihr erblicken wir die Bürgſchaft unſerer Rechte, das Unterpfand eines beſſeren Glückes. Wir könnten aber in der Verfaſſung nur ein leeres Wort, nur eine glänzende und um ſo ſchmerzlichere Täuſchung finden, wenn man Männer von der Volks-Vertretung ausſchließt, die mit dem Vertrauen Aller beehrt, die Wahrheit vor den Thron zu bringen den Muth, die Kraft und die Kenntniſſe haben, die frei gewählt worden ſind, und deren Freiwahl der wahre Ausdruck der Volksſtimme iſt, die zu kennen, Ihrem königl. Herzen erſtes Bedürfniß iſt.

Königliche Majeſtät! Damals, als im Weſten die Flamme der Revolution hell loderte, als ſo manchem deutſchen Fürſten das Feuer drohend in die Augen leuchten und ihn aus ſeiner Ruhe aufſchrecken mochte, damals weilten Sie ruhig und ſorglos, wie ein Vater im Kreiſe der Seinigen, mitten unter Ihrem Volke, in einem der Geſundheit und dem Vergnügen geweihten Orte. Wer hat da für die Ruhe Ew. königl. Majeſtät gewacht? Bayonette? Zeitungs-Cenſoren? Gewiß nicht; es war die Liebe des Bayeriſchen Volkes. Als durch die Ereigniſſe in Frankreich das Signal für Unzufriedenheit auch in Deutſchland gegeben war, als rings umher in benachbarten Ländern Unruhen ausbrachen, wo herrſchte da die muſterhafteſte Ruhe? In Bayern. Was war die Urſache dieſer Ruhe? Iſt vielleicht in Bayern das Ideal der Glückſeligkeit zu finden? Iſt da nichts zu wünſchen übrig? Sind keine Verbeſſerungen zeitgemäß? Sind die

Mauthverhältnisse, welche anderswo Stoff zu Unruhen gaben, in Bayern nicht drückender, als irgendwo? Dennoch blieb Alles ruhig, und diese Ruhe war die Frucht des festen Vertrauens auf Ew. königl. Majestät so deutlich ausgesprochenen unerschütterlichen Entschluß, nur im Geiste der Verfassung zu regieren, und jeder billigen Anforderung der Nation Gehör zu geben. Die musterhafte Haltung des Bayerischen Volkes in dieser stürmischen Zeit soll nun mit Mißtrauen belohnt werden! Wahrlich, wer diese Maßregeln Ew. königl. Majestät anrathen konnte, den hat nicht Liebe zu König und Vaterland geleitet, er hat die einzigen Mittel gefunden, die innige Liebe des Volkes zu seinem Könige, die unbedingteste Ergebenheit in ihren innersten Grundfesten zu erschüttern. Hätten nicht Ihre Minister, im Gefühle dessen, was unausbleiblich kommen mußte, und fortgezogen von einer unklugen Maßregel zur anderen durch verfassungswidrige Auslegung des dritten constitutionellen Edikts die Freiheit der Presse beschränkt, damit nicht der Schrei der Entrüstung sich Bahn breche zu den Stufen des Thrones, wir würden ruhig abgewartet haben, bis die öffentliche Stimme die Wahrheit an das Licht gebracht hätte; wenn aber das Volk seiner besten Vertreter beraubt, wenn die tüchtigsten mit König und Vaterland es redlich meinenden Männer von der Ständeversammlung ausgeschlossen werden, wenn die freie Aeußerung in Wort und Schrift, dieses wahre Palladium der Freiheit, diese Grundbedingniß der Volks-Repräsentation und verfassungsmäßigen Regierung überhaupt unmöglich gemacht wird; dann bleibt uns nur eine Hoffnung, nur ein Weg, der Weg zu dem edlen Herzen Ew. königl. Majestät, welches zum Besten Ihres Volkes vergeblich anzurufen kein Bayer zu fürchten hat. Verschmähen Ew. königl. Majestät die dringenden Bitten treu ergebener Unterthanen um Zurücknahme einer

Maßregel nicht, welche das Vertrauen zwischen Fürst und Volk, die sicherste Bürgschaft für die Ruhe des Landes und Sicherheit des Thrones zu vernichten droht. Wir bitten inständig darum, wir beschwören Sie bei Ihrem edlen Herzen, bei dem heiligen Feuer für das Volksglück, das in Ihrem Busen lodert, bei dem Schatten Ihrer edlen Ahnen; wir beschwören Sie bei Ihrer Vaterliebe zu den Ihrigen, die unter unseren Augen so herrlich erblühten, und denen eine ungetrübte Zukunft und das Glück zu Theil werden möchte, über ein zufriedenes Volk zu herrschen.

Glauben Ew. königl. Weisheit nicht, daß diese Worte blos Unterzeichneten angehören, sie kommen aus Millionen Herzen. Möchten sie die Stärke haben, welche unser guter Wille hat und möchten Ew. königl. Majestät in solchen nichts anderes erblicken, als den Ausdruck der tiefsten Unterthanen-Liebe und allertiefsten Verehrung, womit verharren

Ew. königl. Majestät

allerunterthänigst treu Gehorsamste.

Die neue bayerische Censur-Verordnung.

Oeffentliche Blätter theilen eine königliche Verordnung vom 28. Jänner d. J. mit, welche den Vollzug des §. 2. des Edicts über Preßfreiheit, das heißt die Censur betrifft. Die bayerische Verfassung, dieses Palladium unsrer Freiheiten, verkündigt nemlich mit großgedruckten Buchstaben: „Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen „den Mißbrauch.“ Der §. 11 des Tit. IV sagt: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Be-

stimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert.“ Wie aber in allen Stücken, so entzieht auch hier das beigefügte Edict, was die Verfassungsurkunde selbst großmüthig verliehen hat. Denn der §. 2 desselben nimmt von der Preßfreiheit alle politische und statistische Zeitungen und periodische Schriften aus, und unterwirft sie „der dafür angeordneten Censur,“ somit den wesentlichsten Theil der politischen Litteratur, eben jenen Theil, der dem innern und äußern Staatsleben Farbe und Bewegung verleiht. Bisher wurde diese Censur nach absoluter Willkühr ausgeübt, denn es bestand nicht nur kein Gesetz, keine Verordnung, wodurch wenigstens gewisse Regeln oder Anhaltspunkte gegeben wären, sondern nicht einmal eine bestimmte Instruction, wofür einzelne sich widersprechende Weisungen nicht gelten konnten. Diesem Mangel hilft die angekündigte Verordnung ab, und man muß es der Regierung allerdings Dank wissen, daß sie den Gegenstand zu ordnen versucht hat, wenn Willkühr, was alle Censur ihrer Natur nach ist und bleibt, geordnet werden könnte. Jeden Falls kommt einige Methode in die Willkühr, sofern sich die Weisheit der Polizeimänner methodisiren läßt. Man muß weiter anerkennen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung klar und möglichst erschöpfend sind, und sogar einer gewissen Liberalität zu huldigen die Miene tragen. Selbst, daß die Verordnung nicht sagt, was unter politischen Zeitungen und Schriften zu verstehen sey, wollen wir ihr in unsrer Gutmüthigkeit nicht zum Vorwurfe machen, denn dies ist eine sehr schwierige Bestimmung, welche die Wissenschaft selbst kaum einigermaßen befriedigend zu geben vermag. Die Zeit wird lehren, was der §. 2 der Verordnung unter innerer und äußerer Politik versteht. Jeden Falls durften beim Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht die Polizeimänner, denen der Corporalstock

bekannter zu seyn pflegt, als die Wissenschaft, und die in den Fieberschauern der Angst die Auflösung aller Schwierigkeiten in der Scheere zu finden pflegen, mit der Censur beauftragt werden. An wem hat man sich überall, wo Volksaufstände sich zeigten, zuerst vergriffen? An der Polizei, an jener Geißel des heutigen Staatslebens. Aber es scheint, die Polizei sey noch nicht verhaßt genug. Freilich, welcher honette andere Beamte oder Bürger würde sich auch zum verächtlichen Werkzeuge der Censur erniedrigen lassen? Für die Behandlung der äußern Politik der einheimischen und fremden Regierungen verheißt der §. 3, den Censoren besondere Instructionen, welche, versteckt und wandelbar wie die Politik selbst, den Schriftstellern somit unbekannt bleiben; für die innere Politik aber soll die Censur nur „dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Preßfreiheit begegnen, nicht aber den rechtmäßigen Gebrauch derselben hemmen und beschränken.“ Diesen scheinbar liberalen Worten des §. 4 wird es ergehen, wie der armen Verfassungsurkunde: was sie verheißen, wird durch geheime Instructionen oder Unverstand und Seelenangst der Censoren genommen werden. Nachrichten über die Familienverhältnisse des Monarchen oder Mitglieder des königlichen Hauses sind untersagt, wenn sie nicht amtlich mitgetheilt worden. Die Schriftsteller werden daher wohl thun, von diesen Dingen, wovon das Herz der Bürger voll seyn soll, gänzlich zu schweigen! Ich dächte, dieses Verbot war zu entbehren, weil jeder Artikel, welcher eine Ehrenrührigkeit gegen das Regentenhaus enthielte, nur mit Mißfallen und Unwillen vom Volke aufgenommen wurde, jede Verläumdung oder irrige Nachricht von selbst zerfällt, übrigens Ereignisse denkbar sind, deren öffentliche Erwähnung ohne die amtliche Mit-

theilung abzuwarten, Bürgerpflicht wäre. Man hätte wohl besser gethan, sich an das Zartgefühl der Schriftsteller zu wenden. Dasselbe gilt von dem Verbot, Ausdrücke in den Ständeversammlungen, weßhalb der Redner zur Ordnung verwiesen worden, zu berichten. Wenn der Präsident oder selbst die vielleicht irregeführte Mehrheit der Kammer einem Redner Unrecht gethan hat, so bleibt ihm keine andere Berufung, als an die öffentliche Meinung, welche sonach hier abgeschnitten ist. Der §. 10 gibt zwar den Censoren auf, die vorgelegte Zeitschrift ohne Verzug zu censiren, und der §. 12 den vorgesetzten Stellen, die Beschwerden gegen Verfügungen jener schleunig zu erledigen; inzwischen hätten peremptorische Fristen gestellt werden sollen, da man die Schleunigkeit des Geschäftsganges, zumal bei den Kreisregierungen und den Ministerien, kennt. Zu rühmen ist der §. 7, welcher „den Censoren untersagt, die freimüthige Aeußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staatsministerien und andern verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Verordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertreten wird, und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.“ Dies ist zwar ein sich von selbst verstehender constitutioneller Grundsatz, dessen Anerkennung aber der Regierung Ehre macht. Nur ist hier wieder das zu §. 4 geäußerte Bedenken herrschend, daß die Anwendung einen ganz andern Erfolg zeigen werde, als diese Worte versprechen; manche bezopfte Polizeimänner, die noch das goldene Zeitalter der Pompadour auf dem Rücken zur Schau tragen, werden sogleich eine Schmähung, ein Majestätsverbrechen entdecken, wenn irgend eine Excellenz angetastet wird. Der §. 8, welcher befiehlt, daß die Behörden oder einzelnen

Staatsdiener, welche pflichtwidriger Handlungen beſchuldigt werden, vollſtändig genannt werden ſollen, iſt nur zu billigen. Wer angreift, ſoll es nicht meuchlings oder zweideutig thun, ſondern offen und vollſtändig, wie es dem Ehrenmanne geziemt. Wie ich z. B. gleich hier den Herrn Miniſter des Innern einer pflichtwidrigen Handlung beſchuldige daß er ein Cenſuredict contraſignirt in einem conſtitutionellen Staate, deſſen Natur, ſomit die Verfaſſung ſelbſt, durch jede Cenſur vernichtet wird. Der Miniſter iſt durch das Edict über die ſogenannte Preßfreiheit vor rechtsförmlicher Anklage geſchützt. Die Verordnung iſt inſofern nicht verfaſſungswidrig; aber ſie iſt pflichtwidrig, weil es jetzt, mehr als je, Pflicht des Miniſters wäre, alle Beſchränkungen, welche die Edicte gegen die weiſen Verfügungen der Verfaſſungsurkunde enthalten, auf verfaſſungsmäßigem Wege zu beſeitigen, nicht aber mit neuer Kraft zu beleben; die Verordnung iſt pflichtwidrig, wenn je eine pflichtwidrig war, weil, wie geſagt, die erſte und letzte Gewähr, ja die Lebensbedingung der Verfaſſung in der Preßfreiheit liegt, in der Preßfreiheit, wie die Verfaſſungsurkunde ſie verſteht, nicht wie das Edict ſie vereitelt — „Preßfreiheit mit geſetzlicher Beſchränkung gegen den Mißbrauch;“ nicht Preßfreiheit mit Cenſur, alſo Willkühr der Polizei. Sind unſere Volksdeputirten, woran wir nicht zweifeln, von dem Geiſte des Volks durchdrungen, ſo verſchwindet dieſe Inſtruction, ſammt dem Edict, und ſammt dem Miniſter, der jene unterzeichnet hat. Zu loben iſt ferner die Verfügung, daß bei jeder geſtrichenen Stelle die Motive, das übertretene Geſetz und der betreffende §. dieſer Inſtruction vom Cenſor angeführt werden muß. Hiermit iſt der Willkühr einiger Zaum angelegt und der Verfaſſer iſt wenigſtens im Stande, gegen die Verfügung des Cenſors geeignete Beſchwerden zu erheben. Da-

gegen ist die Schlußbestimmung, daß die gestrichenen Stellen nicht einmal durch Lücken angezeigt werden dürfen, eine wahre Tyrannei, eine Strenge, welche der strengsten aller Censuren, der sächsischen selbst, nicht eingefallen ist. Es ist zuweilen ganz unmöglich, entstandene Lücken auszufüllen, was freilich die Zopfmänner nicht begreifen. So oft also Unsinn herauskommt oder sonst vom Verfasser selbst begangen wird, fällt es der Censur zur Last.

Dies unsere ersten Empfindungen über die gegen die politischen Blätter genommene Maßregel. Die Thronrede wird uns ohne Zweifel erkennen lassen, was der Herr Minister gegen die nicht politischen und nicht periodischen im Schilde führt.

Beim Schlusse dieses kommt uns die Verwahrung zu, welche das Würzburger Volksblatt gegen die auf dasselbe angewendete Censur gestellt hat. Eine Protestation in gesetzlichem oder juristischem Sinne finden wir nicht begründet, weil, wie oben gezeigt worden, die neue Verordnung durch das Verfassungsedict geschützt ist. Eine Protestation — und so wird sie unser Herr Colleg wohl auch gemeint haben — kann nur den Sinn haben, entweder daß der Herr Minister, welcher durch diese Verordnung die bisher geduldete, sehr beschränkte Preßfreiheit im Momente, wo sie am nöthigsten und nützlichsten ist, zurückgenommen hat, als ein Feind der Verfassung dastehe, deren Lebensprinzip jede Censur vergiftet; oder daß die Nothwendigkeit dargethan werde, das constitutionelle Edict von dem die Verfassung zerstörenden Auswuchs, der Censur, zu befreien. Ob der Herr Minister durch diese Verordnung an Popularität gewinnen werde, läßt sich bezweifeln; soviel ist aber gewiß, daß er nichts verlieren kann.

Uebrigens werden die Leser des Volksblattes nicht zu

kurz kommen, da der wackere Herausgeber eine Fortsetzung nicht in periodischer Form, sondern wie unsere Zeitschrift „Rheinbayern“ erscheinen lassen wird unter dem Titel: das „constitutionelle Bayern.“ Wir machen unsre Leser, sofern es nöthig seyn sollte, darauf aufmerksam.

N. S.

So eben verbreitet sich das Gerücht, daß auch unsere Zeitschrift Rheinbayern, obgleich weder periodisch, noch eigentlich politisch, der Censur der Polizei unterworfen werden soll.

Wir werden gegen diese verfassungswidrige Gewaltmaßregel alle jene Kraft und Standhaftigkeit zeigen, welche das Gesetz und die Unabhängigkeit der rheinbayerischen Gerichte verleihen.

Dr. S.